Hr. 542. Bü.

Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs.

Des ersten Theils erstes Stück.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1778.

Nachricht.

Die durch das Absterben des Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, in dem deutschen Reichssystem erfolgte Veränderung, ist ohnstreitig eine der wichtigsten: die Folgen derselben werden es nicht weniger seyn. Diese Veränderung hat die Veranlassung zu gegenwärtiger periodischen Schrift gegeben. Es ist ausgemacht, daß bey Beurtheilung dieser Nachfolge, eine Menge Gegenstände eintreten, die aus dem ganzen Umfange der allgemeinen deutschen Reichsgeschichte, aus der besondern Geschichte der deutschen Staaten, wie auch aus dem allgemeinen und besondern deutschen Staatsrechte, ihre Aufklärung und Erläuterung erhalten müssen. Diese mühsame Aufsuchung aller historischen Umstände in den Samm-

lungen der Urkunden und Geschichtschreiber ist zum Theil eigentlich die Sache des Geschichts-Forschers: und diese zuverläßige und zweckmäßige Darstellung der Materialien erleichtert dem Mann, der in Geschäften arbeitet, seine Bemühung, und unterstützt ihn bey der Aufführung des Gebäudes selbst. Einzelne Abhandlungen aus den Quellen unmittelbar abgeleitet, die in dieser Schrift nach und nach vorkommen, und Gegenstände von dieser Art betreffen werden, sind Ihm daher gewidmet. Einen Versuch dieser Art liefert die vorläufige erste Abhandlung über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg. Wichtiger wird freylich die zweyte Abhandlung seyn: doch zeiget schon die erste einige historische Umstände, die Aufmerksamkeit verdienen. Bey diesen Abhandlungen wird man alle Pflichten beobachten, die nur immer von einem Schriftsteller erwartet werden können; niemals aber auch wird man diejenige Pflicht übertreten, welche die Wahrheit verlanget, und die das erste Gesetz seyn und bleiben muß. So weit ist es auch noch nicht in unserm deutschen Vaterlande und

mit

mit unsrer Reichsfreyheit gekommen, daß man den historischen Irrthümern so wenig widersprechen dürfte, als etwa in den düstern mittlern Zeiten den Grundsätzen des Pabstthums! Außer den Abhandlungen wird diese Schrift selbst eine Erzählung der Begebenheiten enthalten, deren Glaubwürdigkeit und Neuheit diese Schrift brauchbar und unterhaltend für jeden Leser und Liebhaber der Geschichte machen sollen. Die Uebersetzung der Staatsschriften kann man durch gewisse Umstände zeitiger liefern als Andere: kleinere Schriften in deutscher Sprache, die mit keiner Anzüglichkeit, aber mit edler Freymüthigkeit, und Liebe zur Wahrheit sind abgefasset worden, und die man aus diesem Grunde unterdrücket und verbothen hat, sollen ganz eingerücket werden, zumal wenn sie es wegen ihrer Merkwürdigkeit verdienen. Die Staatsacten, diese diplomatischen Beweise nicht allein für die künftigen Geschichtschreiber, sondern auch für die Nachwelt, wird man ebenfalls sehr zeitig und zwar ganz, nicht auszugsweise liefern. Daß hierbey eine Auswahl müsse beobachtet werden, versteht sich von selbst.

Den Beschluß sollen Recensionen dererjenigen öffentlichen und Privatschriften machen, welche über die Gegenstände der bayerischen Nachfolge herauskommen. Man will sich bemühen, die Auszüge mit der gehörigen Wahl zu machen; man wird jedem Schriftsteller Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und keinen einzigen beleidigen.

Diese Schrift wird Stückweise monatlich in dem Deckerischen Verluge herauskommen; vier Stücke können einen Band ausmachen: jedes Stück soll fünf, sechs, auch mehrere Bogen, nach dem Reichthum der Materialien, enthalten.

Vor-

Vorbericht.

Eine besondre Nachricht, welche sich bey diesem ersten Stücke befindet, macht es überflüßig, von der Einrichtung dieser periodischen Schrift weiter zu reden. Ich will daher nur diejenigen Schriften anzeigen, aus welchen ich die Staatsacten entlehnt. Der Vertrag zu Pavia von 1329 ist aus von Olenschlagers Erläuterung der güldenen Bulle aus dem Urkunden Buche No. 5. S. 7-13; der Unions-Tractat aus eben dieses Schriftstellers Geschichte des Interregni nach Absterben Kayser Karl des Sechsten, Theil I. S. 322; die Anwartschaft auf Leuchtenberg für das Haus Mecklenburg, welche doppelt abgedruckt wird, ist theils

aus Fabers Staatscanzeley, Theil XIII. S. 420, theils aus der Mecklenburgischen Deduction; der Brief aber des Fürsten von Kaunitz aus Herrn P. Schlözers Briefs-Wechsel, Heft XIV, genommen: die übrigen Declarationen u. s. w. sind aus den öffentlichen Blättern mitgetheilt, wer kann ihnen aber die Glaubwürdigkeit absprechen?

Den 24. April 1778.

I.

Geschichte.

Einleitung.

Staatssystem Churbrandenburgs im Jahre 1672 = 1679.

Nach einem sechsjährigen Kriege erhielt ein großer Theil Europens im Jahre 1678 den Frieden, welcher zu Nimegen geschlossen wurde. Ludewig der Vierzehnte, König von Frankreich, der bey dem damaligen Staats-System Europens einige Höfe beherrschte, andere mit Drohungen in Furcht und Schrecken setzte: überfiel plötzlich unter Begleitung des Turenne und des Prinzen Conde mit 112000 Mann am 13ten May 1672 den Staat der vereinigten Niederlande. Da diejenige Macht, welche immer das

Gleich-

Gleichgewicht zwischen den beyden Häusern Bourbon und Oesterreich erhalten, und Freyheit und Sicherheit der minder mächtigen Fürsten beschützet hatte, Carl der Zweyte, König von England, mit Ludewig dem Vierzehnten vereinigt war, so schien allerdings der Plan dieses Königs, den noch andre Umstände begünstigten, zu seyn, den Staat der vereinigten Niederlande und dessen Regierung gänzlich zu zernichten. Man wird gerne, schrieb der Graf von Estrades am 17ten Junius an seinen König aus Wesel, sich zu Utrecht mit Ew. Majestät in Unterhandlungen einlassen, wenn man nur Freyheit und Vermögen behalten kann. Wenn Utrecht eingenommen ist, werden Ew. Majestät Holland durch Absendung einiger Truppen leicht bezwingen können, die sich von Minden, wo die Schleusen sind, Meister machen müssen; und sodenn kann man, ohne etwas zu befürchten, bis vor die Thore von Amsterdam kommen, und diese Stadt zum Vergleiche nöthigen. Ein anderer Haufe kann Woerden einnehmen, und von dort nach Leiden gehen, welche Stadt sich lieber mittelst eines Vergleiches ergeben, als das herumliegende Land verwüsten lassen wird. — Wenn Utrecht und die andern Oerter weggenommen sind: so können Ew. Majestät den Staat der vereinigten Niederlande zernichten, und dasjenige in zwey Monathen bewerkstelligen, welches die mächtigsten Fürsten der Welt nicht haben ausführen können. Die Einnahme von Utrecht liefert die Provinzen Gel-

dern,

dern, Utrecht und Oberyssel in die Königl. Gewalt. Frießland und Gröningen können durch die Bundesgenossen bezwungen werden, worauf Holland und Seeland allein übrig bleiben. Holland kann leicht durch die besondern Umstände der Städte, selbst in Uneinigkeit gesetzt werden. Die Städte werden leicht zu bewegen seyn, sich zu unterwerfen, wenn man ihnen ihre Obrigkeiten, Einkünfte, Handlung und Vorrechte läßt; das lächerliche Recht über das Meer ausgenommen, welches nach Gefallen eingerichtet werden kann. Die Nordholländischen Städte werden Amsterdam folgen. Secland wird ohne den französischen und englischen Handel nicht lange bestehen können. Die andern Städte des Staats, Herzogenbusch, Graave, Breda, Bergen op Zoom, Mastricht, können sich nicht lange halten, wenn die Besatzungen von den großen holländischen Städten nicht länger werden bezahlet werden *). So schrieb Estrades: und bald hätte der Ausgang mit dieser Hoffnung übereingestimmt. Geldern, Utrecht und Oberyssel wurden erobert, und selbst Amsterdam mit einem Ueberfall bedrohet. Die übrigen Nationen von Europa konnten die Unterwerfung Hollands für einen Vorboten ihrer eignen Sclaverey ansehen: und dennoch fand die Republik an dem einzigen Chur-

Hause

*) Lettres, Mémoires & Negociations de Mr. le Comte *d'Estrades*, à Londres, 1743. IX Tomes. 12. T. I. p. 431.

Hause Brandenburg einen Vertheidiger der Freyheit und der unterdrückten Rechte der Gleichheit. Friedrich Wilhelm besaß allein die Größe der Seele, mit der Republik, die überall verlassen war, ein Bündniß zu schließen. Spanien, welches den Verlust seiner Niederlande nächstens erwarten konnte, wurde zuerst von dem Churhaus Brandenburg von der Nothwendigkeit, Frankreich den Krieg zu erklären, unterrichtet. Den Kayser Leopold, den sein eignes Interesse und die Sicherheit Deutschlandes zur Ergreifung der Waffen dismal bewegen sollen, hatte Ludewig überredet, daß er die Pflichten des Helden und Apostels zugleich erfüllen und mitten unter den Eroberungen die wahre Glaubenslehre ausbreiten wolle *). Dies glaubte Leopold: und Friedrich Wilhelm muste alle Politik anwenden, um dem damaligen Staatskanzler von Oesterreich, dem Fürsten von Lobkowitz, begreiflich zu machen, daß jede Verzögerung, der unterdrückten Republik Beystand zu leisten, selbst der Freyheit anderer Staaten, insonderheit der deutschen Reichs-Fürsten, gefährlich werden könnte. Und so entschloß sich endlich Leopold, seine Waffen mit den brandenburgischen zu vereinigen. Spanien, das Hollands Unterdrückung am ersten hätte aufmerksam machen sollen, blieb noch immer in der Unthä-

*) S. *de Puffendorf* de rebus gestis Friderici Wilhelmi magni. L. XI. §. 50.

thätigkeit: aber den König von Dänemark und einige deutsche Reichsfürsten bewog eben dieser Churfürst, ein Bündniß für die Rechte der unterdrückten Republik zu schließen. Man wird nicht viele Beyspiele in der Geschichte antreffen, wo nicht allein Politik, sondern zugleich auch natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit die Triebfedern einer öffentlichen Handlung gewesen sind, als bey diesem Betragen des Churhauses Brandenburg. Friedrich Wilhelm hätte bey diesen Auftritten ein gleichgültiger Zuschauer bleiben, noch mehr, er hätte, wenn er ungerechte Ansprüche mit Gelassenheit wollte ausführen sehen, Vortheile erlangen können: aber nein, er umfaßte, mit einem scharfsinnigen Blick in die Zukunft, die Folgen dieser Handlungen, und wachte für die Rechte anderer Mächte eben so unermüdet, als für seine eigne. Diese Unterhandlungen des Churfürsten an den Höfen durch die Staatsmänner von Schwerin, Somnitz und Meinders, und sein schneller Marsch nach Westphalen, veränderten den ganzen Plan des französischen Monarchen und errettten Holland. Das Haus Brandenburg hatte damals noch nicht die Kriegsmacht, die sich mit den zahlreichen Armeen Frankreichs in Vergleichung stellen konnte: Friedrich Wilhelm vereinigte sich mit den kayserlichen Generalen, mit dem Montecuculi: Er wünschte, den Turenne anzugreifen: Montecuculi aber machte, so wie es die Befehle seines Hofes verlangten, Hindernisse. Der Churfürst erfuhr noch mehrere Hinderniße: Verzöge-

rungen von den übrigen Bundesgenossen, und eine gewisse Gleichgültigkeit, mit der sie, gleichsam als Zuschauer, die Verwüstung seiner eignen Länder ansahen. Er legte die Waffen nieder (den 16ten Junius 1673): Holland war außerdem in Sicherheit, und also waren die Rechte der Gleichheit wiederhergestellet. Da aber kurze Zeit nachher Frankreichs Uebermacht (1674) den Ständen des deutschen Reichs, vorzüglich dem Churfürsten von Pfalz, Carl Ludewig, gefährlich wurde: so ergrif der Churfürst zur Vertheidigung des Hauses Oesterreich und der deutschen Reichsfreyheit abermals die Waffen. Allein auch bey diesem Feldzuge am Rhein entrissen die kayserlichen Befehlshaber dem Churfürsten die Siege wider den Turenne. Die Minister des Königs von Frankreich waren den Kayserlichen weit überlegen, und der kayserliche Befehlshaber Bournoville konnte sich mit dem Turenne gar nicht in Vergleichung setzen. Einige Minister zu Wien, welche nur Staatsmänner waren, machten im Cabinete Entwürfe zu einem Feldzuge, die gar nicht kriegerisch waren. Sie wollten die Generale auf einer solchen Laufbahn, wo man fliegen muß, wenn man das Ziel erreichen will, an einem Bande fortführen. Die Minister zu Versailles wußten, daß die umständliche Entwerfung der Kriegsverrichtungen nicht ihre Sache war. Sie ließen es bey den allgemeinen Entwürfen zum Feldzuge bewenden, und glaubten, Conde und Turenne wären schon so große Männer, daß man sich wegen

gen der Ausführung solcher Entwürfe auf sie verlassen könnte *).

Ludewig der Vierzehnte hatte inzwischen das schwedische Ministerium zu seinem Vortheil eingenommen; und Carl der Eilfte, König von Schweden, kündigte dem Churfürsten, dem Vertheidiger der deutschen Reichsfreyheit, den Krieg an. Hier gab aber die brandenburgische Tapferkeit völlig die Entscheidung. Man sahe, was diese Truppen unter der alleinigen Anführung ihres heldenmüthigen Landesvaters auszurichten vermögend waren. Der Churfürst kam den 30sten May (1675) nach Magdeburg, überwältigte Rathenau (14ten Junius), fand die Feinde bey Fehrbellin (18 Junius), siegte und trieb sie bis nach Mecklenburg und Pommern. Die vom Churfürsten überwundenen Schweden wurden als Feinde des deutschen Reichs erklärt: war das Glück ihren Waffen günstig, so zählten sie vielleicht eben diese Feinde unter ihre Bundsgenossen. Friedrich Wilhelm blieb immer siegreich gegen seine Feinde, unterwarf sich einen Plaz nach dem andern in Pommern (1676), und Eraft Weiler legte bey den Eroberungen von Stettin (1677) und Stralsund (1678) den Grund zum Ruhme der brandenburgischen Artillerie. Diese Siege waren ganz unerwartet, und Reichsstände von so ei-

ner

*) Mémoires pour servir à l'Histoire de la Maison de Brandebourg. à Berlin 1764. Tom. I, pag. 157.

ner Entschlossenheit, die Friedrich Wilhelm besaß, dem Wiener Hofe eben nicht angenehm. Fast alle Bundesgenossen verließen den Churfürsten, ihn, der allein für Hollands Errettung, Deutschlands Freyheit und Oesterreichs Ehre die Waffen ergriffen hatte. Holland machte den Anfang mit dem Friedensschlusse zu Niemegen (10ten August 1678); Leopold und die Stände des Reichs, eifersüchtig auf Brandenburgs Glück und den Anfang seiner Größe, folgten diesem Beyspiel (5ten Februar 1679). Allein Friedrich Wilhelms Geist blieb sich immer gleich: verlassen von seinen Bundesgenossen machte er noch im Jahr 1679 den Winterfeldzug, und trieb die Schweden unter dem General Heinrich Horn aus Preußen. Er endigte den Krieg am 29sten Junius 1679 mit dem Frieden zu St. Germain, zwar nicht unter Bedingungen, die mit der Größe seiner Siege und dem Glanz der brandenburgischen Eroberungen übereinstimmten, aber nicht ohne allen Vortheil, und doch als Sieger im Felde. Ludewig dem Vierzehnten konnte es bey einer Kriegsmacht von 130000 Mann wohl wenig Ehre machen, einem Churfürsten, der noch nicht 24000 Mann unter seinen Befehlen hatte, und der sich ihm herzhaft widersetzt, da Oesterreich, Spanien, Holland und das deutsche Reich zitterten, einen Frieden mit Drohungen und Gewalt abgenöthiget zu haben!

Brandenburgische Kriegsmacht 1672-1679.

Infanterie:

Regiment von Wrangel, jetzo von Kalkreuth; Regiment Friedrich Graf von Flemming, jetzo von Stutterheim; von Förgel, jetzo Fürst von Anhaltbernburg; Graf von Dohna, jetzo von Pelkowsky; von Schöning, jetzo von Saldern; Churprinz Friedrich, jetzo von Lestwitz; Regiment Churfürstin, jetzo Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Bevern; von Ziethen, jetzo von Haack; von Pöllnitz, jetzo von Wolfersdorf.

Cavallerie.

Cüraßiers: Regiment Fürst Johann Georg von Anhaltdessau, jetzo von Röder; Churprinz, jetzo von Weyher; Graf von Promnitz, jetzo von Lentulus; von Grumbkow, jetzo von Arnimb. Hierzu kommen noch Dragoner (die aber ihre völlige Einrichtung später erhielten,) 6 Eskadrons.

Artillerie.

300 Mann, deren Befehlshaber Ernst Weiler war.

Bey dem Absterben des Churfürsten 1688 bestund die brandenburgische Kriegsmacht aus:

Infanterie.

36 Bataillons, jedes von 4 Compagnien.

Cavallerie.

32 Eskadrons Cüraßiers, 6 Eskadrons Dragoner.

Garnisoncompagnien.

18 Garnisoncompagnien.

Artillerie.

400 Mann *).

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1778.

Am 30sten December 1777 starb Maximilian Joseph Carl Johann Leopold Ferdinand Nepomuck Alexander in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg; und mit ihm erlosch der Ludovicianische Mannsstamm. Materialien zu dem Leben dieses Fürsten würden diese seyn: Er war am 28 März 1727 gebohren, und ein Prinz Kayser Carl des Siebenten und Marien Amalien, Kayser Joseph des Ersten zweyten Prinzeßin. Seine übrige Genealogie erhellet aus einer beygefügten Ta-

*) Sie kömmt mit der Liste, welche in einigen Schriften, z. B. in der accuraten Vorstellung der sämtlichen Königl Preußischen Armee, Nürnberg 1770 gedruckt ist, nicht überein, ist aber zuverläßiger, und daher wird sie mitgetheilt.

Tabelle. Die Aufsicht über seine Erziehung als Churprinz, erhielt der Graf Maximilian von Freysing: in den Wissenschaften aber wurde Derselbe von dem F. Weinberger, Mitglied des ehemaligen Jesuiterordens, von dem Herrn von Lentmacher, dem Herrn Stadler, Mitglied des Jesuiterordens, vorzüglich aber von dem berühmten Rechtslehrer Johann Adam Freyherrn von Ickstatt, nachmaligem Director der Universität Ingolstadt, unterrichtet. Der Prinz hatte eine besondere Neigung zu den mathematischen Wissenschaften, vorzüglich zu der Geometrie, Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik *). Er folgte seinem Vater, dem Kayser Carl dem Siebenten, am 20 Januar 1745, in der Regierung nach, nachdem ihn dieser kurz vor seinem Tode, als Kayser, für mündig erklärt hatte. Er erbte die Ansprüche Kayser Carl des Siebenten auf einen Theil der österreichischen Verlassenschaft. Allein das Glück war ihm bey der Behauptung derselben so wenig günstig, als seinem Vater bey der Ausführung dieser Ansprüche. Die Niederlage seiner Truppen und der Franzosen bey Pfaffenhofen (15 April 1745), welche der österreichische Befehlshaber, Graf Bathiani, in die Flucht schlug, veranlaßte den Churfürsten, auf diejenigen Bedingungen, welche ihm die Königin von

*) von Falkenstein Geschichte von Bayern, dritter Theil, S. 918.

Ungarn, Maria Theresia, angeboten hatte, einen Frieden zu schließen. Der Churfürst unterzeichnete demnach am 22 April einige Artikel zu Fueßen: nach selbigen erhielt er seine Lande zurück, so wie sie sein Vater vor dem Jahre 1741 besessen, entsagte allen seinen Ansprüchen auf die österreichische Verlassenschaft, die der pragmatischen Sanction zuwider waren, erkannte die Rechtmäßigkeit der böhmischen Churstimme, und versprach, die seinige bey der bevorstehenden Kayserwahl dem Großherzoge von Toscana zu geben *). Diese Freundschaft zwischen beyden Häusern wurde im folgenden Jahre 1746 (21 Julius) durch einen neuen Vertrag noch genauer befestiget **). Er beförderte daher das Interesse Oesterreichs auf alle Art, und trat auch mit dem Churhause Sachsen, durch seine Vermählung mit Maria Anna Sophia, August des Dritten, Königs in Polen, Prinzeßin (13 Junius 1747), in noch genauere Verbindung. Bey Schließung des Achner Friedens 1748 behielt sich der Churfürst seine Rechte auf das Herzogthum Mirandola und Fürstenthum Concordia ausdrücklich bevor. Diese Rechte gründeten sich auf eine Anwartschaft von 1637, welche auch 1726 war erneuert worden. Der Herzog Franz der Dritte, Maria d'Este,

hatte,

*) Mémoires pour l'Histoire de l'Europe, Tom. II. pag. 212.

**) *Rousset* Recueil historique d'Actes, Négociations, Mémoires & Traités, Tom. XIX. S. 472-476.

hatte, bey dem nach Kayser Carl des Sechsten Absterben entstandenen Kriege, alle seine Lande verlohren, wurde aber in dem Achner Frieden 1748 (Art. XIII) in selbige wieder eingesetzt. Allein der König von Großbritannien und die Republik Holland bewirkten den Vertrag zu Hannover, kraft dessen die Kayserinkönigin dem Churfürsten von Bayern eine jährliche Geldhülfe von 10000 Pfund Sterlings auf 4 Jahre versprach, wogegen er sich seines Anspruchs auf Mirandola und Concordia begab *). In dem im Jahre 1756 in Deutschland ausgebrochenen Kriege sendete der Churfürst nicht allein im Jahr 1757 der Königin von Ungarn, Marien Theresien, ein Corps seiner Truppen zu Hülfe: sondern er trat auch dem Reichsgutachten vom 17 Januar bey, und beförderte den bayerischen Kreysschluß zu Mühldorf (14 Februar). Die Freundschaft mit dem Churhause Pfalz wurde, nach den noch unter den vorigen Regierungen geendigten Vicariats-Streitigkeiten, immer genauer: und wegen der wechselsweisen Nachfolge (die sich außerdem auf die Abstammung gründet) wurden nicht allein die ältern Verträge erneuert, sondern auch in den Jahren 1766, 1771 und 1774 neue Verträge geschlossen.

Die Anstalten des Friedens sind es übrigens vorzüglich, welche den Namen eines Maximilian

*) Wagenaar allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, Theil 8. S. 468.

Josephs auf die Nachwelt bringen werden. Er verbesserte die bayerischen Rechte, und gab dem Justizwesen eine ganz neue Gestalt *); gründete einige Manufakturen, und breitete hiermit die Handlung aus; besorgt für die Armuth, steuerte Derselbe durch weise Policeygesetze dem Müßiggange, und wurde ein wahrer Landesvater. Er tilgte die vorgefundenen Schulden: setzte das Kammerwesen in bessere Ordnung: nahm bey seinen Truppen wichtige Veränderungen vor, und war vorzüglich auch Künsten und Wissenschaften geneigt. Mit der Universität Ingolstadt erfolgte, nach dem Rathe des ehemaligen Churfürstlichen Lehrers, Freyherrn von Ickstatt, eine wichtige Reformation: und die zu München errichtete Academie der Künste und Wissenschaften verbreitete eben sowol den Ruhm ihres Stifters, als sie der Gelehrsamkeit nutzbar wurde. Dies sind die Materialien zu dem Leben dieses Churfürsten.

Nach seinem Absterben (am 30. December) wurde noch an eben diesem Tage der Churfürst von der Pfalz Carl Theodor als Landesregent ausgerufen. Er traf am 2. Januar (1778) zu München ein: nachdem Derselbe in einer schon am 30. December bekannt gemachten Verordnung seine Rechte auf die Nachfolge in den sämmtlichen bayerischen Landen, Rechten und Vorzügen angezeiget hatte. Die Nachfolge in dem Herzogthum Oberpfalz Reichs und Böhmisch Lehn in

der

*) Codex Juris Bavarici judiciarii oder Churfürstliche bayerische neue Gerichtsordnung. München 1753. Fol.

der erledigten Chur und dem Erztruchsessenamt zeiget der westphälische Friede so bestimmt und deutlich, als daß ein Zweifel entstehen könnte: die Nachfolge aber in den bayerischen Landen, ohne die Hausverträge von 1524, 1673, 1724, 1728, 1734, 1761, 1766, 1771, 1774 anzuführen, war an sich auf die Abstammung beyder Linien, Bayern und des gesammten Hauses Pfalz von Otto dem Erlauchten und Ludewig dem Strengen, nach den gemeinen Lehnrechten gegründet. Es verstund sich hierbey von selbst, daß Weiberlehen und alles was zum Erbe und Eigenthum gehörte, den nächsten Allodialerben verabfolget werden mußte, so wie ihre besondere Anforderungen, welche der westphälische Friede klar und deutlich ausdrücket. Es erforderte ferner eine besondere Untersuchung, in wie fern die von Bayern, seit der Abtheilung beyder Häuser gemachte neue Erwerbungen dieser wechselseitigen Erbfolge ebenfalls unterworfen: oder welche Lehne dem Reiche oder den reichsständischen Lehnhöfen etwan sind eröffnet worden, und endlich welche rechtsgegründete Anwartschaften angeführet werden könnten. So ruhig auch anfangs der Churfürst Carl Theodor von den sämmtlichen Landen Besitz nahm: so konnten dennoch in dem deutschen Reichssystem sehr große Veränderungen erwartet werden. Der Churfürst von Sachsen Friedrich August (dem die verwittwete Churfürstin von Sachsen Maria Antonia, als nächste, und folglich nach den Lehnrechten, als allei-

nige Nachfolgerin in den gesammten bayerischen Weiberlehn, Erbe und Eigenthum, bereits im Jahr 1776, ihre sämmtlichen Rechte abgetreten hatte), sendete gleich nach erhaltener Nachricht von dem Absterben des Churfürsten von Bayern (7. Januar) den Geheimdenrath Adolph Alexander Freyherr von Zehmen nach München. Er hatte den Auftrag, so wohl das bayerische Hausarchiv gemeinschaftlich zu versiegeln, als auch an alle dem, was dem Churfürsten als Allodialerben gehörig, den Besitz zu ergreifen. Da aber seine Unterhandlung keinen Erfolg hatte: so übergab derselbe vor seiner Abreise aus München (den 13. Februar) zur Aufrechthaltung der Gerechtsame seines Herrn, eine schriftliche Protestation mit aller hiezu erforderlichen Feyerlichkeit. Am Wiener Hofe erfolgten, so wie man die Nachricht von dem Tode Maximilian Josephs erhielt, sehr große und außerordentliche Bewegungen. Es rückten gleich anfangs (11 Januar) zwey Colonnen österreichische Truppen, die eine unter dem Befehl des Generalmajors Graf Kinsky, die andere unter dem General Langlois nach Bayern, und wurden nach und nach mit mehrern Truppen verstärket. Sie besetzten Niederbayern, die böhmischen Lehen in der Oberpfalz, und diejenigen Landschaften, welche man von Seiten des Wiener Hofes als eröffnete Reichsmannslehen betrachten wollte. Inzwischen gab der Churfürst Carl Theodor seinen sämmtlichen Truppen Befehl,

sich

sich bey Annäherung der Oesterreicher zurück zu ziehen. So unerwartet die Besitznehmung von Niederbayern war, und sich die hierzu nöthigen Beweise in den Sammlungen von Urkunden und übrigen Quellen der deutschen vaterländischen Geschichte nicht auffinden ließen; desto aufmerksamer und lehrbegieriger erwartete man die Ausführung dieser österreichischen Ansprüche. Kayser Joseph der Zweyte machte durch eine Erklärung bekannt (16. Januar), daß verschiedene Reichslehen als die Landgrafschaft Leuchtenberg, Grafschaft Wolfstein, Grafschaft Haag u. s. w. ihm als römischen Kayser und Obersten Reichslehens-Herrn anheim gefallen: daß er jedoch bereit sey, allen denjenigen, welche auf mehr besagte Reichslehen Ansprüche machten, die genaueste Gerechtigkeit angedeyen zu lassen. Zu eben dieser Zeit verlangte die Königin von Ungarn und Böhmen (12 Januar) die Herrschaft Mindelheim mit allen ihren Appertinentien, Ein- und Zugehörungen, vermöge einer vom Kayser Mathias im Jahr 1614 dem Erzherzoglichen Hause ertheilten Anwartschaft: ferner (15. Januar) diejenigen Bezirke, welche das Churhaus Bayern von der Krone Böhmen zur Lehn getragen hat; endlich verlangte diese Königin (15 Januar) alle diejenigen Districte in Nieder- und Oberbayern auch Obern Pfalz, welche die damaligen mit dem Herzog Johann von Bayern erloschene Straubingische Linie, besessen hat. Man berufte sich hierbey auf die vom Kayser Sigismund im

Jahr

Jahr 1426 dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilte Belehnung. Der Churfürst von der Pfalz fand unterdessen für gut, sich durch einen Vertrag vom 18. Januar mit der Königin von Ungarn zu vergleichen. Der Inhalt desselben ist zwar noch nicht bekannt gemacht worden: die nachherigen Begebenheiten aber, insonderheit die am 23 März zu Straubingen erfolgte Huldigung an die Königin von Ungarn, zeigen, daß Niederbayern dem Hause Oesterreich ist abgetreten worden. Da die bayerischen Lande niemals getrennt werden können, welcher Beweis aus der Geschichte unwiedersprechlich geführet werden kann: so übergaben die bayerischen Landesstände am 13 März eine Vorstellung sowohl dem Churfürsten von der Pfalz, als auch nachher dem Wiener Hofe, in welcher diese Untheilbarkeit bewiesen wurde. Der Vertrag zwischen der Königin und dem Churfürsten von der Pfalz, konnte den künftigen Nachfolger in den pfälzischen Landen, den Pfalzgraf und Herzog von Zweybrücken, Carl den Zweyten, als welcher seine Einwilligung nicht darzu gegeben, in keiner Betrachtung binden. Es widersprach auch derselbe in einer besondern Erklärung, welche derselbe am 17 März dem Reichstage übergeben ließ, diesem Vergleiche, und der österreichischen Besitznehmung. Es ist vielleicht kein Fall in der Reichsgeschichte noch nicht vorhanden gewesen, wo die Guarantie des westphälischen Friedens, wie die Unterhandlung klar ausweiset, so buchstäblich

ein-

eintritt als gegenwärtiger: und wo die Kronen Frankreich und Schweden, es sey durch Unterhandlung, oder durch die Waffen, die beleidigten Rechte der Häuser Sachsen und Zweybrücken vertheidigen und erretten müssen. Der Pfalzgraf Carl der Zweyte hat sich an selbige gewendet: so wie auch derselbe nebst dem Churhause Sachsen und dem Hause Mecklenburg wegen seiner Anforderung auf Leuchtenberg, die Vermittlung desjenigen Reichsstandes verlanget haben, welcher seit seiner glorreichen Regierung das Verhältniß und den Charakter eines deutschen Reichsstandes in die Beobachtung der Reichsfundamentalgesetze, in die Erhaltung des Reichssystems, und des Gleichgewichts im deutschen Reich gesetzet hat. Die Vermittelung Friedrich des Zweyten Königs von Preußen und Churfürsten von Brandenburg. Dieser Monarch ließ dem Wiener Hofe im Anfange des Februars seine Zweifel und Bedenklichkeiten schriftlich vorstellen, und freundschaftliche Erklärungen beyfügen. Da aber die Antwort mit der Erwartung des Monarchen gar nicht übereinstimmte: so wurde in einer zweyten Vorstellung die Beschaffenheit der österreichischen Ansprüche auf eine bündige Art gezeigt, auch jene freundschaftliche Anträge dahin wiederholet, daß das Haus Oesterreich die bayerische Erbfolge in den vorigen Stand, wie selbige bey dem Absterben des Churfürsten von Bayern gewesen, hinwiederum setzen, und zu einer der Reichsverfassung angemessenen Unterhandlung

den Weg eröffnen möchte. Der König eröffnete ferner am 16 März diese Gesinnung sämmtlichen Reichsständen: und erklärte am 30 März, als die Stimmen, wegen des Eintritts des Churfürsten von der Pfalz in die fünfte Churstelle gesammlet wurden: daß Derselbe keinen Anstand finde, seine Einwilligung zu demjenigen zu geben, was der vierte Artikel des westphälischen Friedens verlange, wenn nur derselbe in den übrigen Punkten, welche bey der bayerischen Nachfolge in Betrachtung kommen, ebenfalls beobachtet werden würde. Der Wiener Hof hat für gut befunden, die ersten kriegerischen Zurüstungen in seinen Landen, vorzüglich in dem Königreich Böhmen zu machen; die Zukunft wird die Folgen derselben zeigen.

Tabelle von dem Churbayerischen Hause.

Maximilianus Emanuel, † 1726. Gem.	Carolus VII, † 1745. Gem. Maria Amalia, † 1756.	Maria Antonia, Gem. Fridericus Christianus † 1763.	
1) Maria Antonia, † 1692.		Maximilianus Josephus, Gem. Anna Josepha.	
2) Theresia Cunigunda, † 1730.	Ferdinandus † 1738. Gem. Maria Anna Carolina, † 1751.	Clemens † 1770.	Gemahl. Maria AnnaAmalia*)

*) Krebels Europäisches Genealogisches Handbuch. Leipzig 1778. S. 185.

II.

Abhandlungen

aus

dem neuern deutschen Staatsrechte

und der Reichsgeschichte.

Erste verläufige Abhandlung über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg, von den ältesten Zeiten bis auf das Absterben des Landgrafen Johann von Leuchtenberg. 1531.

Die gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg liegt zwischen dem Fürstenthum Sulzbach und den churbayerisch-oberpfälzischen Pflegeämtern Nabburg, Tenesberg und Treswitz. Sie ist in vier Aemter eingetheilt, als: in das Landrichteramt Leuchtenberg, in das Stadt-Richteramt Pfreimbt, in das Pflegamt Wernberg und in das Richteramt Mißbrunn *). Die ersten und ältesten Nachrichten von den Land-Grafen von Leuchtenberg sollen, nach dem Zeugniß des Vigulejus Hund, in einer Urkunde Kayser Friedrichs des Ersten vom Jahre 1180 vorkommen **). Allein man findet schon im Jahre 1155

*) Büschings neue Erdbeschreibung, des dritten Theils zweyter Band, S. 1663-64.

**) Bayerisches Stammbuch, zweyter Theil, Ingolstadt 1566. S. 2; aus ihm giebt eben diese Nachricht J. D. Köhler in den historischen Münzbelustigungen, erster Theil, Nürnberg 1729. S. 241. und Pütter im Handbuch von den besondern deutschen Staaten, Göttingen 1758. S. 275.

1155 1155 einen Graf Gebhard von Leuchtenberg. Selbiger, seine Gemahlin Heilwig, nebst ihren zwey Söhnen, Friedrich und Gebhard, wurden in dem Kloster Ensdorff begraben *). Nachher findet man einen Albertus von Leuchtenberg in einer Urkunde Kayser Friedrichs des Ersten vom Jahr 1180 **): so wie in einer Urkunde Kayser Friedrichs des Zweyten den Gebhard, Landgrafen von Leuchtenberg ***).
1219
Einer seiner Nachkommen, Landgraf Friedrich,
1283 verkaufte im Jahr 1283 die Landgrafschaft Leuchtenberg, Eigenes und Lehns, wie er selbiges von dem Hause Bayern und dem deutschen Reich zur Lehn gehabt, dem Herzog Ludewig von

---

*) *Jacobi Parfues* Chronicon Ensdorffense in: Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi cura *Andreæ Felix Oefelii* Tamust. Augustæ Vindelicorum MDCCLXIII. p. 583.

**) Es gründet sich auf das Zeugniß des Hunds.

***) Er kömmt als Zeuge in Friderici II Romanor. Regis Donatio omnis generis metalli, quod in terris feudi sui reperitur, facta Ludovico Duci Bavariæ Pal. Com. Rh. Actum a. 1219. ind. VIII. regni nostri in Germania a. VII. in Sicilia XXII. Siehe Peter Georgisch Regesta Chronologico-Diplomatica, Fr. & Lipsiæ 1740. Fol. Tom. IV. Tom. I. a. h. a n. 55. Die Urkunde selbst steht in Frehers Origines Palatinæ, Heidelbergæ 1682. 4. P. II. p. 81 u. 82. *Gerhardus Landgravius de Luikenberg.*

von Bayern *). Zu eben dieser Zeit entsagte derselbe allen denjenigen Gütern, welche er von dem Bißthum Eichstädt zur Lehn trug **). Er hinterließ von seiner Gemahlin Elspeth, Grafen Heinrichs von Ortenburg Tochter, Ulrichen.

Dieser Ulrich kömmt in einer Urkunde von 1314 als Zeuge vor ***). Er verband sich gegen 1314
Kayser Ludewig und seine Gemahlin Beatrix und ihre Erben, daß er ihnen getreu bleiben und sie niemals in den Kriegen wider Oesterreich und Pfalzgraf Rudolphs Kinder, wie auch ihre Bundsgenossen, verlassen wolle †). Ulrich wurde 1321
ferner Kayser Ludewigs Unterhändler bey seiner Vermählung mit der Margaretha, Gräfin

*) Die Ursache aber welche Hund l. c. S. 2. angiebt, wegen übler Wirthschaft, findet sich nicht in den Urkunden.

**) Davon zeugen zwey Urkunden: die erste vom 8. Januar 1283. Datum in civitate Egra; die zweyte vom 9. August 1283. Datum & actum Ratisbonæ. Beyde stehen in Falckensteins Codice diplomatico Antiquitatum Nordgavienſium p. 77 u. 81. Georgisch Tom. II. a. h. a. n. 4 u. 53.

***) Vertrag nach dem Veldstreit bey Gamelsdorf, ausgangen anno 1314. Ulrich der Landgraf von dem Leuttenberg: in Specimine Diplomatarii Bojoarici S. 130. Tom. II. Coll. scriptor. Rerum Boicarum Oefelii.

†) Hund l. c. S. 5. Beym Köhler l. c. S. 242. ist es unrichtig ausgedrückt, wenn es heißet: Ulrich nebst seiner Frau Beatrice und seine Erben u. s. w.

1323 von Holland, im Jahr 1323. Hier finden wir auch den Ursprung der Leuchtenbergischen Insignien in dem Siegel, welches ein Adler gewesen ist *). Seine Besitzungen wurden vermehrt. So erhielt er vom Herzog Stephan von Bayern Waldmünchen, welche Abtretung die Herzoge Heinrich Otto und Heinrich in Niederbayern
1319 im Jahre 1319 bestätigten **). Er erhielt ferner
1327 von dem Könige Johannes von Böhmen 1327
1330 und 1330 Petzenstein zur Lehn ***). Ulrich
1334 starb im Jahr 1334 und hinterließ zwey Söhne, die Landgrafen Johann und Ulrich, wie auch drey Töchter, Elspeth, vermählt mit Grafen Johann von Henneberg 1349; Kunigunde, ver-

---

*) Specimen Diplomatarii Bojoarici l. c. S. 143. Heyrath zwischen König Ludewigen und Graf Wilhelmen ältern Tochter Margaretha.

**) Beym Hund l. c. S. 5. und aus ihm beym Köhler S. 242. stehet irrig, daß diese Herzoge ihm Wald-München gegeben; dies that schon Stephan, aber bestätiget haben es ihm die Herzoge: Heinrich Ott und Heinrichs Bestätt-Brief über die von Herzog Stephan ihrem Vatter geschehene Ueberantwortung umb Dienst wegen ihrer Stadt Wald-München an ihren lieben getrewen Ulrichen Lantgraven von den Lewtenberg ꝛc. *Datum Straubing 1319.* S. Adversaria Boica beym *Oefelius* l. c. T. II. S. 317.

***) Zuerst die Hälfte des Lehn Prag 1327, beym Sommersberg scriptores rerum Silesiacarum. T. III. p. 73., nachher das ganze Lehn Tachau 1330. Sommersberg ib. Andere kleinere Abtretungen übergehe ich, die beym Hund l. c. nachgelesen werden können.

vermählt mit Grafen Otto von Orlamünde 1321, und Margarethen, vermählt zum erstenmal 1321 mit Johannen, Grafen zu Hals, und zum zweytenmal 1349 mit Herrn Heinrich von dem Neuenhauß in Böhmen. Die Herzoge von Bayern, Ludewig, Stephan und Ludewig der Römer, errichteten mit diesen beyden Grafen 1349 ein Bündniß, und ertheilten ihnen eine Schuldverschreibung auf die Stadt München von dreytausend Pfund Regenspurger Pfennig. Aus dieser Urkunde erhellet zugleich, daß sie noch andre Anfoderungen auf diese Stadt gehabt *). 1349

Die übrigen Begebenheiten, die beyde Brüder betreffen, sind folgende: Sie erhielten im Jahre 1350 die Schlösser Pleynstein und Reichenstein von der Krone Böhmen zur Lehn, entsagten aber dem sternbergischen Lehn **). Sie verkauften ferner Stadt und Vestung Pegnitz mit Zubehör an Kayser Carl den Vierten, als König von Böhmen 1357 ***) und verglichen sich mit demselben wegen der Grenzen im Böhmischen Walde 1371 †). Beyde Brüder theilten sich in zwey Linien. 1350 1357 1371

*) Specimen Diplomatarii Bojoarici c. l. S. 173.
**) Lünigs Codex Germaniæ Diplomaticus, Tom. I. p. 1075, 1158 - 59. 1162.
***) Lünig l. c. p. 1182 u. 1186.
†) Lünig ib. p. 1358.

Erste Linie.

Landgraf Johannes: er kömmt in verschiedenen Urkunden als Zeuge vor, und stund überhaupt in grossem Ansehen, so daß er auch dasjenige zu der Landgrafschaft wieder herbenschafte, was sein Vater davon verkauft hatte. Von die-
1362 sem Kayser erhielt derselbe im Jahr 1362 das
1367 Bergwerks- und 1367 das Münzregal *). Nach Absterben des letzten Grafen zu Hals Leo-
1375 polds 1375 gab ihm der Kayser alle seine Reichslehne. Auf diese machte Graf Heinrich von Ortenburg, welcher Graf Abrahams von Hals Tochter Agneten, zur Gemahlin hatte, Ansprüche. Es kam zur Thätlichkeit: man verglich sich aber nachher in einem besondern
1379 Vertrage von 1379 **). Nach selbigem überließ Landgraf Johann dem Grafen von Ortenburg die Herrschaften Leonberg, Paumgarten, Thann, Harbach, Gaukhoven auf der Pina wie auch den Hof und Zehend zu Mämming: er aber behielt die Grafschaft Hals, Osterhoven, Haydenburg, Göttersdorf, und die übrige Verlassenschaft des Grafens von Hals Leopolds. Er führte hierauf den Titel: Von Gottes Gnaden Lantgrav zu Leichtenperg und

*) Hund c. l. S. 7.
**) Lünigs Specilegium sæculare; zweyter Theil p. 1842.

und Grave zu Hals *). Der Krieg brach aber wieder von neuen aus, und man verglich sich abermals 1399 in einem Vertrage **). 1399

Landgraf Johann verwaltete sehr angesehene Ehrenstellen. So war er im Jahr 1382 1382 Herzog Albrechts Pfleger oder Stadthalter in Niederbayern ***). Ferner im Jahr 1405 1405 Hauptmann in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer †). Er starb 1407. Von sei- 1407 nen zwey Söhnen starb Johannes noch vor ihm, und hinterließ einen Sohn Georg, welcher 1425 1425 in sehr jungen Jahren sich in ein Benedictiner-Kloster begab ††). Der zweyte Sohn Sygost hatte wieder zwey Söhne den Johannes und Georg, diese machten viele Schulden, und verkauften fast alles dasjenige, was ihr Großvater erworben. Mit ihnen endigte sich diese Linie. Denn ihre Anherren Johannes und Ulrich der

*) Dieses zeigt eine Urkunde von 1396 beym Hund Metropolis Salisburgensis, Ratisponæ 1719. Tom. III. S. 39. in Additionibus *Gewoldi.*

**) Lünig l. c. p. 1843.

***) Hund in Metropoli Tom. II. S. 266.

†) Sommersberg l. c. Tom. I. S. 937.

††) *Andreas Presbyter Ratisbonensis* beym *Oefelius* c. l. Tom. I. ad a. MCCCCXXV. Georgius Lantgravius de Lewtenberg XXIV annorum proceræ staturæ cunctis mirantibus intravit Ordinem S. Benedicti in Castello Eystetensis Diœcesis: sed non perseveravit. Man findet ihn also viel später noch als Köhler c. l. S. 244. glaubt.

Erste hatten sich 1366 dergestalt getheilt, daß Johannes die Burg und Stadt Pleystein, die Veste Reichenstein, Markt Schönsee, die Veste Grawenwerd, Veste Neuhauß, das Geleit zu Eger, Schwarzenburg nebst der Stadt und Amt Pätz, Waldmünchen, Lehn, Wildban, Geleit zu der Neustadt erhielt: Ulrich aber erlangte zu seinen Antheil Leuchtenberg, Pfreimbt halb, die Veste zum Stein, Stiberg, Durschenreut *).

Die zweyte Linie der Landgrafen von Leuchtenberg fängt sich mit Ulrich dem Zweyten an, Landgraf Ulrich des Ersten jüngern
1388 Sohn. Dieser Ulrich vermählte sich 1388 mit Margarethen, Herzog Boleslai des Dritten zu Falkenberg in Schlesien, Prinzeßin. Er hinterließ einen Sohn Albrecht, dessen Nachkommen von der Elspeth, Burggräfin zu Nürnberg, waren: Johann, Ulrich, Leopold und Margaretha, die an den Graf von Orten-
1390 burg, Georg, 1390 vermählt wurde. Die Landgrafen Johann und Leopold erhielten vom Kayser Sigismund verschiedene Privilegien:
1431 unter andern im Jahr 1431 das Privilegium Jahr- und Wochenmärkte zu halten. Leopold
1463 starb 1463 und hinterließ von seiner Gemahlin Elisabeth, Herzog Boleslaus von Oppeln Prinzeßin, zwey Söhne, Ludewigen und Friederi-

*) Hund c. l. S. 8.

derichen. Diese zwey Brüder, Landgraf Ludewig und Friederich, verkauften die Grafschaft Hals nebst dem Wappen an Wilhelm und Johann von Aichberg, jedoch behielten sie sich die 1485
Wiedereinlösung um zehntausend Gulden bevor.
Von seiner Gemahlin Dorothea, einer Tochter 1488
Graf Philipp von Reineck und Amalien, Pfalzgräfin am Rhein, erhielt Landgraf Friederich im Jahr 1486 Schloß, Stadt und Amt Grüensfeld: trug es aber im Jahre 1502 dem 1502
Bischof Lorenz von Würzburg zum Mannslehn auf *). Landgraf Friederich hinterließ von dieser seiner Gemahlin, die Landgrafen Johann und Ludewig, wie auch zwey Töchter, Elisabeth und Amalien. Elisabeth hatte sich mit Johann, Grafen von Hohenloh, Amalia aber mit Leonhart, Freyherrn zum Haag vermählet **). Friederichen folgte Johann nach, von Ludewigen aber findet man weiter keine Nachricht. Dieser nahm in dem Jahre 1504 an 1504
dem nach Abgang Georg des Reichen ausgebrochenen Kriege, wegen der Nachfolge in den bayerischen Landen landshutischer Linie, die Parthey Pfalzgraf Ruperts: wurde aber noch in diesem Jahre am 25 Junius von Kayser Maximilian dem Ersten in die Reichsacht er- 1504

 kläret.

*) Der Landgraf Ludewig entsagte alle Vermählung. Hund c. l. S. 11.

**) Hund am angef. Orte S. 12.

klâret *). Die Landgrafschaft Leuchtenberg nahm inzwischen der Freyherr von Haag in Besitz, weil er sich mit des Landgrafen Schwester vermählt; obgleich das Haus Mecklenburg im
1502 Jahre 1502 von eben diesem Kayser eine Anwartschaft auf diese Landgrafschaft erhalten hatte **). Nachdem aber diese Streitigkeit in dem Jahre
1507 1507 beygelegt war: so erhielt Johann im fol-
1508 genden Jahre seine Landgrafschaft zurück. Er
1531 starb 1531. Von seiner Gemahlin Margaretha, einer Schwester Graf Heinrichs von Schwarzenburg, hinterließ er zwey Töchter und drey Söhne: Anna, vermählt mit Grafen Martin zu Oettingen (1522). Elisabeth mit Graf Carl Wolf von Oettingen (1524). Die Söhne waren Johann, welcher blödsinnig war; Christoph, welcher als Feldherr in Kriegsdiensten Kayser Carl des Fünften, ohnverheyrathet
1557 mit Tode abgegangen ist 1557. Landgraf Jo-
1531 hann folgte also im Jahre 1531 Landgraf Georgen nach: mit dessen Regierung wir die zweyte Abhandlung anfangen werden.

---

*) *Andreæ Zayneri* de bello Bavarico liber memorialis. Beym *Oefelius* Tom. II. S. 442.

**) Hund am angef. Orte S. 12. So läßt sich aus der Stelle des Hund, und aus einigen Nachrichten in des Petz Scriptor. Rerum Austriacarum Tom. III. folgern: die Sache verdient aber eine genauere historische Untersuchung, die in der zweyten Abhandlung auch angestellet werden soll.

III. Def-

III.

Oeffentliche

Staatsakten.

I.

Tractat von Pavia, oder Theilungs-Brief zwischen Kayser Ludwig, und Ludwig, Marg-Graff zu Brandenburg, und Stephan, Pfaltz-Graff bey Rein, an einem, und Rudolph, Ruprecht, und Ruprecht, auch Pfaltz-Graffen, am andern teil, über das Land am Rein, zu Bayern, zu Schwaben, und zu Oestereich vom Jahre 1329.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Keyser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, ꝛc. Verjehen für uns, für unsser Erben, Ludwigen, Marg-Graffen von Brandenburg, Pfallenz-Graffen bey dem Rine, und Herzogen in Bayern, und Stephan, Pfallenz-Graven bey Rein, und Herzogen in Bayern, und ir Erben, offentlich an diessem Briefe, daß Wir mit vordachtem Muth, mit gutem Willen, und mit Rate, unsser Land bei dem Rine, zu Bayern, zu Schwaben, und zu Oestereich freundlich, und lieblich geteilet haben mit unsseren lieben Vetteren, Rudolphen, Ruprechten, und Ruprechten, Pfalz-Gra-

ven

ven bei dem Rein, undt Herzogen in Bayern, und jr Erben, alß hernach geschriben steet, daß inen ist zu ihrem theil angefallen, die Güter, die zu der Pfallenz gehorent, und gehoren sollen, Burg, Städt, Märkt, Graffen, Freyen, Dienstman, Ritter, Knecht, land und leute; und die Veste Caub, Burg und Stadt, der Pfallenz-Gravenstein, Stallberg die Burg, Stalek die Burg, Braunßhoven die Burg, Bacharach, Diebach, Stegen, Mannebach, Heimbach, Drechrershausen, die Täler, Reinbölen der Markt, Fürstenberg die Burg, Reichenstein die Burg, Stromburg die Burg, Alzey, Burg und Stat, Weinheim Burg und Stat, Wachenheim die Burg, Winzingen die Burg, Wolffsberg die Burg, Elbstein die Burg, Erbach die Burg, lindenfels die Burg, Reinhausen die Burg, Heidelberg die obere und nidere Burg und die Statt, Wissenloch Burg und Statt, Hartpfenberg die Burg, Oberkeim die Burg, landesser die Burg, Turon die Burg, und die Pfallenz, und waß darzu gehöret, Steinsberg die Burg, Wellersav die Burg, Neuenstad die Statt, Hillersbach die Statt, und Ogersheim die Statt, und was zu den vorgenanten Burgen Städten und Märkten gehöret; und darzu ist jnen gevallen zu irem teil aus dem Vitztum Ampt zu lengefeldt, Hilpolstein die Burg, lauff der Markt, Hohenstein die Burg, Harsbrük der Markt, Hertenstein die Burg, Plegnitz, Velden, und Plech die Märkt, Frankenberg die Burg, Waldek die Burg, Pressat, Kemnaten und Dorendorff die

Märkt,

Märkt, Durendorff die Burg, Eschenbach der Markt, Aurbach der Markt, Neystein die Burg, Herdenstein die Burg, Neuemark die Statt mit der Hoffmark zu Perengav, Hernsburch die Burg, Perge die Burg, Mekenhausen die Burg halbe, Pfaffenhoffen die Burg, Lauterhoven der Markt, Grünsberg die Burg, Sulzbach Burg und Statt, Rosenberg die Burg, Hirschav der Markt, Amberg die Statt, Nappurg die Statt, Neuenstatt die Statt, Störenstein die Burg, Murach die Burg, Viechtag der Marck, Neuenburg die Statt, Wetternfeldt die Burg, Rötingen, Nitenau, die Märckt, Dreswiz die Burg, Peilnstein die Burg, Regensperg die Burg, Waldav die Burg halb, Stefingen die Burg, Schwarzenek die Burg, und waß die Burge, Stät, und die Märckt von dem Reiche, Vlosse-Burg und Marckt, Parckstein die Burg, Weiden, Vohendreze, und zu die Märckt, und was zu den Vorgenanten Burgen, Stetten, und Märckten gehöret; So ist uns, unser Kinden Ludwigen, Marggrafen zu Brandenburg, Pfalz-Graven bei Rein, undt Herzogen in Bayeren, und Stephan Pfalz-Graven bei Rein und Herzog in Bayeren, und ir Erben zu unßerm teile angevallen, München die Statt, Vogburch Burg und Marckt, Siegenburch Burg und Marckt, Daimberg Burg und Marckt, Gerolfing die Burg, Keßingen Burg und Marckt, Neuburg Burg und Statt, Friedberg Burg und Marckt, Mühlhausen die Burg, Schneidtpach die Burg, Schildperch die Burg,

Aichach

Aichach und Schrovenhansten die Märckt, Mö-
ring die Burg, Schwabeck die Burg, Landsperg
Burg und Statt, Lechsperg die Burg, Wolff-
RatsHaußen Burg und Marckt, Tolz Burg und
Marckt; Grünenwald die Burg, Aibling Burg
und Marckt, Valey die Burg, Schwaben
Burg und Marckt, Wasserburg Burg und
Statt, Klingenberg die Burg, Hadmarschberg
die Burg, Kufstein Burg und Statt, Aur-
burch die Burg, Rotenberg Burg und Marck,
Werberg die Burg, Kizpühell die Statt, Ebs
die Burg, Valchenstein die Burg, Dachav
Burg und Marck, Hannhausen die Burg, Peil
die Burg, Weidersperg die Burg, Nörnaw
Burg und Marckt, Roteneck die Burg, Rei-
chershoven die Burg, Hochstetten Burg und
Statt, Hagel die Burg, Donnersperg die Burg,
Peitengaw die Burg, Schongaw die Statt,
Dreisheim die Statt, und waß Arnsberch Burg
und Marck steet, Neuenstatt die Statt, Ingol-
stad die Statt, alten Neuenburg die Burg, Rain
die Statt, Saimersheim der Marckt, Geisse-
melt der Marckt, Elnhausen der Marckt, Pfaf-
fenhoven der Marckt, Weilheim die Statt, Werde
die Statt, Laugnitz die Statt, Sundolfingen
Burg und Statt, Menchingen die Burg, und
waß zu dem Viztumb-Amt zu München gehöret,
und gehören soll; und zu demselben teil gefellet
auch aus dem Viztumb-Amt zu Lengenfeld die
Burg zu Lengenfeld und der Marckt, Callminz
Burg und Marckt, Gundwiler der Marckt, Re-

genstauff Burg und Marckt, die Vorstatt zu Regenspurg, Weiß die Burg, Vehlburg Burg und Marckt, Feuzmanstein die Burg, Hembaw die Statt, Crettenburch Burg und Statt, und alle die recht zu Regenspurg in der Statt, die zu der Burgerschafft zu Reitenburg gehorent, und der werde in der Donaw zu Regenspurg, Dahenstein die Burg, Ehersperg die Burg, Altmanstein Burg und Marck, Helustein die Burg, Viehansten die Burg, und Schwankendorff der Marckt, und was zu den vorgenanten Bürgen, Stätten und Märckten gehöret; und sollen wir, unssere Kinde Ludovich und Stephan, und ir Erben, den unsseren, und unsser vorgenanten Vetteren und ire Erben, den iren theil inne haben, mit allem dem, das zu denselben vesten und guten gehöret, an leuten, an Gut, an Gerichten, Dörfferen, Weileren, Wälderen, Försteren, Hölzeren, Wässeren, Vischereyen, Wildpan, Strassengeleiten, Kirchensezen, Mannlehen, Herrschafften und Landgerichten, und anders was dazu gehöret, besuchtes und unbesuchtes, erbawens und unerbawens, als es von unsseren vorderen herkommen ist; Es sollen auch unsser Vetter und ir Erben leihen alle die lehen, die zu unsserem teil gehörent, und mit namen sollen sie leihen Kelnberg die Burg, und alß der striche geet von Kelnberg geen Weissenburg, und auf gen Francken, und gen Beheimer Walde; so sollen wir mit namen leihen alle die lehen, als der striche geet von Weissenburg auf geen dem Bürge, geen Schwaben, und geen

obern Bayern; und die Vesten, und die Gutt, Wassertrühendingen, Krulsheim, Hohenart, Lor, stöpfenheim und ferbnw sollen wir und sie mit einander eingewinnen, und mit einander theilen, alßviell wir ir gewinnen mögen; auch sollen Wir und Sie die Wachaw in Oesterreich, und waß darzu gehört, miteinander lößen, und gleich haben und nutzen. Wir sollen auch unssere Kinde ludowich und Stephan und ir Erben, unsseren Vetteren und iren Erben mit leib und mit Gut, mit gantzen truwen zulegen und beholffen sein, gegen allermänniglich, wie er genannt sei, jedem manne zu seinem Rechte, alßo sollen sie uns herwider thun; wir sollen auch unsser Herrschafft, Vesten und Gut niemand geben noch verkauffen, und waß wir ir verkauffen müssen, das sollen wir in zu Kauff geben, und anders niemand, das sollen sie uns herwider thun; Wir sollen auch unser Vesten und Gut, wie die genant sein, nit versezen keinem König, noch Fürsten, er sey Pfaff oder laye, alßo sollen sie auch tun; Wir sollen auch unsser Herrschafft, Burge, stätte und gut niemand leißen, versetzen und verwechselen mit geworde, auf iren Schaden, dasselbe sollen sie uns herwider tuen; Und ob der Herren, Dienstmanne, Ritter oder Knecht, einer oder mehr, die zu unsseren landen gehörend, von unß, und dem lande kehren wollten, so sollen wir bedenthalben auf den, oder sie an einander beholffen sein, als lang, und das wir es dazu bringen, daß sie bey der Herrschafft und bey dem lande

bleis

bleiben; wir sollen auch ir diener die in mit dem talle gefallen seint, oder die in iren landen gesessen sint, wieder sie nit versprechen, noch sie die unsseren wider uns; Auch sollen sie den ersten Römischen Künig wöhlen, für sich, und iren teil, so sollen unsser Kinde ludewich und Stephan, oder ir Erben den anderen Römisch Künig wöhlen; und also soll die Wechßelung der Wahle des Reichs zwischen ihn und iren Erben, und unßeren Kinden und iren Erben fürbas ewiglich belieben; und wenne es darzu kommt, daß sie den Römischen Künig wöhlen sullen; so sollen sie und ir Erben, unßer Kind und ir Erben bewahren und beßorgen gen dem Römischen Künig, als sich selbsten, das in widerfart, umb lehen, umb sazung, und umb anderem Recht, die sie haben sollen, von dem Reich, und die zu iren landen gehörend, die unsser beider Vorderen gehabt haben, und an uns und an sie bracht haben; dasselbe sollen unser Kinde und ir Erben, ihn und ir Erben hinwider thuen, als offt die Wahle des Reichs an sie kommt; Und ob unser Kinde oder ir Erben, sie oder ir Erben irreten, oder überfährten an der Wahl des Reichs, und sie nicht wollten lassen wählen, als sie billig sollten, als Vorgeschrieben steet, so sollen unßer Kinde, oder ir Erben die Wahl des Reichs verlohren haben, und soll dann die Wahl des Reichs an Sie, oder ir Erben gefallen, und ewiglich an ihnen belieben; gleicher weiß soll die Wahl des Reichs an unsser Kinde und ir Erben gefallen, und ewiglich an ihnen belieben, ob sie oder ir Erben irreten,

oder überfürreten an der Wahl, so sie wählen sollten; und ob Wir, oder unßer Kinde on Erben Verfahren, so sollen unßer Land, Leute und Herrschafft und die Wahl des Reichs uf Sie und ir Erben gefallen und erben; also sollen herwider ir Land, Leüth, Herrschaft und die Wahl des Reichs uf uns und unßer Kinde Erben und gefallen, ob Sie an Erben Verfarten, und was Krieg, miß-hellung und auflauf gescheen zwischen Herren, Dienstmänne, Ritter und Knechte, die in unßeren Landen bedenthalb gesessen sint, darumb sollen unsere Vizthumbe, beedenthalb Wege gegen einander suchen, auf ein Recht auf sieben mannen, und soll jeder Viztumb von seinen unterthanen ein Recht suchen, also daß der Hinz, dem man clagt, soll Vier manne haben, und der cläger soll drei manne haben, und waß die sieben urtheilen auf ir eydt, das soll darumb gescheen, als uns her sittlich und gewöhnlich ist gewesen, zwischen dem Obern und Nieder-Lande zu Bayeren vor dem Walde, und waß gröſſer Auflauf gescheen, die die Vizthume mit Verrichten mögten, darum sollen die Herren selb wege suchen, gegen einander auf sieben oder auf neun Manne, die sie unter ihren leuten bedenthalben darzu nemmen, und die sullen ein recht darumb sprechen, in der Bescheidenheit als Vorgeschriben steet, und welcher unter den Herren die Vorgeschriben sache überführe, und des nit wider täte, wenne er des zur Red würde gesezt, darnach in einem Monath, so soll des Herren Land und leute, der überfahren hatt,

dem

dem anderen, der überfahren ist, beholfen sein, als lang und daß ans gericht, und widertan wird; Unßer Vorgenannte Vetteren und ir Erben sollen die Land-Gericht allein besitzen, die zu dem Land-Gericht gehörent, daß von dem Land-Graffen von Leuchtenberg gekauft ware, one waß zu den Gütten gehöret zu Lengenfeldt, und zu dem teil, die zu München gelegt ist, das sollen wir unseren Kinde Ludewich und Stephan und ir Erben selber richten; und die Land-Gericht und alle ander Gerichte selbe in unßerm teil besitzen und richten, oder unßer Amtlüte. Wir sullen auch alle die Land-Gerichte besizen, die zu der Grafschaft zu Herschberg gehörend, und damit sollen unser Vetteren und ir Erben nit zeschaffen haben, doch sullen sie und ir Erben allen anderen Gericht in irem teil richten, oder ir Amtlüde; auch sullen wir, unser Kinden und ir Erben in unßerem tail lösen, waß darinn Versezt, oder Verkümmert ist, also sollen sie und ir Erben thun in irem teil; Wir sollen auch unser Kinde, und ir Erben in unßerem teil gelten, Graffen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Bürgern, reichen und armen, alles das was man in gelten soll, noch auf dissen heutigen Tag gar und genzlich, als ir Brieff sagen; also sollen sie und ir Erben tun in irem teil; auch sollen Wir, unßer Kinde Ludowich und Stephan, und ir Erben gelten gen Augspurg, gen Ulm, und in das Niederland zu Bayeren, und damit sollen unßer Vetteren und ir Erben nicht zu schaffen haben. Ist auch, daß wir ander Erben gewinnen, mit

den sollen unßer Vetteren und ir Erben leben und gönen in den taidungen, gedingen, glübden und Ordnungen sein in allerweg, als gen uns, unßern Kinde Ludowich und Stephan und iren Erben; also sollen dieselben Erben gen unßeren Vetteren und iren Erben hinwider sein; und daß Wir, unsere Kinde Ludowich und Stephan und ire Erben die Vorgeschrieben teilung und teidung in allen iren stuken, Articlen, und bunden stet, und ganz haben und halten.

Des haben Wir geheissen und gelobt für uns, und si bei dem Alde, den Wir dem Reich geschwohren haben, und ob Wir unser Kinde oder ir Erben das überführen, so sollen unser Land und leute unsern Vettern und ir Erben warten, gehorsam und beholfen sein, als lang unz das widergethan wird, das überfahren ist; alßdann soll uns auch geschehen, ob sie uns überführen, und des sollen auch lande und lüde beeden teilen schwören zu den Heiligen; und darüber zu Urkund geben wir dießen Brief mit unßerm Kayserlichen insigel versigelten, und mit den Zeugen die hernach geschrieben steen, der Wohl-Gebohrne Poll, Herzog von Polan, unser lieber fürst und Schwager, Ludowich Herzog von Teck, Gerlach von Naßau, Bechtold von Graispach von Marstetten, genannt von Neiffen, und Friederich von Ortingen Graffen, Marquard von Develd, Henrich von Eisolsneck, Henrich von Dettenstad, und Henrich von der Wiesen, Ritter, Henrich Probst zu Ilenmünster, Johannes Pap, Custos zu Spalt,

Merlok

Merlot von München und Simon Roderdorfer, unser Schreiber, Henrich Chorherr zu Ilenmünster und Albrecht Onolstorff Kirchherr zu Puch, unser Vettern schreiber; der Brief ist geben zu Pavi, an dem Freitag vor Oswaldi, da man zahlt von Christi Geburt Dreizehen Hundert Jahr, darnach in dem neun und zwanzigsten jahr, in dem fünffzehenden Jahre unsers Reichs, und in dem anderen des Kayserthumbs.

(L. S.)

II.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer, des Reichs, zu Ungarn, Dalmatien Konig, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband und Pfallentz-Graf ꝛc. Bekennen für uns und unsre Nachkommen, Röm. Kayser und König öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allmäniglich, daß Wir dem Hochgebohrnen Heinrichen, Herzogen zu Mecklenburg, unserm lieben Oheimen, Fürsten und Rath, um seiner getreuen Dienste willen, so er Uns, und dem H. Reich täglichs beweiset, diese sondere Gnad gethan und zugethan haben, und thun das von Röm. Königl. Macht wißentlich in Kraft dieses Briefes, also, wann der Wohlgebohrne Johannes, Landgraf von Leuchtenberg, Unser und des Reichs Fürst und lieber Getreuer, ohne ehlich- und männliche Leibes-Erben, dieweil er sonst keinen Leibeserben

hat, mit tod abgehet, daß Wir demselben, unserm lieben Oheim, Herzog Heinrich von Mecklenburg, und seinen Erben, die gemeldte landgrafschaft zu Leuchtenberg, mit aller ihrer Obrigkeit, Herrlich- und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, wie dann die von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen herrühret, vor männiglich gnädiglich leihen sollen und wollen. Und ob von Uns und Unsern Nachkommen, Röm. Kayfern und Königen, hierwieder aus Unwißenheit, oder in andern, in was Schein das beschehe, ichts ausginge, soll doch solches kraftloß, und dem genanten Unserm Oheim, Herzog Heinrich von Mecklenburg und seinen Erben, an dieser Verschreibung unvergreiflich und unschädlich seyn, doch Uns den halben Theil, von solcher Landgrafschaft, in Unsere Kammer vorbehalten, getreu- und ohngefährlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Königl. anhangendem Insiegel, geben zu Kaufbayern, am Pfingsttag nach dem Sonntag Cantate, nach Christi Geburth, fünfzehenhundert, und im andern, Unserer Reiche des Römischen im 17. und des Ungarischen im 13. Jahre.

(L. S.)

Ad Mand. Dni Regis proprium.

M. Blas von Holtzeffel, R. lit. V.

Consonantiam cum genuino originali testor,
Joh. Schulz, Archivarius.

III. Wir

III.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten merer des Reichs zu Hunngern Dallmatien Kunig Erzherzog zu Osterreich Herzog zu Burgummdi zu Brabant und Pfallennzgraf. Bekennen für uns und unser Nachkommen römischen Kaiser u Kunig offentlich mit diesem Briefe unnd tunn kunnd allermeinigelich daß wir dem hochgebornnen Heinrichen Herzogen zu Meckelnburg unsern lieben Oheimen Fürsten u Rat, umb seiner getrewen Diennste willen so er uns u dem heiligen Reiche, teglichst beweiset, dise sonnder genad getan u zugesagt haben u thunn ds von römischer Kuniglicher macht wißentlich in craft dits Briefs Also wann der hochgeboren Johanns landtgraf zum leuchtenberg unnser und des Reichs Fürst unnd lieber getrewer, on Eelich mandlich leybßerben, diewenl er sonnst keinen leibßerben hat, mit Tod abgeet, daß wir demselben unnserm lieben Oheim, Herzog Heinrichen von Meckelnburg unnd seinen Erben die gemellt lanndtgrafschafft zum leuchtenberg mit aller irer Oberkeit, Herlicheit, unnd Gerechtigkeit nichts ausgenommen, wie dann die von unns unnd dem heiligen Reiche, zu lehen herruhrt vor menigelichem genediglichem leihen sollen unnd wollen. Unnd ob von unns unnd unnsern nachkommen Römischen Kayfern unnd Kunigen hiewieder aus unwißennheit oder in annder weg in was schein das beschehe nichts ausgienng, soll

doch solichs Crafftloß und dem genanntten unserm Oheim Herzog Heinrichen von Meckelburg unnd seinen Erben an diser verschreybung unuergriffennlich unnd unschedlich sein, doch unns den halben Theil von solcher Landgrafschaft in unser Camer vorbehalten getreulich unnd ungeuerlich. Mit urkunnd dits Briefs besigelt mit unserm Kuniglichen anhanngennidem Innsiegel.

Geben zu Kaufbewern an Pfinztag nach dem Sontag Cantate nach Cristi geburde funnfftzehenhundert u im anndern, Unnsers Reichs des Romischen im Sybentzehenntden, unnd des Hunngerischen im dreyzehennden Jarenn.

(L. S.) Ad Mandatum
Dni. Regis pprium.

Blasyholtzeffen.

Daß vorstehende Abschrift mit dem wahren Original, woran das allerhöchste Kaiserliche mit einer Capsel versehene Innsiegel befindlich, nach geschehener Collationirung, gleichlautend befunden worden, solches bezeuge ich, mittelst meines Namens Unterschrift und beygedruckten Pettschaft.

Schwerin, den 27. Febr. 1778.

Gottlieb Wernecke.
Herzoglich-Mecklenburgischer Geheimer Registrator.

(L. S.)

IV.

Einigungs und Haus-Tractats Bündniß zwischen den Durchl. Kuhrhäusern, Bayern und Pfalz, de dato Mannheim den 15 May 1724.

Nachdeme von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberpfalz, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchses und Kuhrfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Und Wir von Gottes Gnaden Carl Philipp, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz Schatzmeister und Kuhrfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensberg, Herr zu Ravenstein, in beiderseitige reiffe Erwegung gezogen, was gestalten beede, Unsere Hochlöbl. Häuser von einem Stammvater abstammen, und in dem Heil. Röm. Reich sowohl als auswendig, in aller Gelegenheit billig, wie es an ihme selbsten ist, ein Haus vorstellen sollen, da hingegend wißend, was große Zwiespalt, Zwietracht und Uneinigkeit schon vor Zeit der ersten Abtheilung Bayern und Pfalz unter solch Unsern Häusern entstanden, welche verursacht haben, daß eines zu des andern Wohlfahrt, Aufnahm und Hoheit, so werkthätlich, als es wohl geschehen können, nicht geholfen, wo in Gegenbetracht leicht

zu begreifen, was großes Ansehen und Beförderung in aller Vorfallenheit beeder solch- Unserer Häuser einmüthige Zusammensetzung, aufrichtige Vornehm- und Einverstehung selbigen verschaffen, und nebenbey unseres Deutschen Vaterlandes des Heil. Röm. Reichs Wohlstand nicht wenig erhalten würde; So haben wir beede vorangesetzte Kuhr-Fürsten als capi, Vorsteher, Besitzer und regierende Fürsten Unserer Hochlöbl. Stamms und Nahmens Erblanden, Uns über vorgegangene mündliche Unterredung weiters durch schriftliches Vernehmen zusammen gethan, und Uns unter Gottes des Allmächtigen Beystand (dem Wir Unsres Ur-alten fürstlichen Stamms Erhaltung inbrünstiglich zu dancken haben) folgenden Einigungs und Haustractats Bündniß und Vertrag für Uns, unsere Erben und Nachkommen, solcher gestalten verglichen, daß dieser unser Haus Einigungs und Bündniß alle von Uns und Unserm Fürstlichen Haus abstammende, und dermahlen im Leben gehende Geist- und weltliche Kuhr-Fürsten, erwartende Kur Prinzen, Herzogen, Pfalzgrafen und Fürsten (gleich am Ende entworfen ist) sich einverleibt, und zu dessen Festhaltung mit und neben Uns für sich, Ihre gleichmäßige Erben und Nachkommen, zu ewiger Zeit verbündlich gemacht haben, und zwar

Erstlichen: ist abermahlen eine Reichskundige Sache, in was offentliche Wiederwärtigkeiten beede Unsre Kuhrfürstlichen Häuser, Bayern und Pfalz, nach Ableben der in Gott ruhenden Kaiserl.

serl. Maj. Ferdinandi des Dritten glorreichsten Gedächtniß, wegen des Reichs Vicariats und Verwesung verfallen, deßen Beylegung zwar bereits Anno 1673 mittelst eines zu Ulm unter erkiesenen Mediatoribus von beederseitigen Räthen zusammen gesetzten Congress gesuchet, aber unausgemachter Sachen wieder abgebrochen worden. Damit nun aber diese Unsrer beeder Häuser verfaßte Einigung zu ewigen Zeiten fest und ohnverrückt stehen möge, haben Wir Eingangs benannte Kuhr-Fürsten nöthig befunden, daß aller Anfangs dieser Stein der Wiederwärtigkeit aus dem Wege geräumet werde; Derentwegen wollen Wir, daß vorberührtes Reichs-Vicariat von Uns beeden Kuhrfürsten, und allen Kuhrerben unseres Hauses, künftighin simultanee geführet, und zu solchem Ende ein sonderbares Vicariats Gericht ausgesetzt werde, deßen allen wir uns in einem sonderbarem tractat, de dato München und Mannheim, den 15 May dieses laufenden Jahres, ausführlich verstanden haben, darauf Wir Uns dann dies Orts lediglich beziehen, und zu deßen unveränderlicher Festhaltung wiederholter mit dem Beysatz verbunden, daß über solchen Vergleich wir die Kaiserl. gnädigste Ratification mit gesamter Hand ansuchen wollen, woran um so weniger zu zweifeln, als Se. Kaiserl. Majestät Selbst gerne und gnädigst vernehmen werden, daß unter Unsern beeden Häusern die Sache dergestalt beygelegt, damit unter Zeit des interregni jeder des Heil. Röm. Reichs Stand in Verfallenheiten der un-

verfälschte justiz suchen und finden möge. Wie dann

Andertens, der beeden Häuser Succession wegen auf einstens Abgang (den der Allmächtige Gott bis ans Ende der Welt güttigst abwenden wolle) als von einem gemeinsamen Stammvater, Weil. Herzogen Ludwigen aus Bayern, Pfalzgrafen bey Rhein, herstammenden Linien, und beederseitigen proximis Agnatis, durch die Rechte allbereits vorgesehen ist: Von beederseits Unserer Hochlöbl. Vorfahrer, hingegen wegen der Landvertheilung gemeinsamen Hülfe und Beystand in Fall beleidigung, dann auch beständiger Freundschaft, und reciprocirlichen Wohlwollens halber, besondere Verträge, benanntlich 1490 und 1524 und letzlich Anno 1673 errichtet worden; So sollen diese Verträge hiermit erneuret seyn, als selbigen in den Oßnabrückischen und Münsterischen Friedens-instrument in seinen Articuln nichts derogirt worden ist, bey welchen es außer vorverstandenen bereits beygelegten Vicariats Puncten sein unveränderliches Verbleiben habe, immaßen, was die in erst angezogenen beeden ältern Verträgen gegen einander verglichene würckliche Hülfe betrift, hievon in nachstehenden 6ten Articul mehrers erleutert werden soll; Gleichwie aber Drittens, Wir gesamte in dem Haus Unions Tractat begriffene Paciscenten, als gemeldet von einem Stammvater herkommen, mithin billig ist, fürdershin Unsere beede Hochlöbl. Häuser für eines zu halten, und anzusehen haben, also auch solche fürdershin

und

und zu ewiger Zeit eines Hausangelegenheit und Interesse genommen und geachtet werden, solchermaßen, daß wir Uns insgesamt, und jeder insonders, bey Unsern Fürstlichen Ehren und Worten auf das kräftigste verbunden: Von dem Schluß dieser Tractaten an, künftig fürdershin und allezeit gegen einander, Uns unzertrennlich, beständig und treulich, zu vernehmen, sagen darüber zu, und versprechen, in aller Vorfallenheit beeder Unserer Häuser, Ehre, Hoheit, Interesse und gerechten Vortheil, zu befördern, Uns und eines jeden unseres Hauses, und davon absteigender Fürstlichen Linien, und Tractats-Mit-Interessenten und Blutsverwandten, bey deßen und deren dermahligen Landen und Besitz (in so weit selbiger wegen seiner Zeit etwan ein Rückfall ausgedungen ist, oder dieser bey Geistlichen Würden von selbst sich ergiebet) dann Unserer und Ihrer habend oder zukommende Gerechtsame auf das verbindlichste festzuhalten, und mit einmüthigem Einverstehen, Rath und thätlicher Beyhülf unabweigerlich wieder jene, so solchen Besitz anfechten, zu schützen, welcher Werkthätlicher und unzertrennlicher Beystand allerförderst auch dahin deutlicher erklärt und vermeinet ist, daß, wann es um eines Hauses habend- oder noch zukommende Jura Sprüch und gerechte Anforderungen um Hoheiten præeminentien oder Ländereyen zu thun, zu derselben Beybehalt oder Ausführung, folglichen Beyschaffung deßen, was jedem gebühret, ein Haus dem andern und neben diesen alle Tractats-

Mit-

Mit-Interessenten angeregtermaßen, mit Rath und That, nach allen Kräften, vermög dieser neuen Verbündniß, beyzustehen, verbunden, angehalten stehen; zu solchem Ende dan

Viertens, Wir insgesamt Uns ferners verglichen, daß wir auf Reichs und Crayß-Tägen, nicht weniger bey andern öffentlichen Conventen nach Gestaltsame der Vorfallenheiten, sonderbar in Sachen, welche beyde Häuser und Tractats-Mit-Interessenten gegenwärtig oder in ohnbedächtlicher Folge der Zeit und Jahren betreffen mögten, dann auch zu beständiger Aufrechthaltung, des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetzen und Friedens-Schlüßen Uns jedesmahl aufrichtig und einmüthig gegen einander vernehmen, die Rathschläge und Stimmen zusammen tragen, und mit einander de concerto verfahren, weswegen Wir insgesamt übernehmen, Unsere bey fürwährendem Reichs oder andern künftigen Conventen, auch Kaiserlich und andern Höfen habende beiderseitige Ministros ausdrücklich und gemeßen zu befeÿlen, und zu instruiren, daß selbige sich mit einander in Vertrauen und Pflichtmäßiger Enge vernehmen, und jedesmal verstehen sollen, so den Verstand ebenfalls auf jene hat, welche etwan denen gegenwärtigen nach der Zeit substituirt werden möchten; wie zumal nicht weniger

Fünftens, nicht zu umgehen ist, daß nicht ein oder andere Unserer Häuser in eigenen oder auch Hausangelegenheiten so wohl bey dem Kayserlichen Hof, als ander Kuhr und Fürstlichen

Höfen

Höfen öfters zu negotiiren, oder Bedürfniß zu suchen hat; So hat auch in solchem Fall ein Haus dem andern seine Interposition und Officia bey allen Vorfallenheiten bey gedachtem Kayserlichen und andern Höfen über vorhergegangenes Vernehmen jederzeit ausdrücklichst und aufrichtigst mit zu seyn; da aber etwan dergleichen Interposition anderer unterlaufender wichtiger Absehen oder vorhandener Particular-Verträg halber, von einem Theil nicht zugestanden werden könnte, es getreulich und ohne Hinterhalt oder Verhelung seiner Ursach und Absehens zu erinnern, folglich wenigstens mittelst Vermeidung aller Opposition und Hinderniß sich aus der Sache zu halten.

Sechstens, ist in dem vorhergehenden 2ten Articul dieses Unions- und Haus-Tractats eingekommen, welchermaßen beede Häuser auf einen Bemüßigungs-Fall, mittelst der in Anno 1490 und 1524 errichteten Bedingnißen gegen einander wegen Verschaffung realer Hülf und Beystands, bereits vertragen seynd. Gleichwie aber von solchen Jahren her, wie es mit der Kriegshülfe und Beystand zu halten, Uns beeder Häuser halber auf ein neues dahin vereinbahret, daß wann ein Haus, oder einer von den uniirten Theilen entweder in denen dermahlen besitzenden Landen, habend- oder zurückkommenden Gerechtsamen angefochten, angegriffen und beleidiget werden möchte, sodann der unbeleidigte Theil sich beleidigten ohne Verweilung ganz anzunehmen, und bey dem Ge-

gentheil oder Beleidiger auf alle mögliche Weise zu gütlicher Voneinanderbringung sich einzulegen schuldig seyn. Falls aber solche Einlegung oder Interposition kein Verfang haben, und der Beleidiger die gütigen Mittel verwerfen solte, in solchem Fall versprechen und vertragen Wir Uns insgesamt und untereinander, dem Beleidigten von allerseits nach allen Kräften zu seiner Defension, Beschütz und Erhaltung des Seinigen an Hand zu gehen, welchen Endes dann beliebet worden, daß ein jedes von Unsern Kuhrhäusern sich in einer beständigen Verfaßung von 8000 Mann, das ist 2000 Mann zu Pferd und 6000 zu Fuß, zu halten verbunden seyn, darüber, da alle wirkliche Bemüdung zu besorgen vorstehen würde, Wir Franz Ludwig, Erzbischoff und Kuhrfürst zu Trier, Administrator des Hochmeisterthums Preußen, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc. 1500 zu Pferd und 2500 Mann zu Fuß, und Wir Clement August, Erzbischof und Churfürst zu Cölln, Bischoff zu Paderborn, Münster und Hildesheim, Herzog in Bayern, Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. 3000 Mann zu Pferd und 7000 Mann zu Fuß; dann Wir Maximilian Emanuel, Churfürst, Herzog in Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, über obige 8000 Mann sonderheitlich wegen Unserer Söhne, Johann Theodor, Bischoffen zu Regenspurg und Coadjutore zu Freysingen, dann Ferdinand Maria, als Besitzer der Graffschaft Leuchtenberg, beeder Herzogen in Bayern, Pfalzgraf

graf bey Rhein deren Quantum nach proportion angeregt Unsers Contingents in Respect und Gegenhalt des Reichs Matricul würklich zu stellen übernehmen, mit welcher auf Unsre Kosten beyschaffender, und in Verfaßung haltender Mannschaft, Wir dann insgesamt dem in seinem dermahligen habenden Besitz der Landen oder zukommenden Gerechtsame angefochtenen Theil Hülf zu leisten gehalten, vorhero aber derselbe, bey so besorgenden Bemüdig und Beleidigungs-Fall der würklichen Hülfs-Stellung halber, wie es im Feld mit Verpflegung der Trouppen, Abreichung des Brods, rauchen und glatten Fourage, auch der Winter-Quartier, und andern halber zu halten, mit denen uniirten Theilen sich aufrichtig, redlich und nothdürftig zu verstehen; Hingegen ein jeder deren hier in falls gewährig sich zu bezeigen verbunden seyn solle; wie letzlichen

Siebendes, gegenwärtig diesem Haus und Unions Tractat alle von selbem abstammende mit geistlichen Würden und Dignitæten versehene Chur und Fürsten einverleibet seynd, so solle es für das künftige auch auf alle aus beeden Häusern zu dergleichen geistlichen Würden und Dignitæten gelangenden Fürsten, Herzogen und Pfalzgrafen, vermeinet, und diese unterm Namen der Erben und Nachfolger von beeden Häusern verstanden, dergestalt, daß dieselbe sich einzuverleiben schuldig, und ipso facto bey erhaltenen dergleichen Dignitæten unter diesem Haus-Unions-Tractat begriffen seyn sollen, welchen allen Wir dann ge-

samt und sonders seinen Articuln nach unveränderlich nachzukommen, und hierob fest und unzerbrechlich zu ewigen Zeiten zu halten, feyerlich geloben, und Uns gegeneinander auf das festeste verbinden. Getreulich und ohn Gefährde. So geschehen zu Manheim, den 15ten May 1724.

Maximilian Emanuel,
Churfürst.

Clement August,
Churfürst.

Carl Albrecht,
Churprintz.

Ferdinand Maria,
Herzog in Bayern.

Johann Theodor,
Bischoff zu Regenspurg und Herzog in Bayern.

Carl Philipp,
Churfürst.

Franz Ludwig,
Churfürst.

Joseph Carl,
Pfalzgraf.

V.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Theodor, Pfalzgraf ꝛc., des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Kuhrfürst, in Ober- und Niederbayern, dann der Oberen Pfalz, auch zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Demnach der allmächtige ewige Gott, seinem unerforschlichen Rath und Willen nach, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgrafen beym Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsern freundlich geliebtesten Herrn Vetter, aus dem zergänglichen in das ewige, zweifelsohne, glückselige Leben zu versetzen beschlossen, und sich der Fall hiermit ereugnet hat, wodurch Uns nicht nur die erledigte Chur und das Erztruchsessenamt, samt der Obernpfalz, nach dem Inhalt des westphälischen Friedensschlusses, soudern auch alle übrige nachgelassene Lande, sowohl eigen als Lehen, in Kraft der gemeinen Reichslehenrechten, dann der güldenen Bulle, und in Unserm von einem gemeinschaftlichen Stammvater absprossenden Gesamthaus Pfalz und Bayern gleich bey der ersten

Abtheilung zu Pavia errichteten, seithero mehrfältig wiederholten, und noch letzthin in Annis 1766 und 1771 bestättigten und erneuerten Erb-Verbrüder- und mutuellen Successions-Ordnung anfällig worden sind; Wir auch eben derowegen schon in Lebzeiten Hochermeldten Churfürstens Liebden, auf alle seinen in dem Pacto mutuæ successionis begriffenen Landen und Besitzthümern, mittelst dessen durch einen besondern Vertrag von Anno 1774 eingeräumten Constituti possessorii, die Compossessionem civilem erlangt, und dahero auch die natürliche und solitarische Possession nunmehr zu ergreiffen, und die wirkliche Regierung in obermeldten Landen anzutreten, desto mindern Anstand genommen haben:

Als wollen Wir Uns zu sämtlichen Ständen und Landsassen, Civil und Militair Bedienten, Unterthanen und Inwohnern, wessen Standes, Würde oder Wesens sie in gedachten Landen immer seyn mögen, gnädigst und gänzlich versehen, daß Sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als schuldigst erkennen, unverbrüchige Treue und unweigerlichen Gehorsam, auch, sobald Wir es von ihnen fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, sofort sich in allen Stücken, wie es fromm- und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott vorgesetzte Landes Herrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen nicht ermangeln werden.

Wir versprechen und versichern dagegen, daß Wir ihnen samt und sonders Unsere landesväterliche

liche Huld, Gnade, Vorsorge und Beschirmung angedeihen lassen, dieselben bey ihren wohl hergebrachten Rechten, Freyheiten, Privilegien und Begnadigungen schützen und erhalten, solche wiederum bestättigen und erneuern, keinesweges dawieder handeln, oder Anderen etwas dergleichen erstatten, sohin die gemeine Wohlfahrt nach all Unsern Kräften zu befördern, äußerst bemühet und geflißen seyn wollen.

Damit aber auch die Regierungsgeschäfte durch obigen Todesfall und Unsre dermalig persönliche Abwesenheit, zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens weder in Unterbruch, noch Verwirr- und Unordnung verfallen, sondern in ihrem unverrückten Gang verbleiben mögen; so ist Unser gnädigster Befehl, daß sämtliche Collegia, Departements, Stationes und Aemter ihre Verrichtungen in statu quo, bis auf weitere Verordnung, einesweilen provisorio modo gebührend und ordentlich fortsetzen, sohin bey den Collegiis die Expeditiones zwar von nun an unter Unserm obigen Titel und Namen erlassen, die alte Sigilla aber so lange, bis die neuen allenthalben verfertiget sind, noch beybehalten werden sollen.

Und ob Wir wohl die Huldigungs Pflicht bey Unsern Ständen, Landsaßen und Unterthanen bis zu völliger Berichtigung der Art und Weise, wie solche geschehen solle, noch ausgestellet seyn, sohin es desfalls lediglich bey obverstandner Generalanweisung und Verordnung dermal bewenden lassen; so wollen Wir doch, daß Uns sämtliche, so-

wol Civil- als Militair-Bediente, gleich nach der Publication gegenwärtigen Patents, ohne mindesten Verschub, auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden: wobey jedoch die Beamte, welche weder hier in loco, noch in den Regierungsstädten wohnen, theils zu Ersparung der beschwerlichen Reisekosten, theils weil sie sich zu gleicher Zeit von ihren Aemtern nicht wohl entfernen könnten, ihre Pflicht einsweilen nur schriftlich, unter eigner Hand-Unterschrift und Fertigung, jedoch längst inner zweymahl 24 Stunden a die publicationis vel notitiæ zu Unserm geheimen Rath anhero einschicken, und dieses die nemliche Wirkung haben solle, als wenn es mittelst eines leiblichen Eides geschehen wäre.

Wir verlassen Uns, es werde sich hierinn nicht nur Niemand wiedersetzen, sondern vielmehr Jedermann diese Unsere gnädigste und gerechteste Verordnung, als ein sicheres und überzeugendes Merkmal der für Unsere Lande und Leute tragender huldreichster Vorsorg, mit schuldigstem Dank erkennen, sohin auch derselben treugehorsamst nachzukommen, sich allerwegen angelegen seyn lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 30sten December 1777.

Carl Theodor, Churfürst.

(L. S.)

B. v. Kreytmayer.

Franz Michael v. Solatii,
Churfürstl. Rath und geheimer Secretair.

VI. Co-

VI.

Copia eines von des Herrn Fürsten von Kaunitz-Rittberg Hochfürstl. Gnaden an mich, Freyherrn von Ried, erlassenen Schreibens, d. d. Wien, den 20sten Jenner 1778.

Es ist ohnehin bekannt, daß durch den am Ende des verflossenen Jahrs erfolgten Todesfall des Herrn Churfürsten von Bayern der Churbayerische Wilhelminische Mannsstamm erloschen ist.

Der Churpfälzische Hof hat aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber seinen Anspruch auf die Succeßion in diese Lande sogleich in Erwegung gesetzt; weswegen man aber auch von Seiten des Kayserl. Königl. Hofes kein Bedenken trug, die diesseitigen auf ohnstreitige Rechts-Gründe beruhenden Gerechtsame, nemlich den Rückfall der Königl. Böhmischen dem Bayerisch-Wilhelminischen Mannsstamme verliehen gewesenen Lehne; die dem Durchlauchtigsten Erzhause, vom Kayser Matthias Anno 1614 ertheilte, und von den nachfolgenden Kaysern bestätigte Anwartschaft auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben, und dann die vom Kayser Sigmund auf einige Districte der Bayerischen Lande dem besagten Erzhause verliehene würkliche Belehnung, ohne Rückhalt vorzulegen.

Da der Churpfälzische Hof den Beystand und die Gültigkeit dieser Oesterreichischen Gerechtsamen anerkannte, sahe man sich veranlasset, eine freundschaftliche Uebereinkunft mit demselben einzugehn, und die ungesäumte Ueberlassung der obigen dießeits angesprochenen Stücke sich zu bedingen.

Nachdem aber währender Zeit dieser Negociation Churpfalz, mittelst der erlassenen Patenten, alle Bayerische Lande ohne Unterschied in Besitz nahm, folglich man einen Widerstand gegen die dießeitigen Ansprüche vermuthen muste, fand man für nothwendig, sich auf alle Fälle vorzusehen, und eine hinlängliche Kayserl. Königl. Mannschaft nach Bayern in Marsch zu setzen. Als aber gleich darauf aller Mißverstand gehoben und eine gütliche Einverständniß mit Churpfalz wirklich erfolgt ist, wurde sogleich ein Theil dieser Truppen wiederum zurück beordert, und nur so viele dahin geschickt, als zur Besitzergreifung erforderlich seyn wollte. Ich solle Ew. alle diese Umstände nicht verhalten, damit Dieselben gegen jedermann eine ächte Auskunft von den dießeitigen Maaßnehmungen zu geben im Stande gesetzt werden.

Wenn man in Erwegung ziehet, daß Oesterreich in den Zeiten Kayser Conrad des Dritten und Friedrichs des Ersten das ganze Herzogthum Bayern durch ein Kayserl. Urtheil innen gehabt und damit belehnet worden, aber solches, um die Ruhe Deutschlandes wieder herzustellen, abgetre-

ten hat; und wenn man zugleich betrachtet, was für unsäglichen Schaden das Bayerische Haus dem Durchlauchtigsten Erzhause zu verschiednen malen zugefügt habe, so hätte man wohl die Absicht führen können, nicht nur die alten Jura zu vindiciren, als auch die Schadloshaltung, mittelst eines Anspruchs auf ganz Bayern, zu bewürken. Eben hieraus aber wird die Billigkeit und Mäßigung der dießeitigen Denkungsart desto heller am Tage liegen.

VII.

Protestation des Churfürsten von Pfalz, Carl Theodor, wieder die Einrückung der Oesterreichischen Truppen nach der Oberpfalz und Bayern, vom Januar 1778.

Wir Carl Theodor, Churfürst ꝛc. Unsern Gruß an Unsere liebe Getreue: Nachdem Wir Nachricht erhalten, daß Kayserl. Königl. Truppen nach der Oberpfalz wirklich in Anmarsch sind; so ermahnen Wir Euch, wenn, gegen alle Erwartung, auch im dortigen District solche Truppen einrücken sollten, den commandirenden Officier zu benachrichtigen, daß Wir die Länder der Oberpfalz schon wirklich in Besitz genommen haben, und Ihr, so wie alle andere Oberpfälzi-

sche

sche Beamte, bereits die Uns schuldige Huld-gung abgelegt habt, auch daß es mit der Reichs-Constitution streitig sey, daß fremde Truppen, ohne vorher gegebene Nachricht, in die Reichs-Länder der Oberpfalz einrücken; und dagegen sollt Ihr aufs ernstlichste protestiren ꝛc.

VIII.

Wir, Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. Entbieten und thun kund allermänniglich: Nachdem die von des jüngsthin verstorbenen Churfürsten in Bayern, Maximilian Joseph, Liebden in derselben Herzoglich-Bäyerischen Linie Männlichen Stammes allein besessene, und besonders von Kayser erlangte Reichs-Lehen, nämlich die Landgrafschaft Leuchtenberg, Grafschaft Wolffstein, Grafschaft Haag, Grafschaft Halß, Grafschaft Schwabeck, Herrschaft Hohenwaldeck, Herrschaft Hohen-Schwangau, so dann die Reichslehenbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergische Reichslehen in der Oberpfalz, die Degenbergische Reichslehen im Gericht Degenberg, die Scharfensteinische Reichslehen, die Reichslehnbare Blutbanne zu Roteneck, Dyßenhauß, Matsies, in der Stadt und Pflege Schwäbischwörth, samst etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdißen und Werdingen, Uns als Römischen Kayser und Obersten Reichslehensherrn

von

von des Heiligen Römischen Reichswegen auf den Fall, wo es gedachten Churfürsten in Bayern Liebden ohne Männlichen Leibes-Lehens-Erben nunmehro verstorben, eröfnet, und unserm Kayserlichen Reichs-Eigenthum anfällig worden, Uns nach Anordnung Unserer Königl. Wahl-Capitulation, und des Reichs Rechten zustehet und obliget, sothane erledigte Reichslehen einzuziehen; daß Wir dahero nach obberührten Absterben die auf sothane Reichslehen, vermöge deren Lehen-Briefen, Gesetzen und Herkommen, haftende Gerechtsame und Nutzungen, in ununterbrochener Uebung und Erhaltung fortzusetzen, und alles dessen richtiger Anordnung und Besorgung aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit in Unserm Kayserlichen Oberstlehenherrlichen Namen, dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm wirklichen Kayserlichen geheimen Rath, und des Reichs lieben Getreuen Adam Franz, des Heil. Römischen Reichs Grafen von Hartig, als Unserm hiezu verordneten Kayserlichen Commissario, die Gewalt und Vollmacht gegeben haben;

Als ist Unser Kayserl. ernstlicher Befehl und gnädigster Wille hiemit, daß ihr alle, und jede obbesagte Unterthanen und Einwohnere in gedachten Uns und dem Reich heimgefallenen und zuständigen Reichslehnbaren Landen und Gütern Uns, als Römischen Kayser, Obersten Reichslehenherrn, als euren rechtmäßigen Herrn von des Reichswegen nach dem Sinn und Vorschrift obgemeldter Reichs-Satzungen geziemend erken-

net,

net, in solcher Gestalt Uns vermittelst gedachten Unsers Kayserlichen Commissarius, Grafen von Hartig, Eid, Pflicht und Huldigung leistet, treu und gehorsam seyd, diese Unsere jetzige, auch künftige von Uns, oder durch Unsern bevollmächtigten Grafen von Hartig zu gebende Befehle und Verordnungen genauest erfüllet, fort alles dasjenige beobachtet, was getreuen Unterthanen gegen Uns, als Kayser und eure rechtmäßige Obrigkeit zu thun oblieget, euch daran von Niemand wer es auch sey, abhalten laßet, da ansonsten Wir alles Wiedrige benehmen, denen Uns als Kayser und Oberst Lehenherrr von des Reichswegen von euch schuldigen Pflichten zuwiederlaufend ansehen, und nach rechtlicher Erforderniß stracklich ahnden, so wie Wir dagegen euch in euren Vermögen und Gütern mit Unserm Kayserlichen Reichsgesetzlichen Schutz kräftigst handhaben werden. Gleichwie Wir aber hierunter ein anderes nicht in Absicht führen, als lediglich demjenigen deren erledigten Reichslehen halber das strackliche Genügen zu leisten, wozu wir durch obberührte Reichs-Satzungen verbunden sind; allso sind Wir auch allen und jeden, welche in denen von gedachtem Churfürsten verlaßenen oberwähnten erledigten Reichslehenbaren auf anderer Lehenherrn darunter beweislich begriffene lehenbare Stücke, Länder und Güter auf eigentliche oder sonstige rechtliche Weise etwa rechtmäßig befindende Ansprüche haben mögen, und solche in gesetzlichem Wege Rechtserforderlich darlegen, die gnügliche Gerechtigkeit mit

Uns

Unserm Kayserlichen Obristlehenherrlichen und Obristrichterlichen Amt stracklich- angedeihen zu lassen bereitwillig. Wir gebieten solchemnach hiebey auch ferner allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, ernst- und festiglich mit diesem Brief, daß selbe obgedachter Unserer zum Behuf derer Kayserlicher Reichslehenbaren Gerechtsamen erlassener Obristlehenherrlicher Verordnung gleichmäßig, so viel an ihnen liegt, geleben, und dagegen unter keinerley Gestalt einige Hinderniß legen, vielmehr nach Vorschrift deren Reichssatzungen zu derselben Handhabung, und dadurch zu Erhaltung Ruhe und Friedens sich willig und bereit erweisen. Daran geschiehet was Unser und des gesamten Reichs Beste erheischet, und dadurch Unsere Kayserliche ernstliche Willens-Meinung gerichtet ist. Geben zu Wien, den Sechszehnden Jenner, im Jahre Siebenzehenhundert Acht und Siebenzig, Unsers Reichs im Vierzehnten.

Joseph.

(L. S.)

Ad Mand. Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

V. R. Fürst Colloredo.

Franz Georg von Leykam.

IX.

Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kayserin, Wittwe, Königin zu Ungarn, Böhmen ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Gnad und alles Gute.

Demnach es dem unerforschlichen Willen Gottes gefallen hat, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern, auch der Obernpfaltz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsern vielgeliebten Herrn Vettern, aus diesem zergänglichen Leben in die ewige Glückseligkeit abzufodern, und also durch diesen betrübten Todesfall der Churbayerische Wilhelminische Mannsstamm erloschen ist, so erklären Wir hiemit, und geben zu wißen, daß vermöge der von dem Kayser Siegmund Anno 1426 dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung alle diejenige Lande, Districte in Nieder- und Oberbayern, auch Obern-Pfalz, welche die damalige mit dem Herzoge Johann von Bayern erloschene Straubingische Linie besessen hat, Uns und Unserm Erzhause wircklich angefallen seyn. Diesemnach haben Wir gnädigst für gut befunden, den Wohlgebohrnen Unsern wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, dann Staatsrath in innländischen Geschäften, auch lieben Getreuen, Franz Carl von Kresel, Freyherrn von Qvattenberg,

berg, als Unsern Commissarium abzusenden, und von diesen Uns und Unserm Erzhause angefallenen Landen und Districten wirklichen Besitz nehmen zu lassen.

Wir versehen Uns zu sämtlichen Ständen, Landsaßen, Civil- und Militairbedienten, auch allen und jeglichen Unterthanen und Einwohnern, weß Standes, Würde und Wesens sie seyn mögen, und befehlen gnädigst, daß selbe so willig als schuldig Uns und Unsere Erben und Nachkommen als ihre einzige und rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, zufolge dessen die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten leisten, und auch solches bey dem gewöhnlich vorzunehmenden Huldigungseid öffentlich angeloben werden.

Da Wir nun der gänzlichen Zuversicht leben, daß Niemand diesen Unseren gerechtesten Erklärungen und Befehlen zuwiederhandeln werde, so versprechen Wir ihnen auch Unsere landesmütterliche Gnaden in eben dem Maaße, wie allen andern Unseren Vasallen und Unterthanen gnädigst angedeihen zu lassen.

Unter Unserem hier aufgedrückten Kayserl. Königl. und Erzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15. Jenner, im Siebenzehenhundert acht und siebenzigsten, Unserer Reiche, im acht und dreyßigsten Jahre. Maria Theresia.

(L. S.) Ad Mand. Sacræ Cæs. Reg. Apost. Majest. proprium.

Kaunitz Rietberg.

Heinrich Gabriel Freyh. v. Collenbach.

X.

Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kayserin, Wittwe, Königin zu Ungarn, Böhmen ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnad und alles Gute.

Demnach durch den betrübten Todesfall des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern, auch der Obern-Pfaltz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des H. R. R. Erztruchseßen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsers vielgeliebten Herrn Vetters, das Churbayerische Wilhelminische Haus in seinem Mannsstamm erloschen ist, mithin diejenige Bezirke, welche dieses Churhaus von Uns und Unserer Krone zu Lehen getragen hat, Uns und dieser Krone als eröfnet anheim gefallen seyn; so haben Wir gnädigst für gut befunden, diese Lehen durch den Wohlgebohrnen Unseren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, dann Staatsrath in inländischen Geschäften, auch lieben Getreuen, Franz Karl von Kressel, Freyherrn von Qvaltenberg, oder welchen derselbe dazu abordnen und substituiren wird, in Besitz nehmen zu lassen.

Wir versehen Uns hiermit zu allen und jeglichen Vasallen, Magistraten, Gerichten, Unterthanen und Einwohnern, weß Standes, Würde und Wesen sie sind, daß selbe so willig als schuldig, Uns, Unsere Erben und Nachkommen, als

ihre

ihre einzige rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, und zufolge dessen, Uns die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten leisten werden.

Gleichwie Wir nun hoffen, daß niemand diesen Unseren gerechtesten Befehlen auf je eine Art wiederhandeln werde: als versprechen Wir auch Ihnen Unsere Kayserl. Königl. Gnaden und Hulden, wie anderen Unseren Vasallen und Unterthanen gnädigst angedeihen zu lassen. Unter Unserem hier aufgedruckten Kayserl. Königl. und Erzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15ten Jenner, im Siebenzehenhundert achtundsiebenzigsten, Unserer Reiche im acht und dreyßigsten Jahre.

Maria Theresia.

(L. S.)

XI.

Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kayserin, Wittwe, Königin zu Ungarn, Böhmen ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnad und alles Gute.

Demnach durch den betrübten Todesfall des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Josephs, in Ober- und Niederbayern, auch der Obernpfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des H. R. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsers vielgeliebten Herrn Vetters, der Churbayerische Wilhelmini-

sche Mannsstamm erloschen, mithin die Herrschaft Mindelheim mit allen ihren Appertinenzien, Ein- und Zugehörungen, Uns und Unserm Erzhause, kraft einer vom Kayser Mathias Anno 1614 ertheilten, und von den nachfolgenden Kayfern bestättigten Anwartschaft, angefallen ist; so haben Wir gnädigst für gut befunden, diese Herrschaft durch den Wohlgebohrnen, Unsern wirklichen geheimen Rath, Feldzeugmeister, Inhabern eines Regiments zu Fuß und gevollmächtigten Minister bey denen schwäbisch- und fränkischen Kreisen, auch lieben Getreuen, Joseph Freyherrn von Ried, Unsers militairischen Maria-Theresia-Ordens Rittern, in Besitz nehmen zu lassen. Wir versehen Uns zu allen Vasallen, Magistraten, Gerichten, Unterthanen und Einwohnern, weß Standes, Würde und Wesens sie sind, daß selbe so willig als schuldig, Uns, Unsere Erben und Nachkommen, als ihre einzige rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, und, zu Folge dessen, Uns die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten leisten werden. In gnädigster Hoffnung also, daß niemand diesen Unsern gerechtesten Befehlen auf je eine Art zuwieder handeln werde, versprechen Wir ihnen auch Unsre Kayserl. Königl. und Erzherzogl. Gnaden und Hulden, wie anderen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, mildest angedeihen zu lassen.

Unter Unserm hier aufgedruckten Kayserl. Königl. und Erzherzogl. Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 12ten

Jen-

Jenner im 1778sten, Unserer Reiche im 38sten Jahre.

Maria Theresia.

XII.

Innhalt einer von der Churſächsiſchen Gesandtschaft am 16ten März 1778 in Curia mündlich geschehenen Aeußerung.

Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachsen könnten, ſo lange nicht wegen der Höchſtdenenſelben, als alleinigen Allodialerben des ausgeſtorbenen Churbayeriſchen Ludovicianiſchen Manns-Stamms, zuſtändigen, und auf kundbarem Recht und Herkommen beruhenden Allodial-Succeſſions-Gerechtſamen ein billiges Abkommen getroffen ſey, vermöge des, gemeinen Rechten nach, jedem Allodial-Erben zuſtändigen juris poſſeſſionis & retentionis, einigen andern Beſitzſtand an den von dem abgeſtorbenen Bayeriſchen Manns-Stamm nachgelaſſenen Landen und Gütern keinesweges anerkennen. Höchſtgedacht Ihro Churfürſtliche Durchlaucht hofften jedoch zu ſämtlicher hierbey intereßirter Theile Gemüthsbilligkeit zuverſichtlich, es werde alles in den Stand geſetzt werden, damit der Weg der Negociation über jeden Theils Rechte und Anſprüche, welche Höchſt-

dieselben vorzüglich wünschten, und mit anzugehen bereit wären, ohne Anstand eröffnet werden könne, wozu Sie denn auch diejenigen Ihrer höchst- und hohen Reichsmitstände, welche hierunter etwas beyzutragen vermögten, sich zu verwenden, und solchen guten Endzweck bestens befördern zu helfen, angelegentlichst ersuchten.

XIII.

Substanz einer, wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen, durch Dero Gesandtschaft in Curia zu Regensburg mündlich gethanen Aeußerung, d. d. 16ten März 1778.

Ihro Königl. Majestät in Preußen hätten aus einer Circular-Note des Kayserl. Königl. Ministerii und verschiedenen publicirten Patenten mit größter Bekümmerniß zu ersehen gehabt, daß Ihro Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz, vermittelst eines mit Ihro Kayserl. Königl. Majestät getroffenen Vergleichs, gewisse von Höchstderoselben aufgestellte Ansprüche auf die Bayerische Erbfolge anerkannt, und geschehen lassen, daß ein großer Theil von Bayern und der Obernpfalz von Kayserl. Königl. Truppen in Besitz genommen worden.

Nun wären zwar sothane Ansprüche noch nicht förmlich bekannt gemacht worden; es lasse sich aber schon so viel in voraus abnehmen, daß ein jeder, der die Reichsverfassung einigermaßen kenne, mit genugsamen Grunde beurtheilen möge, daß selbige so wenig, als der darüber mit Churpfalz getroffene Vergleich, mit der allgemeinen Reichsverfassung, der güldenen Bulle und dem Westphälischen Frieden, den älteren und neuern Hausverträgen zwischen Bayern und Pfalz und den bestgegründeten Succeßions-Rechten des letztern Hauses auf das ganze Herzogthum Bayern und die Oberpfalz bestehen könne, und daß, wenn zumalen ein anderes behauptet werden wolle, alle Sicherheit und das völlige Gleichgewicht im Deutschen Reiche aufgehoben werden würde.

Des Königs Majestät hätten daher zu Wien Ihre Zweifel und Bedenklichkeiten durch ein schriftliches Pro-Memoria zu Anfange Februars eröffnen und freundschaftliche Vorstellungen desfalls thun lassen; da Sie aber eine Antwort drauf erhalten, welche mit Ihrer Erwartung nicht übereinstimme, und worinn man nur die dießeitigen Zweifel zu heben gesucht; so hätte man durch ein zweytes Pro-Memoria den Unbestand der obbemeldeten Ansprüche, und des mit Churpfalz getroffenen Vergleichs, wie man glaube, auf eine bündige Art gezeigt, auch seine freundschaftlichen Anträge dahin wiederholt, daß Ihre Kayserl. Königl. Majestäten die Bayerische Erbfolge in den vorigen Stand, wie solche bey dem Absterben des

Churfürsten von Bayern gewesen, hinwiederum zu setzen, und zu einer der Reichsverfassung angemessenen Unterhandlung und Einrichtung einzuleiten geruhen möchten. Damit nun solches einen desto bessern Erfolg gewinnen möge, so ließen Ihro Königl. Majestät sämmtliche höchst- und hohe Reichsmitstände anmit ersuchen, bey dem offenbar obhandenen allgemeinen Interesse sich mit Allerhöchstdenenselben beliebig zu vereinbaren, um sowol des Kayserl- als der Kayserin-Königin Majestät gemeinschaftlichst ehrerbietigste Vorstellungen zu thun, um es dahin zu bringen, damit die ganze Bayerische Erbfolge in den vorigen Stand gesetzt, und auf eine den Reichssatzungen und Bayerischen Hausverträgen sowol, als den Befugnissen dererjenigen hohen Häuser, so einen gegründeten Anspruch darauf hätten, gemäße Art und Weise regulirt werden könne.

Sie hofften und erwarteten solches um so viel mehr, als des Herrn Pfalzgrafen zu Zweybrücken Durchlaucht, in der Eigenschaft des nächsten Erbfolgers von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz, wider diesen mehrerwähnten Vergleich und die Zersplitterung der Churbayerischen Lande bereits protestiret, sich dagegen an die Reichsversammlung, an die Garants des Westphälischen Friedens, wie auch an Ihro Königliche Majestät selbsten gewendet, und um Deren Vermittelung nachgesucht, sondern auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Sachsen wegen Ihrer anscheinlichen Ansprüche auf die Churbayerische Allodial-

dialerbschaft, wie nicht weniger der Herren Herzogen zu Mecklenburg Durchlauchten, wegen besonderer Anforderungen auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, bey Höchstderoselben eine gleiche Wirkung gethan hätten, so daß man noch immer der zuversichtlichen Hoffnung lebe, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät Sich um so weniger entgegen seyn lassen werden, sobald Sie die wahren Umstände der Erbfolge vernommen, nach der Ihnen angebornen Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe Sich großmüthigst dahin zu entschließen, daß mehrgedachter Churbayerischen Erbfolge je eher je lieber die gesetzmäßige Wendung gegeben werde.

XIV.

Churſächsisches Pro Memoria vom 31. März 1778 dem Reichstage übergeben.

Nach erfolgtem Abgang des Bayerisch-Ludovicianischen Mannesstammes, ist Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gefällig gewesen, sofort die Posseß am Lehen und Eigen zu ergreifen, sich des letztern, ohne vorgängige Inventirung und Absonderung anzumaßen, auch darüber zum Theil weiter zu disponiren, da doch vor allen Dingen bey nicht zu leugnender Existenz eines Bayerischen Erbes, die Frage, ob solches vom Lehen abzusondern, oder nicht? hätte ruhig unter-

tersucht, worinnen solches Erbe eigentlich bestehe, aus dem Haus-Archiv behörig ins Licht gesetzet, und vor dessen erfolgter Absonderung Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen als Cessionario Dero Frau Mutter, der verwittweten Frau Churfürstin zu Sachsen Königl. Hoheit des letzten Besitzers einziger Schwester, das Ihnen, als alleinigen Allodialerben, nach allen Rechten zustehende Jus possessionis & retentionis nicht entzogen werden sollen. Denn da machen zuvörderst zwar die ursprünglichen Mannlehenbare Lande eines Churhauses, vermöge der Reichsverfassung, ein Corpus individuum aus. Es können aber zu sothanem Corpore keinesweges alle und jede andere Acquisitiones an Weiberlehen und Erbe gezogen werden: und wer sich auf dergleichen Hausverfassung, wodurch selbige mit jenem Corpore auf beständig vereiniget seyn, und dahero mit Ausschluß der Allodialerben, auf den jedesmaligen Lehnsfolger fallen sollen, als rem facti beziehen wolle, müßte sothanes Factum zuvörderst erweisen.

In dem Hause Bayern insbesondere, werden durch die bisher bekannten Verträge, zwischen der Ludovicianisch-Bayrisch- und Rudolphinisch-Pfälzischen Linie, die Erben von der Allodialsuccession nicht ausgeschlossen, vielmehr durch ausdrückliche fideicommissa, und durch die von dem Hause Pfalz selbst anerkannte, und zu seiner Zeit geltend gemachte Observanz nach Abgang des Mannesstammes dazu berufen, welchem durch irgend

gend einige Verträge oder Verordnungen des letzten Besitzers zum Nachtheil seiner Collateralium nicht hat derogiret werden können.

Was sothanen Erben eigentlich gebühre, wird sich zwar alsdenn erst vollständig bestimmen lassen, wenn die in dem Bayerschen Hausarchiv, welches, den Rechten nach, gemeinschaftlich zu versiegeln gewesen wäre, enthaltene Urkunden eingesehen seyn werden.

Immittelst ist, selbst gemeinen Lehnrechten zufolge, die Vermuthung für das Erbe, und Churpfalz wird über dasjenige, was es für altväterl. von gemeinsamen Pfalz- und Bayerischen Anherren acquirirtes Mannenlehen ausgiebt, die Lehenbriefe von jener Zeit her beyzubringen haben.

So wie an denjenigen Reichslehen, wovon selbiges kein altväterliches Recht zu haben eingesteht, und deren anderweite Conferirung es bloß von Ihro Kayserl. Majestät suchet und erwartet, in gleicher Maaße die Lehenbriefe ausweisen müßen, ob solche wirklich Mannlehen oder auf alle Erben verliehen seyn, auch wohl nur in bloßen Regalien bestehen; indem Ihro Kayserl. Majestät selbst sich bereits dahin zu erklären geruhet haben, daß sie hierunter was zum Nachtheil des dritten Mannes zu verhängen nicht gemeinet seyn. Es können aber auch bereits itzo, als Erbe mit Grund angegeben werden, die altväterlichen, und nach dem Vavianischen Vertrag, vom Kaiser Ludovico Bavaro und dessen sämmtlichen Nachkommen erworbenen Erbiehne und Güter, auch Lande und

Leute;

Leute; die Verbesserungen und Nutzungen des letzten Jahres in denen alten und neuen Mannlehengütern; die fahrende Haabe, nebst allen, was dazu gehörig, und die aussenstehenden Schuldforderungen, besonders aber jene 13 Millionen, wovon weyl. Churfürst Maximilian I zu Bayern die Oberpfalz erkaufet hat, und denen er sich im Westphälischen Frieden nicht umsonst, sondern gegen die im I. P. O. Art. IV. §. 3-9 befindlichen Stipulationes verziehen, auch §. 9 seinen Erben, wegen der Oberpfalz Actionis beneficia ausdrücklich vorbehalten hat.

Wannenhero denn, Kraft nur besagten I. P. O. Art. XVII. §. 5. omnes hujus transactionis consortes, auch diesfals Leges pacis gegen jedermann zu handhaben, und denen Allodialerben zu ihrem Rechte, damit sie nicht rem & pretium zugleich verliehren, zu verhelfen verbunden sind.

Alle diese nur vorläufig namhaft gemachte Erbstücke sind auf des letztverstorbenen Churfürsten Maximiliani Josephi Durchl. von Dero in Gott ruhenden Anherren, unter denen von ihnen beygefügten fideicommissarischen und andern Bedingungen devolviret worden. Es ist also dermalen nicht mehr von der Erbschaft jener entfernteren Anherren, sondern des letztern Besitzers, auch nicht von dem, allen weiblichen Nachkommen des abgestorbenen Bayerischen Mannesstammes gemeinsamen Erbrecht, sondern von der in gegenwärtigen Fall eintretenden Ordnung der Erbfolge, die Frage. Diese Ordnung trift, nach Vorschrift

gemei-

gemeiner Rechte, und nach der ununterbrochenen Observanz aller Chur- und Fürstlichen Häuser, denjenigen Erben der dem letztverstorbenen Besitzer dem Grad nach der nächste ist, mithin alle weiter entfernte ausschließet. In eben diesem Sinn haben weyland Herzog Albertus V zu Bayern in seinem Testament von 1578 §. 8. und in ihrer Hauskleinodien-Disposition von 1565 §. 3. Herzog Wilhelmus V in seinem Testament von 1597 §. 13. und Churfürst Maximilianus in seiner Hauskleinodien-Disposition von 1637, und in seinem Testament von 1641 §. 3. ihre fideicommissarische Verordnungen errichtet. Wie nun solchergestalt des letztverstorbenen Churfürsten einzige hinterlassene Frau Schwester, der verwittweten Frau Churfürstin zu Sachsen Königl. Hoheit, in der Erbfolge in sämmtl. Allodial und feudis fœmininis & hereditariis des erloschenen Bayerischen Mannesstammes, allen dem Grad nach weiter entfernten weiblichen Erben vorgehen; diese aber alle ihre Rechte bereits An. 1776 an Dero Herrn Sohnes des regierenden Churfürsten zu Sachsen, Churfürstl. Durchl. abgetreten haben: Also ist von letztgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. sofort nach erhaltener Nachricht von dem tödlichen Hintritt weyland Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Dero geheimer Rath, Freyherr von Zehmen, bevollmächtigt, und nach München abgeschickt worden, um in Dero Namen an alle dem, was Ihnen als Allodial-Erben gehörig, die Possess zu ergreifen, und alles sonst nöthige zu besorgen.

Da

Da derselbe bey seiner Ankunfe zu München alles eingangsgedachter Maaßen occupirt gefunden, man sich auch, auf das von ihm darum beschehene Ansuchen, ausdrücklich verweigert, ihn zur Mitversiegelung des gemeinsamen Archivs und übriger Ausrichtung seines Auftrags zu lassen: So haben Ihro Churfürstl. Durchl. nicht Umgang nehmen mögen, zu Aufrechthaltung Dero Gerechtsame eine schriftliche Protestation mit aller hiezu erforderlichen Feyerlichkeit einlegen zu lassen. Dieselben haben auch hierauf dem Kayserl. auch Kayserl. Königl. Hofe, nicht minder allen andern bey der Erhaltung der deutschen Reichsverfassung interessirten Mächten, die Gründe Dero Gerechtsame vorgeleget, und selbige ersuchet, die Sache in solche Wege zu leiten, damit die nöthige Absonderung des Erbes vom Lehn auf gütlichem und kürzesten Wege vorgenommen, immittelst aber den Allodialerben das ihnen zustehende Jus possessionis & retentionis eingeräumet werden möchte. Sie wiederholen hierdurch vor Dero Reichsmitständen und allen denjenigen, so, wie obgedacht, zur Handhabung derer Verfügungen des Westphälischen Friedens verbunden sind, die feyerlichste Verwahrung der Ihnen zukommenden Rechte. Sie vermögen nicht so lange, biß über dasjenige, was Ihnen nach vorhin angeführten Gründen gebühret, ein billiges Abkommen getroffen seyn wird, irgend einigen andern Besitzstand daran anzuerkennen. Sie sind und bleiben jedoch, wie Sie bereits declariren lassen,

bereit

bereitwillig, zu einem gütlichen Abkommen, hierunter die Hände zu bieten, und alles nur mögliche beyzutragen, in der gewissen Zuversicht, es werde von sämmtlichen hierbey interessirten Theilen alles in den Stand gesetzt werden, damit der Weg der Unterhandlung ohne Anstand eröffnet werden könne. Regenspurg, den 31. März 1778.

E. F. von Löben.

XV.

Kayserl. Königl. Gesandtschafts-Aeußerung, abgelegt in Curia den 10 April 1778.

Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät hätten aus der Substanz einer von wegen Sr. Königl. Preußischen Majestät durch Dero Gesandtschaft in Curia am 16. März mündlich gethanen Aeußerung mit Verwunderung ersehen, in welcher verwirrten Gestalt man die allersimpelste Sache von der Welt vorzustellen beflißen gewesen ist.

Daß diese einseitige Vorstellung den geringsten erweißlich entscheidenden Eindruck gemacht haben soll, ist eine Vermuthung, die sich Ihre Majestät unmöglich erlauben können, ohne der erlauchten Einsicht und der Billigkeit Ihrer gesammten höchsten und hohen Reichs-Mitstände offenbar zu nahe zu treten.

Eben

Eben dieses zuversichtliche Vertrauen macht es aber auch Ihrer Majestät zur wesentlichen Pflicht, die so sehr verdunkelten Umstände in ihr helles Licht, und andurch Dero gesammte höchste und hohe Mitstände in Stand zu setzen, über die ächte Lage der Sache ein richtiges Urtheil zu fällen.

Diese besteht kürzlich darin: Ihre Kayserliche Königl. Apostolische Majestät glauben, ganz unstreitige Ansprüche auf einen Theil der Bayerischen Succeßion zu haben. Wer kann Allerhöchst Denenselben mit Billigkeit verdenken, daß sie solche geltend zu machen suchen? Diese Ansprüche geltend zu machen, sind nach der Grundverfassung des Deutschen Reichs nur zwey Wege, entweder ein Vergleich: oder der oberrichterliche Ausspruch.

Ihre Majestät schlagen der Ordnung nach den ersten Weg ein. Sie wenden sich lange vor dem erfolgten Hintritt des Höchstseeligen Herrn Churfürsten, an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz. Sie legen Höchstdenenselben Ihre Ansprüche und die rechtlichen Beweise vor, worauf sich solche gründen. Es werden hierüber Anstände gemacht; die Anstände werden ausführlich erläutert; die beyderseitigen Minister schließen hierauf eine Convention; die Convention wird ratificiret, und dasjenige was vermöge dieser freundschaftlichen Einverständniß jedem Theile zufallen soll, wird in Besitz genommen.

Kaum wird hievon Sr. Königl. Preußischen Majestät mittelst einer den sämmtlichen an Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät Hoflager resi-

direnden auswärtigen Ministern zugestellten Circular-Note Nachricht ertheilt, so bemühen sich Höchstdieselben nicht nur bey verschiedenen Höfen alles in Bewegung zu setzen, sondern treten auch gegen Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät unmittelbar als Kläger und Richter zugleich auf, legen anfänglich Ihre Einwendungen als Zweifel vor, verwandeln aber solche zuletzt in folgende Machtsprüche:

Daß Ihre Majestät eben so wenig, als Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, befugt gewesen, die quästionirte Convention zu schließen.

Daß die Ansprüche Ihrer Majestät durchaus und bis auf den geringsten Theil ungültig sind.

Daß Sie der goldenen Bulle, dem Westphälischen Frieden, der allgemeinen Reichsverfaßung zuwider streiten.

Daß Sie die Succeßions-Rechte mehrerer andern Reichsstände offenbar verletzen.

Ihre Majestät unterscheiden hier zwo wesentliche Fragen.

1mo. Ob diese Einwürfe und Machtsprüche gegründet sind: und

2do. Ob zu diesen Einwürfen und Machtsprüchen Se. Königl. Preußische Majestät als ein einzelner Reichs-Mitstand befugt seyn können?

Was die erste Frage betrifft, so sind die erwähnten sämmtlichen Einwürfe, welche man in der Eingangs angezogenen Substanz der mündlichen Aeußerungen nunmehr zwar öffentlich, aber ohne allen auch den geringsten Beweiß, wieder-

holet hat, bereits in einer dißeitigen Beantwortung hinlänglich und ausführlich widerleget worden. Wie es denn auch ein sehr leichtes seyn wird, gründlich darzuthun, wie sehr man sich irre, wenn man glaubt, in dem zweyten Pro Memoria den Unbestand der dißeitigen Gerechtsamen und des mit Chur-Pfalz geschloßenen Vergleichs auf eine bündige Art gezeiget zu haben. Allein da Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät von sämmtlichen höchsten und hohen Reichs-Mitständen ohnehin zuversichtlich hoffen, daß dieselben bey diesen einseitigen Einwürfen, mit ihrer Beurtheilung bis zu einer vollständigen Keuntniß der Sache inne halten werden, so kömmt es noch für dermalen einzig und allein auf die zweyte Frage, nämlich darauf an: Ob Se. Königl. Preußische Majestät als ein einzelner Reichs-Mitstand zu mehrgedachten Einwürfen und Machtsprüchen befugt seyn können?

Diese Frage und ihre Entscheidung hängt von zwo andern ab, deren Beantwortung der Kayserin Königin Majestät Ihren übrigen höchsten und hohen Reichs-Mitständen, wie auch der ganzen unpartheyischen Welt lediglich überlaßen wollen.

1mo. Kann einem Reichsstande die Befugniß streitig gemacht werden, sich mit einem andern Mitstande über obwaltende Ansprüche zu vergleichen?

2do. Kann diese Befugniß, wenn sie jedem Reichsstande gebühret, alsdenn aufrecht bestehen,

wenn

wenn ein dritter einzelner Reichsstand gegen eine Vergleichshandlung, die ihn und seine Rechte im geringsten nicht betrifft, Widersprüche zu erregen und solche unter was immer für einem Vorwande als ungültig zu erklären befugt seyn sollte?

Hierinn nun bestehet der reine und eigentliche Status quæstionis! ein Status der nicht mehr der Kayserin-Königin Majestät allein betrifft, sondern der alle Ihre höchst und hohe Reichs-Mitstände, der die Rechte eines jeden insbesondere, der selbst ihre Existenz unmittelbar betrifft. Da Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät sich nie verpflichtet erkennen werden, über Dero Handlungen Sr. Königl. Preußischen Majestät Rechenschaft zu geben, so war die geschehene Erläuterung der Ihnen angezeigten Zweifel und Bedenklichkeiten nicht Schuldigkeit, sondern bloß freundschaftliche Rücksicht. Dem ungeachtet wird nun in der Substanz der Königl. Preußischen Gesandtschafts-Aeußerung öffentlich erkläret, daß die dißeitige Antwort mit Sr. Königl. Preußischen Majestät Erwartung nicht übereingestimmt habe. Und warum denn nicht? Aus keiner andern Ursache, als weil man nur darinn die erregten Zweifel zu heben gesucht hat. Was haben denn also Se. Königl. Preußische Majestät erwartet? Nichts geringeres, als daß der Kayserin-Königin Majestät den Königl. Preußischen Richterstuhl erkennen, dem gefällten Machtspruche über die Ungültigkeit der mit Chur-Pfalz geschloßenen Convention sich unterwerfen, und diesem zufolge alles

wieder in vorigen Stand setzen sollen. Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät überlassen es der erlauchten Einsicht und Ueberlegung der gesammten höchsten und hohen Reichs-Mitstände, ob Sie Ihre Würde, Ihr Ansehen, Ihre Gerechtsame auf eine sogar unerhörte Art aufopfern, ob Sie den Gerechtsamen aller Mitstände ein so empfindliches Präjudiz zuziehen, und sich zuerst jenen Folgen hievon aussetzen sollen und können, die sodenn alle übrige um so gewißer und unvermeidlicher zu erwarten haben werden.

Können und sollen Sie dies nicht, so bleibt Allerhöchst Denenselben nichts übrig, als den einmal eingeschlagenen Weg unaufhaltlich fortzugehen, und nach den gleich anfangs zur Richtschnur genommenen Grundsätzen sich stets hin zu benehmen.

Diese Grundsätze bestehen nun in folgenden:

Daß Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bereits erwähntermaßen nach der Deutschen Reichs-Grundverfaßung keine andere Mittel, seine Rechte geltend zu machen, kennen und erkennen, als einen Vergleich zwischen den interessirten Theilen, oder in deßen Entstehungs-Falle den Oberstrichterlichen Ausspruch.

Daß Ihre Majestät eben so weit entfernt sind, den Rechten und Ansprüchen eines Dritten zu nahe zu treten, als wenig Sie ihre eignen verletzen zu laßen jemalen gestatten werden.

Daß Sie sich demnach in Gemäßheit dieser Grundsätze eines Theils an jenen Vergleich und

dessen Wirkungen unabweichlich' halten werden, den Sie mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz getroffen haben, und zu treffen befugt waren.

Daß Sie aber zugleich anderer Seits jenen Mitständen, die durch diesen Vergleich in ihren und ihres Hauses Gerechtsamen und Ansprüchen verkürzt zu seyn vermeinen, auf irgend eine Art zu entgehen, und sich deßfalls dem legalen Erkenntniß- und Entscheidungs-Wege zu entziehen keinesweges gesinnet sind.

Daß Sie diese Gesinnung insonderheit auch auf die eventuelle und erst kürzlich durch gewiße Emissaires veranlaßte Protestation des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchl. erstrecken, ungeachtet der Vergleich von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz für sich, Dero Erben und Nachfolger an der Chur geschloßen worden ist.

Gleichwie nun Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, nicht minder Se. Churfürstl. Durchl. in Sachsen, bereits schriftlich haben bestätigen lassen, daß Sie die Denenselben in der Person Dero Durchlauchtigsten Frau Mutter als einer verziehenen Prinzeßin von Bayern erweislich zustehende Allodial-Ansprüche und Forderungen auf keine Weise zu verkürzen gedenken: so findet sich solchergestalt alles schon zum voraus in einer der Reichsverfaßung angemeßenen und solchen Lage, daß, was nicht bereits durch einen gütlichen Vergleich berichtiget worden ist, oder noch berichtiget werden dürfte, dem legalen Erkenntniß, und Entscheidungswege vorbehalten bleibt.

Bey dieser wahrhaften Beschaffenheit der vorliegenden Umstände leben Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät der zuversichtlichen Hoffnung, daß der bisherige Vorgang Sr. Königl Preußischen Majestät aus einem Irrthum, weil nämlich die vor erläuterte eigentliche Lage der Sachen noch nicht genugsam bekannt gewesen, lediglich herrühre, und des Königs in Preußen Majestät sich daher um so weniger entgegen seyn laßen werden, sobald Sie die wahren Umstände vernommen, nach der Ihnen angebohrnen Mäßigung und Gerechtigkeits-Liebe Sich großmüthigst dahin zu entschlüssen, daß Dero übrige höchste und hohe Reichs-Mitstände nicht nur bey den in der letzten Wahl-Capitulation Art. XI. §. 12. ausdrücklich reservirten Rechten und Anwartungen, sondern auch in ihrer bestgegründeten Befugniß, sich unter einander, auch ohne Bewilligung eines Dritten dabey gar nicht interessirten, zu vergleichen, so wie besonders die sämmtlichen Churfürsten in der ihnen durch die goldne Bulle Tit. 10. §. 2. 3. eingestandenen Erwerbungsfähigkeiten ungestört erhalten, streitige Gegenstände aber keinesweges von dem legalen Entscheidungswege ab, und für eine Instanz gezogen werden möchten, die sich unmöglich als rechtmäßig anerkennen läßt, wenn nicht die Grundverfaßung, alle Sicherheit, und das völlige Gleichgewicht im Deutschen Reiche mit einmal aufgehoben werden soll.

Recensionen.

Erklärung des vierten Artikels des Westphälischen Friedensschlusses, so weit er die Erlöschung des Churbayerischen Mannsstammes angeht: ohne Benennung des Jahres und Verlages. S. 298.

Dieses war die erste Schrift, welche über den wichtigen Gegenstand: Die Nachfolge in den Bayerischen Landen, herauskam. Sie ist mit eben so großer Kenntniß der deutschen Reichs-Geschichte, und Scharfsinn, als Wahrheitsliebe und patriotischer Freymüthigkeit abgefaßt. Nachdem der Verfasser von der Abstammung beyder Häuser Bayern und Pfalz (S. 1-6) geredet hat: so führet er den Vertrag zu Pavia an von 1329, und zeiget dessen Inhalt. Die Abwechselung in Ausübung der Chur und Wahlstimme zwischen beyden Linien, welche ebenfalls eine Bedingung des Vertrages war, wurde in der Folge durch die Entscheidung Carls des Vierten von 1356, und durch die Bestimmungen der güldenen Bulle, aufgehoben, indem durch dieselbe festgesetzt wurde, daß die Churwürde und Wahlstimme auf der Pfalz am Rhein, nebst dem Erzamte hafte. Seit diesem Zeitpunkte behauptete sich die Pfälzische oder Rudolphinische Linie beym Besitze der Oberpfalz und der Churwürde bis auf denjenigen

Zeitpunkt, da Churfürst und Pfalzgraf Friedrich der Fünfte vom Kayser Ferdinand dem Zweyten in die Acht erkläret wurde (22 Januar 1622). Die Churwürde und das Erztruchsessenamt übertrug er nunmehr seinem Bundsgenossen, dem Herzog Maximilian dem Ersten von Bayern am 23 Februar 1623, und einige Jahre hernach (22 Febr. 1628) überließ er eben demselben die ganze Oberpfalz, sowol Reichs als auch Böhmisch Lehn, um sich der Schuld der Dreyzehn Millionen Gulden zu entledigen, und das Land ob der Ems von der beschwerlichen Hypothek zu befreyen. Der V. theilet die Artikel des Contracts mit, S. 10, aus selbigen erhellet: daß auf dem sich ereignenden Fall der Erlöschung des Bayerischen Mannsstamms die Vergütigung und Erstattung der Dreyzehn Millionen Gulden von den Agnaten nicht allein an die Bayerischen Land- und Eigenthumserben erfolgen muß: sondern daß diese sogar bis zur völligen Vergütigung ein Einbehaltungsrecht an der Oberpfalz haben sollen. Alle Umstände, die wegen dieser Staatshandlung auf den Zusammenkünften zu Osnabrück und Münster vorgefallen, werden in das hellste Licht gesetzt (S. 13-25), woraus, wie nach dem Inhalte des Friedens selbst, abermals die Erstattung der Dreyzehn Millionen Gulden an die Bayerischen Allodialerben überzeugend dargethan wird. Weitere Verfügungen auf den Fall der Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes konnten in dem Westphälischen Frieden nicht statt finden. Sie wären auch ganz überflüßig gewesen, da die

wechselseitige Erbfolge beyder Linien schon in der gemeinschaftlichen Abstammung gegründet ist; von dieser muß sie abgeleitet werden: daher war auch S. 28 der Anspruch der Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich an Niederbayern ungegründet, da sie in einem Reichsmannslehn als weibliche Nachkommen der mit Otto dem Kühnen von Oesterreich vermählt gewesenen Niederbayerischen Prinzeßin Elisabeth nachfolgen wollen. Da diese Schrift jedem Staatsmann, Kenner und Liebhaber der Reichsgeschichte und des Staatsrechts ganz unentbehrlich ist: so haben wir ihren Inhalt nur kurz anzeigen wollen.

Joh. Jac. Mosers Anmerkungen über das Absterben des Churfürstl. Hauses Bayern. In so fern dasselbe einen Einfluß in viele Stücke der deutschen Staatsverfassung hat. Frankf. a. M. bey Garbe. 1778. S. 23.

Der ehrwürdige Greis, dem unser deutsches Vaterland, wegen seiner großen Verdienste um das Staatsrecht, so vielen Dank schuldig ist, sagt in dem Vorbericht, daß er diese Anmerkungen nur für diejenigen geschrieben, welche geringe Kenntnisse von unserer Deutschen Staatsverfassung haben. Nach einigen vorläufigen Anmerkungen, in welchen die Verwandtschaft beyder Häuser Bayern und Pfalz gezeiget, die Schicksale der Churwürden dieses Hauses erzählet und die Verordnung des Westphälischen Friedens wegen Erlöschung einer Churwürde erkläret werden: so zeigt der V. näher, welche Veränderungen dem Deutschen Reichssystem durch diesen Todesfall bevorstehen:

als Veränderungen, welche den Kayser §. 1=9, das ganze Deutsche Reich §. 1=7, die Reichscollegia, und zwar das Churfürstliche Collegium, das Fürstliche, die Gräflichen Collegia, wie auch das Reichsstädtische (§. 1=11), den Bayerischen und Schwäbischen Kreis (§. 1=8), endlich die Reichsgerichte und die Reichshofcanzeley (§. 1=9) betreffen.

Unpartheyische Briefe über das Erbfolgs-Recht auf die von dem höchstseligen Churfürsten von Bayern hinterlassene Länder. 1778. S. 48. 8.

Es sind vier Briefe, in welchen der Verfasser mit gröster Schüchternheit seine Gedanken äußert. Im ersten Briefe stehet eine Nachricht von der Verbindung der hohen Churhäuser Bayern und Pfalz. S. 6 glaubt der Verfasser, daß der Vertrag zu Pavia von 1329 noch nicht ganz abgedruckt sey, aber er steht vollständig und ächt in des von Glenschlager neuen Erläuterung der güldenen Bulle, im Urkundenbuche S. 7=13. Der zweyte Brief enthält einige Nachricht von der Beschaffenheit der Churpfälzischen Ansprüche auf die in dem Westphälischen Frieden an Bayern abgetretene Länder und Gerechtsame. Im dritten Briefe wird die Nachfolge in den eigentlichen Bayerschen Landen untersucht: im vierten aber einige Nachricht von dem Erbfolgs-Recht auf die von dem hohen Churhaus Bayern seit dem Jahr 1294. erworbene Lehn und Allodial-Güter mitgetheilet.

Vorläufige Darstellung des Durchl. Herzogl. Mecklenburgischen Hauses, von den durch das Absterben des Durchlauchtigsten Churfürsten und Herrn, Herrn Maximilian Joseph, gegenwärtig erledigten und dem Reiche eröffneten Lehen eines oder das andere, in specie die Landgrafschaft Leuchtenberg, von Kayserl. Allerhöchsten Majestät und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen. Schwerin, den 28. Febr. 1778. S. XVII. groß Fol.

Diese Deduction soll insonderheit die Rechte des Hauses Mecklenburg auf die Landgrafschaft Leuchtenberg darstellen. Der Verfasser beweist zuerst, daß die vor den Zeiten Kayser Carl des Fünften und also von dem Ursprung der Wahlcapitulationen von den Kayserrn, auch ohne Einwilligung der Churfürsten und Fürsten gegebenen Anwartschaften gültig seyn müsten: das Haus Mecklenburg besitzt dergleichen Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg von Kayser Maximilian dem Ersten seit dem Jahre 1502 (§. 1 - 10.) In der Urkunde stehen zwar die Worte: Wenn der Hochgeborne Johanns zu Leuchtenberg, ohne Ehelich Männlich Leibes-Erben mit Tod abgehet: Der Verfasser zeigt aber, daß es eine unnatürliche Auslegung seyn würde, wenn man diese Worte vor dem Absterben des damalig lebenden Landgraf Johannes zu Leuchtenberg, ohne männliche Erben und zwar in primo gradu verstehen (§. 11 - 15.) wollte. Der Fall der Eröffnung von dieser Anwartschaft erfolgte zu verschiedenen Zeiten 1646 und 1706:

beydemal aber konnte das Haus Mecklenburg seine Rechte nicht erhalten (§. 16 und 17.) Die Ursachen, wegen welcher dem Hause Mecklenburg sogar im Jahr 1706 seine Rechte auf Leuchtenberg vom Reichshofrath abgesprochen wurden, werden §. 18-20. erzählet. In dem 21. §. wird die Nothwendigkeit gezeiget, bey der jetzigen Eröffnung verschiedener Reichslehen das Haus Mecklenburg wegen seiner alten Anforderungen am Kayser und Reiche endlich zu befriedigen. Die näheren Beweise sowohl wegen Leuchtenberg, als auch wegen dieser Forderungen, soll man in der ausführlichen Deduction, nächstens erhalten.

J. Stephan Pütters historische und litterarische Erläuterungen des ehemaligen Successionsfalls der mit Herzog Johannes von Bayern erloschenen Straubingischen Linie. 1778, noch kein völliger Bogen 8.

Der V. ergänzet hiermit die Lücke, welche sich vorzüglich in seinem Handbuche von den besondern deutschen Staaten S. 258. befindet. Seine historische Erzählung kömmt nach dem wesentlichen Inhalt darauf an: Niederbayern ist zweymal von Oberbayern abgetheilt gewesen, und der niederbayersche Mannsstamm ist zweymal nach einander erloschen. Die von Heinrichs Nachkommenschaft fortgepflanzte niederbayersche Linie erlosch 1340 mit dem Herzog Johann; worauf der damalige Kayser Ludewig von Bayern, Niederbayern mit Oberbayern wieder vereinigte. Unter den Söhnen des Kayfers Ludewigs von Bayern, geschahe 1349 die zweyte Abtheilung Bayerns, da Ludewig der Aeltere, Ludewig der Jüngere und Otto Oberbayern: hingegen Stephan, Wilhelm und Albrecht Niederbayern erhielten. Unter diesen sechs

Brü-

Brüdern waren nur drey, die männliche Nachkommenschaft hinterließen. Die von Ludewig dem Aeltern erloschen bereits 1363, mit seinem Sohne Mainhard; Stephans Söhne formirten 1375 drey Linien, zu Ingolstadt, Landeshut und München. Albrecht brachte Niederbayern auf seinen Sohn Wilhelm, dessen Bruder Johannes seit 1390 Bischof zu Lüttich war, jedoch nach Wilhelms Tode 1318 (muß heißen 1418 und ist ohnstreitig ein Druckfehler) den geistlichen Stand resignirte, aber auch am 6. Januar 1425 als der letzte vom Mannsstamm dieser Linie abgieng. Um diese Zeit 1425, da die bisherige Straubingische Linie erloschen war; waren die drey Stifter der Linien zu Ingolstadt, Landeshut und München schon mit Tode abgegangen. Beyde erstere hatten aber jeder einen Sohn, der letztere aber hatte zwey Söhne hinterlassen. Also waren zu Ingolstadt Herzog Ludewig, zu Landshut Herzog Heinrich, zu München die beyden Brüder Herzog Ernst und Herzog Wilhelm, welche letzte ihre Regierung gemeinschaftlich führeten. Da nun 1425 mit dem Herzog Johannes Nieder-Bayern erledigt wurde, entstund zwischen den Herzogen zu Ingolstadt, Landshut und München, eine neue Streitigkeit, da Ludewig zu Ingolstadt sich nach dem Rechte der Erstgeburt die Nachfolge alleine zueignen wollte, die übrigen Herzoge aber auf die Theilung nach den Köpfen bestunden. Es meldete sich aber auch der Herzog Albrecht von Oesterreich, von wegen seiner Mutter, als einer Schwester des letztverstorbenen Herzogs. Und überdies vermeinte Kayser Sigismund als Lehnsherr von Reichswegen ein Recht auf diesen Anfall zu haben. Er übergab hierauf 1426 Niederbayern seinem Tochtermann dem Herzog Albrecht von Oesterreich: Der Verfasser beruft sich hiebey auf Struv in Corpore histor. germ. und auf dessen Anmerkungen. Man suchte die Vermittelung, und der Kayser verlangte einen schiedsrichterlichen Ausspruch der Churfürsten 1426. Endlich erfolgte

1429

1429 vom Kayser Sigismund ein Ausspruch, nach welchem Niederbayern in vier Theile nach den Häuptern unter die vier Fürsten, und zwar, daß einer so viel erhalte als der andere, getheilet werden sollte. Dis sind die historischen Anmerkungen, bey welchen der Umstand von der Mitbelehnung, wo der Verfasser nur den Struv anzeiget, eine sehr genaue Aufsuchung und Untersuchung verdient. Bey den litterarischen Anmerkungen erwarteten wir nicht bloß die Anzeige der neuern Schriftsteller, welche des Succeßionsfalls erwähnen, als Lange, Hempel, Michaelis, Häberlin, Pfeffel; doch der Verfasser sagt: wie denn auch die Geschichtschreiber der mittlern Zeiten z. E. Eberhard Windeck von dieser Sache keine Meldung thun. Allein wir versichern dem Herrn Verfasser, daß allerdings Nachrichten in den Geschichtschreibern und Denkmählern des mittlern Zeitalters vorkommen; wo, welche, und daß sie in keiner Betrachtung den neuern Ansprüchen vortheilhaft seyn können: dieses werden wir in einer eignen Abhandlung dieser periodischen Schrift beweisen.

Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

des Jahres 1778.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Des ersten Theils zweytes und drittes Stück.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1778.

Vorbericht.

Wir liefern gegenwärtig das zweyte und dritte Stück; deren Inhalt vielleicht wichtiger und fruchtbarer ist, als wie im ersten Stücke. Der Reichthum der Materialien hat sich vermehrt, und hoffen wir, daß diese Schrift von Zeit zu Zeit immer brauchbarer und unterhaltender für die Leser werden soll. Von Staatsschriften haben wir einige merkwürdige und einige zu Regenspurg verbothene ganz eingerückt. Wir werden auch künftig Staatsschriften von dieser Art unsern Lesern ganz und zwar zeitig mittheilen, so daß sie nicht nöthig haben sollen, sich solche einzeln zu kaufen. Vielleicht theilen wir selbst einige mit, die schwerlich eine Privat-Person noch gesehen. Dieses wird von Zeit-Umständen abhangen. Die Abhandlungen über die Landgrafschaft Leuchtenberg, und

über die Nachfolge in selbige, sind mit Unpartheylichkeit und mühsamen Fleiß ausgearbeitet worden. Von Staatsacten habe ich die Kaufbriefe, welche Leuchtenberg betreffen, aus Aettenkhover bayerschen Geschichte entlehnt. Die erste österreichische Finanzverordnung für Niederbayern, kann vielleicht in der Zukunft merkwürdiger werden, als sie gegenwärtig scheint, und dieserwegen hat sie einen Abdruck erhalten. Noch zeige ich die allerwichtigsten Druckfehler des ersten Stücks an: S. 19. Eraft Weiler, muß heißen Ernst. S. 21. Maximilian von Freysing, l. Preysing; eben daselbst F. Weinberger, l. P. Weinberger; von Lentmacher, l. Leelmacher. S. 34. in der ersten Note Tamust, l. Tomus I. S. 42. von seiner Gemahlin Margaretha einer Schwester u. s. w., l. einer Tochter.

Den 9. Junius 1778.

I.

Geschichte.

Einleitung.

Einige nähere historische Umstände von der Krankheit und dem Absterben des Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs *).

Der 3 December.

Se. Durchlaucht verschlossen sich schon um 10 Uhr Abends in Ihre innere Gemächer, und klagten über Kopfweh und Frost. Als Ursachen darüber wurden angegeben, 1) der Grauen, Ekel und Abscheu, welcher Se. Durchlaucht bey

*) Sie sind ein historischer Extract aus: Tagebuch von der letzten Krankheit Maximilian des *III*, Herzogen und Churfürsten in Bayern, u. s. w; nebst Beylagen von der rechtmäßigen Succeßion Sr. jetztregierenden Durchlaucht, des *Concilii medici* und des Testaments-Extracts. Frankf. 1778. Herr P. Schlözer hat zwar in seinem Briefwechsel *XV* Heft 26: Doctor Sänftl in München: aus den vertrauten Briefen über eine ganz unerhörte und nachtheilige Pocken-Cur, schon einen historischen Extract über diesen Gegenstand geliefert: Da aber das Tagebuch viele andere Umstände, und zwar merkwürdigere, enthält, auch mit den Erzählungen in den vertrauten Briefen in vielen Umständen gar nicht übereinstimmt, so wird dieser Auszug gewiß dem Leser angenehm seyn.

Gelegenheit auffiel, als man Ihnen Tags zuvor auf dem Billiard hinterbrachte, daß der alte Fürst C—z—a, der so eben mit Sr. Durchlaucht gesprochen, geradenweges von seiner in Blattern liegenden Niece, der Marquise d. R—a, hergekommen sey. 2) Die Kälte, welche Se. Durchlaucht bey den heutigen Ceremonien des Georgi-Ritterfestes in die dritte Stunde dulden müssen, und 3) der Unwille, welchen Sie ziemlich geäußert, als man Ihnen bey der offenen Tafel von der Krankheit der besagten Marquise, und der mit selbiger zu treffenden Anordnungen den Bericht überbrachte. Die Nacht war wirklich für Se. Durchlaucht sehr unruhig, auch hatten Sie im Unterleibe ziemliche Schmerzen.

Der 9 December.

Am Morgen hatten Se. Durchlaucht nur noch kleine Ueberreste vom gestrigen Kopfwehe, waren aber dabey ziemlich matt, und am Leibe voll kleiner Wimmern. Sie befragten den Leibmedicus Sänftl, ob Sie auf die angestellte Hirschjagd gehen könnten. Dieser gab es zu. Während Se. Durchlaucht dem Forst zueilten, stürzte einer Ihrer Hofpostillionen, der Ihnen ausweichen wollte, vor Ihrem Angesichte mit dem Pferde in einen Graben, und zerquetschte sich den Fuß. Der Schrecken und das Mitleid stürmten so gewaltig auf das zarte Herz des Fürsten, daß Sie wegen ununterbrochnen Zittern alsbald die Jagd einstellten. An der Tafel und die ganze übrige Zeit, waren Sie höchst niedergeschlagen. Abends um 9 Uhr

kamen

kamen Sie zum Schluß der deutschen Opera, und schienen mit mehr heiterm Gemüth solche zu verlassen. Man fürchtete nichts weiter, und begab sich frühzeitig zur Ruhe.

Der 10 December.

Beym Morgengebethe klagten Se. Durchlaucht Ihrem Beichtvater einiges Drücken auf der Brust. Den Aerzten war nichts gemeldet, die vorige Tags-Ordnung beybehalten, auch die Staatsgeschäfte von Sr. Durchlaucht besorgt. Abends wohnte der gesammte Hofstaab der Vigil weyland Ihrer Majestät, der Kayserin Amalia, in der Theatinerkirche bey; man nahm den Weg über den Hof-Gang, Se. Durchlaucht musten bey dem Behältnisse vorübergehen, wo man für die kranke Marquise R—a Zubereitungen machte. Sie erkundigten sich des nähern um die Dame, und in Mitte Ihres Ganges um die Vorboten der Blattern; man gab Kopf- und Kreuzschmerzen als solche an, und plötzlich behaupteten Se. Durchlaucht, diese zu empfinden. Während der Trauerfunction fühlten Sie beständig an Ihren Puls. Kaum waren Sie in der Residenz zurück gekommen: so war das erste, daß Dieselben behaupteten, Sie wären von heftigen Alterationen überfallen, und hielten mit mehreren darüber Berathschlagungen; wie Sie denn auch in Ihrem Cabinete den geheimen Secretair P—z, Dero Zahlmeister, deshalb den Puls fühlen ließen, und ihn sorgfältig öfters um seine Meynung befragten. Alle waren bemühet, die jählinge Anwandlung von Unpäßlichkeit zu

mindern. Se. Durchlaucht speiseten Abends nicht. Außer Gewohnheit war frühzeitig am Hofe Ruhe. Jeder Edelgesinnte, der Nachricht von der Vorfallenheit des Fürsten hatte, entfernte sich traurig vom Hofe, mit tief nagendem Kummer im Herzen, und mit sehnlicher Erwartung des kommenden Morgens.

Der 11 December.

Bey dem ersten Levée erschienen alle Leibärzte; jeder wollte sprechen, jeder fühlen, jeder rathen und urtheilen. Die meisten hielten es für einen Katarrh; der Protomedicus, Edler von Wolter, war an der Spitze von diesen; er behauptete, die bloße Einbildung, welcher Se. Durchlaucht sich jederzeit überließen, vergrößere Ihnen das Uebel nur noch mehr, im Grunde wäre es nichts. Nur wenige sahen die Möglichkeit ein, es könnten die Kinderblattern werden. Unerschrocken und voll Vertrauen auf ihre Kunst, wollten sie das Weitere erwarten. Man schickte bloß die Damen in das Todtenamt; beyde Durchlauchten hörten zu Hause Messe. Bey dem Volke war die Neugierde forschend, weil es in der Kirche seinen Fürsten vermißte. Zu Mittag aßen Se. Durchlaucht ein wenig Panadl-Suppe, und fast ein halb eingemachtes Hühnchen. Die Tafel war kurz. Maximilian empfand sich als Mensch, und Hoheit, Pomp, Pracht waren nur schwere Lasten für seine kränkende Seele. Nur die wichtigsten Geschäfte wurden noch diesen Tag vorgenommen, und es war der letzte, wo der Regent für seinen

Staat

Staat Befehle gab, und gewiß der letzte, wo er sie geben konnte. Abends war Kammermusik. Se. Durchlaucht amusirten sich mit dem polnischen Zwergen und den Kammerfräulein in den Zimmern Dero Gemahlin, bis in die 10te Stunde, wo sodenn sich alles zur Ruhe begab. Nun entwickelte sich am Hofe nach und nach die Angst, welche man den Tag über verbergen mußte.

Der 12 December.

Auch noch diesen Morgen war die Wolterische Meinung die herrschende. Se. Durchlaucht versicherten ihren Vertrauten: daß Sie sich ziemlich empfinden; gewiß wird es noch in eine bösartige Krankheit ausschlagen, sagte er ihnen, und sollen es die Blattern werden, so ist es um mein Daseyn geschehen. Mit aller Gottesfurcht empfohlen Sie sich dem Willen des Allmächtigen. Die Levées und Tafel waren kurz. Zu Mittage speißten Se. Durchlaucht ein wenig Fleischsuppe, und gebratenen Hechten- und Kuttenlebern. Meist befanden Sie sich in den Zimmern Dero Gemahlin im Schlafrocke. Aengstlich erwarteten Sie den Fortgang und die Folgen ihrer Krankheit. Die Staatsgeschäfte lagen Ihnen am Herzen, Sie fingen an über verschiedene zu sprechen, und nur durch vieles Bitten bewog man Sie, nicht weiter darüber zu denken. Am Abend sahen Sie auf Ihrer Brust rothe Flecken. Sie zeigten solche nur allein Dero Leibmedicus, dem alten Sänftl; und von dieser Stunde an, überließen Sie sich ganz der Obsorge dieses

Mannes. Den übrigen Aerzten war die Gattung der Flecken eher nicht bekannt, als bis sie solche in den offenen Theilen des Körpers, am andern Morgen entdeckten.

Der 13. December.

Nun war die erste Beschäftigung der Aerzte, der Krankheit einen Namen zu geben. Wolter nannte es une Evolution de Sang. Unter diesem Namen wurde es an die auswärtigen Höfe berichtet. Sänftl und mehrere hielten es für Rindsflecken, ein kleiner Theil für Vorboten von Kinderblattern. Prophezeyend vertrauten es die Medici ihren Freunden, welcher von ihnen die Ursache an des Churfürsten Tod seyn werde. Es lag ihnen am Herzen, daß sie in Erkenntniß und Behandlung der Krankheit nicht einstimmig seyn würden. Vieles wurde darüber gesprochen, vieles darüber gelärmet, aber keinem fiel es bey, daß er und seine Herren Collegen bey der ganzen Krankheit bis an das Ende eine ganz unbedeutende Rolle spielen würden. Diesen Morgen wurde der Gottesdienst zu Hause verrichtet. Mundspeisen an der Tafel waren Fleischsuppen, gebackene Ruttenlebern, und ein Schwarzreittel in Eßig gesotten. Nachmittag bestimmten Se. Durchlaucht, auf Bitten Dero Gemahlin, diejenigen Aerzte, welchen Sie sich in der annahenden Krankheit anvertrauen wollten. Sänftl wurde als Ordinarius primus, nach dessen Wahl Brankart als Secundus, und G—l—s zum Extraordinarium ernannt. Die Milchklystire, welche man

Sr. Durchlaucht diesen Abend gab, machten gute Wirkungen. Dem Volke mußte die Krankheit und die Gattung davon ein Geheimniß bleiben.

Der 14. December.

Se. Durchlaucht waren meist bey Dero Gemahlin im Zimmer. Die anhaltende Ruhe von Staatsgeschäften, die düstere Stille des Hofes, die immer sich mehrende Schmerzen, der ungezweifelte Beweis von Schwäche wurde dem Fürsten unerträglich, ihm, der in dem Geräusche des Hofes erzogen, an die Beherrschung gewöhnet, und von Jugend auf Simsons Stärke genossen. Dem Adel war der Zutritt, bis auf wenige, ganz verboten. Den Tag hindurch blieb Sänftl bey demselben, erzählte Märchen, und hinwieder ernsthafte Geschichten, welche meist den Tod der Großen, die sich zu vielen Aerzten übergäben, betrafen. Abends ging er nach Hause. Brankart schlief in dem Nebenzimmer Sr. Durchlaucht. Alten Herkommens wegen war heute am Hofe der Anfang gemacht, den Medicis Mittagtafel zu geben.

Der 15. December.

Ordnung und Aufenthalt Sr. Durchlaucht ist wie gestern. Sie klagten über Bangigkeit und Herzdrücken. An das Bette konnte man Sie noch nicht gewöhnen. In Entfernung ließen Sie sich den Aerzten sehen. Wolter begrif nun auch, daß Se. Durchlaucht die Röttlen, oder, wie er sie nannte, die Rougeoles hätten. Die Durchlauchtigste Churfürstin ängstigte das kleinmüthige

Betragen ihres Gemahls, die fürchterliche Ahndungen, in welchen er sich immer mehr und mehr verlohr, die Gewißheit, mit welcher Er Ihr im Geheim von seinem Tode sprach, und die Standhaftigkeit, mit der er sich waffnete, demselben entgegen zu treten. Alle ihre Zärtlichkeiten, ihre erleuchtende Beweggründe vermochten nichts. Seine Andacht war inbrünstig. Oft erkundigte er sich um die Bestürzung seines Volks, und jederzeit vergolt er, die ihn tröstende Antwort von der allgemeinen Liebe und dem allgemeinem Schmerze, mit Seufzern und Thränen.

Der 16. December.

Se. Durchlaucht waren genöthiget, in Ihrem Zimmer, und meist im Bette zu bleiben. Ungemeldet war es nur dem Grafen von Seinsheim, dem Grafen von Daun, und dem Baron von Segeßer erlaubt zu dem Fürsten zu gehen. Selten und nur auf einige Augenblicke ließ er mehrere vom Adel mit einander vor sich. Man bemerkte, daß er in Gegenwart dieser niemals, in ihrer Abwesenheit aber sehr viel mit seinen übrigen Dienern sprach, überhaupt die ganze Krankheit hindurch viele Gleichgültigkeit gegen den bey seinem Wohlseyn so mächtigen Adel bewies. Graf Daun und Baron Segeßer genossen auch noch den vertrauten Umgang. Den letztern begehrten Se. Durchlaucht, daß er fürs künftige neben Ihnen schlafen möchte. Die Sorgfalt von der Bedienung dieses Cavaliers, die zärtliche Wartung Sr. Durchlaucht Gemahlin, war der einzige Trost des kranken Fürsten.

Der

Der 17. December.

Am ganzen Leibe zeigen sich nun die Blattern, das Haupt war vorzüglich geschwollen. Es schien die ächte gute Gattung von Pocken. Sänftl sprach jedem Muth zu, und versicherte die Genesung des Fürsten. Man glaubte seinen Worten. Ihro Durchlaucht die Churfürstin änderten ihre Tagesordnung. Schon Morgens um halb acht Uhr besuchten Sie Dero Gemahl, um 10 Uhr verließen Sie selben, um an Dero Toilette eine halbe Stunde zu sitzen, blieben sodenn wieder bis 1 Uhr bey ihm, speißten im nächsten Zimmer zu Mittag, waren meist in wenig Augenblicken wieder an der Seite Sr. Durchlaucht, wo Sie bis 10 Uhr Nachts erst zum Soupé giengen, und nach diesem bis in die Mitternacht bey ihm wacheten. In Gegenwart Ihres Gemahls gab Sie Trost, und entfernt von ihm bedurfte niemand eines größern als Sie selbst. In Maximilians Andacht machte die Krankheit keine Unordnungen, alle Tage war in seinem Zimmer Messe. Um 6 Uhr Abends bethete er bis an den Tag seines Endes jederzeit mit seiner Gemahlin den Rosenkranz. Nachts war von den Aerzten keiner bey Hofe, als Brankart.

Der 18. December.

Krankheitsumstände noch wie gestern, die Schmerzen im Hals wurden immer heftiger. So nahm auch die Geschwulst und Verstaltung täglich zu. Abends gegen 4 Uhr starb der Conferenzminister Reichsgraf von Berchen eines unversehenen Todes. Um 3 Uhr war er mit andern

Cava-

Cavaliers noch in dem Zimmer Sr. Durchlaucht. Man hielt es für eine große politische Vorsorge, daß man verbot, über diesen Todesfall nichts dem Churfürsten zu melden. Allein es schien, als vermißten Se. Durchlaucht diesen ehemaligen herrschendem Minister sehr wenig. Ein einzigesmahl erkundigten Sie sich wegen seiner Abwesenheit, und da man diese mit einer Unpäßlichkeit entschuldigte, fragten Sie nichts weiter darüber.

Der 19. December.

Ohngeachtet des Widerspruchs von Sänftl, gab man am Hofe die Blattern als bösartig vor. Die im Gesichte waren es auch wirklich. Die ausserordentliche Geschwulst am Kopf, die große Menge von Materie und Unrath machte manchem schreckliche Ahndungen von Gefahr. Einige fielen gar auf den Gedanken, Se. Durchlaucht wären vergiftet. Die starke Salivation war Sr. Durchlaucht das unerträglichste. Dero Gemahlin säuberte ihn meist selbst. Sänftl bequemte sich diese Nacht bey Hofe zu schlafen.

Der 20. December.

Man hatte Tages zuvor nachgesuchet, wie es bey andern Höfen in ähnlichen Vorfallenheiten gehalten würde. Daß es auch sonst gewöhnlich sey, Tag für Tag schriftliche Nachrichten von der Krankheit des Fürsten zu geben. Ursache, warum heute und die künftigen Tage Ansagzettel erschienen.

Ansagzettel. Se. Durchlaucht haben nach Umständen der Krankheit eine ziemlich ruhige Nacht gehabt.

Ita observarunt
de Sanftl. *de Brancart.*

Wol-

Wolter machte einen Vorschlag von Milchbad, welches Se. Durchlaucht zur Erweichung brauchen sollten. Sänftl lachte darüber. Sehr selten klagte der Churfürst über Schmerzen, man hoffte eine ruhige Nacht, und Sänftl gieng Abends nach Hause. Um 10 Uhr waren Se. Durchlaucht in ruhigen Schlaf. Gegen halb 12 Uhr aber vermerkte Herr D—t, auf dessen Hand Se. Durchlaucht mit dem Kopf lagen, eine heftige Zuckung am ganzen Körper des Fürsten. Er ließ den Brankart rufen. Der Mann war vor Schrecken ausser sich, und lief selbst zum Sänftl. Bis die beyden Aerzte wiederkamen, war es 1 Uhr. Sänftl bemühete sich, Se. Durchlaucht aus dem Schlaf zu wecken, aber nichts war vermögend. Man sahe zu klar, daß es eine Fraiße sey. Der Lärm im Innern des Hofes war groß. Erst um 3 Uhr gaben Se. Durchlaucht Zeichen ihres Bewußtseyns. Sänftl hielt darauf, es wäre nur eine Stockung vom Unrath gewesen. Se. Durchlaucht hätten übrigens sanft geschlafen. Der ächte Grund aber davon war Verstopfung. Nur halb gab man am Morgen dem Volke diese Nachricht.

Der 21. December.

Ansagzettel. Se. Durchlaucht haben bis Mitternacht sanft, nach Mitternacht aber wegen dem Schleim im Halse sehr unruhig geschlafen, befinden sich aber wieder ziemlich gut.

Ita observarunt u. s. w.

Alles zitterte für die theuersten Tage des besten Fürsten. Oeffentliche Gebethe wurden angeordnet.

net. Das Volk beschwerte sich über das Geheimniß, welches man ihm bis diese Stunde von der Krankheit ihres Fürsten gemacht. Dem ganzen Lande, hieß es, liege daran, zu wissen, wie sich der Landesvater befinde. Die Salivation war noch immer sehr stark, der Fürst klagte beständig seinen Aerzten heftige innerliche Hitze, Trockenheit im Halse und schweres Brustdrücken. Brankart sprach mit Sänftl, daß er für nöthig halte, Se. Durchlaucht zu purgiren, oder Demselben Vesicatoria zu setzen. Noch einigen wenigen offenbarte er seine Meynung. Man verwies ihn an Sänftl, er wagte es aber nicht, diesem zu widersprechen. Ein Anfall vom Fieber nöthigte den Grafen Daun, sich vom Hofe zu entfernen; man fürchtete gleichfalls die Pocken, doch entkam er glücklich dieser bösartigen Krankheit. Se. Durchlaucht erkundigten sich täglich um ihn. Sänftl triumphirte, daß die gestrige Krise so gut vorüber gegangen. Eine wäre noch zu gewarten, sagt er zu Sr. Durchlaucht, er fürchte sich aber derentwegen gar nichts. Heute fing man das erstemal an, in der Hofkapelle für die Genesung Sr. Durchlaucht eine Stunde öffentlich zu bethen.

Der 22 December.

Ansagzettel. Die heutige Nacht war ziemlich ruhig, und haben Se. Durchlaucht in die 5 Stunden geschlafen. Ita observarunt u. s. w.

Für die gesammte Geistlichkeit war nun eine herrliche Aernde; aller Orten waren Bittämter, Messen und andre Andachten. Die Bürgerschaft

schickte

schickte Abgeordnete an die Churfürstin, durch welche sie die allgemeine Bitte zu vernehmen hatte, nemlich: Sie möchte die gröste Obsorge dahin nehmen, daß Se. Durchlaucht sich dem Volter nicht überlassen und anvertrauen; weiter brachten diese Abgeordneten noch vor, daß man sich zu gut des Todes Kayser Carl des Siebenten, der unglücklichen Geburten der Durchlauchtigsten Herzogin, und der üblen Cur, von welcher Ihro Durchlaucht selbst Zeugniß geben müssen, erinnere, und alles dieses zusammen genommen, ihren Widerwillen gegen den Mann rechtfertigen müsse. Die Krankheit war noch immer in ihrer Aufnahme; die Geduld, mit welcher Se. Durchlaucht die heftigsten Schmerzen ertrugen, gab jedem Stoff zur Bewunderung. Die innerlichen Hitzen wurden immer heftiger, obgleich Sänftl in dem Puls keine zu entdecken glaubte.

Der 23 December.

Ansagzettel. In die 5 Stunden haben Se. Durchlaucht ununterbrochen diese Nacht geschlafen. Der Kranke ist übrigens nach der Gestalt der Krankheit ziemlich gut. Ita observarunt u. s. w.

Die innerliche Hitze, die Trockenheit und Schmerzen im Hals und auf der Brust waren anhaltend. Wolter konnte nie anders an das Bette Sr. Durchlaucht kommen, als unter Begleitung des Grafen von Seinsheim. Er wagte es heute, des Fürsten Puls zu fühlen. Bald verließ er den Kranken, und gab dem Landschafts-Accouchaire G—e den Auftrag, er sollte den Beichtvater rufen,

fen, der Churfürst bekäme die Schlaffucht und würde nicht wieder erwachen. Der Geistliche kam gelaufen, erzählte die Nachricht dem Sänftl, und wurde von diesem abgehalten, in das Kranken-Zimmer des Fürsten zu gehen. Spät gegen Abend kam auf Befehl des Wolter einer von seinen Anhängern an das Bette Sr. Durchlaucht, fühlte Demselben an den Puls, verweilte dabey fast eine halbe Stunde, sprach nichts und verließ mit einer bedeutenden Miene und Achselzucken den Kranken. Einer der Umstehenden nahm wahr, daß Se. Durchlaucht ängstlich nachsahen, und durch einen glücklichen Einfall tilgte er diese Furcht. Er entfernte sich aus dem Zimmer, und kam lachend zurück, wegen der Unschicklichkeit des Arztes, der sich beklagte, er hätte den Puls wegen Geschwulst nicht finden können.

Der 24 Deeember.

Ansagzettel. Se. Durchlaucht haben diese Nacht meist ruhig zugebracht, und, Gott sey Dank! geben gute Hoffnung zur baldigen Genesung.

Ita observarunt u. s. w.

Die innerlichen Schmerzen wurden nun durch die äußern gemehret. Im Gesichte waren die Blattern zusammen gelaufen, in dem übrigen Körper erhoben und nahe zum Abfall. Der Stuhlgang war ganz verhäret, im untern Leibe eine Art von Kolik, und auf der Brust ein zäher Schleim. Ueberhaupt hinlängliche Beweise von einem gewaltigen Unrath, zu dessen Befreyung die Kräfte des Kranken beynahe unfähig waren. Die Verwir-

rung

rung der Haare nöthigten Se. Durchlaucht, sich solche abschneiden zu lassen. Mit vieler Grobheit zankte sich Sänftl mit Woltern wegen dem Anlauf, welchen er gestern mit dem Beichtvater getischet. Oefters erkundigten sich Se. Durchlaucht diesen Abend um die gegenwärtige Lage Dero Unterthanen; mit warmen Herzen, mit einem Herzen voll Güte lobten Sie die beständige Treue der Bayern gegen ihre Herzoge. Durch viele Beyspiele bewiesen Sie dieses. Sie zeigten, wie sehr Ihnen ihre guten Unterthanen am Herzen liegen, bedauerten, daß Sie gehindert wären, die gesammleten Bittschriften und andre Staatsgeschäfte zu besorgen, setzten am Ende bey: Daß man billig Ursach habe, sich vor dem Fall Ihres Hinscheidens zu ängstigen, daß aber doch bey alle dem so gar viel Arges, als man sich vorstelle, nicht zu fürchten wäre. Ganz entkräftet von dem Eifer, mit welchem Sie von diesen Umständen wiederholtermalen gesprochen, noch mehr aber von dem tiefsinnigen Nachdenken, dem Sie sich schon einige Tage ganz überlassen, versunken Sie gegen Abend in einen Schlummer, der wegen der Schreckbilder und fürchterlichen Träumereyen sehr unruhig war. Wolters Faction suchte hier und dort einiges Mißtrauen gegen Sänftls Ehrlichkeit einzuflößen, und auf seine Rechnung zu bringen, was man ihr zumuthete. Allein dem vernünftigern Theile, der Sänftls Charakter kannte, war die Ruhmbegierde, welche seine vorzügliche Leidenschaft ist, ein zu starkes Zeugniß, als ihn eines so schwarzen Lasters fähig zu halten.

Der 25 December.

Ansagzettel. Mit dem Beystand Gottes haben wir Hoffnung, daß die Krankheit, die in ihrer Abnahme ist, immer schwächer sokte werden, und sich baldige Besserung zu versprechen sey.

Ita observarunt u. s. w.

Am ganzen Hofe ertönte die freudige Nachricht, der Fürst wäre beynahe aus der Gefahr. Wolfern schmerzte dieses im Herzen; nichts war übrig, als Sänftls Cur leicht und ohne Verdienst zu machen, und daher ließ er durch seine Anhänger in allen öffentlichen Oertern ausbreiten, die Blattern wären in unserm Jahrhunderte nur eine Spaß-Krankheit für einen mittelmäßigen Arzt. Auch wollte er durchaus nicht, daß man die Krankheit für gefährlich, oder den Kranken als entkräftet ausgeben sollte. Gegen den Abend beschwerten sich Se. Durchlaucht über das heftige Brennen, welches Sie im ganzen Leibe empfänden. Nach dem gewöhnlichen Gebeth des Rosenkranzes sagten Sie zu Dero Gemahlin: Nun wollen Wir Gott ein Opfer mit Unserer Unterwürfigkeit machen, ich fühle mich, ich werde sterben, klage nicht über den harten Befehl, ich befolg ihn mit Gelassenheit. Die gute Hoffnung von der Genesung des Fürsten vertrieb beynahe alle Furcht, man fing an, ruhig über sein und andere Schicksale zu urtheilen. Man versprach sich als Folgen von dieser Krankheit, Verbesserung im Staats-Wesen, Nachlaß von Abgaben und Einschränkung des Adels. Jeder Stand bildete sich nach seinen Wünschen den alten Fürsten als neu.

Der

Der 26 December.

Ansagzettel. Da die Pocken meist abgedorret sind, so verursachen solche Sr. Durchlaucht viele Schmerzen; sonst aber, Gott, dem Allmächtigen, sey ewiger Dank! befinden Sie sich wohl. ...

Ita observarunt u. s. w.

Der Stuhlgang war brandicht, die innerliche Hitze nahm immer mehr überhand. Se. Durchlaucht klagten solche ihrem Arzte; da aber dieser nichts darauf achtete, glaubten Sie, die Gattung der Krankheit bringe dieses mit sich, und wurden in etwas ruhiger, ob Sie schon noch zu Zeiten Ihre Ahndungen wegen eines Brandes offenbarten. Sänftls Stolz zeigte sich immer mehr durch seine Grobheiten. Der Stadt-Accouchaire G—r zeigte sich heute in den Zimmern Sr. Durchlaucht. Sänftl, als er ihn erblickte, gieng mit einer spotthaften Miene zu ihm, und versicherte ihn, daß er gewiß der erste seyn wolle, den Herrn Accouchaire zu rufen, wenn anders Se. Durchlaucht schwanger würden, nun aber bedarf er seiner gar nicht. Alles klagte über die Unverschämtheit des alten Arztes; allein niemand wagte es, sich zu beschweren. Die Hochschätzung des Fürsten stand vor ihn, das Vertrauen des Volkes ebenfalls; und wie enthusiastisch jenes sey, ist den Höflingen mehr als einmal bewiesen worden. Man behauptete sogar, daß diese Grobheit Tugend an dem Manne wäre, weil er damit den Schwarm der übrigen Mediciner verdränge. Diesen Abend sahen sich Se. Durchlaucht in dem Spiegel, staunten über Ihre Verstaltung, und sagten: Gewiß, ich werde gewiß

mit einem neuen Gesicht, aber doch mit dem alten Herzen ausgehen. Durch den R—f—r erhielten Sie gegen Abend einen Brief von F—l—d, mit dem Sie in freundschaftlicher Correspondenz gestanden, und auf Befragen des R—f—r, ob er ihn beantworten solle, sprachen Se. Durchlaucht: In wenig Tagen will ich's selbst thun; schließ den Brief bis dahin in mein Pult.

Der 27 December.

Ansagzettel. Da die Pocken meist abgefallen und der ganze Rücken fast zerfleischt ist; so sind die Schmerzen heftig, und ist deswegen wenig Ruhe zu hoffen.

Ita observarunt u. s. w.

Nachmittag speiseten Se. Durchlaucht etwas weniges von einer Forelle, und mußten, auf Zureden des Sänftls, ad honorem D. Joannis ein Gläschen Wein trinken. In Beysenn des Grafen von Seinsheim zeigten Sie auf den alten Arzt, und nannten diesen Ihren Hippocrates. Sänftl, der mehr die Schwäche des Herzens von seinem Fürsten, als die Macht der Krankheit, kannte, antwortete demüthig: Nicht ich, sondern Gott ists, der Eure Durchlaucht den Bitten Ihrer Getreuen schenket. Dieser hat Sie erleuchtet, daß Sie sich, trotz dem Willen Ihrer Großen, nur mir, nicht aber dem Taumel und Eigennutz der übrigen Mediciner überlassen haben. Jedermann gab seinen Anschlag zu den Lustbarkeiten, mit welchen die erste öffentliche Erscheinung des Landesfürsten sollte gefeyert werden. So viel man sich vorher geängstiget, und Sr. Durchlaucht zur Last geleget, daß

Sie

Sie in Rücksicht Ihres Landes, auf den Fall Ders Absterbens, keine Anordnungen getroffen haben; so groß war jetzt die Hoffnung, daß dieses bey Genesung des Regenten eine der ersten Beschäftigungen seyn würde. W—z—ck machte auf gedruckten Zetteln seine Einladung zu seinem Bittamte; er ließ darinn vorkommen: Forml: für die Genesung Sr. Durchlaucht und einen rechtmäßigen Leibeserben. Die Durchlauchtigste Churfürstin hatte die Ihr jederzeit gewidmete Liebe der Nation durch Ihre eifrige Bedienung, welcher Sie sich, gleich einer Magd, mit Gefahr Ihres Lebens unterzogen, bey diesen Umständen bis zum Enthusiasmus gebracht, und deswegen fluchte jeder auf den Urheber dieses Schimpfes. Abends gab Brankart dem Grafen von Tättenbach, dem Grafen von Seinsheim und dem Freyherrn von Segeßer Nachricht, daß er für höchst nöthig achte, Sr. Durchlaucht zur Ader zu lassen, oder Demselben Visicatoria zu setzen. Sänftl wurde darüber angegangen; der Mann nahm aber weder Befehle noch Rath, und versprach, seiner Zeit auf all das Gewäsche Bedacht zu nehmen. Sogar an das Bette der Churfürstin gieng Brankart noch diese Nacht, und eröffnete Ihr seinen Vorschlag; allein die Fürstin hatte selbst auf den alten Arzt Vertrauen, und da Sie am besten jenes Ihres Gemahls kannte, getrauete Sie Ihm nichts Widriges zu sagen, und verwies den Brankart an den Grafen Seinsheim. Wolter hielt heute in seinem Hause Concilium; Nachts um 10 Uhr mußten seine Anhänger dazu. Der in dieser Ver-

sammlung ergangene endliche Spruch war: Man könne von der ganzen Krankheit nichts gewisses sprechen, weil man nur in Entfernung den Patienten sähe, von den Symptomen aber gar keine Auskunft hätte.

Der 28 December.

Ansagzettel. Se. Durchlaucht haben vor Mitternacht wenig, nach Mitternacht aber sehr unruhig geschlafen, und ist dies dem Brennen zuzuschreiben, welches Sie wegen der abfallenden Pocken und rohen Fleisches martern muß. Doch mit der Hülfe Gottes wollen wir auch diesem letzten Uebel in balde abhelfen. *Sänfil & Braucart.*

Am rechten Arm zeigte sich eine Entzündung. Sänftl gab solche als einen Rothlauf aus. Durch sein lustiges aufgeräumtes Wesen bestärkte dieser Mann die guten Hoffnungen. Er sang sogar, und das Vertrauen war so enthusiastisch, daß man dem Einfall des Gr. F—gg—r von Z—b—g lauten Beyfall gab. Dieser sagte dem singenden Alten: Ihre elende Stimme ist mir lieblicher, als die vollkommenste Opera, denn sie ist uns ein Beweis von dem guten Wohl unseres Landesvaters. Se. Durchlaucht waren den ganzen Tag sehr melancholischer Laune, wenigstens hielt man es damals nur für traurige Träumereyen. Sie klagten über große Schmerzen, und sagten zu Segesser im Stillen: Wie gesagt, bey dem bleibts, ich komme nicht wieder auf. Sänftls Kühnheit zeigte sich auch da, und er gab seinem Regenten derbe Verweise. Gegen Abend fragten Se. Durchlaucht verschiedene, ob diese rothen Flecken

nicht

nicht Vorboten vom Brande wären. Sie benennten alle Ihre Anverwandten, welche an Blattern gestorben; ließen sich durch Sänftl öfters den Puls fühlen, waren aber gegen 12 Uhr Nachts wegen des Unwillens des alten Arztes ruhig. Man war noch immer der trostvollen Hoffnung, und schon im voraus von künftigen Freudenfesten betäubt. Man glaubte auch den Gerüchten, als wären Se. Durchlaucht wegen Unterlassung des Purgirens versäumet worden, nichts. Es wurde als ein Gewäsche von den übrigen Medicinern ausgegeben, und jeder suchte, seiner Selbstzufriedenheit wegen, Entschuldigungen für den Arzt. Brankart wollte nicht mehr nach Hofe gehen; doch auf Bitten seines Bruders ließ er sichs wieder gefalien. Der Stadtmagistrat von München ließ auf seine Kosten zwo Medaillen, eine zu 60, die andre zu 30 Ducaten prägen. Die erste zersprang bey dem Stempel. Diesen Abend kam der Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst aus Schwaben in München an. Se. Durchlaucht unterstützten diesen Fürsten mit vielen Gutthaten, und ließen Ihn vor wenig Monathen zu Ihrem Hoflager einladen, um im künftigen Carneval den Schmerz, von welchem Er wegen des Todes Seiner Gemahlin geschrieben, ein wenig zu lindern.

Der 29. December.

Diese Nacht, dem Allmächtigen sey tausend Dank! ist recht ruhig gewesen.

Sänftl & Brancart.

Se. Durchlaucht aßen nichts, und schliefen meist. In Straubingen und mehrern Orten waren öf-

fentliche Freudenfeste und Dankämter wegen der schleunigen Genesung. Abends gab Herr D — t die Nachricht, ihm schien es, als wären Se. Durchlaucht mehr gefährlich, als man es glaubte. Diese Nachricht bestätigte sich durch den Schrecken, mit welchem jeder das Bette des Kranken, über dessen erbärmliche Verstaltung, verließe. Allein noch war das Vertrauen auf Sänftl zu groß, als daß man sich Angst und Mißtrauen ergeben hätte. Graf von Seinsheim war gleichfalls von der Gestalt Sr. Durchlaucht betäubt. Wolters Zureden, der nun mit Gewißheit von dem Tode des Fürsten sprach, brachten den alten Grafen, der sein altes ehrwürdiges Haupt mit tausend Vergnügen für seinen Regenten dem Tode angebothen hätte, ganz von Sinnen. Halb stotternd wagte er es, Se. Durchlaucht zu fragen, ob sie denn nicht Wolters Meynung vernehmen möchten, und dessen Anschlag befolgen. Er bekam keine Antwort. Der langsame Puls diente Sänftln zum Beweis, daß nichts zu fürchten sey. Mit Gottes Hülfe, sprach er, und wenns nicht eine ausserordentliche Strafe Gottes ist, so muß der Churfürst in bald sich öffentlich zeigen. Nachts um 11 Uhr klagten Se. Durchlaucht über Trockenheit im Halse und auf der Zunge, auch über innerliche Hitze. Ihr einziges Reden war, ich empfind mich. Gegen Mitternacht konnten sie beynahe nicht mehr verständlich sprechen.

Der 30. December.

Früh um 1 Uhr war die Trockenheit auf der Zunge so stark, daß Se. Durchlaucht solche aufgeschwollner zwey Finger außer dem Munde strecken mußten. Mit vieler Mühe konnten Sie Athem holen, und ihren gewaltigen Durst löschen. Sie forderten den Beichtvater. Sänftl war dagegen; er behauptete, daß keine Gefahr vorhanden, und daß man keinen unnützen Lärm machen sollte. Gegen 3 Uhr konnte er nichts mehr hindern, man sahe keine Besserung, man eilte um den Pater, um den Adel zur Begleitung der letzten Wenhzehrung, und um Aerzte. Die unverhoffte Nachricht verursachte Zaudern. Erst um halb 6 Uhr wurden Se. Durchlaucht von der Hofkapelle aus versehen. Die Schwäche des Fürsten nahm immer zu. Man sahe die Gefahr. Traurigkeit und Verwirrung herrschte am Hofe. Lärm und Geheul erfüllte die Stadt. Se. Durchlaucht nahmen Abschied von ihrer Gemahlin, mit Genauigkeit verstand man Ihr Stammeln. Leb wohl, ewig wohl, Liebe! du, mein schönes Land, meine liebe Unterthanen, ihr liegt mir am Herzen, bethet für mich, auch ich will für euch Seegen von Gott erflehn. Um halb 8 Uhr brachte man den Bennostab an das Bette des Fürsten. Das heilige Zutrauen auf dieses geistliche Mittel war ohne Wirkung. In der Stadt hielt man öffentliche Bittgänge, man trug dabey die Statue des Landespatron mit priesterlichem Pompe herum. Das Volk begleitete sie mit Bethen und Geheule. Die Stadtthore waren um 6

Uhr geöffnet, um halb 7 Uhr wieder geschlossen. Nur einzelnen Couriers an Churpfalz gestattete man den Ausgang. Schon früh Morgens rufte man die Aerzte zu einer Versammlung, aber erst um 10 Uhr kamen sie zusammen. Man stritt, man rathete, und am Ende kam man zusammen, daß keine Hülfe mehr vorhanden sey. Das Concilium medicum folgt im Anhang. Um 11 Uhr foderte der fromme sterbende Fürst das Bildniß Mariä aus dem Herzogspitale. Man brachte es vor sein Bette; durch die Krümmungen seines Mundes, und einige unverständliche Töne, konnte man seine inbrünstige Andacht abnehmen. Nach einer kleinen Viertelstunde trug man die Statue in die Kirche zurück. Hinter dem Volke, das verzweifelt mit dem Bilde lief, schlich Sänftl vom Hofe nach Haus; einzelne saßen ihn, hießen ihn den Mörder Maximilians; niemand fügte ihm Leid zu. Se. Durchlaucht waren ganz gelassen, abwechselnd betheten Sie, und betrachteten alle Umstände mit Genauigkeit. Sie fragten nach Sänftln, man schickte nach ihm, weiter wurde nichts gesprochen. Düstere Ruhe war in dem Krankenzimmer. Das Geräusch der Aerzte, das Geschrey des Volks, welches in den Vorzimmern des Hofes fürchterlich lärmte, laut berstende Seufzer, der am Bette des Fürsten versammleten Diener, und das Sterbegebeth der Patern, unterbrach die schreckliche Stille. Um ein Viertel über 1 Uhr, athmete der Monarch die letzten Züge, und 2 Minuten vor halb 2 Uhr war er, nach dem Schicksal als Mensch, — Leiche. Tod erscholl am

Hofe,

Hofe, Tod in der Stadt, er ist todt, wiederholte jeder Ton. Die Sterbeglocke verkündigte öffentlich den traurigen Fall. Ueberall sahe man Hände ringen, und Verzweifelung in den Gesichtern. Der gemeine Haufe heulte mehr aus Furcht, als wahrem Schmerz, über den Verlust. Der mehr getroffene bath den Himmel um Thränen, und der rechtschaffene Weise suchte Trost für den Schmerz seiner Mitbürger. Jedem Edelgesinnten war der Schwur heilig, Maximilians Andenken in seinem Herzen zu feyern. An dem Sterbebette standen diejenigen, welche nicht von den Staatsgeschäften abgefordert wurden, ganz betäubt. B — s — n bedeckte des Erblaßten Haupt mit einem weißen Tuch; der rechte Arm, mit einigen schwarzen Blattern besprengt, lag entblößt über der Decke auf der Brust. Auf Bitte einiger alter Hofbedienten, zeigte man das Haupt; es war geschwollen, fürchterlich schwarz, und zur rechten Seite gelenkt, der untere Lefzen war herabgezogen. Jeder verkannte seinen Fürsten. Die Durchlauchtigste Churfürstin blieb fast bis an das Ende ihres Gemahls mit heroischer Standhaftigkeit an seiner Seite. Bey der Gewißheit seines Todes fiel sie zusammen, man schleppte sie in ihr Zimmer. Bis 3 Uhr fürchtete man für ihr Leben, spät am Abend war kleine Hoffnung zur Besserung. Der alte Sänftl verließ ruhig den Todten, ging auf das Zimmer der Churfürstin, fragte um ihre Gesundheit, mir ist nicht zu rathen und zu helfen, schrie die Bedrängte; mir auch nicht, war die stoische Antwort des Arztes,

und

und damit gieng er vom Hofe. Die Strafe Gottes war sein Schutzmantel, darein er sich hüllte.

Gleich nach dem Tode Sr. Durchlaucht war Conferenz. Der geheime Rathskanzler Freyherr von Kreitmeyer eröffnete darinn, daß der Verstorbene ihm anbefohlen hätte, sogleich nach seinem Tode ein gewisses ihm angezeigtes Kästchen im Kabinette zu eröffnen. Graf von Seinsheim und der Kanzler forderten dieses von dem P — z ab, und in der geheimen Kanzley wurde es eröffnet. Man fand darin einen Testamentsaufsatz, einen daraus gemachten Auszug in Betreff der Leichenbegängniß, und ein schon ausgefertigtes Proclama in Beziehung der Regierungsantretung Sr. Durchlaucht von der Pfalz. Von dem letztern wurde in Gegenwart des sämmtlichen bayerischen Ministerii, und einer dazu niedergesetzten pfälzischen Commißion, in der Person des churpfälzischen Residenten von Hamer, der bayerischen Geheimenräthe von Lori und O — m — r eine Abschrift genommen, und sodann die Publication davon angeordnet. Um 4 Uhr wurde es auch wirklich durch einen Herold unter Begleitung eines Dragonerpiquets dem Volke verkündiget. Die Thore wurden um 5 Uhr geöffnet, auch von den auswärtigen Ministers die Couriers abgeschickt. Den Leichnam des Fürsten brachte man gegen 6 Uhr auf ein ledernes Ruhebette, verdeckte ihn mit schwarzem Tuch, und stellte ihn unter den Baldachin. Man ordnete Geistliche zum Gebeth, gegen 11 Uhr Nachts kamen zwey von dem Cajetanerorden. Der gemeine Mann fürchtete

Krieg,

Krieg; die Geistlichen predigten von der Straf-Ruthe des Herrn; die Unzufriedene, oder meist Undankbare weissageten künftiges Glück, und bessere Zeiten; die Tacituſſe und Machiaveller bestimmten die Rechte der Mächtigen, und theilten frohlockend das Land *).

Anhang.

Concilium medicum,

gehalten, den 30. December 1777, in Beyseyn der Leib- Hof- und Stadtärzte, und der respective Herren Minister und Geheimenräthe.

Nachdem Sänftl in lateinischer Sprache meist unverständlich die Krankheitsumstände vorgetragen, und diese durch das mehrere Anfragen, und

*) Viele Namen der Personen, wo nur die Buchstaben standen, habe ich entziffert, bey einigen habe ich es nicht gekonnt: die Entzifferung ist auf keine Art nachtheilig, denn die von ihnen gemeldeten Umstände sind ganz unschuldig. Da aber auch die drey Herren Doctores benannt sind: so ist nichts billiger, nichts gerechter, als auch ihre Vertheidigung anzuhören und mitzutheilen. Die Herren D. Sänftl und Brankart sind nicht allein in den vertrauten Briefen u. s. w., sondern auch beym Herrn p. Schlötzer mit einer sehr spöttischen Rubrike, genennt. Ich wünsche der Geschichte viele solche Tagebücher, und das Tagebuch über die letzte Krankheit des Königes von Spanien, Carl des Zweyten, 1700, möchte ich wohl auch lesen. Was meynen meine Leser?

und genauere Untersuchungen der übrigen Aerzte ins klare Licht gesetzet worden, so würden selbige, wie folget, ad deliberandum im Protocolle vorgelegt. Nemlich, daß der Kranke von den Pocken, so wie insgemein alte erwachsene Leute, sey überfallen worden. Daß man die erstere zwey Tage demselben Milchklystiere gegeben, welche auch allezeit zu achtmalen gute Wirkung gehabt, daß die Blattern von guter Gattung gewesen, von Bösartigkeit sich niemals etwas geäußert hätte, außer der am eilften Tage der Krankheit vorgekommenen Stockung, welche bloß der während des Schlafs sich gesammlete Unrath verursachet hätte, und die sich beym Erwachen von selbst aufgehoben hat. Die ganze Zeit hindurch bis auf den zwanzigsten Tag habe man dem Kranken nur leichte, die Pocken treibende Mixturen verschrieben, für den Körper eine Salbe von Fischfette, und für das Haupt eine von süßen Milchraum und Kaubutter gebraucht, hinwieder gab man auch dem Kranken Decoctum album zu trinken. Zur Linderung der Halsschmerzen gurgelte er sich mit gemeinem Gurgelwasser, worin aber Salmiack aufgelöst war. Und da einmal das Zäpfel gefallen, hebte man dieses mit Armoniack. Die Leibesöffnung seye fast alle Tage erfolgt, und die Excrementa hätten wie bey einem Gesunden ihre natürliche Feste gehabt, deßhalb man dem Kranken etwas weniges von Suppen, wo allezeit das Gelbe von einem Eye abgeschlagen war, eine kleine Portion von Fischen, und Wein gestattete. Am zwanzigsten Tage der Krankheit zeigte sich

eine

eine Entzündung am linken Arm. Auch waren die Schmerzen heftig. Dieses habe man als ein Rothlauf angesehen, und deßwegen mit dem Purgiren inne gehalten, welches sonst auf diesen Tag wäre festgesetzet gewesen. Auf den schmerzhaften Theil sind zurücktreibende und zertheilende Mittel gelegt, auch dem Kranken unter die vorigen Mixturen zur Linderung der Schmerzen, Opium gemischt worden. Seit diesem Tage wären die Excrementa ziemlich verhärtet gewesen; und endlich hätte sich diese Nacht eine gewaltige Entzündung vom Ellenbogen bis an die Brust linkerseits inwendig nebst einer Geschwulst gezeiget, die Zunge nach Mitternacht von einem Schlagfluß berühret worden, so, daß wegen dieser Geschwulst das Athmen erschweret wurde; auch klagte der Kranke über gewaltige Hitze, Durst und Entkräftung.

Auf diesem, wegen Kürze der Zeit nicht weiter untersuchten Vortrage berathschlagten sich die Medici, was eigentlich die wirkliche Umstände des Kranken wären, wo solche möchten herkommen, und wie dem Uebel vorzukommen sey.

Die Majora entschieden, daß die Entzündung der wirkliche Brand, daß die Ursachen davon, weil man währender Krankheit keine Purgantia gebraucht, die Natur vielmehr durch Restringentia an ihrer eigenen Stärke geschwächt, der Entzündung am Arme nicht vorgebeugt, selbe vielmehr zurück getrieben, und überhaupt aus Nachläßigkeit der Krankheit nicht gehörig abgewartet hätte. Es werften sich also folgende drey Fragen auf:

1) Wie

1) Wie ist der Cangrene im Arme abzuhelfen? 2) Wie der Paralysis auf der Zunge? 3) Was ist vorzukehren, um dem Brand, wenn er doch den ganzen Leib nicht ergriffen, vorzukommen? Per unanimia verfiel man auf die Scarification. Da aber der Chirurgus solche nicht mehr vornehmen konnte, weil im beschädigten Arm, nicht die mindeste Empfindung, folglich keine Fühlung des Pulses anzutreffen war, auch der Kranke zur Operation zu schwach war, so gab man alle weitere Hoffnung auf, und verfiel auf den Extractum chinæ, welchen man auch sogleich wiederholtermalen nebst einem Oelklystier dem Kranken gab.

(L. S.)

Facultas medica.

Deutsch

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1778.

Bey diesen unermeßlichen auf den Gränzen von Schlesien gemachten Zurüstungen des Wiener Hofes *), zog der König von Preußen, Friedrich der Zweyte, seine sämmtlichen in den Inspectionen der Mark Brandenburg, des Herzogthums Magdeburg, Pommerns, Schlesiens, Preußen und Westphalen stehende Regimenter zusammen. Die bisherigen Inspectionen wurden aufgehoben, und in Ansehung derselben ganz neue Verfügungen getroffen. Man formirte zwey Armeen **): die eine unter den Befehlen des Königes versammlete sich aus den Regimentern Schlesiens, der Churmark und aus 21 Bataillons, 30 Eskadrons und 6 Garnisonbataillons Preußen. Die andere unter den Befehlen des Prinzen Heinrichs, bestehet aus den Regimentern der übrigen Marken, Westphalenz, Pommerns, Magdeburgs und aus den in Preußen gestandenen Infanterie-Regimentern von Steinwehr, von Zastrow, den formirten Grenadierbataillons von Herzberg und von Bär; wie auch aus den Dragonerregimentern: von Platen, von Pomeiske, von Posadowsky, und den Husarenregimentern von

*) S. das erste Stück.
**) S. selbige in der Beylage.

von Owstien und von Usedom. Der König, Friedrich der Zweyte, begab sich schon den 6. April zu der Armee in Schlesien. Ihn begleitete der Erbprinz von Braunschweig Carl Wilhelm Ferdinand. Diese Armee sowohl, als auch die Armee des Prinzen Heinrichs, bezogen gegen das Ende des Monats April, und im Monat May die Cantonnirungen. Der König hatte sein Hauptquartier zu Schönewalde in Schlesien, der Prinz Heinrich aber befand sich zu Berlin. Die von dem Hause Oesterreich zuerst an den Gränzen von Schlesien angefangenen Zurüstungen wurden nicht allein fortgesetzt, sondern von Zeit zu Zeit vergrößert. Fast alle Truppen in Gallizien mußten den 19. April aufbrechen, und zur Armee nach Böhmen rücken: eben also am 19. May der größte Theil desjenigen Corps, welches in den österreichischen Niederlanden gestanden. Eger wurde befestiget, und nach Bayern wurden von neuen Truppen gezogen. Der Kayser Joseph der Zweyte kam den 20. April, in Begleitung des Feldmarschalls Grafen von Lascy, bey der Armee in Böhmen an; der Feldmarschall von Laudon aber war einige Zeit zuvor bey selbiger eingetroffen. Diese Armee stund in den Cantonnirungen, und das Hauptquartier war in den letzten Tagen des Monats April zu Brandeis, anderthalb Stationen von Prag. Ein besonders Corps unter den Befehlen des Fürsten von Lichtenstein zog sich nach den Gränzen von Sachsen; worauf der Churfürst seine sämmtlichen Truppen aus ihren Standquartieren aufbre-

chen,

chen, und ein Lager bey Dresden beziehen ließ. Am ersten Junius erfolgte in den Cantonnirungen von der Armee des Prinzen Heinrichs eine Bewegung. Die Avantgarde, über welche der Generallieutenant von Möllendorff den Befehl führt, rückte am ersten Junius von Fürstenwalde weg, und traf nach zwey Märschen den 3. Junius zwischen 12 und 1 Uhr bey Cotbus ein. Selbige bestehet aus dem Regiment von Möllendorff, dem Regiment Prinz Leopold von Braunschweig, dem Regiment von Zastrow, den Grenadierbataillons von Grollmann und von Herzberg; dem Dragonerregiment von Pomeiske, und dem Husarenregiment von Usedom, zusammen 8 Bataillons und 15 Eskadrons. Die drey Infanterieregimenter bezogen die Quartiere in der Stadt und den Vorstädten von Cotbus; die Grenadierbataillons aber und die Cavallerie bey der Stadt auf den nächsten Dörfern. — Die Staatsunterhandlungen dauerten am 26. May noch immer fort, und befanden sich in einer solchen Lage, daß sie ihrer Auflösung nahe zu seyn schienen. Das Haus Oesterreich fuhr unterdessen in der eigenmächtigen Besitznehmung Bayerns immer weiter fort: erzwang an vielen Orten die Huldigung, welche gar nicht zu Niederbayern gehörten: eben also ließ der Kayser von neuen verschiedene Herrschaften und Grafschaften besetzen, und sich unter dem Titel, daß es eröffnete Reichsmann-Lehen wären, hier huldigen, die es doch in keiner Betrachtung sind. Der Churfürst von Pfalz

führte hierüber Beschwerden, und es erfolgte an einigen Orten eine doppelte Huldigung. Auf dem deutschen Reichstage erfolgten in Ansehung dieser wichtigen deutschen Staatsveränderung keine neue merkwürdige Eröffnungen: man erwartete inzwischen den Antrag des Freyherrn von Asseburg, welchen die Kayserin von Rußland, Catharina die Zweyte, als außerordentlichen Gesandten nach Regensburg geschicket hatte. Die Zukunft wird Fortgang, Verbindung und Folgen aller dieser Begebenheiten entwickeln!

II.

Abhandlungen

aus

dem neuern deutschen Staatsrechte

und der Reichsgeschichte.

II.

Zweyte Abhandlung.

Ueber die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg von dem Absterben des Landgrafen Johann von Leuchtenberg 1531, bis auf das Absterben des Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs 1777.

Landgraf Johann: Er hatte mit dem Churfürsten und Pfalzgrafen Otto Heinrich 1531
dem Großmüthigen, wegen der Gränzen verschiedene Streitigkeiten, die aber in dem Vertrage
zu Heidelberg im Jahre 1546 beygeleget wur- 1546
den. Er starb 1555, und hinterließ von seiner 1555
Gemahlin Barbara, einer Tochter Marggraf Friedrichs zu Brandenburg in Anspach und Bayreut, seinem Nachfolger Ludewig Heinrich und eine Tochter Elsbeth, welche 1558 mit Grafen Johann zu Nassau Dillenburg vermählet wurde.

Landgraf Ludewig Heinrich: Er hatte sich 1550 mit Mechtild, Ruprecht des Zwey- 1550
ten, Grafens von der Mark und Arenberg Tochter, vermählt. Er hinterließ von ihr einen 1567
einzigen Sohn Landgraf Georg Ludewig. Ueber selbigen führte die hinterlassene Gemahlin

sowohl, als auch der Herzog Albrecht von Bayern, und der Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg, die Vormundschaft.

Georg Ludewig: Er studierte auf der Universität Ingolstadt, hielt sich hierauf einige Zeit an dem Hofe zu München auf, und verwaltete nachher das Amt eines Kayserlichen und Reichs-
1613 Hofrathpräsidenten. Er starb 1613.

Seine Gemahlin war Maria Salome, Marggraf Philiberts von Baden, Prinzeßin. Er vermählte sich mit ihr 1584. Von selbiger wurde sein Nachfolger Wilhelm 1586 gebohren; denn ein anderer Prinz, Georg Friedrich, starb in seiner Jugend: eine Prinzeßin aber, Mechtild (am 15ten October 1588 gebohren) wurde am 25. Februar 1612 mit Herzog Albrecht dem Sechsten in Bayern, vermählt. Maria Salome starb im Jahre 1600; und noch in diesem Jahre vermählte sich Landgraf Georg Ludewig, mit Elisabeth, einer Tochter Johann Gerhards, Grafens zu Manderscheid und Gerolstein. Sie starb 1611, worauf er sich im folgenden Jahre 1612 mit Annen Eusebien, Adam Galli Poppels, Freyherren von Lobkowitz Tochter, vermählet hat. Diese zwey letztern Ehen waren ohne Erben.

1613 Landgraf Wilhelm: Er vermählte sich 1605 mit Erica, Joachims, Grafens von Manderscheid Tochter. Nach ihrem Absterben 1616 begab sich Landgraf Wilhelm in geistlichen Stand, wurde anfangs Dohmherr in Brixen, nachher ein Capuziener, und starb zu Rom

1634.

1634. Von seinen vier Kindern blieb nur der 1634
erste Sohn, der Landgraf Maximilian Adam,
am Leben.

Maximilian Adam: der letzte seines Stammes. Er war gebohren 1607, vermählte sich 1622 mit Maria Johanne, Rudolfs, des letzten Grafen von Helffenstein, Tochter, und erzeugte mit ihr einen Sohn Christoph Franzen 1637, der aber alsbald starb. Maximilian Adam gieng am 4. November 1646 mit Tode ab, und 1646
mit ihm erlosch der Stamm der Landgrafen von Leuchtenberg *a*).

Nach dieser Erlöschung des Stammes der Landgrafen, nahm der Herzog Albrecht der Sechste von Bayern wegen seiner Gemahlin Mechtild, einer Tochter des Landgraf Georg Ludewig von Leuchtenberg (die aber schon 1634 mit Tode abgegangen war) die Landgrafschaft in Besitz *b*). Er erhielt auch die Belehnung vom Kayser Ferdinand dem Dritten am 6. April 1647. Er vertauschte aber die Landgraf- 1647
schaft bald nachher an seinen Bruder den Churfürsten Maximilian gegen die Grafschaft Haag am Inn *c*).

a) S. von diesen Landgrafen Hund Bayerisches Stammbuch, zweyter Theil. S. 12 und 13. Köhlers Münzbelustigungen, erster Theil. S. 245. 246.

b) Falkensteins Geschichte von Bayern, 3ter Theil. S. 587.

c) Alle diese Umstände, wegen der Bayerischen Nachfolge in Leuchtenberg, sind in der dritten Abhandlung weitläuftig auseinander gesetzet worden.

Das Haus Mecklenburg hatte im Jahre 1502 vom Kayser Maximilian dem Ersten eine Anwartschaft auf die Hälfte der Landgrafschaft Leuchtenberg erhalten *d*). Die nähern historischen Umstände bey Erlangung dieser Anwartschaft sind folgende: Der Prinz Heinrich von Mecklenburg, Herzog Magni des Zweyten Sohn, hatte sich nach dem Willen seines Vaters einige Zeit am Kayserlichen Hofe aufgehalten, und daselbst durch seine vortrefflichen Eigenschaften großen Beyfall, vorzüglich aber das Vertrauen Kayser Maximilians erlangt *e*). Heinrich besaß sehr große Geschicklichkeit in ritterlichen Uebungen; mit dieser gewann er ebenfalls die Liebe Maximilians. Denn dieser Kayser war von allen ritterlichen Uebungen ein eben so großer Kenner als Liebhaber *f*). In dem Jahre
1500 1500 wohnte der Prinz Heinrich von Mecklenburg, im Namen seines Vaters, des Herzogs Magni des Zweyten, dem merkwürdigen Reichstage zu Augspurg bey. Und auf diesem Reichstage war es, wo der Prinz Heinrich von Meck-

---

d) Fabers Staatscanzley. Theil XIII. S. 418.

e) Andreas Mylius: in der Gencalogie der Herzoge zu Mecklenburg, beym Gerdes in der Sammlung der Urkunden, welche die Mecklenburgische Landesrechte, Geschichte und Verfassung betreffen. Wismar 1736. 4. S. 246.

f) Man lese nur die von seinem Secretär Marx Treitzsauerwein verfertigte Geschichte: Der Weiß Kunig. Wien 1775. Fol. S. 91-104.

Mecklenburg mit großem Eifer alle Rathschläge Maximilians unterstützte *g*). Diese betrafen die Eintheilung des deutschen Reiches in gewisse Creyse; die Erweiterung des Landfriedens, die Wiederaufrichtung des königlichen Cammergerichts, und Verbesserung dessen Ordnung, und endlich die Abfassung einer Reichsregimentsordnung *h*). Vermöge derselben wurde ein Reichsregiment zu Nürnberg angeordnet, und sollte selbigem der römische König selbst, oder dessen Stadthalter, vorstehen, auch demselben zwanzig Beysitzer zugegeben werden. Diese wurden nun so bestimmt, daß ein jeder von den sechs Churfürsten einen, sechs benannte geistliche und weltliche Fürsten zusammen zwey, die österreichischen und burgundischen Länder zwey, vier Prälaten einen, vier Grafen einen, acht benannte Reichs-Städte zwey, und von den sechs Creysen, jeder einen ernennen, von den Churfürsten und benannten sechs geistlichen und weltlichen Fürsten aber, desgleichen von den vier Prälaten und vier Grafen, von jedem auch einer, und zwar wechselsweise, von Quartal zu Quartal dem Reichs-

---

g) Sammlung der Reichs-Abschiede. Frkft. 1747. 2 Theile. Folio. P. II. No. VII. S. 83; Herzog Heinrich von Mechlenburg, von wegen unsers Herren und Vatters Herzog Magnus von Mechlenburg; ist die Unterschrift des Reichstags-Abschieds.

h) Die Geschichte dieses Reichstages s. beym Herrn G. Justitzrath Häberlin in dem Auszuge der allgemeinen Welthistorie, Band 9. Halle 1771. S. 182 u. f.

Reichsregimente persönlich beywohnen sollten *i*). Das Reichsregiment war in Senate abgetheilt, die Herzoge von Mecklenburg kamen im sechsten Senat vor den Herzogen von Pommern, wie denn auch der Prinz Heinrich im Namen seines Vaters, sein Siegel der Reichsregiments-Ordnung gleich nach Churbrandenburg beyfügte *k*). Maximilian erwartete nicht das Ende des Reichstages zu Augspurg, sondern verließ denselben und begab sich nach Donauwärth. In
1502 dem Jahre 1502 hielt er sich in Schwaben und zwar zu Kaufbeuren auf: Und an diesem Orte war es, wo Er dem Prinzen Heinrich von Mecklenburg für sich und seine Erben, die Anwartschaft auf die Hälfte der Landgrafschaft Leuchtenberg ertheilte *l*). Aus der Erzählung dieser Begebenheiten erhellet so viel, daß der Prinz Heinrich von Mecklenburg diese Ihm und seinem Hause ertheilte Anwartschaft, theils seinem ehe-

---

i) Häberlin c. l. S. 187.

k) Ordnung des Regiments de Anno 1500 §. der sechste Creys. S. Matthias Johannes Beehr Rerum Meckleburgicarum libri octo. Lipsiæ 1741. Fol. Lib. V. Cap. II. S. 702. 703.

l) S. den Anwartschaftsbrief im ersten Stück dieser Abhandlungen; er stehet auch in Lünigs Reichs-Archiv T. IX. S. 500. Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg I-VI Theil. Hamburg 1737-1742. 8. Tom. III. P. I. p. 657. in J. E. Ungnaden Amœnitates diplomatico-historico-juridicæ. 1749. 4 Stück. 4tes St. S. 296. Die Lesarten stimmen überall überein.

ehemaligen Aufenthalte in Wien, vorzüglich aber seinen Bemühungen auf dem Augspurger Reichs-Tage zu verdanken hatte. Zu der Zeit, da diese Anwartschaft ertheilet wurde, regierte als Landgraf zu Leuchtenberg Johann, der sich damals noch nicht vermählet hatte. In dem bayerischen Erbschaftskriege ergrif er die pfälzische Partey: kam aber in die Reichsacht. Die Landgrafschaft, in soweit sie Allodial war, wurde hierauf von dem Grafen und Herren Leonhart vom Hag in Besitz genommen, und zwar aus dem Grunde, weil er sich mit Amalien, Schwester des geächteten Landgrafen Johannes von Leuchtenberg, vermählet habe. So aber, wie Landgraf Johann 1507 sich mit Maximilianen ausgesöhnet hatte, und von der Acht befreyet wurde, so gab ihm Leonhart vom Hag die Landgrafschaft zurück *m*). In dem Jahre 1572, als in Leuchtenberg die Nachfolge auf den einzigen damals unmündigen Landgraf Georg Ludewig ankam, meldete sich das Haus Mecklenburg beym Kayser Maximilian dem Zweyten wegen dieser seiner Anwartschaft; es erhielt aber die Antwort: daß dem Kayser davon nichts bekannt sey, er wolle aber davon sich Bericht abstatten lassen *n*). Das Haus Mecklenburg beruhigte sich hierbey; und man ließt wei-

1504 1507 1572

m) Hund Bayerisches Stammbuch, erster Theil. S. 66. zweyter Theil S. 12.

n) Fabers Staatscanzley, Theil XIII. S. 421.

weiter keine Begebenheiten, welche auf diese Anwartschaft eine Beziehung hätten. Allein im siebzehnten Jahrhundert wurden vom Hause Mecklenburg die Ansprüche erneuert. In dem Jahre
1621 1621 regierten in Mecklenburg die zwey Brüder Johann Albrecht der Zweyte, und Adolf Friedrich. Kayser Ferdinand der Zweyte suchte bey dem dreyßigjährigen Kriege die Herzoge in sein Interesse zu ziehen, theils wegen der Lage ihrer Länder, theils aber wegen ihres Einflusses auf die damaligen Angelegenheiten des niedersächsischen Krayses. Außerdem verwaltete damals die Würde eines Reichsvicecanzlers, Peter Heinrich von Strahlendorf, der seiner Abkunft nach ein mecklenburgischer Edelmann, und seinem Vaterlande noch günstig war. Diese zwey Brüder, die Herzoge Johann Albrecht der Zweyte und Adolf Friedrich, schickten im Jahre 1621 den Levin Ludewig Haane, und den Heinrich Husanus ihren Canzler nach Wien, um die Belehnung und die Bestätigung über die Theilung ihrer Lande vom Kayser zu erhalten. Es erfolgte diese Belehnung und Bestätigung am
1621 9. Julius 1621 o). Bey dieser Gelegenheit verlangte zugleich der Canzler Husanus die Erneuerung der Anwartschaft von 1502 auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, und daß selbiger in dem Lehnbriefe ausdrücklich Meldung geschehen solle; er erhielt aber vom Reichshofrath die Antwort,

daß

o) *Beehr* l. c. Lib. VI. c. III. S. 1018. 1019.

daß die Acten, welche diese Anwartschaft beträfen, sich noch zu Prag befänden, daß selbige aufgesuchet werden, und daß hierauf ein Reichshofrathsschluß künftig erfolgen würde *p*).

Die Herzoge von Mecklenburg fielen nachher in die Kayserliche Ungnade und in die Reichs- 1628
Acht, da sie sich dem Ehrgeitz und den Deutschlands gesetzmäßigen Reichsfreyheit gefährlichen Rathschlägen Ferdinands des Zweyten widersetzten. An die Untersuchung der Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, wie der Reichshofrath dem mecklenburgischen Gesandten versprochen hatte, wurde also nicht weiter gedacht. In dem Jahre 1646, als der letzte Landgraf 1646
von Leuchtenberg Maximilian Adam mit Tode abgieng, regierte in Mecklenburg noch immer Adolf Friedrich zu Schwerin, welcher auch seit 1636 die Vormundschaft über den Nachfolger und Sohn seines Bruders Albrecht des Zweyten über Gustav Adolfen zu Güstrow führte. Albrecht der Sechste, Herzog von Bayern, nahm, wie wir bereits erzählet, die Landgrafschaft Leuchtenberg in Besitz, und erhielt auch die Belehnung darüber.

Die Ursachen, wegen welcher sich das Haus Mecklenburg damals nicht gemeldet, und dem Hause Bayern den Besitz der Landgrafschaft ruhig gelassen, sind, nach den Zeugnissen einiger neuern Schriftsteller, sowol das Schicksal der Herzoge

von

p) Fabers Staatscanzley l. c. S. 422.

von Mecklenburg im dreyßigjährigen Kriege, als auch weil Adolf Friedrich am Kayserl. Hofe verhaßt gewesen sey q). Diese Ursachen scheinen in keiner Betrachtung wahr und gegründet zu seyn: Denn es ist bekannt, daß sich die Herzoge von
1635 Mecklenburg in dem Prager Frieden mit dem Kayser Ferdinand dem Zweyten wieder ausgesöhnet hatten, und daß sie seit dieser Zeit ihre Lande in Ruhe regieret haben. Vielmehr waren die Umstände, als Leuchtenberg eröffnet wurde, diese: Das Haus Mecklenburg mußte auf den Zusammenkünften zu Münster und Osnabrück ansehnliche Stücke von seinen Erblanden an die Krone Schweden überlassen. Für diese, so wie für

---

q) In dem kurzen Bericht von des Durchlauchtigsten Mecklenburgischen Hauses habendem Recht an die Land-Grafschaft Leuchtenberg beym Faber l. c. S. 416 steht: Inzwischen aber ist vorberegte *Exspectance* entweder in Vergessenheit gerathen, oder durch das bekannte unglückselige *Fatum* derer Herren Herzoge zu Mecklenburg im währenden dreyßigjährigen Krieg die Ursache, daß Herzog Albrecht von Bayern die Belehnung erhalten. In eben diesem Aufsatz steht ein grober historischer Fehler, wenn es heißt: Den 16ten Juny 1572 von damals regierenden Kayserlichen Majestät, so Ferdinandus I. glorwürdigsten Andenkens gewesen u. s. w., muß heißen: Maximilian der Zweyte. Nach diesem Berichte führen andere Schriftsteller eben diese Ursache an. z. B. Schweder in Theatro prætensionum (ed. *Glafey*) Part. II. S. 268. *Beehr* l. c. Lib. VIII. c. VII schreibt: *Sereniſſimus Adolphus Fridericus I. Dux Meckleb. multa in Aula Cæſarea laboravit invidia.*

für seinen Anspruch auf Leuchtenberg, verlangte damals dieses Haus unter andern als eine Vergütigung: eine Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg. Die Churfürsten nahmen sich auch der Herzoge an, und der Kayser Ferdinand der Dritte versprach, ihr Verlangen zu erfüllen: allein auf einmal änderte sich die Lage der Sachen. Dieses Durchlauchtige Haus erhielt zwar in dem Westphälischen Frieden wegen seiner Abtretungen an die Krone Schweden einige Vergütigung: allein weder an die alte Anwartschaft auf Leuchtenberg, noch auch an die neue, als eine Vergütigung, auf Sachsen-Lauenburg, und welche man zu erhalten wünschte, wurde nicht weiter gedacht r). Das Chur-Haus Bayern blieb also im Besitz der Landgrafschaft Leuchtenberg, denn der Churfürst Maximilian hatte sie seinem Bruder abgetauscht. Maximilian starb am 27sten September 1651, 1651
und hinterließ die Landgrafschaft Leuchtenberg seinem zweyten Prinzen, Maximilian Philipp

Hie-

---

r) Zu allen diesen historischen Umständen findet man den Beweis in Michaelis Caspar Londorp Acta publica, der Continuation zweyter Theil. Frankf. 1668. Folio. Alle Mecklenburgische Jahrbücher und Chroniken in den Sammlungen, folglich auch die neuern Schriftsteller, übergehen diesen Umstand. In der Herzogl. Mecklenburgischen Deduction vom 28sten Febr. 1778: Vorläufige Darstellung des Rechts u. s. w. heißt es §. 17: Den ersten Vorgang von 1646 erläutert das Herzogl. Mecklenburgische Archiv in seinem gegenwärtigen Zustande nicht.

Hieronymus. Dieser vermählte sich 1668 mit Mauritia Febronia de la Tour, Prinzeßin Friedrich Mauritius, Herzogs von Bouillon, und Leonora Febronia, gebohrnen Gräfin von Berg. Er starb den 20sten März 1705, ohne Erben zu hinterlassen, seine Gemahlin aber gieng am 20sten Junius 1706 mit Tode ab *s*). Zu diesem Zeitpunkte war der Churfürst von Bayern, Maximilian Emanuel, 1706 in die Reichsacht erkläret worden; seine Lande aber waren großentheils schon nach der Schlacht bey Hochstädt 1704 sehr eigenmächtig vom Kayser Leopold zerstückelt und seinen Lieblingen ertheilet worden *t*).

Diesen Grundsätzen blieb Kayser Joseph der Erste getreu. Da also die Landgrafschaft Leuchtenberg 1706 eröffnet war: so verlangte der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Wilhelm, nach dem Innhalt seiner Anwartschaft, vom Kayser Maximilian dem Ersten die Nachfolge. Allein der Kayser Joseph zog dieselbe als ein Ihro und dem Römischen Reich heimgefallenes Lehn ein, sonderte sie von

---

s) Von Falkenstein l. c. dritter Theil. S. 729.

t) Mémoires pour servir à l'Histoire du XVIII siecle, par Mr. *de Lamberty*. Tom. IV. à la Haye 1727. S. 41-52. Die damalige Zersplitterung von Bayern, deren Auseinandersetzung weiter hieher nicht gehöret, und wie das Haus Oesterreich den Entwurf in geheim gefaßt, Ober- und Niederbayern mit seinen Erblanden zu vereinigen; s. unter andern beym von Falkenstein l. c. dritter Theil. S. 814. 817.

von Bayern ab, achtete im geringsten nicht auf den Mecklenburgischen Anspruch, sondern Leuchtenberg wurde zum Geschenk für einen der Kayserlichen Lieblinge bestimmt. Dieser war Leopold Matthias, Graf von Lamberg, welcher mit ihm war auferzogen worden. Er hatte fast eben das Temperament, als dieser Kayser, und besaß ganz sein Vertrauen. Da Joseph noch Römischer König war, so war der Graf Geheimer Rath und Oberst-Land- und Hofjägermeister. Er begleitete ihn bey der Belagerung von Landau; und da Joseph seinem Vater Leopolden 1705 als Kayser nachfolgete, so wurde sein Liebling, der Graf Lamberg, mit Wohlthaten überhäuft. Er wurde zum Oberstallmeister ernennt; nicht lange nachher wurde ihm und seiner Familie die Oberlandjägermeisterstelle im Herzogthum Oesterreich ob der Ens erblich übergeben. Nach diesen Merkmalen der Gnade erfolgte am ersten May 1707 die Erhebung des Gra- 1707
fen in den Reichsfürstenstand, samt der übrigen von Johann Maximilian herstammenden Linie *u*). Man konnte leicht voraussehen, daß der Kayser nun auch Sorge tragen würde, diesem seinem Lieblinge fürstenmäßige Güter zu ertheilen. Der Reichshofrath, welcher außerdem unter dieser Regierung sehr eigenmächtig verfuhr, faßte wider

u) Genealogische und historische Beschreibung des Hochfürstlichen und Hochgräflichen Hauses von Lamberg; im Büchercabinet, siebenter Eingang. §. 11.

Mecklenburgs gerechte Ansprache einen Schluß ab. Derselbe war (den 26sten November 1708) von diesem Innhalt: Ihro Kayserliche Majestät haben allergnädigst erkennet, daß die Landgrafschaft Leuchtenberg Ihro und dem Reich zu freyer anderweiter wahlcapitulationsmäßiger Disposition anheim gefallen, und daher der Herzog von Mecklenburg-Schwerin mit seinem Begehren abzuweisen sey.
1708 Hierauf erfolgte am 18ten December dieses Jahres die Bekanntmachung vom Kayser an den Reichshofrath: Daß das Mecklenburgische Ansuchen abgeschlagen und die Landgrafschaft Leuchtenberg dem Leopolden, Fürsten zu Lamberg, und seinem Fürstlichen Hause, in eben der Ordnung der Nachfolge, gleichwie Sie demselben den Reichsfürsten-Stand ertheilet, zum Mannlehen zu ertheilen sey v).
1709 Am 10ten May 1709 empfing der Fürst von Lamberg durch seine Abgeordneten die Belehnung mit der Landgrafschaft Leuchtenberg, samt allen derselben anhangenden Regalien, Würden, Recht und Gerechtigkeiten, Land und Leute, nichts ausgenommen, so wie solche vormals die Landgrafen von Leuchtenberg und hernach die Churfürsten und Herzoge in Bayern inne gehabt w). Nunmehr sollte aber auch

v) Fabers Staatscanzley, Theil XIII. S. 428. 429. Theil XIV. S. 390. 391.

w) S. den Lehnbrief beym Lünig Corpus Juris feudalis germanici. Frankf. 1727. II T. Fol. T. I. S. 931.

auch der neue Landgraf in das Fürstliche Collegium eingeführet werden, und Sitz und Stimme der ehemaligen Landgrafen von Leuchtenberg erhalten. Allein die Fürstlichen Häuser von alter Abkunft fanden sich beleidiget, daß der Fürst von Lamberg als Landgraf von Leuchtenberg den Vorrang haben solle. Vorzüglich protestirten die Häuser Salm und Anhalt wider diesen Vorrang x). Dennoch erfolgte ganz unvermuthet den 7ten August 1709 die wirkliche Einführung auf eine besondere Art. Der Leuchtenbergische Gesandte war der Freyherr von Etmannsdorf, welcher sonst als Bambergischer Gesandter auf der geistlichen Fürstenbank saß; wie nun bey der Umfrage Leuchtenberg aufgerufen wurde, so gieng dieser Gesandte alsbald hinüber auf die weltliche Fürstenbank, und legte im Namen des Fürsten von Lamberg seine Stimme ab y). Hierbey blieb es nicht, sondern das Churmaynzische Directorium ließ den 17ten August 1709 dem Fürstlichen Collegium anzeigen, in wie fern sich der Freyherr von Etmannsdorf zu dem landgräflichen leuchtenbergischen Sitz und Stimme legitimiret habe z). Da diese Sache nach der Wahlcapitulation vorher mit dem Fürstlichen Collegium hätte überlegt werden müssen, ehe man die Stimme abgelegt und die Aufnahme in das

1709

1709

x) Faber l. c. Theil XIV. S. 390.
y) Büchercabinet c. l. §. 11. S. 346.
z) Faber l. c. Theil XIV. S. 413. 414.

Fürstliche Collegium gemeldet: so entstunden neue Beschwerden. Allein auch diese wurden gehoben; so daß die correspondirenden Fürstlichen Gesandtschaften am 9ten December 1709 erklärten: Daß man aus sonderbaren dabey obwaltenden Umständen bey Fortführung dieses vorhin schon im Aufruf gestandenen *Voti suo loco* es bewenden lasse, und dem Fürstlichen Hause Lamberg gerne gönne und dazu Glück wünsche. Weil aber die in solchen Sachen erfodernde Requisition und Miteinwilligung des Reichsfürstenraths übergangen worden: so wolle man gegen dieses eingenommenen Sitzes etwa formirende Anmaßung für jetzt und künftig alle Competentia verwahret haben *a*). Der Fürst von Lamberg, Leopold Matthias, hatte also nicht allein die Landgrafschaft Leuchtenberg, sondern auch im Fürstenrathe die ehemalige Leuchtenbergische Stimme erhalten. Er starb
1711 aber schon den 10ten März 1711 im 44sten Jahre seines Alters. In der Fürstlichen und Landgräflichen Würde folgte ihm sein Herr Vater, Franz Joseph, nach. Er that wegen Antretung dieser Würde dem Reichstage Anzeige, und ließ die Vollmacht, welche er wegen des im Fürstenrath competirenden Sitzes und Stimme dem Gesandten ertheilt, dem Churmaynzischen Directorio einhändigen *b*).

Er

---

a) Faber l. c. S. 415 416.

b) Leuchtenbergisches Votum in dem neu eröffneten Staatsspiegel. T. XXVII. S. 229.

Er starb am 2ten November 1712. Mit der Land- 1712
grafschaft Leuchtenberg erfolgte außerdem im
Jahre 1714 die Veränderung, daß selbige dem 1714
Churhause Bayern, nachdem es in dem Ra-
stadt-Badischen Frieden wieder hergestellt, zu-
rück gegeben wurde *c*). Seit dieser Zeit 1714 hat
das Churhaus Bayern, nebst Sitz und Stim-
me auf Reichstägen im Fürstenrath, die Land-
Grafschaft Leuchtenberg besessen.

Dritte Abhandlung.

Von den Rechten und Vorzügen der Landgrafschaft Leuchtenberg: deren Verhältniß gegen das Deutsche Reich, und von der Nachfolge in diese Landgrafschaft, nach Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes mit dem Churfürsten Maximilian Joseph von Bayern.

§. 1.

Von dem Namen der Land-Grafschaft Leuchtenberg in den Urkunden und ältern Schriftstellern

Die Landgrafschaft Leuchtenberg führet in den Urkunden und bey den Schriftstellern des mittlern Zeit-Alters verschiedene Benennungen: daher sie auch oft mit Lichtenberg im

c) Faber l. c. Theil XXVI. S. 709. 713.

Elsaß und mit der Herrschaft Lichtenburg in Thüringen ist vermenget worden. Sie wird genennt: Luckenberg *d*), Leuckenberg *e*), Luickenberg *f*), Lüttenberg *g*), Leurhenberg *h*), Lewtenberg *i*), Leuttenberg *k*), Leichtenberg und Leuchtenberg *l*).

§. 2.

---

d) Specimen Codicis diplomatici Bavarici N. XVI. XVII. In Bibliotheca historica Gœttingensis, erster Th. Göttingen und Hannover 1758. 4. S. 210. 213: — *Nos Fridericus* — — *Landgravius Senior de Luckenberge* — mit eben den Worten in dem zweyten Diplom.

e) Specimen Codicis diplomatici Bavarici c. l. n. XIV. S. 207. Kaufbriefe von denen Landgrafen zu Leuckenberg in J. A. Aettenkhovei kurzgefaßten Geschichte der Herzoge von Bayern. Regenspurg 1767. 8. in den Beylagen n. XXII-XXIV. S. 195-199.

f) *Hund* Metropolis Salisburgensis Tom. III, S. 4.

g) Confirmatio Privilegiorum & Jurium ab anno 1358 in *Monumentis Boicis*. Vol. XI. Monachii 1771. 4. n. CXLVII. S. 307.

h) Confirmatio immunitatis steurarum ab anno 1385 in *Monumentis Boicis* c. l. n. XCII. S. 212.

i) *Joannis Aventini* Antiquitates Osterhofenses, beym *Oefelius* Scriptores rerum Boicarum. T. I. S. 729.

k) Specimen Diplomatarii Bajoarici, beym *Oefelius* l. c. Tom. II. S. 130.

l) In verschiedenen Reichstags-Abschieden, auch in einigen Urkunden und Schriftstellern. *Pfeffinger* ad Vitriarium Tom. II. L. I. Tit. XVII. f. giebt auch verschiedene Benennungen an, wozu aber die angeführten Stellen nicht immer vorhanden sind.

§. 2.

Lage in den mittlern Zeiten, und was Lehn und Allodium sey.

Leuchtenberg lag im Nordgau, und hat den Namen vom Schloß Leuchtenberg erhalten, welches vor dem Böhmer Wald, nicht weit von Nabburg, gelegen, und ein unmittelbares Reichs-Lehn war. Diese Landgrafschaft bestund aus Allodialgütern, aus Reichs- Pfälzischen, Böhmischen und Würzburgischen Lehngütern, von welchen aber viele davon gekommen sind *m*) (als noch 1646 die Herrschaft Grünfeld, welche der Bischof Johann Philipp von Schönborn als ein eröffnetes Lehn einzog). Welche Güter der Landgrafschaft Allodial, welche aufgetragne Lehn und welche Mannlehn gewesen sind: ersiehet man aus den Kaufbriefen von 1282 und 1283. Nach dem ersten Kaufbriefe vom Jahr 1282, verkaufte Landgraf Heinrich von Leuchtenberg, in seinem und seines Bruders Friedrich Namen, einen Theil seiner Grafschaft, Gericht und Gelaite, welches Allodial war, Ludewigen, Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen in Bayern, wie auch seiner Gemahlin Mechtild: 1283 aber verkaufte Landgraf Friedrich

m) E. G. Hofmanns Grundsätze des deutschen Staatsrechts Lib. IV. Cap. I. §8. Die Lage der Land-Grafschaft in den neuern Zeiten ist in der ersten Abhandlung bemerkt; ebendaselbst sind bey den Regierungen derer einzelnen Landgrafen die Lehne, welche bald darzu gekommen, bald davon genommen worden, angezeigt.

denjenigen Theil der Landgrafschaft Leuchtenberg dem Pfalzgraf Ludewig, den er von ihm zum Lehn trug, desgleichen das Schloß Waldegg und alle andere Güter, Allodial und Lehn, die an die Grafschaft gekommen, die Lehn aber, welche der Landgraf vom Reiche gehabt, und die dem Reiche verpfändet waren, verliehe er den drey Brüdern von Wildenstain, und Ulrichen, Marschallen von Lengveld. Endlich verkaufte Landgraf Friedrich von Leuchtenberg in eben dem Jahre 1283 die Dörfer und Güter dem Pfalzgraf Ludewig, welche Landgraf Gebhard, sein Bruder, demselben Friedrich versetzt und verpfändet hatte *n*).

§. 3.

---

n) Der erste Kaufbrief ist datirt zu Nappurg Anno Dni Tausend-zweyhundert zway- und achtzig am achten Tag nach Martini. Der zweyte: Dat. Ingolstatt ao Dni tausent, zweyhundert drey- und achzigsten jahr quarto jndict. January. Der dritte Kaufbrief ist datiret zu Regenspurg ao Dmni tausend, zweyhundert-drey- und achtzig am Sontag Invocavit. Diese Kauf-Briefe stehen deutsch beym Aettenkhover in Beylagen n. XXII-XXIV. S. 195 u folg: Lateinisch und weitläuftiger in der Bibliotheca historica Gœttingensi l. c. Sie kommen dem wesentlichen Innhalt nach völlig überein, nur in dem zweyten Kaufbriefe ist der Innhalt verschieden, nemlich hier steht in Specimine Codicis diplomatici Bavarici n. XVI. S. 210: daß Land-Graf Friedrich diejenigen Mannlehn, welche er von Ludewigen gehabt, und die er ihm versetzt, denen zwey Brüdern von Wildenstain und Ulrichen, Marschallen von Lengveld, zur Lehn gebe, jedoch, daß diese den Pfand-Schilling dem Pfalzgrafen entrich-

§. 3.

Von den Landgrafen überhaupt.

Die Landgrafen verwalteten nach Abgang der Carolinger in einer deutschen Provinz, welcher kein Herzog vorgesetzet war, eben das Amt, welches die Pfalzgrafen in den Herzoglichen deutschen Provinzen verwaltet haben. Sie waren Königliche Landrichter, führten den Königlichen Bann über die ganze Provinz, und hatten die Aufsicht über den Königlichen Fiscus. Sie waren demnach Nachfolger der größern Grafen und Gesandten, (Missi Dominici) durch welche, von Carl des Großen Zeiten an, die Provinzen regieret wurden o). Dieser Titel und dieses Amt brachte ihnen nachher die Fürstliche Würde zu wege; und solcher Landgrafschaften sind vier im deutschen Reich gewesen: die Landgrafschaft Thüringen, die Landgrafschaft Hessen, die Landgrafschaft Ober- und Unter-Elsaß (welche im Münsterischen Frieden 1648 der Krone Frankreich

---

ten sollen. Dieß ist also ein ganz anderer Sinn: inzwischen ziehe ich die Urkunde beym Aettenkhover vor; denn daß der Abdruck in Specimine Codicis dipl. Bav. eine neue Copie sey, zeiget die diplomatische Schreibart.

o) S. Georg Christian Crollius Abhandlung von dem Ursprung nnd Amte der provinzial Pfalzgrafen in Teutschland; in den Abhandlungen der Churfürstlich Bayerischen Academie der Wissenschaften, 4ter Band. München 1767. 4. §. 6. S. 94. Vom Ursprung ihres Titels, Benennungen und Amte *Pfeffinger* ad Vitriarium Tom. II. Lib. I. Tit. XVII. S. 585 und 611.

reich abgetreten wurde), und die Landgrafschaft Leuchtenberg *p*).

§. 4.

Fortsetzung. In den Geschichtschreibern und Urkunden kommen zwar weit mehrere Landgrafen vor: allein die von ihnen besessene Herrschaft oder Grafschaft hatte nicht die Eigenschaft einer Landgrafschaft. Ueberhaupt war es in den mittlern Zeiten üblich, daß die Besitzer eines Landes, welches kein Fürstenthum oder Landgrafschaft war, sich dennoch, wenn dieselben aus einem Fürstlichen oder Landgräflichen Hause abstammeten, diese Würde zueigneten. Hiermit entstund eine große Anzahl von Landgrafschaften, die aber nur den Titel hatten, und welchen der wesentliche Charakter einer gefürsteten Landgrafschaft fehlte *q*). Diese pflegten auch oft den Titel: Graf, dem Titel Landgraf vorzusetzen *r*).

§. 5.

Von der Landgrafschaft Leuchtenberg und den Landgrafen insbesondere.

Die Landgrafen von Leuchtenberg stammen von den Grafen zu Bogen ab, welche auch zugleich Burggrafen zu Regenspurg waren *s*). In der Ersten Abhandlung ist erwiesen

---

p) Hofmann l c. L. IV. c. I. 46.

q) Hofmann l. c. 59.

r) Ein Verzeichniß solcher Landgrafschaften liefert *Pfeffinger* l. c. S. 612=614 und aus ihm Hofmann l. c.

s) Spangenbergs Adelsspiegel, Schmalkalden 1591. Fol S. 309. Diese Grafen von Bogen kommen in vielen Urkunden vor. Man sehe *Monumenta*

sen worden, daß die Landgrafen von Leuchtenberg nicht erst *1180*, wie man durchgehends geglaubt hat, sondern bereits *1155* vorkommen. Eben so irrig ist es wenn man glaubt, daß sie noch im vierzehnten Jahrhundert unter der Zahl der Grafen ihren Rang gehabt; da sie vielmehr in ältern Urkunden bald vor bald nach den Marggrafen genennet werden *t*).

§. 6.

Boica Tom. XI. XII. Sie werden auch Pogen geschrieben, *Hund* Metropolis T. II. S. 4.

t) Dieses beweisen Urkunden, die in der ersten Abhandlung sind angeführet worden. Man vergleiche hiermit eine Urkunde von 1215 beym *Hund* c. l. in additionibus *Gewoldi*. Köhler in den Münzbelustigungen Theil I. S. 247 hat zu diesem Fehler Gelegenheit gegeben. Und wenn derselbe ferner sagt: daß die Landgrafen von Leuchtenberg noch in Kayser Carl *IV* Urkunden unter, ja öfters nach den Grafen stehen, und sich dabey auf ein Diplom, welches beym *Hund* l. c. T. I. S. 404, so wie *Pfeffinger* l. c. L. I. Tit. XVII. S. 624 beruft: so wird das Diplom wohl schwerlich weder in der Ausgabe München 1620. Fol., noch in der Regenspurger 1719. Fol. aufgefunden werden; denn da hat Tom. I. nur 322 Seiten. Wenn Köhler damals die Sammlung des Glafey: Anecdotorum S. R. I. Historiam ac Jus publicum illustrantium Collectio, Dresdæ & Lipsiæ 1734. 8. hätte nachlesen können, so würde er gefunden haben, daß der Name Landgraf von Leuchtenberg, so wie lange zuvor, in den damaligen Urkunden vorkömmt, ferner daß sie nach den Herzogen und Marggrafen aufgeführet werden, niemals aber nach den Grafen. Es ist auch falsch, wenn er meynt, daß in den damaligen Urkunden unter Carl *IV* der Rang so genau sey beobachtet worden; so wenig

Von dem Rang der Landgrafen von Leuchtenberg auf Reichstägen.

§. 6.

In den Reichsabschieden des sechszehnten Jahrhunderts haben die Landgrafen von Leuchtenberg bald vor den Grafen von Henneberg bald nach ihnen den Rang behauptet: ja selbst einige Reichstagsabschiede vor den Häusern Anhalt unterschrieben *u*).

Reichstags-Stimme in neuern Zeiten und Stimme im bayerischen Krayse.

§. 7.

In neuern Zeiten ist die Landgrafschaft Leuchtenberg zwischen Savoyen und Anhalt auf Reichstägen im Fürstlichen Senate aufgerufen worden, und diese Stimme hat demnach

---

als vorher, wie viele Urkunden in dieser Sammlung des Glafey und in andern Sammlungen ausweisen.

u) Den Reichstags-Abschied zu Worms 1521 unterschrieb Landgraf Georg zu Leuchtenberg nach Wilhelmen und Berchtold, Grafen zu Henneberg: den Speyerischen Reichstags-Abschied von 1526 vor Wilhelmen, Grafen von Henneberg: die Regenspurger Reichstags-Abschiede von 1532 und 1541 unterschrieb Landgraf Georg vor Hanns und Joachim, Gebrüder Fürsten von Anhalt: den Nürnberger von 1542 vor Wolfgang, Fürsten zu Anhalt: den Nüruberger von 1543 nach den Fürsten zu Anhalt. Eben also unterschrieb den Speyerischen Reichstags-Abschied von 1544 und den Augspurger von 1548 Leuchtenberg nach Anhalt: die Reichstags-Abschiede zu Augspurg 1551, zu Regenspurg 1557, die Augspurger 1566 und 1567, und den Speyerischen Reichstags Abschied von 1570 unterschrieb Leuchtenberg vor Anhalt. *Pfeffinger* l. c. Tom. II. L. I. Tit. XVII. S. 624. Inzwischen

nach Bayern nach Abgang derer Landgrafen erhalten *v*). In der Krayßverfassung des deutschen Reichs gehört Leuchtenberg zum bayerischen Krayß, und hat auf der weltlichen Bank den vierten Platz zwischen Pfalz-Sulzbach und Lobkowitz-Sternstein *w*).

§. 8.

Reichsmatrikel und Krayßanschlag, wie auch Cammer-Zieler.

Ludewig Heinrich, Landgraf zu Leuchtenberg, gab nach dem Wormser Anschlag von 1521 monatlich zu Roß 6, zu Fuß 14 oder 128 Gulden in Simplo. Diesen Anschlag behielt er auch in der neuen Moderation zu Worms von 1551 *x*), und es ist mit selbigem keine Veränderung vorgenommen worden *y*). Der Krayß-Matrikelanschlag kömmt bey dem bayerischen Krayß mit dem Reichsmatrikularanschlage überein, weil bey diesem Krayß keine besondere Krayßmatrikel vorhanden; folglich ist bey Leuchtenberg eben dieser Anschlag wie in der Reichsmatrikel

---

beweisen die Unterschriften in den Reichstags-Abschieden nicht immer den Rang.

v) Joh. Jac. Mosers Einleitung in das Churfürstliche Bayerische Staatsrecht. 1754. 8. Cap. 6. §. 14, auch in seinem Staatsrechte 34ster Theil S. 296. 35ster Theil S. 121 bis 125. 36ster Theil S. 115.

w) Moser von der deutschen Kraysverfassung. Frkf. und Leipzig 1773. 4. S. 63 u. folg.

x) *Joh. Limnæi* Tomus II. Juris publici Imperii romano-germanici. Argent. 1631. 4. L. IV. c. 7. S. 487.

y) Moser im Bayerischen Staatsrechte 4tes Capitel §. 14.

trikel z). Im Jahre 1701 suchte zwar Leuchtenberg Moderation beym Kayse, erhielt sie aber nicht a). An Kammerzielern gab der Landgraf Ludewig Heinrich, nach dem Wormser Anschlag 1521, 50 Floren: diesen behielt er auch in der neuen Moderation zu Worms von 1551. Nachher gab die Landgrafschaft Leuchtenberg 83 Fl. 21 Kr. 3 Hl. Seit 1654 zahlte sie zu jedem Ziel 91 Rthl. 70 Kr. 2 Hl. In neuern Zeiten hat sie nach der Usualmatrikel zu jedem Ziel 135 Rthl. 26 Kr. 3 Hl. entrichten sollen b).

§. 9.

Von ältern Kayserlichen Privilegien, die der Landgrafschaft Leuchtenberg sind gegeben worden.

Das älteste Kayserliche Privilegium, welches die Landgrafschaft Leuchtenberg aufzuweisen hat, ist ohnstreitig das Privilegium vom Kayser Friedrich dem Zweyten vom Jahr 1237. Nach selbigem erhielten die Landgrafen: das Geleit derer Wagen und Fuhrleute durch das ganze Gebieth ihrer Grafschaft c). Von Kayser Carl dem Vierten

---

z) Moser von der deutschen Kraysverfassung 13tes Capitel. §. 2. S. 593.

a) Moser im Bayerischen Staatsrechte 5tes Capitel §. 18.

b) Moser im Bayerischen Staatsrechte 8tes Capitel §. 13.

c) Beym Lünig Corp. Jur. feud. germanici Tom. III. S. 184 steht zuerst dieses Privilegium, aber verstümmelt, und außerdem hat er aus den Worten: *Ducatum Curruum* u. s. w. gemacht: Ducatum curvumque Di-

ten erhielten sie 1362 das Bergwerk- und 1367 das Münzregal: vom Kayser Sigismund aber unter andern Privilegien 1431 das Privilegium Jahr- und Wochenmärkte zu halten *d*).

§. 10.

Daß die Landgrafen münzt: und vom Wappen der Landgrafen.

Daß die Landgrafen silberne Münzen ja auch goldene geprägt, ist keinem Zweifel unterworfen: ob gleich die Leuchtenbergischen Thaler sehr selten und die Goldmünzen kaum angetroffen werden *e*). Ihr Wappen ist von vielen beschrieben, unter andern auch vom Köhler. Der Churfürst von Bayern hat die Land-

---

strictum Comitatus sui, und lächerlich erklärt: Er solle sein Herzogthum vom Heiligen Römischen Reich zur Lehn haben. Aus dem Lünig hat es Köhler in den Münzbelustigungen l. c. eben so fehlerhaft mitgetheilet, und die Worte: *Ducatum* u. s. w. zwar nicht vom Herzogthum, doch aber eben so falsch von der Landeshoheit erkläret: welches um desto mehr zu wundern, da beym Hund, Bayerisches Stammbuch Theil II. S. 2 das Privilegium, obgleich in einigen wenigen Worten, fehlerhaft steht, jedoch am Rande bey den Worten: *Ducatum* u. s. w. angemerkt ist: Id est, das Gferd der wägen; welches auch dem Herausgeber der Bibliotheca historica Gœttingensis unbekannt geblieben, und folglich sind die Worte: *Ducatum* u. s. w. von ihm nicht zuerst richtig erklaret worden. Bey ihm steht inzwischen das Diplom am richtigsten in Specimine Codicis dipl Bavarici S. 208.

d) S. das erste Stück dieser Abhandlungen S. 38. 40.

e) Köhler l. c.

Landgrafschaft aber nicht in seinem Wappen geführet.

§. 11.

Vom Titel der Landgrafen von Leuchtenberg.

Schon in den ältesten Urkunden führten die Landgrafen von Leuchtenberg den Titel: Von Gottes Gnaden Landgraf zu Leuchtenberg *f*). Da sie nachher 1379 die Grafschaft Hals erhielten, so führten sie den Titel: Von Gottes Gnaden Lantgrav zu Leichtenberg und Grave zu Hals *g*). Inzwischen liest man auch bisweilen in den Urkunden den Titel: Landgraf zu Leuchtenberg, ohne den Beysatz: Von Gottes Gnaden, auch Graf zu Leuchtenberg. Daß die Churfürsten von Bayern der Landgrafschaft Leuchtenberg in ihrem Titel besondere Erwähnung gethan, ist bekannt.

§. 12.

Mecklenburgischer Anspruch auf Leuchtenberg.

Die historischen Umstände, unter welchen das Durchlauchtige Haus Mecklenburg die Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg erhalten, sind in der zweyten Abhandlung auseinandergesetzet worden. Es waren außer andern Verdiensten dieses Hauses, vorzüglich die Verdienste des Prinzen Heinrichs von Mecklenburg bey seinem

f) In der Urkunde von 1283 s. Specimen Cod. dipl. Bav. l. c. S. 210.

g) Urkunde von 1396 beym *Hund* Metropolis Salisburgensis Tom. III. S. 39 in additionibus *Gewoldi*.

nem Aufenthalt am Wiener Hofe: seine Verdienste um die Geschäfte des Reichstages zu Augspurg, und vorzüglich um das Reichsregiment; welches damals der Lieblingsgedanke Maximilians war, ob er gleich nachher fand, daß selbiges seiner Kayserlichen Macht mehr schädlich, als vortheilhaft war.

§. 13.

Fortsetzung. Daß diese Anwartschaft nach den Reichsgesetzen, und nach der ganzen damaligen Verfassung unsers Reichssystems gültig, und rechtskräftig war, ist nicht allein an sich klar: sondern es sind auch die Gründe in einer Schrift hinreichend angeführet worden *h*), deren Wiederholung daher überflüßig seyn würde.

§. 14.

Mecklenburg hat auch jederzeit seine Ansprüche gültig zu machen gesucht.

Daß Mecklenburg seine Ansprüche auszuführen, und seine Anwartschaft zu erneuern sich bemühet habe: davon sind die Beweise in der zweyten Abhandlung angeführet worden. Vorzüglich ist es wider die Geschichte: wenn vorgegeben wird, daß das Haus Mecklenburg nach Abgang derer Landgrafen von Leuchtenberg 1646 sich mit seiner Anwartschaft nicht gemeldet, sondern bey den damaligen Unruhen des dreyßigjährigen Krieges den bayeri-

h) Vorläufige Darstellung des Rechts des Durchlauchtigen Mecklenburgischen Hauses auf Leuchtenberg u. s. w. Schwerin 1778. Fol.

schen Besitz ruhig und gelassen angesehen. Denn selbiges hat allerdings den Anspruch erneuert, wurde aber vom Kayser Ferdinand dem Dritten auf den damaligen Zusammenkünften zu Münster und Osnabrück mit einer anderweitigen Vergütigung: mit einer Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg aufgehalten, vertröstet und zuletzt die Ansprache auf Leuchtenberg unterdrückt. Dieß bezeugen die Acta beym Londorp.

§. 15.

Ungültiger Reichshofrathsschluß von 1708.

Die Ursachen, wegen welcher Kayser Joseph der Erste in dem Jahre 1706 auf die gerechte Ansprache des Hauses Mecklenburg gar nicht achtete, um nemlich seinem damaligen Liebling Fürstenmäßige Güter ertheilen zu können; diese Ursachen sind in der zweyten Abhandlung unwidersprechlich gezeiget worden. Der Reichshofrathsschluß aber von 1708 war eben so ungültig als gesetzwidrig. Denn der Mecklenburgische Anspruch wurde dieserwegen verworfen, weil dieses Durchlauchtige Haus die Erneuerung der Anwartschaft vernachläßiget: nun aber ist erwiesen worden, daß dieses Durchlauchtige Haus sich nach Abgang derer Land-Grafen von Leuchtenberg 1646 allerdings mit seiner Anwartschaft gemeldet: folglich urtheilte der damalige Reichshofrath eben so ungültig als gesetzwidrig!

§. 16.

§. 16.

Scheineinwurf wider die Anwartschaft des Hauses Mecklenburg und dessen Widerlegung.

Der Einwurf wider die Anwartschaft des Hauses Mecklenburg könnte etwa dieser seyn: Daß die im Jahre 1502 vom Kayser Maximilian dem Ersten dem Prinzen Heinrich von Mecklenburg gegebne Anwartschaft blos eine Beziehung auf das Absterben des damaligen Landgrafen Johannes von Leuchtenberg ohne Erben gehabt, dieser aber Erben hinterlassen hätte: ferner, daß die Mecklenburgische Anwartschaft selbst vom Kayser Maximilian dem Ersten nicht sey geachtet worden; indem, nach der Achtserklärung des Landgrafen Johann 1504, und da also Leuchtenberg eröffnet gewesen, der Graf und Herr Leonhart von Hag den Besitz erhalten, nicht aber das Haus Mecklenburg. Allein wenn man die Worte der Anwartschaft nur von den Erben des Landgrafen Johann im ersten Grade erklären wollte; so würde diese Erklärung nicht allein sehr unnatürlich seyn, sondern eine Menge von Anwartschaften, deren Worte von ähnlichem Innhalte sind, hätten auf diese Art ebenfalls umgestoßen werden müssen, welche doch sind erfüllet worden, und wovon die Reichsgeschichte Beyspiele darbietet. Selbst auch der Kayser und der Reichshofrath haben niemals eine solche unnatürliche, den Rechten und der Geschichte widersprechende eingeschränkte Auslegung einer Kayserlichen Anwartschaft, die wegen Verdienste um das ganze Reich gegeben wurde, angenommen. Denn Kayser Ferdinand

der Dritte vertröstete das Haus Mecklenburg mit einer anderweitigen Vergütigung, folglich muste er wohl die Gültigkeit der Anwartschaft einsehen, und der neueste Reichshofrathsschluß über diese Anwartschaft führt nur die Vernachläßigung derer Herren Herzoge von Mecklenburg, sich bey vorkommendem Fall wegen dieser Anwartschaft zu melden, zum Grunde an, nicht aber jene unnatürliche Auslegung.

Daß aber das Haus Mecklenburg gar keine Nachläßigkeit hierbey bewiesen, ist in den vorhergehenden §§. gezeiget worden. Der Einwurf wegen der Besitznehmung der Landgrafschaft von dem Grafen und Herrn von Hag ist eben so unerheblich. Denn dieser nahm die Allodien der Land-Grafschaft in Besitz, von welchen außerdem bey dieser Anwartschaft die Rede nicht ist.

§. 17.

Nähere Umstände, wie die Landgrafschaft Leuchtenberg an das Haus Bayern gekommen.

Da Landgraf Maximilian Adam von Leuchtenberg noch allein von seinem Stamme übrig war, und keine Kinder hatte: so stellte Herzog Albrecht der Sechste von Bayern 1634 (zu welcher Zeit seine Gemahlin Mechtildis, des Landgrafen Schwester, mit Tode abgieng) dem Kayser Ferdinand dem Zweyten vor: Daß, da diese Landgrafschaft leicht dem Kayser und dem Reich eröffnet werden könne, so bitte er, seiner und seiner Gemahlin, als nächsten Cognatin, eingedenk zu seyn, und ihm und seinem männlichen Stamm auf diese Landgrafschaft Leuchtenberg und deren Zubehör eine Kayserliche Anwart-

wartschaft cum eventuali abusiva Investitura zu ertheilen *i*).

§. 18.

Fortsetzung. Der Reichshofrath aber stellte dem Kayser verschiedene Gründe wider diese Anwartschaft und Belehnung vor; so daß des Herzogs Verlangen damals nicht erfüllet wurde. Allein im Jahre 1636 bewilligte und 1638 bestätigte der Kayser: Daß, wenn der Landgraf ohne eheliche männliche Leibes-Lehnserben absterben würde, alsdenn solche Landgrafschaft, samt allen deren Gerechtigkeiten und Zubehör, auch allen demjenigen, was der Kayser dabey zu suchen habe, Herzog Albrechten und seinen männlichen Leibes-Lehnserben, als nächsten Blutsfreunden und Agnaten, nicht allein überlassen, sondern er auch auf diese Apertur mit dem Reichslehn der Land-Grafschaft Leuchtenberg, auf gebührende fernere Requisition, wirklich belehnet, und, neben Ertheilung des gewöhnlichen Lehnbriefes, zur wirklichen Possession ihm unweigerlich verholfen werden sollte *k*).

i) J. J. Moser von der deutschen Lehnsverfassung. Frankf. am Mayn 1774. 4. S. 39 u. folg.

k) Moser c. l. Ebenderselbe von der Kraysverfassung, drittes Capitel §. 7 und seine fortgesetzten Anmerkungen über das Absterben des Churfürstl. Hauses Bayern. Frankf. am Mayn 1778. §. 15.

§. 19.

Warum sich das Haus Meckleuburg damals nicht gemeldet.

Wenn sich das Haus Mecklenburg damals nicht gemeldet; so ist dieses um desto weniger zu verwundern, da in dieser Kayserlichen Bewilligung blos von den Allodien, von Böhmischen Lehn und von dem, was der Kayser dabey zu suchen habe, die Rede war, welches wohl nicht anders verstanden werden konnte, als wie die Worte in der Kayserlichen Anwartschaft lauten: Doch uns den halben Theil von solcher Landgrafschaft in unsere Kammer vorbehalten.

§. 20.

Weitere Bestimmung der historischen Umstände.

Am ersten November 1646 gieng Maximilian Adam, Landgraf von Leuchtenberg, mit Tode ab. Würzburg zog die Herrschaft Grünfeld als ein eröffnetes Lehn ein. Herzog Albrecht der Sechste von Bayern zeigte aber bey dem Reichshofrath diesen Todesfall an, und bat um die Belehnung mit den Reichslehen, auch ihn darinn einsetzen zu lassen. Alle diese Forderungen wurden bewilligt, und der Herzog wurde von dem Stadthalter zu Amberg, Grafen von Sulz, in den Besitz gesetzt *l*). Wie das Haus Mecklenburg mit einer anderweitigen Anwartschaft, die es aber nicht erhalten, sey vertröstet worden, ist erwiesen.

§. 21.

l) Moser in den fortgesetzten Anmerkungen §. 17.

§. 21.

Fortsetzung. | Es meldete sich zwar hierauf im August 1646 der Graf Carl zu Manderscheid-Geroltstein beym Reichshofrath, und verlangte, wegen seiner Gemahlin, des verstorbenen Landgrafens Mutter Schwester, die er als nächste Erbin ab intestato erklärte, die Nachfolge. Er wurde aber wegen der Reichslehn auf die jüngst dem Herzog Albrecht in Bayern ertheilte Investitur gewiesen, wegen der böhmischen Lehn solle er ferner seine Ansprüche gehöriger Orten anbringen *m*). Ob sich nun gleich die Gräfin von Manderscheid nochmals bey dem Reichshofrath meldete, und ihre Ansprüche auszuführen suchte, so blieb es doch bey dem ersten Bescheid. Wegen der würzburgischen Lehn aber wurde sie an den gehörigen Ort verwiesen *n*).

§. 22.

Fortsetzung. | Im Jahr 1648 erhielt sogar der Churfürst von Bayern Maximilian eine Kayserliche Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, auf den Fall des Absterbens Herzog Albrechts und seines Mannstammes. Da dieses Herzogs beyde, mit der Landgräfin erzeugten Prinzen, den geistlichen Stand erwählten, so meldeten sich ferner derselbe und der Churfürst von Bayern, daß sie beyde mit der Landgrafschaft einen Tausch getroffen, doch daß nach Abgang

m) Moser c. l.
n) Moser c. l.

des Churfürsten männlicher Descendenz, die Landgrafschaft wieder auf Herzog Albrechten und seine Söhne zurückfallen solle; mit Bitte, daß der Kayser es genehmigen möchte. Dieses geschahe anfangs durch ein Kayserliches Handschreiben, hernach durch den Reichshofrath gerichtlich; auch wurde die in dem Lehnbriefe vergeßne Clausel wegen des Rückfalles, auf beschehene Anzeige, demselben noch nachher einverleibt. In den Jahren 1652 und 1653 zeigte man Churbayerischer Seits zu wiederholtenmalen beym Reichshofrath an, daß der verstorbene Churfürst Maximilian in seinem Testament seinem zweyten Prinzen dem Herzog Maximilian Philipp die Landgrafschaft Leuchtenberg vermacht; mit Bitte, ihm die Belehnung zu ertheilen, welche auch erfolgt ist o).

§. 23.

Warum das Haus Mecklenburg sich hierbey ruhig verhalten?

Da einmahl das Haus Mecklenburg unter Vertröstung einer anderweitigen Vergütigung für seinen Antheil an der Landgrafschaft Leuchtenberg den bayerischen Besitz zugelassen: so konnte sich auch dieses Haus nicht eher mit seiner Ansprache melden, als bis durch Erlöschung des bayerischen Stammes der Fall von Erfüllung seiner Anwartschaft, wieder eintrat. Dieser erfolgte am 20. März 1705, da der damalige Besitzer der Landgrafschaft, Herzog Maximilian Philipp ohne Erben mit Tode abgieng, der Churfürst von

o) Moser c. l. auch in der Kraysverfassung c. I.

von Bayern aber in die Reichsacht erkläret wurde. Die Bemühungen des damaligen Herzogs von Mecklenburg = Schwerin Friedrichs Wilhelms um dieses sein Recht zu erhalten, zugleich aber auch, wie eigenmächtig der Kayser Joseph der Erste mit der Landgrafschaft Leuchtenberg verfahren, und wie gesetzwidrig der Reichshofrath damals geurtheilet habe; alle diese historischen Umstände sind in der zweyten Abhandlung wahr und zuverläßig erzählet worden. Da nun gegenwärtig durch das Absterben des Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs die Landgrafschaft Leuchtenberg ist eröffnet worden: so wird es um desto wenigere Zweifel haben, daß endlich diese gegründete mecklenburgische Ansprache auf die Hälfte der Landgrafschaft Leuchtenberg, in wie weit sie Reichslehn ist, nachdem dieses Haus 1646 durch Vertröstungen, und 1705 und 1706 durch eigenmächtige Kayserliche Macht ist zurückgewiesen worden, in unsern Zeiten in Erfüllung gehen werde!

§. 24.

Schluß. Da also die Landgrafschaft Leuchtenberg theils aus Reichs, Oberpfälzischen und Böhmischen Lehn, theils aus Allodien besteht: so siehet jeder der deutschen Staatssachen Kundige von selbst ein, daß hier eine Absonderung der Lehne von den Allodien erfolgen müsse. Jene, die Allodien gehören, nach dem beständigen Herkommen, und den Verträgen des Hauses Bayern, den nächsten Allodialerben, welches niemand anders seyn kann, als die verwittwete

Frau

Frau Churfürstin von Sachsen, als einige Schwester und nächste leibliche Erbin des verstorbenen Churfürsten von Bayern, und an deren Stelle ihr Herr Sohn der Churfürst von Sachsen Durchlaucht, Dem sie ihre Rechte abgetreten hat. Was aber die Landgrafschaft Leuchtenberg als Reichslehn anlangt, so trat auf die Hälfte derselben der gegründete mecklenburgische Anspruch ein, und es wurde nur die andere Hälfte dem Kayser und Reich eröffnet. Die Oberpfälzischen Lehn aber blieben der Oberpfalz, und konnten in keiner Betrachtung von des Kaysers Majestät eingezogen werden. Ueberhaupt ehe nicht alles dieses seine gesetzmäßige Wendung erhalten, die Absonderung der Lehn von den Allodien erfolgt, der mecklenburgische Anspruch befriediget war, und der Herr Churfürst von der Pfalz Durchlaucht sich wegen der Allodialerbschaft nicht veralichen, mußte Derselbe als Universalerbe im Besitz der Landgrafschaft Leuchtenberg bleiben. Es konnte daher diese Landgrafschaft, weder aus eigner Macht für ein Reichsmannlehn erkläret, noch vielweniger mit österreichischen Haustruppen besetzt, und die Huldigung verlanget werden; wenn anders die Reichsgesetze, und vorzüglich die neueste Wahlcapitulation in ihrer Gültigkeit fortdauern sollen!

III.

Staatsschriften.

Betrachtungen über das Recht der bayerischen Erbfolge. 1778.

Seitdem der letzte Churfürst von Bayern Maximilian Joseph den 30. December 1777 ohne Leibeserben verstorben, und mit ihm der Wilhelminische Mannsstamm ausgegangen, ist über die Erbfolge zu dessen hinterlassenen Ländern, vieles partheyisch und weitschweifig, aber wenig mit Zusammenhang, Zuverläßigkeit und Ueberzeugung geschrieben worden. Sowohl das politische als gelehrte Publicum hat so lange im Dunkelen geirret, als der Grund der Ansprüche des Kayserl. Königl. Hofes an Niederbayern, einem jeden, außer den Höfen von Wien und München, welche die bekannte Convention vom 3. Januar 1778 unter sich geschlossen, unbekannt war. Da aber nunmehro derselbe in einer Privatschrift, die den Titul führet: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph rückgelassene Länder und Güter entdecket ist, und sowohl der berufene Lehnbrief K. Sigismunds als ein Vertrag vom 10ten und 21ten Mart. 1426. worin das Lehn von Niederbayern dem Erzhause Oesterreich verschrieben seyn soll, darinn, obwohl sehr verstümmelt, bekannt gemacht worden, so kann nunmehro

ein

ein jeder, der in der Geschichte und dem Staats-Recht von Deutschland bewandert ist, davon urtheilen. Eine Privatperson will suchen, diese ganze wichtige Streitsache auf einige Hauptsätze, die allen der Verfassung von Deutschland kundigen bekannt sind, und die nöthigenfalls ausführlicher bewiesen werden können, zu bringen.

Die erste Hauptfrage ist ohne Zweifel: **Wer hat das wahre und nächste Recht zu der Erbfolge der bayerischen Länder überhaupt, oder zu derselben einzelnen Theilen?**

Diese Frage entscheidet sich am besten aus der Historie der Häuser Pfalz und Bayern, und aus
No. I. der hiebeygefügten leicht erweißlichen Stammtafel dieser beyden Häuser. Nach solcher stammen die Häuser Pfalz und Bayern von einem gemeinschaftlichen Stammvater her, nemlich von Otto, Grafen von Scheyern und Pfalzgrafen von Wittelsbach, welchem Kayser Friederich I. nach der Aechtung Herzog Heinrichs von Sachsen und Bayern, das diesem abgenommene Herzogthum Bayern im Jahr 1180 zum Reichsmannlehn verliehen. Sein Sohn Ludwig und sein Enkel Otto II. brachten die Pfalzgrafschaft am Rhein dazu. H. Otto II. ältester Sohn, Ludwig der Strenge, stiftete die Linie von Oberbayern und der Pfalz, und der jüngere, Heinrich, die von Niederbayern, welche im Jahre 1340 ausgieng. Ludwig des Strengen Söhne, Pfalzgraf Rudolph, und Ludwig Herzog in Bayern, der nachmals Kayser worden, sind die Stifter, der erstere, des noch blühenden Pfälzischen Hauses, oder der

Ru-

Rudolphinischen Linie, und der letztere, von dem nunmehro erloschenen bayerischen Mannstamme, welchem man nachhero den Namen der Wilhelminischen Linie gegeben. Sie theilten sich die Staaten ihres Vaters in den Jahren 1310 und 1313, und diese Erbtheilung wurde im Jahr 1329 durch den zu Pavia zwischen K. Ludwig und seines verstorbenen Bruders Rudolph Söhnen errichteten Vertrag, wovon ein Auszug hier beygefüget ist, dergestalt erneuert, daß ersterer Oberbayern, und letzterer die Unter- und Oberpfalz behielten, woben beyde Theile sich versicherten: daß wenn ein Theil, oder eine Linie, ohne Erben abgehen würde, deren Länder, wie auch die Churwürde, der andern Linie zufallen sollten, und daß kein Theil von seinen Landen etwas verkaufen, versetzen, oder veräußern wolle. Durch diese Verbindung sind die Besitzungen der Häuser Pfalz und Bayern ohnstreitig mit einem l'acto mutuæ successionis, oder der wechselseitigen Erbfolge, mit der unzertrennlichen und unveräußerlichen Eigenschaft, und also in der That mit einem beständigen Familien-Fideicommiß, welches daraus herfließet, obgleich der Name darin nicht ausgedrücket ist, beleget worden. Ob zwar die im J. 1340. ausgegangene Niederbayersche Linie den Vertrag von Pavia nicht mitgeschlossen, so erstrecket sich doch dieser Vertrag und dessen Kraft und Verbindung eben sowohl auf Niederbayern, theils weil derselbe auf alle Herrschaften und Rechte der Häuser Pfalz und Bayern geschlossen worden, und das Haus Pfalz schon zur Nr II.

Zeit deſſelben Schließung, aus der gemeinſchaftlichen Abſtammung ein Erbrecht auf Niederbayern hatte; theils aber auch und vornehmlich, weil der Vertrag von Pavia nach der im J. 1340 geſchehenen Wiedervereinigung von Niederbayern mit Oberbayern, in denen in den Jahren 1524, 1724, 1746, 1766, und 1771 errichteten Hausverträgen, wovon man den von 1766 auszugsweiſe hiebey füget, zum Grunde geleget und erneuert, folglich auch auf Niederbayern erſtrecket, und alſo der von einem Kayſer geſchloſſene und von allen Churfürſten durch die damals gewöhnliche Bey- und Willbriefe beſtätigte Vertrag von Pavia, ein von den Häuſern Pfalz und Bayern ſelbſt ſo benanntes und auf alle ſeine Beſitzungen geltendes Grundgeſetz und pragmatiſche Sanction geworden, welche weder eine Linie ohne Bewilligung aller Agnaten, noch auch der Kayſer ſelbſt willkürlich aufheben kann. Wenn ſchon durch zufällige Zeitläufte, in einigen Stücken, beſonders in Abwechſelung der Chur, einige Veränderungen, oder Nichtbeobachtungen vorgefallen, ſo iſt doch dieſer Vertrag dadurch nicht aufgehoben worden, ſondern im übrigen, beſonders in Anſehung der Erbfolge, aufrecht ſtehen geblieben, und hat derſelbe vielmehr durch die ſo oft geſchehene Erneuerung, eine neue Kraft erhalten.

Nro. III.

Durch dieſe unumſtößliche Sätze zerfallen die in den ſogenannten Unpartheyiſchen Gedanken und auch ſonſt zu Wien geäußerte Einwürfe, daß der Traktat von Pavia nur ein Zeitvertrag und durch Nichtbeobachtung aufgehoben ſey; daß er

nicht

nicht auf Niederbayern gehe; daß das Haus Pfalz, welches vom Kayser Ludwig in die Acht erkläret, und durch den Vertrag von Pavia wieder eingesetzet worden, kein anderes Erbrecht als aus diesem Traktat, und nicht aus der gemeinschaftlichen Abstammung habe. Weder in dem Traktat von Pavia, noch sonst, ist jemals an dergleichen gedacht, noch das Erbfolgsrecht des Hauses Pfalz dergestalt eingeschränket und bestimmet worden, sondern es wird vielmehr in allen Haus-Verträgen die gemeinschaftliche Abstammung der Häuser Pfalz und Bayern zum Grunde der wechselseitigen Erbfolge und Beyhülfe genommen.

Selbst der Westphälische Friede hat die Erbfolge des Hauses Pfalz, in ganz Bayern bestätiget. Denn da die Pfälzische Linie, die derselben von K. Ferdinand II. im dreißigjährigen Kriege entrißene Ober-Pfalz nebst der Churwürde an H. Maximilian von Bayern in dem Art. 4. §. 3. gedachten Friedens abtreten muste, so wurde dagegen daselbst §. 9. bedungen, daß, wenn der Wilhelminische Mannstamm abgienge, die Churwürde nebst der Oberpfalz an die Pfälzische Linie zurückfallen sollte, welches nicht anders als aus dem allgemeinen Succeßionsrecht des Hauses Pfalz auf Bayern folgen konnte. Von der Erbfolge in den übrigen Bayerischen Landen, geschah hier zwar keine Erwähnung, weil sich solches von selbst verstund, und man durch den Westphälischen Frieden nicht alle Rechte der Reichsstände, sondern nur die durch den Deutschen Krieg eingerissene große Unregelmäßigkeiten abstellen, und die Restitution

der Entsetzten bewirken wollen; es wurde aber auch nichts dagegen verfüget, vielmehr wurde die Erbfolge in den übrigen Bayerischen Landen der Pfälzischen Linie ausdrücklich vorbehalten durch die Worte des Art. 4. §. 10. Totius lineæ Rudolphinæ jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant.

Es gebühret also dem Hause Pfalz die Erb-Folge in ganz Bayern nach dem Traktat von Pavia, nach den Hausverträgen beyder Häuser und nach dem Westphälischen Frieden; es gebühret ihm aber auch solche ohne Rücksicht auf diese Traktaten, bloß als eine unstreitige Folge der allgemeinen deutschen Lehnsverfassung, nach welcher die Lehen, die von gemeinsamen Anherren erworben sind, auf alle von denselben entsprossene Abkömmlinge vererbet werden, von einer ausgehenden Linie zu der noch lebenden übergehen, und nicht aus dem Hause kommen können, so lange von desselben Mannstamme noch jemand übrig ist. Nach diesen Grundsätzen haben die verschiedenen Linien von Bayern und Pfalz sich bishero succedirt, auch die Länder unter sich getheilet, welche Theilungen in diesen Häusern selbst aber die Unzertrennlichkeit in Ansehung fremder Häuser nicht aufheben, und also ohne Grund gegenseitig angezogen werden.

Der Mangel der Mitbelehnschaft kann dieses Erbfolgsrecht nicht aufheben, da sie nach der Reichshofraths-Ordnung Tit. 3. §. 12. nur da erfordert wird, wo sie hergebracht ist, in den Häusern Pfalz und Bayern aber niemals hergebracht und um so weniger nöthig gewesen, als das Recht der

Erb-

Erbfolge in denselben durch viele Hausverträge festgesetzet, diese aber überhaupt durch die Wahl-Capitulation Art. 1. §. 9. bestätiget sind.

So wie nach den angeführten Gründen die Succeßion in den Bayerschen Landen überhaupt dem Hause Pfalz gebühret; so befinden sich dagegen auch in dem ganzen Umfange derselben viele und ansehnliche Allodialstücke, die den Allodial-Erben des Bayern-Wilhelminischen Mannsstammes zukommen. Solche Allodial-Erbschaft gebühret nach dem beständigen Herkommen und den Verträgen des Hauses Bayern, einzig und allein der verwittweten Frau Churfürstin von Sachsen, als einigen Schwester und nächsten leiblichen Erbin des verstorbenen Churfürsten von Bayern, und an deren Stelle Ihrem Herrn Sohn, des Churfürsten von Sachsen Durchlaucht, welchem Sie Ihre Rechte abgetreten hat. Hochdieselbe werden die Allodialerbschaft mit dem Hause Pfalz, als Universalerben abzumachen haben. Soll aber solches auf eine zureichende und zu Recht beständige Art geschehen, so muß die Bayerische Erbschaft in ihrem gesetzmäßigen Stande gelassen, und nicht so, wie bisher geschehen, geschwächet, und über die Hälfte gemindert werden, indem dadurch ein großer Theil der Allodial-Erbschaft verloren gehen würde.

Dafern Ihro Majestät, die Kayserin-Königin, fortfahren wollen, ein sogenanntes Regredienz- oder Rückgangsrecht zu der Churbayerischen Allodial-Erbschaft zu verlangen, weil Sie von Maria Anna, einer Tochter H. Wilhelm V.

von Bayern und Gemahlin K. Ferdinand II. herstammen, so würde ein solcher Anspruch theils mit dem beständigen Herkommen im Reich, und den Hausverträgen des Hauses Bayern, theils auch selbst mit den Grundsätzen streiten, nach welchen höchstgedachte Ihro K. K. Maj. die Häuser Bayern und Sachsen, die von den Töchtern Ihres ältern Herrn Vaterbruders K. Joseph I. herstammen, von der Oesterreichischen Erbfolge ausgeschlossen haben, und ein gleiches Rückgangsrecht würde den hohen Häusern Bourbon, Würtemberg und andern, in welche Bayerische Prinzeßinnen verheyrathet gewesen, und die von denselben dadurch herstammen, zustehen.

Die Herren Herzoge zu Mecklenburg machen einen besondern Anspruch auf die halbe Land-Grafschaft Leuchtenberg aus einer Anwartschaft, welche Ihnen K. Maximilian I. im J. 1502. ertheilet, weshalb Sie selbst eine Druckschrift bekannt gemachet haben.

Die zweyte Hauptfrage läuft darauf hinaus: Ob Ihro Majestät, die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen, ein altes Erb-Recht zu einem Theil der Bayerischen Lande haben?

Diese Frage scheint sich dadurch von selbst zu erledigen, wenn nach dem vorhin angeführten ausgemacht wäre, daß die Erbfolge in die Bayerischen Lande dem Churhause Pfalz überhaupt, und die Allodial-Erbschaft bloß dem Churhause Sachsen zukomme. Hätten Ihro K. K. Maj. vermeynet, ein Recht oder Anspruch an die Bayerischen

schen Lande zu haben, so hätten Sie solches nicht allein dem Hrn. Churfürsten zu Pfalz, sondern auch den übrigen Herrn Pfalzgrafen und den sämmtlichen Reichsständen, die ein so wesentliches Interesse dabey haben, vorlegen, und auf eine Reichsverfassungsmäßige Art mit und vor denselben ausmachen, nicht aber mit der Besitznehmung eines streitigen Landes den Anfang machen sollen. Es ist auch bishero von den Ansprüchen nichts weiter öffentlich bekannt gemacht worden, als daß man in der den Gesandten zu Wien den 20. Januar zugestellten Circularnote, und in den in Bayern ergangenen Patenten summarisch angezeigt: daß der K. Königin Maj. drey Ansprüche habe.

1) Aus einer sogenannten wirklichen Belehnung, die K. Sigismund im J. 1426. dem Herzog Albrecht von Oesterreich auf die Districte, welche die damals mit dem H. Johann von Bayern-Straubingen erloschene Linie vorhin besessen, ertheilet.

Es ist der Lehnbrief, wodurch K. Sigismund dem H. Albrecht von Oesterreich dieses Lehen von Niederbayern ertheilet, in langer Zeit nicht zum Vorschein gekommen; ja auch selbst dem Hrn. Churfürsten von der Pfalz ist derselbe weder bey der Schließung der Convention vom 3. Januar, noch bis zum 22. Martii vorgeleget worden, welches daraus erhellet, daß das Churbayerische Ministerium solche Vorlegung in einer in allen Zeitungen gestandenen Note vom 22. Martii noch verlangen müssen. Selbst die Schriftsteller des Hauses Oesterreich, welche die Ansprüche und Rechte desselben

ben mit großer Sorgfalt ausgeführet, haben von diesem Anspruch nichts erwähnet. Es ist also keine andere Nachricht davon bishero bekannt gewesen, als daß ein deutscher Geschichtschreiber, Struve *), jedoch ohne Beweis anzuführen, erzählet: „daß, „als nach dem Tode H. Johann von Straubin„gen, die Herzoge von Bayern-Ingolstadt, Mün„chen und Landshut sich über dessen Erbschaft ge„stritten und bekrieget, K. Sigismund durch eine „Urkunde vom J. 1426. Nieder-Bayern als ein „ihm durch die Befehdungen und eigenmächtige „Theilungen dieser Herzoge eröffnetes Reichsle„hen, seinem Schwiegersohn, dem H. Albrecht „von Oesterreich, dessen Mutter eine Schwester „des letzten Herzogs von Straubingen war, zu „regieren aufgetragen habe, mit der Bedingung, „daß nach seinem Tode dieses Land an ihn, K. „Sigismund, und seine männliche Erben, nach „deren Abgange aber an seine Tochter Elisabeth, „und nach derselben, an H. Albrecht und dessen „Erben fallen sollte." Endlich hat man in einer vor kurzem zu Wien unter dem Titul: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Bayerschen Succeßion, herausgekommenen Privat-Schrift, diesen Lehen-Brief, der in der Kayserl. Bibliothek zu Wien vorhanden seyn soll, unter dem Dato vom 10ten März 1426. und zugleich einen Vertrag, welchen K. Sigismund den 21. März 1426 mit dem H. Al-

*) In dem Corpore Historiæ germanicæ p. 829.

Albrecht geschlossen haben soll, dergestalt publiciret, wie der davon hieben befindliche Abdruck des mehrern zeiget. Es ist sonderbar und verdächtig, daß der Verfaßer obgedachter Schrift zwar den Lehnbrief, aber nicht den Vertrag in extenso bekannt gemacht hat, woraus man die wahren Umstände näher würde haben einsehen können, zumal zwischen beyden Stücken sich ein wesentlicher Unterschied zeiget, indem nach dem Lehnbriefe der Kayser dem H. Albrecht sein Recht an dem Niederlande zu Bayern verliehen, in dem Vertrage aber ihm dieses Land als ein eröffnetes Reichs-Lehn verschrieben, daß man also gegen die Aechtheit dieser beyden alten niemals im Original und vollständig zum Vorschein gekommenen Urkunden vieles erinnern könnte. Es mag aber auch mit dem Daseyn, der Richtigkeit, und dem Innhalt derselben, beschaffen seyn wie es wolle, so kann doch die daraus für das Erzhaus Oesterreich hergeleitete Lehnsverleihung weder auf die eine, noch die andere Art bestehen. Zuerst und in dem Lehn-Briefe vom 10ten Martii 1426. hat K. Sigismund dem H. Albrecht sin oder sein Recht zu Nieder-Bayern verliehen. Darunter kan er nichts anders verstanden haben, als das eigene Recht, welches H. Albrecht an Nieder-Bayern, entweder als ein Weiberlehn, oder in Absicht der darinn steckenden Allodial-Erbschaft, wegen seiner Mutter, die eine Schwester des letztern Herzogs von Bayern-Straubingen war, zu haben vermeynet. Daß dieses die Meynung des Kayserz gewesen, erhellet aus dessen hiebeygefügten in dem Bayer- No. IV. No. V.

schen Archive befindlichen Schreiben, an die Herzoge von Bayern und Oesterreich, darinn er sie auffordert, ihr Recht, das sie an Nieder-Bayern zu haben vermeynten, und das er ihnen verliehen, zu wahren; ingleichen aus dem von dem Verfasser der Unpartheyischen Gedanken angeführten Schreiben K. Sigismunds vom Julius 1426. an den Erzbischof von Maynz, darinn er ihm aufträgt, die Churfürsten zu berufen, um über das Recht, welches er als Kayser, die Bayersche Fürsten und H. Albrecht von Oesterreich an Nieder-Bayern zu haben vermeynten, einen Ausspruch zu thun. Aus diesen beyden Kayserlichen Schreiben und dem darinn befindlichen Gegensatze, der Rechte des Reichs und H. Albrechts, wie auch aus dem Lehnbriefe selbst, folget, daß der Kayser ihm in diesem Lehnbriefe nicht des Reichs, sondern des Herzogs eigenes Recht auf Nieder-Bayern verliehen; daß aber H. Albrecht kein eigenes Recht an Nieder-Bayern gehabt und der Kayser ihm solches auch nicht verleihen können, solches ergiebt sich von selbst, da Niederbayern niemals ein Weiberlehn, sondern jederzeit ein Mannlehn gewesen. Der angebliche Lehnbrief vom 10. Martii 1426. verlieret also hiedurch alle seine etwanige Kraft und Wirkung.

K. Sigismund muß auch diesen Unbestand des Lehnbriefes selbst eingesehen haben, weil er 11 Tage nach desselben Ertheilung, in dem angeblichen Vertrage vom 21. Martii 1426. dem H. Albrecht nunmehro Nieder-Bayern nicht aus seinem eigenen Rechte, sondern als ein dem Reiche heim-

gefal-

gefallenes Lehen, verschrieben. Aber auch diese Verschreibung war in aller Absicht widerrechtlich. Es wird darinn zum Grunde angenommen, daß Nieder-Bayern dem Reich anheim gefallen sey; die Ursache aber wird nicht davon angegeben. Sie soll, nach den unpartheyischen Gedanken, und nach der Sentenz K. Sigismunds von 1429 darinn bestehen, daß die Herzoge von Bayern ihre Lande öfters ohne Einwilligung des Kayfers unter sich getheilet hätten. Nichts kann willkührlicher und unerheblicher erdacht werden. Es ist kein ächtes Reichsgesetz vorhanden, wodurch die Lehnseinziehung darauf gesetzet wäre, wenn die Reichsfürsten die ihnen durch den ordentlichen Erbgang zugefallene Länder ohne Einwilligung des Kayfers unter sich theilen; es ist solches fast jederzeit so geschehen, und die deutschen Kayser sind durch das Herkommen und die darauf gegründete neuere Capitulationes verbunden, die Erbeinigungen und Theilungen der Fürsten zu bestätigen. So hinfällig nun der Grund war, worauf K. Sigismund die Einziehung des Lehns von Nieder-Bayern gebauet; so wenig konnte es auch der Reichs- und Lehns-Verfassung gemäß seyn, wenn er ein Mannlehn wie Nieder-Bayern, das dem ganzen Bayerischen und Pfälzischen Mannstamm zugehörete und mit einem Fideicommiß behaftet war, aus solchen an sich nichtigen und unerheblichen Ursachen, ohne rechtliches Erkenntniß und ohne Einwilligung des Reichs einziehen, und hiernächst durch den angeblichen Vertrag vom 21. März 1426. an sich selbst, oder an eine Prinzeßin, oder an einen fremden Fürsten außer

dem Hause Bayern verleihen wollen. Der Kayser muß dieses auch selbst eingesehen haben, weil er nach der eigenen Angabe des Verfassers der unpartheyischen Gedanken im Julius 1426. und also vier Monathe nach dem angeblich ertheilten Lehnbriefe den Churfürsten von Maynz ersuchet, die Churfürsten zusammen zu berufen, um über die Ansprüche des Reichs, wie auch der Herzoge von Bayern und Oesterreich an Nieder-Bayern zu erkennen, welches nicht hätte Statt haben können, noch nöthig gewesen wäre, wenn es mit dem angegebenen Lehnbriefe und Vertrage vom 10. und 21. Martii 1426. zu Stande gekommen wäre. Da aber dieser Churfürstentag und Ausspruch nicht vor sich gegangen, so hat eben dieser Kayser im J. 1429. zu Preßburg in Ungarn, mit Zuziehung einiger anwesenden Fürsten und Edlen, ein feyerliches Fürstenrecht oder Schiedsgericht gehalten, und darinn ein noch vorhandenes ausführliches Urtheil *) gesprochen, darinn er zuförderst den Herzogen von Bayern die vermeinte Verwirkung des Lehns gegen das Reich, erlassen, und hernach festgesetzet, welchergestalt sie Nieder-Bayern unter sich theilen sollten. Am Ende wird zwar einem jeden sein Recht vorbehalten; diese gewöhnliche Rechtsformul konnte aber dem Herzoge von Oester-

*) Dieser merkwürdige Spruch und Urtheilsbrief stehet vollständig in der Senkenbergschen Sammlung ungedruckter Schriften pag. 12. und auszugsweise in des berühmten Adlzreiters Annalibus Boicis P. 2. L. 7. §. 65.

sterreich nicht mehr Recht geben, als es vorhin gehabt. Wäre es auf der angeblichen Caducität des Lehns gegründet gewesen, so fiele es dadurch weg, daß der Kayser die Verwirkung den Herzogen von Bayern erließ und auch erlassen mußte; von einem Erbrecht des H. von Oesterreich aber ist bey diesem Spruch gar keine Frage gewesen. Ueberhaupt ist bey demselben das angebliche Lehn- oder Erbrecht des Herzogs von Oesterreich gar nicht in Erwähnung noch zur Beurtheilung gekommen, welches doch nothwendig gewesen wäre, wenn der Kayser oder H. Albrecht dessen damaligen oder künftigen Bestand hätten behaupten wollen oder können. Wenn man den ganzen Vorgang, nach denen aus diesem entfernten Zeitalter überbliebenen wenigen Nachrichten, ohne Vorurtheil übersiehet, so erhellet daraus so viel, daß K. Sigismund die Erlöschung der Straubingschen Linie und die Uneinigkeit der Herzoge von Bayern sich zu Nutze machen, und Nieder-Bayern seinem Schwiegersohn, dem H. Albrecht, bald aus dem Rechte seiner mütterlichen Herkunft, bald und da solches nicht angehen wollen, als ein verwirktes Reichslehen zuzuwenden sich bemühet, doch aber endlich von solchem widerrechtlichen Unternehmen abstehen und den Herzogen von Bayern ihr Erblehn überlassen müssen, und daß dieser nicht einmal zu Stande gekommene und wieder aufgehobene Versuch einer Lehnsertheilung an das Haus Oesterreich, eine von den mehrern Unregelmäßigkeiten ist, welche die Kayser in den damaligen Zeiten zuweilen unternommen, die aber selten eine beständige

Folge

Folge und Wirkung gehabt. Daß K. Sigismund dem Hause Oesterreich eine beständige und auf alle Fälle, selbst auf den Abgang des Bayerschen Mannesstammes, fortdauernde Anwartung auf Nieder-Bayern habe geben wollen, welches seyn müste, wenn das jetzige Haus Oesterreich aus den angeführten Lehnsverschreibungen einigen Vortheil ziehen wollte, solches erhellet aus denselben gar nicht, sondern vielmehr das Gegentheil. Der Lehnbrief vom 10. März 1426 enthält eine wirkliche Beleihung, und der angebliche Vertrag vom 21. März 1426 eine Verschreibung auf ein damals vermeintlich eröffnetes Reichslehn. Die Wirkung davon hätte sich damals bey dem Straubingischen Erbfall, nicht aber 350 Jahre nachhero, äußern müssen, da Nieder-Bayern indessen an die übrigen Herzoge von Bayern wieder vererbet worden, das Haus Oesterreich so viele Jahrhundert dazu stille geschwiegen, sich gegen das Urtheil von 1429. niemals gereget, und auch selbst indessen zweymal im Mannsstamm, nemlich in den Personen K. Ladislai H. Albrechts Sohns, und K. Carls VI. ausgestorben, und folglich die Oesterreichische weibliche Nebenlinie in einem unstreitigen Mannlehn, wie Bayern ist, nicht succediren können. Wollte oder könnte man Nieder-Bayern zu einem Weiberlehn machen und das Recht des Hauses Oesterreich davon herleiten, daß H. Albrecht V. Mutter eine Prinzeßin von Bayern gewesen, oder daß K. Sigismund in dem Vertrage vom 21. Martii 1426 seiner Tochter Elisabeth, ihrem Gemahl H. Albrecht und ihren Er-

ben das Lehn von Nieder-Bayern auf ewig verschrieben habe; so würde das Churhaus Brandenburg ein unstreitiges Vorzugsrecht vor dem heutigen Erzhause Oesterreich haben, indem der Mannsstamm H. Albrechts mit seinem Sohn Ladislaus ausgegangen, und nach der in der ersten Anlage befindlichen Stammtafel, das Churhaus Brandenburg in gerader Linie von H. Albrechts von Oesterreich und seiner Gemahlin Elisabeth ältesten Tochter Anna, die an einen Marggrafen von Meißen, und derselben einige Tochter an Churfürst Johann von Brandenburg vermählt gewesen; das jetzige Haus Oesterreich aber nur von H. Albrechts zweyten Tochter Elisabeth in weiblicher Linie, im Mannsstamm aber gar nur von einer Nebenlinie herstammet. Daß, wie der Urheber der Unpartheyischen Gedanken vermeynet, K. Sigismund unter den Erben H. Albrechts dessen männliche Collateralerben des Hauses Oesterreich, mit Ausschließung dessen eignen Töchter und ihrer männlichen Nachkommen verstanden haben solle, solches ist ganz widersinnig, und unglaublich, da er doch seiner eigenen Tochter Elisabeth das Lehn von Nieder-Bayern zu verschreiben kein Bedenken getragen; wäre solches seine Meynung gewesen, so hätte sie ausgedruckt werden müssen, wiewohl sie an sich nicht hätte zu recht bestehen können. Se. Königl. Maj. von Preußen haben aus der angeführten Abstammung H. Albrechts ältesten Tochter kein Recht hergeleitet, noch sich des Ihnen gebührenden Vorzugsrechts für dem jetzigen Haus Oesterreich bedienet, sondern vielmehr

mehr die Succeßions-Befugniß des Hauses Pfalz und Bayern standhaft behauptet. Man sollte also glauben, daß wenn Ihro Maj. die Kayserin-Königin von allen diesen nähern Umständen und von dem Ungrunde, der Ihnen vorgespiegelten, weder bey dem Straubingischen noch jetzigen Sterbefall bestandenen, das jetzige Haus Oesterreich nicht einmahl angehenden veralteten Prätension benachrichtiget seyn werden, Höchstdieselben nach Ihrer Gerechtigkeitsliebe davon abstehen, dem großmüthigen Beyspiel Sr. Königl. Maj. von Preußen folgen, und dem Hause Pfalz die ihm gebührende Succeßion von Bayern nicht weiter werden streitig machen noch sie vermindern wollen.

2) Behauptet man im Namen der Kayserin-Königin Majestät, daß einige Bezirke der Oberpfalz, die von der Krone Böhmen zu Lehn gehen, durch den Abgang des bayerschen Mannsstammes der Krone Böhmen eröffnet und heimgefallen wären. Die Gründe, welche solcherhalb in den sogenannten Unpartheyischen Gedanken und sonsten angeführet werden, laufen kürzlich darauf hinaus: „daß „diese Böhmische Lehnstücke in der Oberpfalz, „gewisse Güter wären, welche die Krone Böhmen „im Jahr 1353 für baares Geld von den Pfalzgra„fen gekauft, und denselben im J. 1465 wieder „zu Lehn gegeben hätte; sie gehörten nicht eigent„lich zur Oberpfalz, sondern zu Böhmen; der „Westphälische Friede habe sie der Krone Böhmen „nicht nehmen können noch wollen; K. Ferdi„nand II. habe sie nicht mit der Oberpfalz zugleich

„im

„im J. 1628. sondern durch eine besondere Belei-
„hung im J. 1631. an Bayern vergeben; so wie
„auch K. Joseph sie nicht im J. 1706 nach der
„Achtserklärung des Churfürsten von Bayern,
„sondern nachhero besonders an Churpfalz ver-
„liehen."

Diese Gründe aber verlieren ihre Kraft, wenn man folgende in der Geschichtskunde gegründete Umstände betrachtet. Die Böhmische Lehnstücke in der Oberpfalz sind unstreitig alte Erbgüter des Hauses Wittelsbach; sie stehen zum Theil mit Nahmen in dem Vertrage von Pavia, und sind dadurch mit dem beständigen Familienfideicommiß, noch vor Errichtung der güldenen Bulle und auch vor dem Böhmischen Kauf von 1353 beleget worden. Da sie durch eben diesen Traktat mit der Oberpfalz dem Churfürstenthum Pfalz zugeeignet worden, so haben sie mit demselben die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten, welche diesem Churfürstenthum in dem 25sten Capitel der güldenen Bulle beygeleget ist. Wenn die Krone Böhmen nachhero durch gewisse hier nicht zu untersuchende Vergleiche K. Carl IV. mit einzelnen Pfalzgrafen, einige Rechte auf diese Distrikte erhalten, so bestehen solche blos in der Lehnherrschaft, die Substanz der Lehen aber oder das Land selbst ist allezeit bey dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böhmen ist selbst nach ihren Lehnbriefen schuldig, diese Lehen allen Erben der Häuser Pfalz und Bayern, so lange derselben welche vorhanden, zu verleihen. Die Achtserklärung des Pfalzgrafen Friederich V, der Ver-

kauf der Oberpfalz an Bayern, und die besondere Beleihung, welche die Krone Böhmen in den Jahren 1631 und 1703 ertheilet, rühren von besondern Zeitumständen her, die mit denselben und durch die darauf erfolgten Friedensschlüsse ihre Kraft und Würkung verlohren; sie haben aber obgedachte Verbindlichkeit und die Rechte des Hauses Pfalz so wenig aufgehoben und verändert als der Westphälische Friede selbst. Durch letztern Friedensschluß hat das Haus Pfalz den Besitz dieser Lehen nur auf die Zeit des Daseyns der Bayerschen Linie verlohren. Da nach dem 4ten Artikel des Westphälischen Friedens, die ganze Oberpfalz nach dem Abgange der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische zurückfallen soll, ohne daß K. Ferdinand III, der König von Böhmen und Hauptcontrahent dieses Friedens war, das geringste davon ausgenommen oder vorbehalten, so muß allen Rechten nach, die Oberpfalz an die Rudolphinische Linie in dem Umfange zurückfallen, wie solchen die Bayerische Linie und die Pfälzische selbst vorhero besessen, folglich mit den Böhmischen Lehen, die, oben erwiesenermaßen, allezeit ein Theil der Oberpfalz und ein Erbeigenthum des Churhauses Pfalz gewesen, und worüber dieses Churhaus auch schon durch die ausdrücklichen Worte des Westphälischen Friedens die Mitbelehnschaft erhalten. Ihro Majestät die Kayserin-Königin können also als Nachfolgerin K. Ferdinand III. die von ihm eingegangene Verbindungen nicht aufheben, folglich auch diese Lehen nicht ein- noch dem Churhause Pfalz entziehen.

3) leitet man für die Kayserin-Königin Majestät eine Prätension auf das Fürstenthum Mindelheim in Schwaben aus einem von dem Kayser Matthias, dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich im J. 1614 ertheilten Anwartsbriefe her. Da solches noch nicht bekannt geworden, kann man davon nicht urtheilen; es stehet aber demselben entgegen, daß, als H. Maximilian von Bayern die Herrschaft Mindelheim als ein Allodium gekaufet, K. Matthias ihm solche im J. 1618 als ein Erblehen verliehen, und dadurch die Anwartschaft des Hauses Oesterreich aufgehoben zu haben scheinet.

Da nun im vorhergehenden erwiesen ist, daß der Kayserin-Königin Majestät keine gegründete ursprüngliche und alte Rechte auf die Bayersche Erbschaft haben; so entstehet nunmehro die dritte Hauptfrage: Ob Höchstdieselbe dergleichen durch die den 3. Jänner 1778 mit des Churfürsten von Pfalz Durchl. getroffene Convention erhalten haben?

Diese Frage scheinet sich aus dem Inhalt solchen Vergleichs von selbst zu entscheiden. Es erheller daraus, daß Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfalz die Ansprüche der Kayserin-Königin Majestät auf die Bezirke von Bayern, womit K. Sigismund den H. Albrecht von Oesterreich beliehen haben soll, auf das Fürstenthum Mindelheim und auf den Rückfall der Böhmischen Lehen in der Oberpfalz anerkennet und selbst dem Hause Oesterreich zu der Besitznehmung verhelfen wolle; daß sie sich mit der Verbindlichkeit, die Gränzen

des ihnen übrig bleibenden Theils von Bayern zu erweisen, beluden; daß sie hoffen die Böhmische Lehen ex nova gratia von der Krone Böhmen zu erhalten, und daß beyde Theile sich vorbehalten, annoch eine Austauschung einzelner Theile, oder des ganzen Complexus vorzunehmen.

Es ist sonderbar und unbegreiflich, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz alle Ihro vorgelegte Ansprüche des Hauses Oesterreich dergestalt anerkannt; sich zum Beweise Ihrer alten Gerechtsame verbunden, und den Ueberrest Ihres altväterlichen Eigenthums sich nur als eine Gnade vorbehalten.

Ob die Anerkennung der Oesterreichischen Ansprüche nach vorhergegangener genugsamer Prüfung geschehen, läßt sich theils aus der Kürze der Zeit vom 30. Dec. bis 3. Jenner, theils auch aus dem Umstande beurtheilen, daß der Lehnbrief K. Sigismunds, auf welchen doch alles ankommt, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz bis zum 22. März noch nicht vorgeleget worden, wie vorhin erwiesen ist.

Daß mit diesem sonderbaren Vergleich auch nicht alles freywillig zugegangen, sondern der Herr Churfürst durch Zwang und Ueberraschung dazu gebracht worden, solches wird dadurch mehr als wahrscheinlich, daß Se. Churf. Durchlaucht anfänglich von ganz Bayern Besitz genommen, nachhero aber durch die Einrückung der K. K. Truppen bewogen worden, das Patent zu ändern, und daß der Wiener Hof in der Circularnote vom 20. Jenner selbst gestehet und ankündiget,

auf

auf die erste Churpfälzische Besitznehmung der ganzen Bayerschen Erbschaft, eine zureichende Anzahl Truppen nach Bayern geschickt, solche aber, sobald der Mißverstand gehoben worden, grösstentheils zurück gerufen zu haben.

Wenn man aber auch dahin gestellt und unentschieden laßen wollte, ob der Vergleich vom 3. Januar in der Form richtig, und ohne Zwang und Ueberraschung zu Stande gebracht worden, so kann doch derselbe an sich selbst und in seinem eigenen Grunde nicht bestehen. Vorhin ist genugsam erwiesen, daß die sämmtliche Bayerische und Pfälzische Lande durch die gemeinschaftliche Abstammung der Häuser Bayern und Pfalz von den Erwerbern, durch den Traktat von Pavia und durch die darauf gegründete und so oft erneuerte Hausverträge mit einem beständigen unveräußerlichen Familienfideicommiß beleget sind, und allen Linien des Hauses Pfalz erb- und eigenthümlich zugehören; daß besonders die Oberpfalz zu dem Churfürstenthum Pfalz gehöre und davon nach der güldenen Bulle nicht getrennet werden könne; daß auch dieses Land ohne einige Ausnahme, zufolge des 4ten Artikels des Westphälischen Friedens, nach Abgang der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische fallen soll. Es ist ferner bekannt und ausgemacht, daß selbst des jetzigen Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. den Traktat von Pavia und die übrigen Hausverträge in den Jahren 1746, 1766 und 1771 auf das feyerlichste erneuert und auf alle nachhero erworbene Länder erstrecket, auch durch einen besondern Ver-

trag mit dem verstorbenen Churfürsten von Bayern im J. 1774 nicht allein sich selbst, sondern auch ihren hohen Agnaten die Civilcomposseßion und das Constitutum possessorium ausbedungen, und letzteren dadurch ein Recht erworben haben, das ihnen niemand nehmen kann. Mit keinem Rechtsbestande haben also Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von mehrgedachten Hausverträgen und Gesetzen abgehen, noch weniger ohne Beywirkung des Reichs und ohne Einwilligung der lehn- und Allodialerben, bey dem vielmehr reichskundigen Widerspruche des Herrn Herzogs von Zweybrück und des Herrn Churfürsten zu Sachsen, zu Hochderselben unverwindlichen Nachtheil, über die ganze so wichtige Fideicommißarische Erbschaft des ausgestorbenen Hauses Bayern einen einseitigen Vergleich schließen, und den grösten Theil davon einem fremden Hause, welches nicht den geringsten gegründeten Anspruch darauf hat, abtreten und überlassen können. Da solches nichts desto weniger geschehen, so ist ein solcher Vergleich an sich widerrechtlich, nichtig und unverbindlich, und der Kayserin-Königin Majestät haben dadurch kein mehreres Recht, als Sie vorhin gehabt, erhalten. Da der Vergleich auf der willkührlichen Anerkennung einer alten Prätension gegründet, nunmehro aber erwiesen ist, daß diese Prätension ganz irrig, aus einer alten Urkunde zu voreilig angenommen ist, und nicht einmahl dem Hause Oesterreich zu statten kommen würde, so muß dieselbe sowohl als der darauf gebaute Vergleich mit seinem Grund zerfallen, und

es ist zu glauben, daß die hohen Contrahenten, wenn sie ihren Irrthum einmahl eingesehen, von selbst geneigt seyn werden, einen so vielen hohen Mitinteressenten so nachtheiligen Vergleich aufzuheben. Ein solcher Vergleich könnte auch nicht einmahl auf die Lebzeit des Herrn Churfürsten zu Pfalz bestehen; den Allodialerben würde dadurch die Ausübung ihrer schon gegenwärtigen Rechte erschweret; und ob zwar den Pfälzischen hohen Agnaten erst nach dem Tode des Herrn Churfürsten das Succeßionsrecht zustehet, so würde ihnen solches doch durch einen Vergleich von der Art unendlich schwer gemachet, wo nicht gar vereitelt werden, zumahl die Absicht Ihro Majestät der Kayserin-Königin wohl nicht seyn wird, die Ihro abgetretene Bayerische Lande nach dem Tode des Herrn Churfürsten von der Pfalz, desselben hohem Hause zurück zu geben.

Da nun der Kayserin-Königin Majestät nach ihrer auf dem Reichstage geschehenen Aeusserung, den Weg einer rechtlichen Entscheidung nicht eingeschlagen und sich nur mit einem Theil, dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, der dazu nicht befugt gewesen, nicht aber mit den übrigen Haupt-Interessenten, den Lehn- und Allodial-Erben, und dem ganzen Reich verglichen; da Sie mehr als die beste Hälfte von ganz Bayern, und ein vieles mehr als der ehemalige Straubingische Antheil betragen, eigenmächtig in Besitz genommen: so scheinet solches alles wiederrechtlich zu seyn und nicht bestehen zu können.

Es folget auch daraus von selbst, daß jeder Reichsstand und besonders jeder Churfürst, der ein Mitcontrahent und also auch ein Garant der güldenen Bulle, des Westphälischen Friedens und aller Reichssatzungen ist, ein unstreitiges Recht habe, sich gegen eine solche unrechtmäßige Zerreissung der Bayerschen Erbschaft und Lande, welche die Freyheit, Sicherheit, und das ganze Gleichgewicht des Reichs in die gröste Gefahr bringet, zu setzen, und alle der Reichsverfassung gemäße Mittel dagegen anzuwenden.

Solches muß um so mehr Statt haben, da Ihro Römisch-Kayserl. Majestät nicht gut gefunden haben, als Oberhaupt des Reichs zuzutreten und die wiederrechtliche Zerreissung der Bayerischen Erbschaft zu verhindern, sondern dieselbe vielmehr theils durch ihr Stillschweigen, theils durch ihre Beywirkung als Mitregent der Kayserl. Königl. Staaten gutheißen und autorisiren.

Es scheinet auch mit den Reichsgesetzen und der Wahlcapitulation nicht wohl zu vereinigen, daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät, durch die bekannte Patente vom 16. Jenner die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag, Schwabeck, Halß und andere darin benennete, zur Bayerschen Erbschaft gehörige Bezirke und Güter sogleich und aus eigener Macht für erledigte Reichsmannlehne erkläret, sie mit Ihren Haustruppen besetzen und sich darin huldigen lassen. Denn da noch gar nicht ausgemacht ist, ob diese Distrikte wirkliche Reichsmannlehne sind,

sondern vielmehr nach allen bekannten Umständen glaublich ist, daß sie entweder zu dem Umfange des Bayerschen Mannslehns, oder zu der Allodialerbschaft gehören, so hätten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät billig dem Herrn Churfürsten zu Pfalz als Universalerben den Besitz davon lessen, und hiernächst auf eine Reichsverfassungsmäßige Art untersuchen und ausmachen lassen sollen, ob mehrgedachte Stücke zu dem Bayerschen Mannlehn oder Allodio gehören, oder ob sie wirklich erledigte Reichslehne sind. Wenn letzteres ausgemacht gewesen, alsdenn würde erst die Frage entstanden seyn, ob solche zum Reichseigenthum einzuziehen, oder andern zu verleihen wären, welches letztere nach dem Artikel 11. §. 2. der Wahlcapitulation, nicht anders als mit Einwilligung der Churfürsten und Fürsten geschehen soll.

Vor allen treten hier auch der Artikel 3. §. 3. imgleichen der Artikel 11. §. 23. der Wahl-Capitulation ein, in welchen Ihro Röm. Kayserl. Majestät versprochen haben, in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hohem Präjudiz und weitem Aussehen sind, des Raths der Churfürsten, auch nach Gelegenheit der Fürsten und Stände, sich zu bedienen, und ohne dieselbe nichts vorzunehmen. Ist jemals eine wichtige, das Reich betreffende Sache von hohem Präjudiz und weitem Aussehen gewesen; so ist es gewiß die gegenwärtige Bayerische Erbfolge, bey der es auf die Erhaltung oder Zerreissung eines Churfürstenthums,

und zweyer wichtiger Herzogthümer des Reichs, und durch die Folge auf den Bestand der ganzen Reichsverfassung ankommt. Man hätte also billig erwarten sollen, daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät in dieser höchst wichtigen Sache nichts ohne Beywirkung des Reichs würden vorgenommen, sondern dieselbe vielmehr an das versammlete Reich gebracht haben. Bekanntermaßen aber ist seit vier Monaten, nach dem Absterben des Herrn Churfürsten von Bayern, dergleichen nicht geschehen. Man muß hoffen, daß, da diese durch alte irrige Ansprüche in Verwirrung und Dunkelheit gerathene Sache nunmehro gehörig aufgeklaret ist, sie durch Vergleiche und andere Reichssatzungsmäßige Mittel, auf den gehörigen Weg und in den rechtmäßigen Stand wird eingeleitet und versetzet werden.

No. I. Stams-Fälle von 1425. und 1778.

…ach † 1183.

† 1231.

…ein 1231, † 1253.

HEINRICH
Herzog in Niederbayern † 1290.

RUDOLF Churfürst von der P… Stammvater des Pfalz † 131…	STEPHAN geb. 1271. † 1311.

ADOLF …ICH † 1327. …hur …9.	BEATRIX G. Ruprecht II. von der Pfalz- Stammmutter des Hauses Pfalz.	ELISABETH Gem. Otto, Herzog von Oesterreich.

RUPRECHT II. † 1398. …NES …D. …besi- …Nie- …rn	RUPR. III. von der Pfalz † 1410.	FRIEDR. v. Oesterr. † 1334. unbeerbt.	LEOPOLD v. Oesterr. † 1344. unbeerbt.

No. II. Auszug des Theilungs-Briefes zwischen Kayser Ludwig von Bayern an einem, und seinen Vettern, den Pfalzgrafen, am andern Theil, zu Pavia 1329, so stehet in des Bayerschen Archivarii Aettenkhovers Geschichte von Bayern und in Olenschlägers Erläuterung der güldenen Bulle.

Wür sullen auch Vnser Herrschaft, Vest: und Gut niemand geben noch verkauffen, vnd was Wür ye Verkauffen miessen, die sullen Wür Jne zukauf geben, vnd anders niemand, das sullent sy vns herwider thun. Wir sullen auch Vnser Herrschaft, bürg, stet, noch gut niemand Leihen, Versetzen noch Verwerlen mit geuärdt auf Jhrn schaden dessels sullen sy uns herwider thun.

Vnd ob Wür vnser tail: oder vnser erben on Erben Verfaren, so sullen vnser Land-Leut: und Herrschaft: und die Wal des Reichs auf sy: und ir Erben geuallen, vnd Erben, auch sullen herwieder ir Land, Leut- und Herrschaft: vnd die Wal des Reichs auf vnsern tail: vnd vnser Erben geuallen; vnd erben, Ob sy on erben Verfarn.

No. III. Auszug des erneuerten Hausvertrages der Churfürsten von Bayern und Pfalz im September 1766.

1°. Gleichwie der zwischen Kayser Ludewig IV. und seinen dann seines Bruders Pfalzgrafen Rudolphs Söhnen, als den Stamm-Vätern Unser beeder Häuser zu Pavia im Jahr 1329. an St. Oßwalds Tag getroffene, und mit Beybriefen von den Churfürsten und dem Römischen Reich bestättigt und angenommener Theilung und Erb-Einigungs-Vertrag bey allen übrigen nachgefolgten Hauß-Unions und Erbverbrüderungs-Erneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche *pragmatische* Haus-Gesetz unserer

Vor-

Vor-Eltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen gekommen, nach denen gemeinen Lehen-Rechten also hergebracht und durch beständige Observanz für und für beobachtet worden ist, dergestalten, daß die unter den Manns-Stämmen vertheilt altväterliche Stamm-Güter und Lande mit denenjenigen, so nach der Hand an Lehne, oder eigen weiter erobert worden, unter der beständigen Erbeinigungs-Verbindlichkeit vereiniget verblieben, und mit Ausschluß der Weiblichen Descendenz an den überlebenden Manns-Stämmen von einer Linie auf die andere zurückgefallen sind: wie es sich bald darauf Anno 1340 mit der Erbschaft des Landes in Nieder-Bayern zugetragen hat; als wird gedacht *pragmatisches* Hausgesetz auch Unsers Orts allhier bey gegenwärtig vorhabender Erb-Einigungs-Erneuerung zum Grund genommen, und zufolg deßelben Inhalts, zuvorderst alle mit Namen benannte Lande, Herrschaften, Pfleg- und Landgerichte, Städt, Märkt, Schlößer und Güter, mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern, und am Rhein, in der Oberen Pfalz, in Schwaben, oder wo sie sonst gelegen, auch das Land in Nieder-Bayern, so weit Wir im Innhaben, und solches zu gewehren im Stand sind, wiederum auf das neue versichert und mit dem beständigen *pacto mutuæ successionis* wiederhohlter belegt.

No. IV. Auszug aus der zu Wien herausgekommenen Druckschrift, so den Titul führet: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph rückgelassene Länder und Güter.

Der Lehn-Brief vom (10. März) 1426. lautet also:

„Wir Siegmund — — — bekennen und thun „kunt — — — daß für uns kommen ist der Hochge-

„born

„born Albrecht Herzog zu Oesterreich und Marggraue
„zu Merhern vnser lieber Sun und Fürste, vnd hat uns
„diemutüglichen gebeten, daß wir In sin recht, das
„er am dem Niderland zu Bayern hat oder haben sol,
„zu verleihen und zu reichen gnedicglich geruhten, des
„haben wir angesehen solch sin redlich vnd demütig bete,
„vnd auch betracht nutz, getrew vnd willige Dienste,
„die vns der vorgenant Herzog Albrecht offt willicglich
„getan hat, teglich tut, vnd fürbaß tun sol und mag.
„Dorumb mit wolbedachtem mute, gutem Rate,
„vnserr Fürsten und getreuen vnd rechter wissen ha-
„ben wir dem vorgenannten Albrechten sin Recht, das
„er zu dem vorgenanten Land in Niderbayern hat oder
„haben sol, gnedicglich gericht vnd gelihen, reichen
„vnd liehen im das von Romischer Kuniglicher macht
„in Craft diß Brifs, so uil wir im dann von rechtwe-
„gen doran lihen sollen oder mogen von uns und dem
„Riche mit sampt sinen Erben zu lehen zu haben zu hal-
„den, vnd des zu gebrauchen vnd zu geniessen als soli-
„cher Lehen recht ist &c.„

Es hat auch besagter Herzog Albrecht wirklich die Lehenspflicht abgeleget, wie solches in dieser Urkunde mit folgenden Worten angemerket wird: „vnd hat auch „der vorgenannt Herzog Albrecht gewonnliche eide vnd „Gelübde doruff getan, als dann eyner des Reichsfürste „von solichen lehen pflichtig ist zutun.

§. 11. Nachdem also Kaiser Siegmund dem Herzoge Albrecht samt seinen Erben die wirkliche Belehnung ertheilet, und von ihm die gewöhnliche Lehenspflicht aufgenommen hatte, errichtete derselbe mit besagtem Herzoge den 21. März 1426. einen feyerlichen Vertrag, wie es nämlich mit der Succeßion in Niederbayern gehalten, und unter welchen Bedingnissen dieses Land dem Herzoge Albrecht, seinen Kindern oder dessen übrigen Erben anzufallen hätte.

Dieser Vertrag ist die oben §. 1. gemeldete zweyte und eigentlich diejenige Urkunde, auf welche sich Struvius in seinem Corpore historiæ beziehet. Es wird darinnen

innen die Eröffnung und Fälligkeit der Niederbayerischen Lande in folgenden deutlichen Worten als richtig vorausgesetzet: „Sintemalen uns der allmächtige Gott „zu Römischer kuniglicher Wirdigkeit erhohet, und damit miltiglich gezieret hat, dasselbe Reich zu verwesen, vnd ob wir andern vnsern vnd des Reichs pflichtig sein des Rechten zu helfen, vnd einen yglichen, „worzu er recht hat, zu furdern, so sein wir vns vnd „demselben Reiche besunder verbunden vnsere Recht eyn„zubringen, vnd damit das Rich zu wirdigen, vnd seine zugehorung zu erfordern. Wann nu von gottlichem Verhengnuß das Niederland zu Niedernbayern „nach redlichem vnd gotlichen Anfall an vns und „das heilig Romische Reich kommen vnd genallen „ist &c „

Hierauf tritt der Kaiser mit dem Herzoge Albrecht in folgende Teyding:

1mo Erkläret der Kaiser (ich gebrauche mich hier durchgehends der eigenen Worte der Urkunde), daß er, so lang er lebe, Herr dieses Landes seyn wolle; der Herzog Albrecht aber solle unverrückter Verweser desselben verbleiben.

2do: Wann der Kaiser männliche Erben gewinnen würde, so sollen diese zu dem Besitz dieses Landes kommen; würde er aber keine Mannserben zurücklassen, so sollen dieselben Lande Niederbayern ansterben und erben auf seine Tochter Elisabeth Herzogin zu Oesterreich des Herzogs Albrechts Gmahlin.

3tio: Sollen diese Lande auf die Erben, welche Herzog Albrecht mit der Elisabeth gewinnen würde, fallen; sollten aber

4to: Alle Mannserben der Herzogin Elisabeth abgehen, so mögen die Söhne und Erben des Herzogs Albrechts von einer anderen Gemahlin dieses Land erben, haben und besitzen.

5. Sollte also der Kaiser und auch die Herzogin Elisabeth ohne Lehenserben abgehen, so solle dann das vorgenannte Land Niderbayrn lediglich und mit

aller

aller Herrlichkeit an den vorgenannten Herzog Albrechten vnd seine erben geuallen &c.

No. V. Schreiben Kayser Sigismund an die Herzoge von Bayern und Oesterreich, 1426.

Sigismund ꝛc. Hochgebornen lieben Oheimen und Fürsten, Uns hat der Hochgeborne Ludwig Pfalz-Graf bey Rin; Herzog in Bayern, und Graf zu Martey, unser lieber Oheim und Fürst, gebetten, Im ein Investitur und Insazung-Brief in das Fürstenthum, Herrschaft und Lehen, und was darzu gehöret, des Landes zu Nieder-Bayern zu geben nach der guldnen Bull ußweisung. Wann wir Euch Zu Euer Recht, die Ir an dem Niederland zu Bayern meynt zu haben, Euch verliehen haben, darumb haben wir Im das geweigert und verzogen, doch Im unschedlich an seinen Rechten. Durch des Rechtens willen laßen an Euch und auf das, ob Ir ichtes darin zureden oder zutragen hett, daß Ir darinn gewarnet seyt, und darumb verkinden wir Euch das, also daß Ihr Euch darnach wisset zu richten. Geben zu Ofen am Samstag nach Sanct Lucastag Anno 1426.

Inschrift. An Herzog Ernsten, Wilhelm und Heinrichen von Bayern, desgleichen Herzogen Albrechten von Oesterreich.

Unbe-

Unbestand des in der Churbayerischen Erbfolgssache abgenöthigten Vergleichs. 1778.

Was von Seiten des Kayserl. Principal-Commissarii, dann des Königl. Böhmischen und Erzherzoglich-Oesterreichischen Ministern den hiesigen Comitialgesandtschaften von einem zwischen dem Kayserl. Königl., dann dem Churpfälzischen Hofe wegen der Churbayerischen Erbfolge errichteten Vergleich eröffnet, und durch Kayserl. dann Kayserl. Königl. Patenten bekannt gemacht worden ist, beruhet auf ganz ungegründeten und unstatthaften Gerechtsamen, womit hauptsächlich dahin gezielet wird, alle Höfe im Reich und außer desselben einzuschläfern, und deren Beystand gegen einen so abgenöthigten, als reichssatzungswidrigen Vergleich zu entfernen, folglich dadurch desto freyer gegen Churpfalz vorschreiten, und endlich dieses Churhaus von dessen uralten Stamm- und Patrimoniallanden verdrüngen zu können. Wie man dann sogar dasselbe von dem unstreitig althergebrachten Herzogl. Bayerischen Voto sammt dem Krayßdirectorial- und Krayß-Oberstenamt eigenmächtig zu suspendiren, und ad interim das Salzburgische Mitausschreibamt dazu zu authorisiren sich vorgesetzet hat, obgleich Salzburg als geistlicher Fürst und Stand zu diesem Krayßoberstenamt nach Verordnung der Reichsgesetze nicht einmal qualificirt ist.

Nun

Nun kann aber ein dergleichen durch Bedrohungen und Gewalt der Waffen abgenöthigter Vergleich niemals bestehen; und die Churpfälzischen Gerechtsame sind vor aller Welt offenbar, so wie der gegenseitige Anspruch grundlos ist.

Zu einem solchen Vergleich gehört nicht nur die Einstimmung der ex pacto & providentia majorum succedirenden Agnaten, sondern auch die ganze Einstimmung des ganzen Reiches; indem es große Reichsfürstenthümer und Lande betrift, um deren Zertrümmerung und Vergebung, wenn auch wirklich keine Agnaten, oder berechtigte Erbfolger vorhanden wären, das gesammte Reich nothwendig Wissenschaft haben, sofort darüber sprechen, und entschließen müßte, wie solches die Reichstagshandlungen von ältesten Zeiten her des mehreren bewähren; besonders da die über des Georgii divitis Herzogs in Niederbayern auf den Reichstägen zu Augsburg und Cölln entschiedene Verlassenschaftsstreitigkeit davon ein ganz kundbares Beyspiel gegeben hat; solches auch Art. X. §. 1. & 7. Capitulationis Cæsareæ deutlich vorgeschrieben ist. Es kann also in Ermangelung aller dieser gesetzlichen Erfordernisse der gemeldte Vergleich weder von einem Bestand seyn, noch auch von dem gesammten Reiche gut geheißen werden, da besonders demselben und allen dessen Ständen an Aufrechthaltung eines uralten Hauses, als das Bayerischpfälzische ist, ungemein viel gelegen seyn muß, das schon seit mehr dann 600 Jahren die deutsche Freyheit gegen alle innerliche und äußerliche Gewalt, ja gegen den ehemals schon

fast bis auf die Reichsgränzen eingedrungenen Erbfeind der Christenheit mit Gut und Blut tapferst erfochten und vertheidiget hat; wie dann solches auch in der goldenen Bulle Cap. XXV. §. 1. ausdrücklich vorgesehen ist. Si cæteris principatibus congruit in sua integritate servari, ut corroboretur justitia, & subjecti fideles pace gaudeant & qviete, multo magis magnifici Principatus, Dominia, honores & jura Electorum Principum debent illæsa servari. Nam ubi majus incumbit periculum, majus debet remedium adhiberi, ne columnis ruentibus basis totius ædificii collidatur.

Wohin würde es wohl mit der Reichsverfassung und Freyheit der Stände bey gegenwärtiger Vergrößerungsbegierde, und weitaussehenden Absichten hinauslaufen, wenn nicht die Pfälzisch-Bayerische Lande als eine mächtige Stütze des Reiches bey ihren uralten angestammten und von Gott und der Welt anerkannten Fürstenthümern und Landen in ihrer Vollkommenheit unzertrennlich aufrecht erhalten werden sollten! Es ist und bleibt also ein ganz richtiger Satz, daß ohne der Pfälzischen hohen Agnaten, und des gesammten Reichs, ja ohne der Garants und Kompaciscenten des Westphälischen Friedens Einwilligung, Mitwirkung und Beystimmung, der vorgemeldte Vergleich von keiner Kraft noch Bestand, und eben daher auch dem hohen Churhause Pfalz noch zu Zeit an dessen Gerechtsamen in keinem Wege nachtheilig seyn könne.

Das

Das ganze Herzogthum Ober- und Nieder-Bayern ist, wie es schon ursprünglich unter Otto dem Großen war, nach der neuerdings dahin übertragenen Churwürde überhaupt, mit allen dazu gehörigen Besitzungen in ein legales Churfürstenthum verwandelt worden, eben so, wie es mit den Braunschweiglüneburgischen oder sogenannten Hannöverischen Landen nach darauf gelegter Churwürde geschehen ist. Kayser und Reich, dann die Krone Frankreich haben durch den Baadischen Friedensschluß Art. XV. §. finali die Bayerischen Lande als einen Electoratum anerkannt. Daß aber die Electoratus nicht können zertrennet werden, und wem davon die Succession gebühre, ist in der goldnen Bulle klar vorgeschrieben.

Auf die gesammte Bayerische Lande ist eben darum der Churfürstl. Anschlag qvoad Matriculam verletzt, und allemal Bayern als eine besondere Chur, die auf das gesammte Herzogthum Ober- und Niederbayern haftet, aufgerufen; und Chur-Bayern genennt worden. Auch ist nicht ohne Ursache in dem Reichsschlusse vom 30. Junii 1708 die ausdrückliche Clausul: Salvo de cætero in Electoralibus & Domo palatina jure succedendi, mit einverleibet worden. Es hindert dabey nichts, daß im Fürstl. Collegio Bayern sein besonderes Votum von jeher bis auf gegenwärtige Stunde gehabt, da Braunschweig und andere die unter ihren Churlanden mit begriffene, althergebrachte Fürstl. Vota ebenfalls fortführen.

Mit was für einem Rechte hat Kayser Matthias dem Erzhause Oesterreich Lehen, oder Anwartschaftsbriefe auf die Reichsherrschaft Mindelheim geben können, die Max. I. erkauft, wovon blos der Blutbann, und das Münz- und Forst-Recht zu Lehen gehen? Ist dann nicht mehr erinnerlich, daß, als Kayser Joseph I. An. 1706 diese Herrschaft dem Herzoge Marlborough verliehen hat, und auf Kayserl. Ansuchen demselben dieserhalber Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath per Conclusum duorum Collegiorum vom 13. September besagten Jahres verstattet worden, das Churfürstl. Collegium diesem Concluso die ausdrückliche Clausul per P. S. hinzugesetzt *), daß selbiges dazu nicht anders eingewilliget habe, als daß diese ohne Consens ersagter beyder Reichscollegiorum geschehene einseitige Begebung gedachter Herrschaft für das künftige zu keiner Consequenz gezogen, und hierdurch der Kayserl. Wahlcapitulation nicht entgegen gehandelt werden solle? Welcher Kayser hat nun von gedachter Zeit bis anher von beyden Reichscollegiis einen Consens zu Vergebung dieser Herrschaft aufzuweisen? Wie hat man dann ohne Concurrenz und Mitbewilligung beyder höhern Reichscollegiorum dermalen dagegen handeln mögen? Und wie kann ein solcher Vergleich als standhaft vorgespiegelt werden, und dem Reich davon nur schlechterdings die Insinuation geschehen können?

Nach

*) Siehe Sammlung der Reichsschlüsse §. 3. p. 208.

Noch mehr muß dieses bey der angeblichen Belehnung von Kayser Sigismund auf verschiedene Distrikte in Nieder- und Oberbayern auffallen. Wo ist dann diese Belehnung, und wie lautet sie? Ist sie nicht, auch im Fall ihrer Existenz durch den Presburger Spruch eben dieses Kayserς von Anno 1429, gänzlich entkräftet und zernichtet worden, als worin mit keinem Wort der Prätension der Erzherzoge Meldung geschiehet? so daß weder Maximilian I Anno 1504 bey Eröffnung der Successiοn Georgii divitis, noch Joseph I. bey der Achtserklärung des Churfürsten Max. Emanuel einigen Gebrauch zu machen, sich nicht einmal haben beygehen laßen. Wie hätte dann auch Kayser Sigismund in Præjudicium Agnatorum die ihnen jure sanguinis & agnationis zugehörige Stamm- und Patrimoniallande und Güter ohne des Reichs und der Agnaten Einwilligung anderwärts vergeben können? Welcher Reichsstand oder vernünftige Mensch wird dergleichen titulum acquirendi für Reichs- und Satzungsmäßig anerkennen? Auf solche Art wären ja in allen Fürstl. Häusern die hohen Agnati bey ihren Gerechtsamen nimmermehr sicher.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Grafschaft Cham. Warum hat man dann Anno 1707 an Churpfalz die Oberpfälzische lande nebst dieser Grafschaft mit allen an- und zugehörigen ohne Ausnahme übertragen und in Besitz gegeben, ohne von obigem Anspruche das mindeste zu erinnern oder vorzubehalten? Muß nicht nach dem 4 Art. §. 5. Instrum. pac. nach Absterben des männlichen

Stammes der Wilhelminischen Linie, an die Rudolphinische alles dasjenige was mit der Churwürde, und der Obernpfalz an jene übertragen worden, ohne Ausnahme wieder zurück fallen? Wie können sich nun die dermaligen neu erfundenen Ansprüche gegen ausdrückliche Verordnungen des Instrum. pac. anwenden lassen? Der Art. XVII §. 3. 4. 5. 6. und 7. des gemeldten Friedensschlusses führet darüber ganz andere Sprache und Verbescheidungen.

Was die verschiedene für eröffnet angegebene Reichslehen betrifft, hat sich gar nicht geziemet, das hohe Churhaus Pfalz, so davon bereits die ruhige Possession ex capite Successionis universalis vorhin erlanget, mit Gewalt davon zu verdringen, und solchergestalt den Proceß ab Executione gegen alle Reichssatzungen anzufangen, ohne zuförderst darüber ein Reichsgutachten einzuholen. Es würde aber das Reich schwerlich jemahls den Consens dahin gegeben haben, eine so mächtige Stütze deßelben, wie die Pfalzbayerische Lande sind, gegen die Vorschrift der goldenen Bulle zertrümmern, und zu deßelben eignen Undienst und Gefahr entkräften zu laßen.

Dieses eigenmächtige Verfahren ist derjenigen Reichsregel, welche der Kayserl. Hof 1686 bey Gelegenheit der Churpfälzischen Erbfolge dem Französischen Hofe insinuirt hat, gar nicht gemäß, sondern derselben sowohl, als dem Instrum. pac. und allen andern Reichsgrundsätzen gänzlich entgegen.

Hätte man zuförderst Churpfalz darüber gehört, so würde sich näher ergeben haben, was so-

wohl

wohl in Ansehung des einen, als andern vorgeblich eröffneten Reichslehen für rechtliche Gegengründe vorhanden seyn, und ob nicht des hohen Wittelspachischen Hauses beyderseitige Linien um das Reich weit mehrere Verdienste, und billigmäßigere Forderungen, als solche geringere Reichslehen betragen, anzuführen haben; auch ob der Reichsfreyheit für das künftige nicht weit beßer gedienet wäre, eine so beträchtliche Stütze unzertrümmert, und bey deßen bisherigen Stand und Kräften zu erhalten. Kurz, diese Succeßionssache in ihrem ganzen Umfange genommen, schlägt überhaupt in allen seinen Betrachtungen sehr tief in das Politicum Imperii und Europæ ein.

Wenn sich Oesterreich vom Bayerischen Kreiß, wie es leider das Ansehen hat, durch bloße Präpotenz Meister macht, gewinnet es seiner übrigen Länder lage halber weit mehr, als ein neues mächtiges Königreich. Alle deßen Staaten gewinnen dadurch einen solchen Zusammenhang, daß die Communication aus einem in den andern ungehindert, mit der Kriegsmacht geschehen kann. Bayern fournirt die beste Mannschaft, Geld, Pferde, Früchte, und Proviant; die Paßage bis an den Rhein stehet sofort zu aller Zeit durch Schwaben und Franken ganz ungehindert offen. Elsas und Lothringen, auf welche Stammlande sonder Zweifel beständig das Augenmerk gerichtet seyn wird, stehen in Gefahr. Ganz Italien, wo ohnedas fast das ganze Regnum Lombardiæ in Oesterreichischen Händen ist, kann bey erster Gelegenheit verschlungen werden. Die Schweitz, an

welcher das Haus Habspurg von Alters her ihre Forderungen hat, wird von allen Seiten eingesperrt, und ihr Frucht, Brod und Salz, so sie bisher aus Bayern gezogen, abgeschnitten. Der schwäbische, fränkische und oberrheinische Kreis müssen, ihrer Schwäche halber, einer solchen Uebermacht ebenfalls unterliegen, so daß endlich der Wiederstand anderer auswärtiger Mächte kaum mehr hinlänglich seyn dürfte. Dahero fast nicht zu zweifeln stehet, es werden diese die Nothwendigkeit einsehen, und zur Abwendung solcher gefährlichen Folgen von selbst Bedacht nehmen, mithin das hohe Churhaus Pfalz um so eher bey dessen offenbaren Succeßionsgerechtsamen kräftigst unterstützen.

Bey allen diesen ist annoch bemerklich zu machen, daß gelegentlich der Anno 1731 bey dem Reich angesuchten Garantie über die Oesterreichische Erbfolge *), dem Reich per Decretum Commissionis Cæsareæ de 18. Octob. zum Bewegs-Grunde vorgetragen worden: daß es hierunter dem Kayserl. Hofe um keine Vergrößerung Dero Erzhauses, sondern nur um die ungeschmälerte Erhaltung der damals besessenen Erbkönigreiche und Lande zu thun, daß es niemand zum Nachtheil, und zu keines Menschen Beleidigung angesehen: daß ein jeder patriotischgesinnter Reichsstand unschwer erkennen werde, wie von unzertrenn-

*) Vid. Ludolf. jus primogen. append. n. I. p. m. 4. & 5.

trennter Erhaltung, Sicherheit und Wohlfahrt abhange. Auf diese heiligste Versicherung ist sofort die Garantie vom Reich ertheilet worden. Wie mögen nun diese sowohl als jene durch die Beschwörung Kayserlicher Kapitulation Art. XVI. §. 1. gegebene Versicherungen mit gegenwärtigen und sonst andern vorherigen Verfahren sich vereinbaren lassen!

Weiter ist in Londorpii Actis publicis Tit. IV. & V. umständlich zu ersehen, was bald nach Friederici V. Elect. Pal. Entweichung aus Böhmen, zwischen Oesterreich und Bayern der Pfälzischen Churwürde, und der Obernpfalz wegen für Handlungen gepflogen worden, so zur Erläuterung der Art. IV. Pacis Westph. einen nicht geringen Aufschluß giebt: dann in dem vom Kayser Ferdinand II. über die Obere Pfalz an Bayern ausgestellten Kaufbriefe unter andern ausdrücklich enthalten *). Form. „Auf dem Falle aber, wel„chen der Allmächtige zu verhüten beruhe, ge„dachte Wilhelminische Linie männlichen Namens „und Stammes gänzlich abgehe, und keiner „mehr aus derselben Geblüte herkommend, übrig „sey, dannenhero auch solchergestalt die Ober- und „Unterpfalz entweder an andere ihre Agnaten und „Lehensfolger die Pfalzgrafen am Rhein fallen, „oder im Mangel der fähigen Lehenserben, uns, „unsern Nachkommen, und dem Heil. Reiche of„fen, und heimfällig würden; so sollen gedachte

*) Londorp. T. 5. pag. 800.

„Agnaten, und Lehensfolger, oder wir, unsre „Nachkommen, und das Heil. Reich, auf welche „dann berichtete Lande, und Leut der Obern und „Untern Pfalz am Rhein fallen werden, schuldig „und verbunden seyn, den Successoren an den „Herzogthümern Ober- und Niederbayern, und „vielgedachter Wilhelminischen Mannslinie, Allo- „dial- und Eigenthumserben, welchen solche Her- „zogthümer entweder aus mehrerwehnten Herzo- „gen und Churfürsten Maximilian in Bayern „Liebden, oder Deroselben und Nachkommen „Wilhelminischer Linie Disposition und Verord- „nung, oder im Mangel solcher Verordnung ab „Intestato von Rechts- und Billigkeitswegen ge- „bühren wird, den völligen Kaufschilling, nem- „lich 13 Millionen Gulden rheinisch guter Reichs- „Münz gerechnet, sammt den liquidirten Melio- „rationen und Verbesserungen, so sie an beyde „Pfalzen, oder eine derselben gewendet, und deme „was sie an den mit diesen Landen von uns über- „nommenen Schulden abgelößt haben werden, „herauszugeben, und zu erstatten; wie denn sol- „che Eigenthumserben der Herzoglich-Wilhelmi- „nischen Linie auch vor wirklich völliger Ertrag- „und Abstattung itzt besagter Summa Geldes, „und andern schuldigen Wiederzahlungen, die Für- „stenthümer und Länder der Obern und Untern „Pfalz abzutreten nicht schuldig, sondern diesel- „ben Jure Retentionis so lange inzuhaben, zu nu- „tzen, und zu genießen befugt seyn sollen, bis „sie angeregten Kaufschillings der Meliorationen „und Unkosten allerdings bezahlt, entrichtet und

„be-

„befriediget seyn werden. Item ad finem: Wir „sollen und wollen auch Seiner Liebden, Dero Er„ben und Nachkommen, diesen Kauf, und was „dieser Brief begreift, und in sich hat, wider „männiglich also gewahren, fertigen, und sie „deswegen allerdings schadlos halten, wie es von „Rechtswegen, und Kraft einer sonderbaren un„ter diesem Dato gefertigten, und gedachten Her„zogens, und Churfürstens Liebden eingehändig„ten Schutz, Schirms, und Gewährschaftsver„schreibung, welche hieher allerdings, als wenn „sie von Wort zu Wort hierin begriffen, erholet „wird, schuldig und verbunden seyn, alles treu„lich und ohne Gefährde.“

Woraus sich dann nochmals ergiebt, daß man selbiger Zeit am Kayserl. Hofe von der Existenz und Realität der vom Kayser Sigismundo ertheilten, an sich je und allzeit unstatthaften Belehnung vom Jahr 1426 keine Wissenschaft, oder kein Zutrauen gehabt, wo sonst Kayser Ferdinand II. im besagten Kaufbrief nicht so schlechterdings und ohne allen Vorbehalt die Vererbung der Herzogthümer Ober- und Niederbayern, zu des letztern von der Wilhelminischen Linie abstammenden männlichen Successoren Disposition lediglich überlassen haben würde.

Da nun eben dieser letztere Successor Max. III. die Erbfolge in gesammten dessen hinterlassenen Fürstenthümern und Landen dem ohnehin ex Pacto & Providentia majorum dazu berechtigten einzigen hohen Erben kraft der uralten, als neuen Pactorum mutuæ Successionis übertragen

hat:

hat: so ist auch in Folge obigen ausgefertigten Kayserl. Kaufbriefes, des Erzhauses Oesterreich dermaliger Anspruch von keinem Bestande.

Sodann hat Kayser Ferdinand II. durch diesen Kaufbrief sowohl, als durch besondere Gewährverschreibung, wozu Erzherzog Leopold mitverstanden gewesen, sich ausdrücklich verbunden, nach Abgang des Wilhelminischen Stammes dem Successori in Ober- und Niederbayern, dann den Allodialerben, falls ihnen die verkaufte Lande, auf ein oder andere Art, ohne Erhaltung des Kauf-Schillings der 13 Millionen entzogen würden, die Schadloshaltung davon zu prästiren, und hat des Endes sub Hypotheca generali gesammter Oesterreichischen Lande, zugleich das Herzogthum Oesterreich cum jure constituti possessorii denenselben zum Specialunterpfand verschrieben.

Nun ist aber bekannt, daß nach der Hand durch den Westphälischen Frieden nicht nur die mitverkaufte vier Aemter der Untern Pfalz diesem Churhause haben restituirt werden müssen, sondern auch der Oberpfälzischen Lande halber festgesetzet worden, daß solche nach Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstammes unmittelbar an Chur-Pfalz nebst der alten Churwürde zurückfallen, und den Wilhelminischen Allodialerben nur die Actiones & Beneficia vorbehalten seyn sollen. Es haben also diese mit ihrer Forderung der 13 Millionen in Verfolg des gedachten Kauf- und Schadloshaltungsbriefes sich an Oesterreich an das dafür verschriebene Unterpfand zu halten.

Anmer-

Anmerkungen über die Kayserl. Königl. Gesandtschaftsäußerung in Curia vom 10. April 1778.

Noch ehe die — von Sr. Königl. Preußischen Majestät mittelst durch höchst Ihro Gesandtschaft an die höchst und hohe Reichsmitstände in Curia unterm 16. Mart. a. c. mündlich erlassener Erklärung vorgeschlagene allerunterthänigste Vorstellung an Ihro Kayserl. und K. K. Ap. Maj. Maj. gegen die Besitznehmung von Unterbayern und einen Theil der Obern Pfalz in Berathschlagung gezogen worden ist, hat der Fürstl. Erzherzogliche Herr Gesandte im Namen seiner allerhöchsten Principalschaft ebenfalls eine mündliche Gegenäußerung am 10. April in Curia abgelegt, welche Tages darauf im Druck erschienen, und von dem Publico in der Erwartung, aus derselben die Gerechtsame des hohen Erzhauses Oesterreich auf die in Besitz genommene Lande hinlänglich zu erkennen, mit vieler Begierde angekauft worden ist. Ich habe diese Piece mehr aus Wißals Neugierde gekauft, und mit aller Attention durchgelesen; wie wenig aber ihr Inhalt der allgemeinen Erwartung entsprochen habe, werden die Anmerkungen, die mein denkender Geist darüber gesammlet hat, deutlich zeigen. Wäre ich nicht vom Gegentheil überzeugt, so würde ich diese Piece für den Aufsatz eines Advocaten gehalten haben. Ich will mich aber doch hier in die Stelle

eines

eines Advocaten setzen, und jene Schrift bey jetzigen Ferien, salvo cujuscunque jure ac æstimatione, bloß zur Uebung in streitigen Staatssachen zu beantworten suchen.

Mit Verwunderung — verwirrten Gestalt.

Sr. Königl. Preuß. Majestät weltbekannte erhabenste Einsicht in die deutsche Staatsangelegenheiten ist viel zu tief, als daß Höchstdieselbe die allersimpelste Sache in einer verwirrten Gestalt vorstellen sollten. Wer von dem Ungrund dieses Vorwurfs überzeugt seyn will, darf nur die Königl. Aeußerung, die hier gemeinet ist, lesen, und die Oesterreichischen Maaßnehmungen dagegen halten, und er wird finden, daß diese — dem wahren Hergang und der Reichs-Verfassung so angemessene Erklärung sehr natürlich zu vermuthen war.

Daß diese einseitige — zu nahe zu treten.

Wann das Hohe Erzhaus den Höchst und Hohen Reichs-Ständen Billigkeit und Einsicht zutrauet, so muß es nothwendig vermuthen, daß eines Theils die Königl. Preußische Vorstellung, andern Theils und hauptsächlich aber Ihre selbst eigene Maaßnehmungen, wo nicht auf alle, doch gewiß die meisten Reichsstände den tiefesten Eindruck gemacht haben müsse, ob schon die Wirkungen dieses Eindrucks, von den allerwenigsten noch zur Zeit am Tage liegen.

Eben dieses — Urtheil zu fällen.

Bey Lesung dieses Absatzes rief ich ganz freudig in meinem Museo aus: Nun wird Oesterreich triums-

triumphiren. Denn NB. ich denke gut für dieses hohe Erzhaus.

Ihro K. K. Maj. glauben — geltend zu machen.

Dieser Absatz hat meine Freude gänzlich wieder vernichtet: Man wird zwar dem hohen Erzhause so wenig, als einem jeden Reichsstand verdenken, wenn es seine Ansprüche geltend macht; aber es müssen wahre, erweisliche Ansprüche seyn, keine geglaubten; just an der Stelle, wo das Wort glauben stehet, sollten rechtliche Beweisgründe wegen der bayerischen Besitznehmung stehen.

Ihro Maj. schlagen — in Besitz genommen.

Hier ist zwar die Rede von rechtlichen Beweisen, die Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz, lange vor dem Absterben Sr. Durchl. in Bayern dargeleget worden, und die Convention mit Churpfalz sollen bewirket haben; wie es aber mit dieser Convention hergegangen? was für Rechtsgründe Oesterreich vorgebracht? ob diese Convention nach ihrer doppelten Gestalt rechtsbeständig sey? ob, und in welcher Maaße dieselbe von dem Erzhause befolget worden sey? das wird folgende aus der wahren Lage der bisherigen Unternehmungen in Bayern extrahirte Erzählung deutlich zeigen: „Im Jahr 1777 wurde „Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von Höchst „Dero Minister, dem nun verstorbenen Herrn „von Beckers, gerathen, dem hohen Erzhause „von dem zwischen Churpfalz und Bayern Anno „1774 geschlossenen letzten Erbvertrag durch

„Höchst

„Höchst Ihro Gesandten zu Wien Nachricht zu „geben, und sich zu erkundigen: Ob nicht etwan? „und allenfalls welche Ansprüche das hohe Erz„Haus auf Bayern hätte? Diese Anfrage ist zu „Wien, wie leicht zu erachten, utiliter acceptirt, „und ohne großen Anstand affirmando beantwor„tet worden, und das nicht ohne Grund. Denn „man hat sogleich in den dortigen Archiven eine „wirkliche Belehnung *) des Erzherzogs Alberti II. „mit Bayern, welche Kayser Sigismund Anno „1426 demselben ertheilet haben soll, und so mit „für Oesterreich allerdings rechtliche Ansprüche „auf denjenigen Antheil von Bayern, den Herzog „Johann, Straubingischer Linie besessen hat, ge„funden. Der Höchstseel. Churfürst wollte frey„lich lieber von obengedachtem Vergleich mit Pfalz „gar nichts wissen, als daß derselbe nur einem „einzigen deutschen Hof sollte offenbaret werden; „da aber das Erzhaus dem ohnerachtet davon „Nachricht erhalten, und Churpfalz die Oesterrei„chische

*) Köhler in seiner deutschen Reichshistorie p. m. 351 erwähnet zwar aus des Adelzreiters Annal. Boicis dieser Belehnung; aber er sagt in eben dem Absatze: der Kayser habe sich wieder begütigen lassen, und die bayerischen Herzoge 1429 in vorigen Stand gesetzet: ist dieses, so ist ja durch diese Restitution das zeitliche Recht des Erzherzogs Alberti II wieder erloschen, es müßte denn ihm und dem ganzen Erzhause eine Anwartschaft bey der Restitution vorbehalten und zugesichert worden seyn, wovon aber Oester eich nichts erwähnet. Andere Geschichtschreiber schweigen von dieser Belehnung gar stille.

„chische Ansprüche anerkannt hatte, so wurde „zwischen beyden Höchsten Häusern ein geheimer „Vergleich dahin geschlossen, daß Churpfalz auf „ergebenden Fall für den Unterbayerischen Antheil „das ganze Herzogthum der Oberpfalz anlassen „und Oesterreich solches annehmen wolle."

„Allein da Maximilian eher verstarb, als die„ser Vergleich unterschrieben worden, und Se. „Churfürstl. Durchl. von der Pfalz kraft der „schon 1774 zwischen dem Bayerischen und Pfäl„zischen Hofe gegeneinander ausgewechselten Ver„rufe, und vermöge der letztwilligen Verordnung „des Höchstseel. Churfürsten selbst, gleich nach „Höchst Ihro Abschied zu München (wo niemand, „selbst der dasige Churpfälzische Minister nicht, „von jenem Vergleich etwas wußte), als Landes„Herr proclamirt, und sonach das Land mit „Pfälzischen Truppen besetzt wurde; so machte „dieser Vorfall zu Wien, dahin derselbe durch „den K. K. Minister, Herrn Grafen von Hartig, „sogleich berichtet wurde, großes Aufsehen. Der „quästionirte Vergleich bekam nun eine ganz an„dere Gestalt, und die Oesterreichischen Ansprüche „auf Bayern ein weit nachdrücklicheres Beweis„Mittel. Sechzigtausend Zeugen waren der starke „Beweis und dringende Beweggrund, daß Carl „Theodor, der um das, was nach Maximilians „Tod zu München in seinem Namen vorgenom„men wurde, persönlich nichts wußte, folgende— „Ihme per Legatum überschickte Punkte sogleich „unterschreiben mußte: a) Daß Carl Theodor „dem Hause Oesterreich das Recht auf Unter„Bay-

„Bayern, welches er schon einmal bekennet hat,
„wiederholen soll. b) Daß er zugeben wolle,
„wenn Oesterreich von dem Bezirk des Herzogs
„Johann Besitz nehme. c) Daß Oesterreich die-
„jenigen Oerter, welche zweifelhaft, ob sie zur
„Verlassenschaft des Herzogs Johann gehörig ge-
„wesen, oder nicht, in Besitz nehmen könne?
„d) Daß er, Churfürst selbst *) erproben wolle, daß
„dieser oder jener Ort dem Herzogen Johann
„nicht zuständig gewesen sey."

So siehet der Vergleich aus, den das Erzhaus mit Churpfalz, theils vor theils nach dem Tode Maximilians sehr freundschaftlich (die 60000 Zeugen ausgenommen), abgeschlossen, und wobey Churpfalz contra naturam transactionis, so viel man weiß, nichts gewonnen hat. Ich habe mit gutem Bedacht die Sache in ein helleres Licht setzen wollen, als der Herr Verfasser gethan hat, damit diejenigen, so bisher keine Wissenschaft davon gehabt haben, nicht lange umfragen dürfen, oder wohl gar auf den Gedanken kommen möchten, der Herr Verfasser habe Recht. Ein unpartheyischer Leser und Rechtsverständiger wird die Natur und den Werth dieses Vergleiches selbst beurtheilen können.

Raum

*) Sonst heißet die Rechtsregel: Negativorum nulla est probatio.

Kaum wird hievon — als Zweifel vor.

Ich halte mich überzeugt, daß Ihro Königl. Majestät weder als Kläger, noch weniger aber als Richter gegen Ihro K. K. Apostol. Majestät aufgetreten sind, und daß Höchstselbe vielmehr auf Ersuchen und Namens Sr. Durchl. des Herrn Herzogs von Pfalzzweybrücken, dessen Recht hier vorzüglich periclitirt, die Eingangs erwähnte, deutliche und rechtmäßige Aeußerung an gesammte Ihro Höchste und Hohe Mitstände haben gelangen lassen, und darinnen auf eine nomine gesammter Reichsstände abzufassende allerunterthänigste Vorstellung an Kayserliche Majestät, die Bayerische Erbfolge betreffend, angetragen haben. Diese Aeußerung ist in so gemäßigten Ausdrücken abgefaßt, daß sie nicht den mindesten Ton eines Richters verräth; die darinnen enthaltenen Einwendungen und Zweifel sind so bündig, so gesetzmäßig, daß kein einziger bisher hat mögen aufgelöset und widerleget werden.

Machtsprüche.

Was der Herr Verfasser hier Machtsprüche nennt, das sind nichts anders, als jene Beschwerungspunkte, welche, der Königl. Erklärung gemäß, Ihro Kayserl. Majestät von den Reichsständen allerunterthänigst vorzulegen wären. Wir wollen sie beleuchten.

Daß Ihro Majestät — zu schlüßen:

In thesi wird das Recht, Conventiones zu schlüßen, Ihro Apostol. Maj. eben so wenig, als einem andern Reichsstand

strittig gemacht, aber in hypothesi kommen drey bedenkliche Umstände vor, welche die mentionirte Convention, meines Dafürhaltens, entkräften. 1mo. Gehört zum Wesen einer Transaction, daß die Transigentes wenigstens ein wahrscheinliches Recht auf die in Anspruch genommene Sache haben; fehlet dieses wesentliche Stück, so ist der Vergleich ipso jure ungültig. Es ist zwar dieser Satz aus dem bürgerlichen Recht genommen, allein er ist ja auch in jure gentium gegründet. Was aber in diesem gegründet ist, muß, der Regel nach, auch in jure publico Imperii germanici Rechtens seyn. Und wer den Gegensatz behaupten wollte, müßte solchen aus einem besondern Reichsgesetz oder Observanz beweisen. Will mir jemand hier die Friedensverträge zur Einwendung entgegen setzen, da eben kein vorhergegangenes Recht ad juste acquirendum erfordert wird, so antworte ich, daß hier von einem Fall die Rede sey, der mitten im Frieden erfolgt ist. Nun muß aber bekanntermaßen derjenige, so zu Friedenszeiten salva pace publica, ein Reichsland occupiren will, dem Kayser und Reich vorher sein diesfalsiges Recht darlegen und den höchsten Ausspruch erwarten, außerdem würde der Besitz nur pro naturali gehalten werden, anderer reichsgesetzlichen Folgen zu geschweigen, und in diesem Stand würde auch kein Vergleich über ein, auf solche Weise occupirtes Land von Reichs wegen als standhaft betrachtet werden können. Was ist nun leichter, als hievon die Anwendung auf Bayern zu machen? 2do. Ist durch die obermeldte Drohung,

hung, daß 60000 Mann an den Gränzen stünden, dem letzten Vergleich (denn von dem erstern ist Oesterreich ipso facto abgegangen) an seiner Gültigkeit vieles benommen worden.

3tio. Können zwar, der G. B. zu Folge, die hohen Reichsstände unter sich, ohne Mit- und Vorwissen anderer Stände, ja selbst K. M., Verträge errichten, aber das versteht sich salvo jure tertii. Nun ist aber bey mentionirten Vergleich das Recht Sr. Herzogl. Durchl. zu Pfalz-Zweybrücken nicht in salvo geblieben, folglich kann Höchstdenenselben aus jenem Vergleich keine, ihrem gegründeten Recht nachtheilige, Verbindlichkeit erwachsen, so lange Sie demselben nicht freywillig beytreten, der clausulæ heredum, worauf sich der Herr Verfasser in diesem Absatze beziehet, ohnerachtet, als welche die Erben nur in denen Fällen obligiret, da der Contrahent sich seines Rechts begiebt, worüber er ohnbeschränkt disponiren kann; keinesweges aber wenn derselben Recht durch ältere Dispositiones bestimmet ist, und von ihrem Erblasser ihnen zufallen muß. Wiedrigenfalls würde selbst das hohe Erzhaus in ähnlichen Vorfällen nicht gesichert seyn.

Daß die Ansprüche — ungültig sind.

Es ist zwar der Ausdruck: durchaus und bis auf den geringsten Theil in der Königlichen Aeußerung nicht befindlich. Inzwischen können Se. Königl. Preuß. Majestät eben so wenig als andre patriotisch denkende Reichsstände die Oesterreichischen Ansprüche

auf Bayern *) als gültig erkennen, bis die höchste Prätendentin ein besseres Recht ihren Mitständen Reichsverfassungsmäßig darlegen wird.

Daß sie der G. B. — zuwider streiten.

Wer überzeugt seyn will, daß der zwischen Oesterreich und Churpfalz errichtete Vertrag sowohl, als die Besitznehmung selbst, der G. B. als dem ersten Reichsgrundgesetz, entgegen sey, der darf nur das 25. Cap. der goldenen Bulle mit Aufmerksamkeit lesen, und er wird finden, daß die Königl. Preuß. Aeußerung gar nicht zu viel sage. Denn an gedachter Stelle heißt es ausdrücklich §. 1. „Gleichwie es zum Besten an„derer Fürstenthümer gereichet, wenn selbige un„zertheilt bleiben, dadurch Recht und Gerichte „bevestiget, und getreue Unterthanen Ruhe und „Friede zu genießen: Also will um so viel mehr „nöthig seyn, daß die wichtige Fürstenthümer, „Herrschaften, Würden und Gerechtsamen der „Churfürsten unverletzt beysammen erhalten wer„den. Denn wo mehr Gefahr zu besorgen, da „hat man auch auf mehrere Mittel zu denken, da„mit nicht bey zerfallenden Grundsäulen das ganze „Gebäude zu Boden gelegt werden möge.“

Es

*) Haben sich doch die Glieder einer gewissen berühmten Juristenfacultät — keine Preußische — schon einige Monathe die Köpfe über dieses vermeintliche Recht zerbrochen, und doch dasselbe nirgends finden können.

Es ist zwar im §. 11. das Haus Bayern nicht namentlich mit ausgedruckt. Aber sollte es darum von dieser gesetzlichen Verordnung ausgeschlossen seyn? Ist es nicht auch ein wichtiges mächtiges Fürstenthum? Nicht auch eine Grundsäule des deutschen Reichs? Was thut also derjenige, der ein so mächtiges Churland zertrennt? Er zerbricht eine Grundsäule unsers Reichs, er drohet der Reichsverfassung den Umsturz. Und hebet denn ein neuer Vertrag ein älteres Reichsgrundgesetz, oder ein älteres Reichsgrundgesetz einen neuen Vertrag auf? Wer Oesterreichisch denket, wird freylich, so widrig es auch lautet, das Erstere behaupten.

Den Westphälischen Frieden.

Vid. Art. IV. §. 9. Pac. Osnabr. Was dieser §. in Absicht auf die Churwürde verordnet, ist bereits am 2. April h. a. durch die wirkliche Eintretung der Churpfalz in die erledigte fünfte Churstelle befolget worden; keineswegs aber der andere Punkt, die Oberpfalz betreffend, als wovon ein Theil mit Oesterreichischen Truppen besetzt worden. Zwar gründet sich auch diese Occupation auf den Vergleich mit Churpfalz; aber ich habe ja so eben über den Rechtsbestand desselben meine Anmerkungen beygebracht.

Der allgemeinen Reichsverfassung.

Diese hat ihren Grund theils in den Reichsgesetzen, theils in der Reichsobservanz. Von jenen ist bisher geredt und gezeiget worden, daß die Königl. Preußische Aeußerung denenselben völlig

gemäß sey. Ihro Königl. Majestät kennen auch die Reichsobservanz viel zu deutlich, als daß Sie einen Ihrer höchsten Reichsmitstände eines derselben zuwiderstreitenden Verfahrens, ohne hinreichenden Grund, beschuldigen sollten. Aber, ein Reichsland, ohne vorgängige Deduktion der darauf habenden Rechtsansprüche, mit Truppen besetzen, animo sibi habendi, ist noch niemals, als eine gültige Reichsobservanz, vom gesammten Reich erkannt worden. Eine solche Observanz würde den Successionsrechten eines jeden Reichsstandes gefährlich seyn, und uns denjenigen Zeiten wieder nähern, welche den so theuren Landsfrieden veranlaßt, und nothwendig gemacht haben.

Daß sie die Successionsrechte — offenbar verletzen.

Hier sind zwar besonders die Successionsrechte des Herrn Herzogs zu Pfalzzweybrücken gemeint: aber wenn man theils die Churfächsische Allodialforderung, und die diesfalls an das gesammte Reich gelangte Beschwerde, theils die angebliche Anwartschaft *) des hohen Erzhauses auf die in Besitz genommene Herrschaft Mindelheim in Erwägung ziehet, so muß man

*) Diese Anwartschaft ist allen Reichsständen ein völlig unerwartetes Phänomenon. Weil sie nie vermuthen konnten, daß ein Römischer Kayser sich selbst und seinem Hause Anwartschaften auf Reichslande geben, und selbige zur Wirksamkeit gebracht werden würden. Da sie aber durch die Herrschaft Mindelheim überzeugt werden, so müssen sie ja für ihre Lande ein ähnliches besorgen.

man gestehen, daß die Königl. Preußische Aeußerung ehe zu wenig, als zu viel behaupte.

Was die erste Frage — gezeigt zu haben.

1mo. Haben Ihro Königl. Preuß. Majestät nicht nöthig, den Unbestand der Oesterreichischen Besitznehmung von Bayern weiter zu erweisen, da a) Höchstdieselbe eine negativam zu beweisen Sich nirgends verbindlich gemacht haben, und b) Sich auf Reichs-Gesetze und Ständische Gerechtsame beziehen, die ohnehin dem gesammten Reiche vor Augen liegen. 2do. Muß die Oesterreichische Beantwortung, worauf der Herr Verfasser sich hier bezieht, die aber hiesigen Orts nicht bekannt worden, sehr unzulänglich ausgefallen seyn, weil Se. Königl. Majestät veranlaßt worden, den Unbestand der Oesterreichischen Ansprüche und des mit Chur-Pfalz geschlossenen Vergleichs durch ein zweytes Pro Memoria bündig zu zeigen. Zwar hält der Herr Verfasser es für eine sehr leichte Sache: gründlich darzuthun, wie sehr man sich in diesem zweyten Pro Memoria geirret habe; allein es müssen sich bey dieser leichten Sache doch einige Schwierigkeiten gefunden haben, die diese gründliche Darthuung — denn gründlich soll sie doch seyn — noch zur Zeit verzögert haben.

Allein da Ihro — innen halten werden.

Hier werden sämmtliche Reichsstände zur Geduld erwiesen, und um Aufschub ihrer Beurtheilung bis zu einer vollständigen Kenntnis der Sache ersucht. Die voll-

ständige Kenntnis hätte Ihnen schon vor — oder wenigstens sogleich bey der Besitzergreifung legali modo mitgetheilet werden sollen. Nun warten sie schon vier Monathe darauf, und sollen noch länger warten, und dürften vielleicht so lange warten, bis der Besitzstand quæst. per præscriptionem immemorialem in Kraft Rechtens erwächst.

1mo. Kann einem — zu vergleichen.

Diese Frage hat der Herr Verfasser, wie man aus dem folgenden siehet, gar nicht beantwortet. Ich habe es in seinem Namen schon gethan. Vid. pag. 131.

2do. Kann diese — seyn sollte.

Die Befugniß sich mit seinen Reichsmitständen über obwaltende Ansprüche zu vergleichen, ist freylich in thesi bestens gegründet, und sie kann durch einen ungegründeten Einspruch eines Dritten nicht entkräftet werden. Aber der Verfasser sollte diese Frage nach vorliegenden Umständen so formiret haben:

„Kann die Befugniß, sich mit seinen Reichs„Mitständen zu vergleichen, von einem Dritten „entkräftet werden, wenn die Vergleichshandlung, „über eines der mächtigsten Reichslande, die „Reichsgrundgesetze verletzet, und folglich die „Grundveste der Reichsverfassung, so mit auch „die Sicherheit eines jeden einzelnen Reichsstan„des zu erschüttern drohet?“

Freylich würde diese Frage mit der Absicht des Herrn Verfassers gar nicht harmonirt haben; aber sie ist den Umständen angemessen, und ich beant-

beantworte sie also: Es kann zwar ein einzelner Reichsstand kein Staatsnegotium oder Vertrag ungültig machen, so lange ihm die Contrahenten mit Grund entgegen rufen können: Tua non interest. So bald aber jener darthut, daß sein Interesse, solches mag nun die Sicherheit seiner Gerechtsame und Besitzungen überhaupt, oder ein besonderes Recht zum Gegenstand haben, näher oder entfernter dabey versirt, und Gefahr leidet; so muß er mit seiner Protestation dagegen vom Kayser und Reich gehöret, und von diesen Gesetz- und Verfassungsmäßig darauf reflectirt werden. Ja es muß ihm auch erlaubt seyn, seine Mitstände auf ihr Interesse wachsam zu machen (die Kette der genauen Verbindung unsers Staatskörpers macht es gar zur Nothwendigkeit und Pflicht) und sie zur Vereinigung mit ihm aufzumuntern, ohne sich des Vorwurfs schuldig zu machen: daß er die reichsständischen Höfe in Bewegung setze. Ihro Königl. Preuß. Majestät setzen Sich als Reichsstand vom ersten Range aus verschiedenen Gesichtspunkten, die ich zum Theil zwar kenne, aber selbige aus bewegenden Gründen nicht beyführen will, so berechtiget, als gemüßiget, Ihre und Ihrer gesammten Mitstände Sicherheit und Gerechtsame zu einer Zeit, da die zum Theil so theuer erhaltene Reichsgrundgesetze an ihrer Autorität geschwächt werden wollen, bestens zu verwahren, ohnerachtet die Reichsstände mit Ihro Königlichen Majestät diesfalls gemeine Sache zu machen, bis dato noch Anstand nehmen.

Freund-

Freundschaftl. Rücksicht.

Diese werden Ihro Königl. Majestät Zweifels ohne mit geziemender Danknehmung erkennen, und selbige in vorkommenden Fällen zu reciprociren gewiß nicht entstehen. Nur ist zu bedauern, und der Himmel gebe, daß wir es nicht alle recht sehr bedauern müssen — Was denn? daß die Oesterreichische Erläuterung, der von Sr. Königl. Majestät gemachten Zweifel und Bedenklichkeiten, so dunkel ausgefallen ist, und mit der Königl. Erwartung gar nicht übereingestimmet hat.

Richterstuhl.

Daß dieses keineswegs Sr. Königlichen Majestät Intention gewesen, liegt aus Höchst Ihrer Aeußerung vom 16. März h. a. sonnenklar am Tage. Nicht für Ihre Höchste Person als Richter, sondern als Reichsstand, mit den übrigen Ständen vereinigt, erwarten Ihro Majestät, nach vorgängigen — von Höchstdenenselben in Vorschlag gebrachten ehrerbietigsten Vorstellungen an Allerhöchst Ihro Kayserl. und K. K. Apostol. Maj. Maj. die Restitution der Bayerischen Erbfolge, und sonach sollte — vor keinem Preußischen Richterstuhl — Nein! lesen Sie doch nur Herr Verfasser — nach Reichssatzungen, nach Bayerischen Hausverträgen, nach den Befugnissen derjenigen hohen Häuser, so einen gegründeten Anspruch hätten, die Sache in Comitiis reguliret werden.

Ihre

Ihre K. K. Apost. Maj. — haben werden.

Aus dem was so eben angemerkt worden, erhellet deutlich, daß durch den von Ihro Königl. Majestät vorgeschlagenen Weg, der an sich Reichsverfassungsmäßig ist, weder Ihro K. K. Apost. Majestät, noch irgends eines Höchst und Hohen Reichsstandes Würde, Ansehen und Gerechtsame das mindeste Präjudiz zugezogen werden wolle noch könne, vielmehr hat Ihro Königl. Majestät das gesammte Reich die diesfallsige gnädigste Vermittelung, gesetzt auch, daß selbige wider Verhoffen nicht wirksam seyn sollte, billig zu verdanken.

Können und sollen — zu benehmen.

Hier begeht der Herr Verfaser Saltum logicum. Denn er schlüßt so: Ihro K. K. Majestät müssen entweder den Preußischen Richterstuhl erkennen — oder den einmal eingeschlagenen Weg, i. e. possessionem sine justo titulo, fortsetzen; nun ist aber das letztere eben so wenig, als das erstere, Gesetz- und Verfassungsmäßig. Es muß also wenigstens einen Mittelweg geben. Der Herr Verfasser, ein erfahrner Staatsmann, kennt ihn selbst, und hat ihn nur per saltum übergangen. Aber Ihro Königl. Majestät haben Reichspatriotisch denselben in Ihrer Aeußerung gezeigt.

Daß Ihro Majestät — gestatten werden.

Von der Wahrheit dieses Satzes werden wohl die höchsten Herren Prätendenten je eher je lieber thätig überzeugt zu werden, sehnlich wünschen.

Daß

Daß sie sich — befugt waren.

Was hierbey anzumerken, ist theils schon oben angemerkt worden. Ob aber und wie lange Ihro K. K. Majestät an diesem Vergleich und dessen Wirkungen unabweichlich halten werden? darüber muß erst von der Zukunft Stoff zur Anmerkung erwartet werden.

Daß sie aber — vorbehalten bleibt.

Dazu wünsch ich meines Orts von Herzen Glück, und baldige Erfüllung.

Bey dieser wahrhaften — bis zu Ende.

Dieser letzte Absatz ist, wie man bey Gegeneinanderhaltung beyderseitiger Aeußerungen leicht sehen kann, ein zurückgegebenes Compliment, nur mit dem wesentlichen Unterschied, daß das Königl. Preußische reineste Ehrerbietung; das K. K. hingegen beißende Ironie zum Grunde hat.

Die beyde aus dem P. W. und der G. B. hier angezogene Stellen dienen, im gegenwärtigen Fall, weder dem hohen Erzhaus zu einem rechtlichen Beweis, noch überhaupt zu einem Entscheidungsgrund. Man müßte ihnen denn, ohne Noth, interpretationem authenticam beylegen wollen.

Auszug eines Schreibens an einen gelehrten Freund, die Churpfälzische Erbfolge in den Landen zu Bayern betreffend. 1778.

Durch den Sterbefall des höchstseligen Churfürsten in Bayern sind die Waffen Oesterreichs in Bewegung gekommen, und die juridische Staatsfedern werden nun auch bald unser Europa durchflattern. Ich holte die Erbfolge des Churfürsten von Pfalz in Possessorio & Petitorio für evidenter liquid. Was Euer Wohlgebornen anzubringen beliebt, diesem kann ich bey weiten nicht beystimmen.

Es ist das Jus Palatinum in sanguinis nexu gegründet. Hier ist de gratia Cæsarea keine Frage. Otto Magnus von Scheyern, und Wittelspach hat zwar post Excidium Stemmatis Quelfini in Henrico superbo von Friedrich Barbarossa die Bayersche Lande zu Besitz erhalten. Es ist aber noch nicht richtig, ob die Grafen von Wittelspach nicht vielmehr in antiqua bona avita jure Postliminii hiedurch restituiret worden? Und wenn man auch zugiebt, daß Kayser Friedrich der Erste dem Wittelspachischen Hause ob bene merita eine Gnade durch diese wichtige Uebergabe gethan, so folget doch ex originaria gratia keine Possessio precaria; ansonsten würde es übel mit allen Ständen des Reichs bestellt seyn, deren Vorältern sammentlich zu Zeiten der Karolinger und

Sächs-

Sächsischen Kayser ihre Staaten aus Gnaden erhalten.

Die Descendenz Ottonis Magni von Wittelspach hat ex gratuito Titulo primogenio ein Jus quæsitum rigorosum & irrevocabile empfangen; und gleich wie Otto Illustris von seinem Großvater Ottone Magno die Herzogthümer Ober- und Niederbayern geerbet, von seiner Gemahlin Agnes aber die Pfalzgrafschaft am Rhein seinem Hause zugebracht: so ist kein Zweifel, daß von diesem Zeitpunkt Anno 1225 die Rechte sowohl auf Bayern, als die Pfalzgrafschaft a stipite communi auf alle Descendentes abgeflossen. Ich kann dahero nicht begreifen, wie in dem Oesterreichischen Manifest d. d. Wien den 15. hujus die Rechte auf Niederbayern von einer Belehnung Sigismundi Cæsaris an Albertum nach Absterben Joannis Herzogs in Niederbayern, ohne der ganzen deutschen Geschichte Gewalt anzuthun, mit Fug Rechtens hergeleitet werden möge; allermaßen Heinrich, Herzog in Niederbayern, ein Bruder Ludovici Severi von seinem Vater Ottone Illustri das Herzogthum Unterbayern, sammt der Obern Pfalz Anno 1253 zwar zu seinem Theil geerbet, jedoch da dessen Urenkel Joannes Anno 1340 unbeerbt verstorben, so waren beyde Stämme Ludovici Severi, so auf Ludovico Bavaro, und dessen Bruders Rudolphi Kindern beruhet, ohne allen Widerspruch proximi Agnati, welche ex pacto, & providentia acquirentis, & stemmatis communis zur Ländervertheilung ihres Vetters Joannis vocirt gewesen. Und ob schon Ludovicus

Bava-

Bavarus Kayser und Herzog in Niederbayern zu ſtark zugegriffen, und ſeines Bruders Rudolphi Kinder ſehr verkürzet, da derſelbe ihnen nur die Oberpfalz und Grafſchaft Cham zukommen laſſen, das ganze Unterbayern aber zu ſeinem Stamm geſchlagen, ſo iſt das Recht jedoch nur intra familiam controvers geweſen, und Tertiis hiedurch nichts ab- nichts zugegangen, dann niemand eingefallen, daß durch das obbemelbte Abſterben Joannis, Niederbayern zum Heimfall ledig und offen geworden, ſondern nur daß beyde Linien Ludovici Severi, wovon Ludewig der Kayſer die Bayerſche, Rudolphi Kinder aber die Pfälziſche ausgemacht, in der Erbſchaft ihres Vetters Joannis gleich gehalten werden ſollen. Wie hat Kayſer Sigismund, der ganzer 70 Jahre darnach, wo entzwiſchen kein Erblaſſerfall in dem geſammten Haus Bayern und Pfalz ſich mehr ergeben, das Herzogthum Niederbayern an ſeinen Tochtermann Albert abgeben, und zu Lehen reichen können? — Und zumal über dieſes auch die nämliche Deſcendenz Alberti Auſtriaci in Ladislao Poſthumo An. 1457 abgedorret iſt, wie hat Niederbayern als ein Reichslehen auf die übrige Oeſterreichiſche Collateralſtämme ex Inveſtitura Sigismundi ſine nova gratia Cæſarea hinübergewälzt werden können?

Der Verfaſſer des Oeſterreichiſchen Manifeſts deucht mich keinen guten Dienſt dem Kayſerl. Hauſe, per allegata, geleiſtet zu haben; er müßte dann Argumenta à la Polonoiſe auch im deutſchen Reich geltend zu machen geglaubt ſeyn, welches

ich mir aber von der Weisheit und Rechtsliebe des besten Kayſers nicht vorſtellen kann. Es läßt ſich hier kein Satz ex legibus Longobardicis feudalibus ad caſum ziehen, weil das Pfälziſche Erbfolgsrecht älter iſt, als die Conſuetudines Longobardicæ in Deutſchland ſubſidiarie angenommen, und Kanzleylehenbriefe aufgekommen ſind. Es konnten alſo beyde Häuſer in dem ältern Erbfolgsbeſitz bleiben, ohne von dem jüngern Gebrauch der inveſtituræ ſimultaneæ ſich und ihre Rechte binden zu laſſen, und ohne daß hiedurch ad Evictionem feudi geſchloſſen werden mag. Dann dieſe Lehenhofsgewohnheit zieht her, und bindet nur Vaſallos, ſo ihre Erb- und Lehensfolge in ſpätern Zeiten ex gratia Cæſarea erworben. Die Erbverbindungen haben zwar Kayſerliche Beſtätigungen nöthig, dieſen Satz nehme ich in Theſi an, weil die Reichslehne per pacta en famille, ſo ihre Abſtammungen a primo acquirente in linea recta agnatica nicht herführen können, ſine conſenſu Auguſtiſſimi Domini Directi nicht über gehen, in Caſu Bavarico aber liegt kein ſolches Suppoſitum zum Grunde. Bey der Oberpfalz iſt ohnehin keine Frage, daß ex Inſtrumento Pacis dieſes Stück Land ad Palatinum zurück gehe, aber eben die Diſpoſitio Pacis ſchlägt die angebliche Inveſtitur des Sigismundi Imperatoris an Albertum nieder, da ſolches auch zur Verlaſſenſchaft Joannis in Unterbayern gehört hätte, verfolglich, wo der Rückfall der Obern Pfalz ad Palatinum in Inſtrumento Pacis erkennt worden iſt; ſo hat man bey dem Osnabrückiſchen Frieden nicht dafür gehalten,

halten, daß durch Absterben Joannis in Unter-Bayern feudum vacuum & apertum geworden, und also Kayser Sigismund ad investiendum Albertum berechtigt gewesen; dann die Obere Pfalz als ein pars integrans von Niederbayern in damaligen Zeiten An. 1340 ejusdem naturæ & qualitatis cum cæteris partibus ducatum Joannis constituentibus war, so mit quod juris in una, & altera parte juris est. Ich bin von Herzen Kayserlich, aber mein Dictamen pro justitia heißt mich Pfälzisch seyn. —

Beweis, daß das Churhaus-Bayern nicht erloschen ist; der Löbl. Landschaft gewidmet von R. 1778.

Leider lehret uns die Geschichte, daß auch wider alle Land-Friedensverträge die Sache doch öfters zu den Waffen kam.

Maskov.

Meine freye Betrachtungen, in denen die Völle meines Herzens überfloß, sind die Frucht des vaterländischen Eifers, nur geschaffen den Geist zum weitern Nachdenken und Untersuchungen anzufachen. Sie sind die Frucht eines flüchtigen und gedrängten Blickes, der den Kern aus der Geschichte, dem allgemeinen Staatsrechte zog. Der öffentliche Beyfall beredet mich zum frischen Versuche, in manchen dunklen Stellen

mehr Licht aufzustecken, die Lücken zu ersetzen, oder auch etwas Neues zu sagen. —

Vor allen deucht mich die Erlöschung der Wilhelminischen Linie auffallend; ich selbst erinnere mich letzthin die wahren Ausdrücke nicht gewählt zu haben. Viele verbinden den Begriff mit dieser Erlöschung so einförmig und absolut, daß selber auf manche Irrwege wohl gar in Absicht auf die Erklärung des Westphälischen Friedens-Schlusses verleiten möchte. Meines Erachtens wäre es deutlicher gesagt: die Ludwigische Linie sey ausgestorben, weil sich der Stamm damals in die ersten Zweige theilte. Beyde Linien sind von einem Hauptstammpunkt, dem Ottonischen nämlich, gezogen; ihrer Natur nach vereinigt und in einander geflochten, bloß durch ihre Willkühr in der Folge abgesondert. — Diese zween Aeste entspringen aus einem Baum, in dem die Regierung Ludwigs des Strengen vorhin allein aufblühte. Die Absonderung war willkührlich, und folglich auch der Begriff von der Erlöschung einer Linie — da solcher gewiß nicht aus dem Urgrunde des Stammes entsteht. — Wie wenn man den Fall setzen würde, die brüderliche Vertheilung wäre niemals vor sich gegangen? Bayern und Pfalz formirten immer ein Haus in einer zweyfachen Oeconomie; die wechselseitigen Ansprüche quellen aus einer und der nämlichen Urquelle. Wie kann man daher eigentlich behaupten, die Bayerische Linie sey ausgestorben? Warum nicht eben sowohl das Haus Bayern, da doch Bayern und Pfalz nur ein unirtes Haus

aus-

ausmachen, wie uns die klare Geschichte lehret? Woher nannten sich denn die Pfalzgrafen am Rhein von je her zugleich Bayersche Herzoge — und diese sich Pfalzgrafen am Rhein? Da noch wirklich Agnaten vorhanden sind, als Herzoge von Bayern, wie läßt sich die Erlöschung des Churhauses Bayern gedenken? Dieser unausgedachte Ausdruck kömmt mir einmal nicht stichhaltend vor, und wie konnte es dem Herrn Etats-Rath Moser möglich seyn, ihn an die Stirne seiner Anmerkungen zu setzen; einem Manne, dessen platte Schulmethode beweisen soll, wie geläufig ihm sonst alle politische Kunstgriffe seyn müssen. — Ueberhaupt hat dieser Mann in den Anmerkungen wider Bayern Gesinnungen geäußert, die nicht nur allein dem Systeme seines Staatsrechtes nicht entsprechen, sondern demselben gerade zuwider sind. — So geräth er in Auslegung des Westphälischen Friedensschlusses so weit in Verwirrung, daß er diesem zu Folge die achte Chur, das ist, die Pfälzische erlöschen, und die Bayerische an Pfalz zurückfallen läßt! Welch ein blendender Widerspruch! Hier mag sich sein Geist in eine widersinnige Logomachie verwickelt haben. Churpfalz war eine neue sonderbar eingeführte Chur; das Haus Pfalz und Bayern schmilzt itzt wieder in seinem Punkt zusammen, da ein Zweig wegfällt — also entsteht eine Churwürde aus zwoen? Die neue oder achte geht ein, wie der Herr Etatsrath selbst sagt? Daher folgt Pfalz in der fünften oder bayerischen Chur, jener Chur, sonder Zweifel, die jüngsthin bey den Herzogen

von Bayern war. Weiter, wenn die achte Chur erlischt — und die Bayerische ist dermal offen, in welche tritt denn der Pfälzische Agnat, der Herzog und nächste Erbe von Bayern, dieser Ludwigische Zweig, der nur allein in der Union des Bayerischen und Pfälzischen Hauses grünet? — Ich will setzen, es wäre anstatt des Rudolphischen, der Ludwigische Zweig noch übrig, dann würde eben auch die achte Chur ihre Existenz verlieren: nicht wahr? und da nun die reciprozierliche Erbfolge festgesetzet ist; wie läßt sichs jetzt anders verstehen? Wenn der Rudolphische Zweig, in alle Vorzüge des abgehenden einrückt: dann, glaub' ich, ist die Succession in der Bayerischen Chur unstreitig, und warum soll man diese ererbte Chur die pfälzische nennen? Ich finde keinen Beweg-Grund, und aller Widerspruch ist ein eitler Wortzank. — Zudem sind die Vorzüge des Hauses Bayern älter und größer; und die Unrichtigkeit des Begriffes von der Erlöschung dieses Churhauses habe ich eben erwiesen. Wer mit gesunden Augen siehet, mag urtheilen. Allein man wendet mir dagegen ein: jene Chur, die der Churfürst und Pfalzgraf Friedrich der Fünfte besaß, kömmt nun wieder an Pfalz. — Ist nicht der Begriff von jener Chur ein leerer Schall ohne Bedeutung? Hat man nicht die achte so lange dem Pfälzischen Hause verliehen, bis die von Pfalz an Bayern übertragene Chur offen stunde? Ward nicht jene Chur Friedrich des Fünften nach seiner Acht ausgestrichen, und wie soll eine kassirte, nicht mehr wesentliche Chur, die mir immer ein

Räth-

Räthsel bleibt, vor einer wirklichen, und verdienstvollen den Vorzug gewinnen? Warum soll man diese eingezogene Chur Friedrichs wieder aufwärmen, da dermal die rechtmäßige Chur von Bayern eröffnet ist? Da nun die achte Chur als überflüßig eingeht, und die Bayerische erledigt wird, so kann daher keine andere Auslegung des Westphälischen Friedensschlusses geltend seyn, als diese, daß der Rudolphische Agnat in der offenen Chur sammt allen derselben anklebenden Vorzügen nachfolgen muß. Der Verfasser von der Erklärung des vierten Artikels stürzt sich in eben die Abwege mit dem Unterschied, daß er dem Pfälzischen Erbfolgrechte aus den Traktaten sowohl, als besonders, wie er sagt, aus den sicherern und gründlichern Beweisen von der Abstammung alle Gerechtigkeit wiederfahren läßt. Nach dem Verfasser war in dem Westphälischen Frieden nur von der Succession in der Churwürde und der Obern Pfalz die Rede, und nicht von der Erbfolge in den übrigen Bayerischen Landen und Staaten; aber die Gerechtsamen der Rudolphischen Agnaten wurden darin gleichsam stillschweigend vorbehalten, weil man sie ohnehin in den Erbrechten der nächsten Verwandten vom nämlichen Stammvater als gegründet voraussetzte, da denenselben in den von Reichswegen bekräftigten Hausverträgen vorgesehen war. Der Rechtsgelehrte hat sichs zum Axiom gemacht: die Nebendinge sind mit der Hauptsache untrennbar verbunden. Nun ward die Succession in der Churwürde, als dem vornehmsten Erben, und der an Bayern vorhin

abgetretenen Obern Pfalz nebst der Grafschaft Cham dem Pfälzischen Agnaten vom Reiche zuerkannt; und sollte man nicht die Nebentheile, das Eigenthum, die Bayerischen Lande, auf welchen die Rudolphischen Erben bereits die Mitlehnung hatten, mitverstanden haben? Es ist unleugbar: die Erbfolgrechte in dem Geblüte von dem ersten Stamme hergeleitet, überwiegen den Werth des Pavianischen Traktats, weil sie älter, und ihrer natürlichen Wesenheit gemäß unumstößlicher sind; daher seh' ich keinen Grund, warum der Verfasser von der gedachten Erklärung die Theilung von Niederbayern, die zur Zeit des getroffenen Traktats von Pavia noch existirte, mit vermengen, und zum Ueberflusse rügen wollte. Die damalige Theilung war ja das Werk brüderlicher Einverständnisse, wie konnte selbige widrige Folgerungen von dem minder Antheilnehmenden nach sich ziehen? Und nach dem Tode Heinrichs mußte Niederbayern an den Abkömmling des erleuchteten Otto zurückfallen, und die Oesterreichischen, erst von einer Heyrath hergesuchten Ansprüche, den Erbgerechtsamen der Ottonischen Zweige weichen. — Daher rühret noch die bisher gebrauchte Abtheilung von Ober- und Niederbayern, die ohne Folgerung bey oder auch weggelassen werden konnte. Bayern war bey Ludwig dem Strengen ein Staat, und wurde bey cessirender brüderlicher Theilung wieder zu einem Staate, wie weit geholt läßt nicht jede Frage? — Uebrigens wars vorhin meine Absicht nicht, historische Wiederholungen, sondern politische Betrachtungen zu

schreiben, die sich schon auf die Kenntnisse der Geschichte gründen.

Um das Verlangen einiger Leute zu befriedigen, will ich welche angeführten Sätze mit Allegationen bestärken. Kayser Sigmund hat in dem Hause Pfalz in Jahren 1414 und neuerdings 1434 die Erbfolge in der Chur, im Rechte der Erstgeburth und in der Seitenerbfolge festgesetzet; folglich später, als sich die Oesterreichischen Folgerungen weiblicher Seite auf seine Belehnung beziehen. In der neuesten Capitulation Art. 20. §. 8. sollen den Verwandten, oder die sonst das Erbrecht besitzen, die Erbgerechtsamen unbeschädigt verbleiben, auch ohne Rücksicht auf die Acht des Vorfahres. Ebendaselbst Art. 1. §. 9. wird die Erb-Folge durch wechselsweise Verträge auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung vorenthalten. Wie auch Art. 14. verbindet sich der Kayser, jeder feindlichen Gewaltthätigkeit von Reichs wegen zu widersetzen; es soll ferner keine Einquartierung im Reichscirkel ohne Vorwissen der Reichsstände, und kein Durchzug ohne Requisition, viel weniger mit Schaden geschehen. — Gemäß dem neuen Erbfolgetraktat zu Pavia 1329 wurde die Abwechselung in der Churwürde zwischen beyden Ludwigischen Aesten, und im Fall eines eingehenden, dem überlebenden die vollkommene Succeßion in den sämtlichen Landen, Besitzungen und Staaten ausgemacht. Die Rechtgenügsamkeit, mit der man der Herrschaft Mindelheim sich bemächtigen und in den Besitz derselben mit Hindansetzung der Reichs-Stände ohne vorläufige Deduction eindringen will,

scheint unter aller Kritik zu seyn; denn die Güter davon sind kein Lehen; und was ein Churfürst von Bayern käuflich an sich gebracht, bleibt das nicht als ein Eigenthum dabey? Nun weiß man keine Rechtsstelle, die einem Kayser Anwartschaften auf ein Eigenthum aus eigner Macht zu verleihen erlaubte, da die nächsten Agnaten darauf die Erb-Gerechtsame genießen sollen? Aber auch die vorgegebene Anwartschaft ist durch richtige Documente noch nicht bey vorliegenden Umständen aufgedeckt? In der goldnen Bulle Tit. 10. ist das Vermögen, die Reichslehen und Allodiallande an sich zu bringen, den Churfürsten zugestanden. Die Capitulation selbst empfiehlt dem Kayser vorzüglich die Obsorge der Reichslehen, und zwar Art. 10, daß alle Lehen und Vasallen wider die unbillige Gewalt, die Besatzung und Besitzverreibung gehandhabet und unterstützet werden sollen. Ferner Art. 10-12: die Lehne sollen dem Kayser und dem Reiche nur alsdenn heimfallen, wenn es niemanden an seinen Rechten oder Freyheiten nachtheilig ist, oder nicht andere erworbene Hausverdienste und Anwartschaften das Wort reden. Das Lehensrecht selbst spricht Cap. 10. §. 30. für die Erblichkeit der Reichslehen. Alles nach den Maaßregeln der Politik zusammen genommen, kann nicht ein Winkel von dem uralten Hause Bayern und Churfürstenthum durch scheinbare, von verschiedenen Seiten wegen her erpreßte Ansprüche zertrümmert werden. Die so mannigfaltigen und so schönen Thaten und Verdienste fordern das gesammte Reich zur Beschützung auf, welche demselben angelegen seyn

muß,

muß, weil Bayern in allen Theilen des Reichs als ein uralter Name ertönt, der den mächtigsten Erz-Feinden in vielen blutigen Gelegenheiten so schreckbar und erschütternd war. — Allenfalls möchten so viele Ansprüche unter einem Namen auf ein einziges Land aus eben so vielen Beweggründen das Augenmerk des wachenden Reichs frappiren — Die Zertrennung des uralten Hauses Bayern, eines der ersten im Churrange, muß den übrigen Churfürsten und Reichsständen sehr nahe gehen, daß wohl irgend einer Privatabfindung kein Platz eingeräumt werden dürfte; geschweige daß die folgenden Zweige des Zweybrückischen Hauses ihre anstammenden Gerechtsame vertheidigen und die neuen Reichsconstitutionen sich der Zersplitterung eines Churfürstenthums widersetzen. —

Dieß hab ich noch anmerken wollen, die von selbst einleuchtenden Folgschlüsse von den Erbrechten der Rudolphischen Agnaten zu vollenden; und zum Beschlusse behaupte ich mit Bielfeld, daß die Traktaten jederzeit die Quellen aller Kriege gewesen, und auch die fürchterlichsten Kriegsrüstungen zu allen Traktaten Anlaß gegeben. —

Entdeckung einiger ganz besondern und geheimen Umstände, wie es mit den Anwartschaften des Hauses Oesterreich auf den Bayerischen Nachlaß zugegangen?

Der Mächtigere dieser Erde begnügt sich oft mit einem:
Denn das ist unser gnädigster Wille.

Im Jahre 1771 den 26 Februar wurde unter beyden Churhäusern Bayern und Pfalz ein neuer Haupterbvertrag errichtet, durch welchen nochmals alle vorhergehende Haus- und Familienverträge bestätiget worden sind. Diesem wurde zugleich die genommene und unter Chur- und Fürstlichen hohen Worten und Ehren an Eydes Statt bekräftigte gemeinschaftliche Abrede mit einverleibt, welche auch schon in den vorhergehenden Erbverträgen, besonders in dem vom Jahre 1766, ausdrücklich enthalten ist, nemlich:

> Daß kein Theil allein, ohne Vorwissen und Einwilligung des andern, etwas vorzunehmen befugt, sondern alle einseitige Handlung nichtig und kraftlos seyn soll.

In Ansehung der gegenseitigen Erbfolge in die Churlande war nunmehr alles aufs vollkommenste berichtiget. Das einzige Bedenken, welches nach so vielen bündigen Verträgen allein noch übrig blieb, war dieses:

Wie

Wie ein Theil dem andern seine den Haupt-Landen nicht mit einverleibte Reichslehn, d. i. diejenige Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche erst nach dem Vertrag zu Pavia erworben worden sind, und nicht zu dem altväterlichen Stamm-Gut gehören, zugleich versichern wollte.

Churbayern ließ sich hierüber von einem der berühmtesten Rechtslehrer unserer Zeit ein gründliches Bedenken stellen. Dieser eröffnete seine Meynung dahin, daß beyden Durchlauchtigsten Häuptern des Herzogl. Bayerischen Stammhauses am besten gerathen seyn dürfte, wenn Sie sich des in der goldenen Bulle gegründeten Churfürstlichen Privilegiums bedienen wollten, kraft dessen den Churfürsten vergönnet sey, Reichslehn an sich zu bringen, ohne hierzu der Kayserlichen Einwilligung zu bedürfen; woraus denn folge, daß sowohl Reichslehnbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, als auch Allodial-Stücke, welche ein Churfürst besitze, sobald es nur die, vermöge eben der goldenen Bulle untheilbare Churlande nicht betreffe, auf einen andern Mit-Churfürsten übertragen werden könnten. Vermöge dieses vorzüglichen Rechts sollten nun beyde Churfürsten zusammen treten, ihre nach der Erbtheilung zu Pavia erworbene Lehngüter in ein Verzeichniß bringen, ein förmliches gegenseitiges Instrument darüber errichten, solches mit der Clausula constituti possessorii auf den Fall, da eine von beyden Linien, ohne männliche Erben zu hinterlas-

sen, erlöschen sollte, versehen, und endlich dieses Instrument dem zu errichtenden Erbvertrag mit einverleiben, damit es mit solchem gleiche Kraft und Wirkung erhalte, ob es gleich auch schon für sich, und ohne diese Einverleibung, seinen vollkommenen Bestand haben würde. Nun lautet die Stelle der goldenen Bulle Tit. X. §. 2 und 3, welche dieses vorzügliche Churfürstliche Vorrecht enthält, also: Auch solle es künftig den Böhmischen Königen erlaubt seyn, von Fürsten, Grafen, Herren und andern Personen, alle Arten von Landen, Schlössern, Besitzungen und Gütern zu erkaufen, an sich zu bringen, oder sich, unter welchem Vorwand es auch wäre, schenken zu lassen u. s. w. Freygüter als freye Güter, Lehn als Lehngüter u. s. w.

Eben dieses den Königen von Böhmen gestatteten Vorrechts sollen sich auch, kraft dieser Kayserlichen Verordnung, alle und jede Churfürsten, sowohl geistliche als weltliche, ihre Nachfolger und rechtmäßige Erben, vollkommen, und in eben der Maaße, zu erfreuen haben.

Der Verfasser dieses Bedenkens giebt sich nachdem noch weiter die Mühe, nicht nur eine ganze Reihe der berühmtesten Rechtslehrer anzuführen, welche in Auslegung dieser Stelle der goldenen Bulle alle darinn mit einander übereinstimmen, „daß dadurch sämmtlichen Churfürsten die Freyheit ertheilet worden sey, durch Testamente, Erb„Verbrüderungen und Schenkung, sich in Deutsch„land Länder zu erwerben, ohne dazu der Kayser-

„lichen

„lichen Einwilligung weiter vonnöthen zu haben:“ sondern er führt auch verschiedene Fälle aus den vergangenen Zeiten an, bey denen sich die Churfürsten dieses vorzüglichen Rechts wirklich bedient haben, wodurch er denn völlig alle Zweifel aus dem Wege räumt; z. E. die noch in frischem Andenken schwebende Erwerbung der Herzogthümer Bremen und Vehrden, welche Churfürst Georg der Erste zu Braunschweig und Lüneburg im Jahr 1719 von Dännemark an sich gebracht hat, ohne der Einwilligung des Kayserlichen Lehnhofes zur Gültigkeit dieser Uebertragung vonnöthen gehabt zu haben. Um des Zusammenhangs willen sey es mir erlaubt, den geneigten Leser einen Augenblick in die Kayserl. Königl. Aeußerung vom 10 April 1778 hinein schauen zu lassen, worinn eben dieser Erklärung der goldenen Bulle das Wort geredet wird, wenn es am Ende heißt:

> So wie besonders die sämtlichen Churfürsten in der ihnen durch die goldene Bulle Tit. 10. §. 2. 3. eingestandenen Erwerbungsfähigkeit ohngestört erhalten werden müssen.

Diese eigene vortheilhafte und mit der vorhergehenden genau übereinstimmende Auslegung hebt vollends allen Zweifel, wenn man anders annehmen könnte, daß noch einer vorhanden gewesen wäre. Endlich begegnet der Herr Verfasser noch einem Einwurf, den man hier, aus mehr als einem Gesichtspunkt, am rechten Ort finden wird. Er sagt:

Woll-

Wollte jemand sagen, es habe doch das Chur-Haus Bayern und Pfalz die — von der Chur Böhmen unter diesem Vorschub in der Obernpfalz gemachte häufige Acquisitionen selbst angefochten und in der That für ungültig gehalten: so antworte ich hierauf, daß diese Acquisitionen aus ganz andern Ursachen, nemlich, weil Kayser Carl der Vierte solche wider die Hausverträge und gegenseitige Fideicommißordnung vom Jahr 1329 an sich gebracht, als null und nichtig angesehen und vindicirt worden.

Man darf hier nur den Namen des Erwerbers ändern, und sich ins Jahr 1778 versetzen, um hievon die Anwendung machen zu können.

Dieses Bedenken und die darinn angeführten Gründe waren viel zu einleuchtend, als daß deren Wichtigkeit nur einen Augenblick mißkannt werden konnte. Dem zufolge wurde auch in dieser den beyden Churfürsten so angelegenen Sache die erforderliche Vorsehung gethan. Es errichteten nemlich nicht nur die Durchlauchtigsten Häupter beyder höchsten Häuser im Jahre 1774 den letzten Erbvertrag unter sich, wodurch Sie sich die gegenseitige Erbfolge in gesammte altväterliche Lande nochmals garantirten und alle vorhergehende Verträge bestätigten, sondern es wurde zugleich auch noch ein besonderer Vertrag, nach Anleitung jenes rechtlichen Bedenkens, unter Ihnen verabredet, geschlossen und dem Erbvertrag selbst mit einverleibt. Durch diesen besondern Vertrag hat eine Linie der andern zugleich den Besitz derjenigen Reichslehn versichert, „welche erst nach dem Ver-

„trag

„trag zu Pavia erworben worden sind, zu dem „altväterlichen Stammgut nicht gehören, und „den Hauptlanden nicht mit einverleibt sind, in„dem solchen die Clausula constitüti possessorii mit „angehänget worden ist.“ Sie giengen noch weiter, verabredeten zwey gleichlautende Huldigungs-Patente auf den Fall, wenn ein Theil ohne männliche Erben versterben sollte, unterzeichneten und wechselten solche gegen einander aus, damit ja, wenn dieser Fall entstünde, der überlebende Theil sogleich, ohne allen Aufschub, in den Besitz der Lande des Verstorbenen eingesetzt und als Nachfolger ausgerufen werden könnte. Ich will die Beweggründe nicht untersuchen, welche Se. Churfürstl. Durchlaucht schon damals für nöthig erachten ließen, dem Hause Oesterreich von diesem im Jahr 1774 errichteten gedoppelten Vertrag Nachricht zu geben. Der Einfluß des damaligen Churpfälzischen Ministers und Vertrauten von B. ist der Welt bekannt: allein die Triebfedern, durch welche dieser regiert wurde und wieder regierte, sind noch zu sehr ins Dunkel eingehüllt, als daß ich davon mit Zuversicht zu sprechen mir getrauete. Genug, daß man von den Handlungen, welche am Tage liegen, mit vieler Wahrscheinlichkeit den Schluß auf jene macht. Se. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz erachteten also schon damals für nöthig, dem Hause Oesterreich hievon Nachricht zu geben, damit die Ansprüche, welche solches etwa auf einen oder den andern Theil dieser künftigen Erbschaft machen könnte, noch bey Lebzeiten beyder Churfürsten durch gütliche Wege beygele-

geleget werden möchten. Se. verstorbene Churfürstl. Durchlaucht von Bayern dachten aber nicht also, welche vielmehr erklärt haben sollen, daß Sie lieber von dem ganzen Vertrag nichts wissen und davon wieder abstehen, als einen einzigen deutschen Hof hievon benachrichtigen wollten. Hierbey blieb es denn bis auf das Jahr 1777, in welchem, auf Anrathen des mehr als billig Oesterreichisch denkenden damaligen Ministers von Beckhers, dem Churpfälzischeu Gesandten, von Ritter, in Wien der Befehl zugefertiget wurde, dem Kayserlichen Hofe von dem im Jahre 1774 geschlossenen Vertrage ganz im Stillen Nachricht zu geben, sich dabey zugleich zu erkundigen, ob Oesterreich auf Bayern nicht auch einige Ansprüche zu machen gedächte? und worinn diese bestünden? Oesterreichischer Seits ließ man sich nicht lange nöthigen, die zweyte Frage zu bejahen, auf die dritte aber zu vernehmen zu geben, daß solche die den ehemaligen Herzogen von Straubingen zuständig gewesene Niederbayerische Lande beträfen. Churpfälzischer Seits — soll man die Gültigkeit dieser Ansprüche anerkannt und nur gewünscht haben, daß das Haus Oesterreich, statt jener Lande, sich eine Entschädigung gefallen lassen möchte. Auch gut! und die Abrede wurde genommen, daß Oesterreich auf den Fall, wenn das Haus Bayern ausstürbe, sich mit der Obernpfalz begnügen wollte. Nichts war weiter mehr übrig, als daß beyde Theile diesen schriftlich abzufassenden Vergleich noch hätten unterzeichnen sollen. Ehe dieses aber vollzogen wurde, verstarben Se. Churfürstl.

fürstl. Durchlaucht von Bayern am 30 December, Nachmittags halb 2 Uhr, nachdem Sie noch zuvor Dero geheimen Rathscanzler, Baron von Kreutmayer, anbefohlen hatten, gleich nach Ihrem Tode ein gewisses ihm bezeichnetes Kästchen im Cabinet zu eröffnen. Dieß geschah, und man fand darinn, nebst andern, ein bis auf das Datum bereits ausgefertigtes Proclama in Bezug auf den Regierungsantritt Sr. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz; eben dasjenige, welches schon im Jahr 1774 verabredet und gegen einander ausgewechselt worden war. Noch den nemlichen Nachmittag wurde selbiges bekannt gemacht *). Auf die Bekanntmachung dieses Patents folgte sogleich die Einpflichtung sämmtlicher Unterthanen, wodurch Se. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz nicht nur für den rechtmäßigen und einzigen Landesherrn erkannt, sondern Ihnen auch, in solcher Eigenschaft, Treue und Gehorsam angelobet wurden. Am 2 Januar 1778 trafen Se. Churfürstl. Durchlaucht bereits selbst in München ein, wo Ihnen sogleich der dortige Churpfälzische Resident von Hammer mit der Nachricht entgegen eilte, daß von sämmtlichen Bayerischen Landen bereits Besitz genommen worden sey. Hierauf soll der Churfürst erwiedert haben, — daß durch diese voreilige Besitznehmung Ihm und dem Bayerland mehr geschadet als genutzt worden seyn dürfte. Diese Aeußerung läßt sich nicht wohl mit

*) S. dasselbe im ersten Stück dieser Materialien.

dem vereinigen, da nachher allezeit der Satz behauptet worden ist: daß diese Besitzergreifung durchaus rechtmäßig gewesen sey. Inzwischen hatte der Kayserl. Königl. Gesandte zu München, Herr Graf von Hartig, sogleich einen Courier nach Wien, sowohl mit der Nachricht von dem Absterben des Churfürsten, als mit einem Exemplar des vorgedachten Patents abgesendet. Da man nun aus letzterem ersahe, daß der neue Landesherr von sämmtlichen Landen, und also nicht nur von Niederbayern, sondern auch von der Obernpfalz Besitz genommen hatte: so wurde sogleich am 3 Januar in Wien ein Staatsrath — ich wollte sagen ein Kriegsrath zusammen berufen, welcher bis Nachts 2 Uhr gedauert, und unter dem Vorsitz Sr. glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät, Josephs des Zweyten, die Sache endlich dahin entschieden hat, daß gleich den folgenden Morgen einige Regimenter mit ihrem groben Geschütz ausrücken sollten; denen bald mehrere folgten. An eben dem Tage, den 3 Januar, war der Churpfälzische Gesandte, Herr von Ritter, nach Hofe berufen worden, um die ihm vorgelegte Vergleichspuncte zu unterzeichnen. Man wird sich noch aus den öffentlichen Zeitungs-Blättern zu erinnern wissen, mit welcher wahrhaftig Kayserlichen Großmuth seine hieben bezeugte allerunterthänigste Bereitwilligkeit belohnt worden ist. Nun hätten wir also den Vergleich *) schon

fix

*) S. denselben in diesem zweyten Stück.

fix und fertig, der in der That nicht geschwinder hätte zu Stande gebracht werden können, wenn es nur um so viel Stecknadeln als Ortschaften zu thun gewesen wäre.

Weil man nun dafür angesehen seyn wollte, als man sich für überzeuget hielt *), daß gegen diesen Vergleich niemand weiter was einzuwenden haben könnte, sobald nur der Churfürst solchen genehmiget hätte: so wurde solcher zu dem Ende eilends nach München abgeschickt. Um aber hiebey nichts unversucht zu lassen, was ein so heilsames Werk befördern, und dem billigen Verlangen der K. K. Majestät den erforderlichen Nachdruck geben könnte, wurde dem Churfürsten zugleich bemerklich gemacht, daß wirklich schon 60000 Mann an den Gränzen stünden, welche ganz Bayern nebst der Obernpfalz in Besitz nehmen würden, sobald Er sich weigerte, den Ihm vorgeschriebenen Vergleich in allen seinen Punkten zu genehmigen. Man glaubte in dem zu München hierüber gepflogenen vertrauten Rath

*) Denn warum hätte man sich sonst in der Folge so viele Mühe gegeben, des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht, als nächsten Agnaten, durch die glänzendsten Versprechungen zum Beytritt zu bewegen, wenn man hiervon wirklich eine innere Ueberzeugung gehabt hätte? Warum hätte man Armeen zusammen gezogen, ehe noch ein Stand des Reichs den Mund geöffnet hatte?

mit dem Herrn Grafen von S. und Herrn Baron von V., daß sich gegen einen Beweis, der von 60000 Zeugen unterstützt würde, schlechterdings nichts einwenden ließe, genehmigte den Vergleich, und händigte solchen, von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht unterschrieben, dem Kayserl. Königl. Minister aus. Um diese Zeit schickte Chursachsen seinen geheimen Rath, Freyherrn von Zehmen, ebenfalls nach München ab, um, als Allodialerbe, seine Ansprüche durch ihn wahren und ausführen zu lassen. Weil aber dieser glimpflicher zu Werke gieng, und seine Forderungen mit nichts als rechtlichen Beweisen zu unterstützen wußte, so fand er kein Gehör. Inzwischen rückte ein Theil der Kayserl. Königl. Truppen näher heran, während daß der größere Theil — dessen man nun, nach glücklich zu Stande gebrachtem gütlichem Vergleich, nicht mehr bedurfte — nach den Erblanden zurück kehrte. In der Obernpfalz wurden sämmtliche Beamte durch einen Befehl der Churfürstlichen Regierung zu Amberg vom 8ten Januar nachdrücklich angewiesen, wenn, wie verlaute, Kayserl. Königl. Truppen in ein oder das andere Amt einrücken würden, dagegen gebührend zu protestiren, und zu äußern, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht davon bereits Besitz genommen, und alle Beamte die Pflicht abgeleget hätten; imgleichen, wie es wider alle Reichsconstitutionen sey, daß fremde Truppen, ohne vorgängige Requisition, in die Reichslande, sohin in die

Obere

Obere Pfalz, einrückten *). Allem Ansehen nach muß der Innhalt des noch nicht genehmigten Vergleichs der Churfürstlichen Regierung zu der Zeit noch gänzlich unbekannt gewesen seyn. In Niederbayern hingegen rückten die bisher an den Gränzen gestandene Truppen am 13ten weiter vor, bis endlich am 19ten Januar ein Theil in Straubingen ankam. Um eben diese Zeit erhielt man auch schon zuverläßige Nachrichten, daß bereits eine Armee von 60000 Mann in Böhmen zusammen gezogen wurde. Bey allen diesen kriegerischen Vorkehrungen blieben dem Publicum die Absichten des Kayserl. Königl. Hofes noch immer verborgen, bis endlich am 20sten Januar zu gleicher Zeit, sowohl in Wien als auf dem Reichs-Tage, von den Kayserl. Königl. Herren Ministern einige Aeußerungen zu thun beliebet wurde. Nachdem diese Erklärungen geschehen waren, und gegen den 22sten Januar die Oesterreichischen Truppen sich bis Kelheim ausgebreitet hatten: so wurde nunmehr auch für gut befunden, die Kayserl. und Kayserl. Königl. Patente vom 15ten und 16ten Januar bekannt werden zu lassen **). Diese

*) Die Reichsgesetze nennen das eine Befehdung, wenn ein Reichsstand mit gewaffneter Hand in eines Reichsmitstandes Lande eindringt, und erfordern, daß der oberste Richter im Reich durch Abmahnen und andere dienliche Wege dagegen Vorsehung thun soll.

**) S. selbige in dem ersten Stück dieser Abhandlungen.

Patente, die zu Wien und Regensburg geschehene Aeußerungen, und ein verstümmelter Lehn-Brief Kayser Sigismunds, den man in einer Privatschrift herausgegeben, machen alles aus, was der Kayserl. und Kayserl. Königl. Hof, zur Rechtfertigung der Maaßregeln, worüber so mancher Staatsmann den Kopf geschüttelt und der Patriot so oft geseufzet hat, unter das Publicum kommen zu lassen für gut gefunden haben

IV. Staats-

IV.

Staatsakten.

Gutenberg

Alter Kaufbrief von denen Landgraven zu Lenkenberg.

Heinrich Landgraf zu Lenkenberg ain Sun Weylend Landgraf Gebhardts hat vorgenanten Pfalzgraf Ludwign in Bayrn: und seiner Gemahl Frauen Mechtilden des Röm. Kayfers Tochter: und ihren Erben verkaufft seiner Grafschafft Pruggen zu Lenkenberg, das Gericht: und Glaith derselben Grafschaft anhengig, wie das von vätterlichen Erbfahl herkomt, darein Landgraf Fridrich der jung sein Brueder bewillgt hat, und stet der Kaufbrief um Hundert Neunzig Pfundt Regenspurger pfenning.

Zeugen diss kauffs sint. Ulrich von Perg Marschalk: und Vizdom, Conrad der elter von Paulstorf, Kalhohns von Churn Albrecht von Murach, Ott. und Wolfahrt genant die Zeuger, Herdegn von Parkstein, Friedrich von Durrenloch, Heinrich genant der Celler, Conrad von Solbach Ritter, Hercindus v. Tenern, Marquart von Trauterberch, Conrad der Jünger Paulstorffer, Ulrich von Kaltenthal, Wolfhart von Stelndorf, Wernher von Ulsenbach, Marquart genant der Wilde, Albrecht von Plankenfehlß, Conrad von Fronberg, Albrecht von Pnech: und vil ander glaubwürdig. Geschehen zu Nappurg ao. Dni Tausent: Zweyhundert Zway: und achtzig am achten Tag nach Martini.

Kayf

Kaufbrief um die Landgrafschaft Lenkenberg.

Item Friedrich Landgraf von Lenkenberg hat mehrgedachten Pfalzgraf Ludwign verkauft um tausent zweyhundert pfund Regenspurger pfenning die Landgrafschaft Lenkenberg mit dem Gericht und Glaith, und all andern Rechten, Eren und Wirden, wie er das von demselben Fürsten zu lehen gehabt hat. Darzue hat Er ihm verkauft das Slos Waldegg und all ander Güter, Besizung und leut mit ihren Zugehörungen, Wegen, Stegen, Wäldn, Aekern, Wisen, Waidn, Gepanen und Ungepanen: Besuchten und unbesuchten, In was titl es sey in aigenthum, oder lehen weise, an die Grafschaft komen ist, allein ausgenommen die lehen, die man Manlehen nennt. Aber die lehen, so vermelter Landgraf gehebt hat vom Röm. Reich, dieselben hat er desselben Fürsten, hernachbenenten dreyen Getreuen Nemlich Dietrichen und Heinrichen von Wildenstain Gebrüdern, und Ulrichen Marschalken von Lengueldt von weegen des Fürsten samt seinem Sun, Fridrichen dem eltern durch ainen Handschuch, wie gebreuchig ist, Verlihen, welche lehen um Zwey tausent pfundt Regenspurger pfening dem Reich durch sein Handt versezt sind worden.

Zeugen diser sachen seindt. Herr Rein Boten der Erwirdig Bischof. Ar. von Straß. Conrad von Pfeffenhausen Thumherr zu Eichstet, Chrino des Fürsten Notary, Otto: und Ulrich sein Sun von Stain, Ch. von Ernfehlß, Eh. von Luxpurch, Rapoto Graf von Orttenburg, Wern-

Herr

herr von Praitenegg, Wernherr von Hagenaue, Albrecht von Steringer Edln Gestrengen Rittern. Wernherr von Rorbach, Heinrich von Pryeingen. O. von Ysenhouen Wich von Prennspurch, Ulrich von Starzhusen, Dietrich: und Heinrich Gebrüeder von Wildenstain, Ulrich Marschalkn v. Lengfeldt, Jedman Ar. von Straß, it. Ulrich von Heltgerhausen. Arnold von Cammerberkh, und Ulrich sein Brueder, Ulrich von Parkstein, Ulrich von Nornmoß Vizdom, H. von Worngau, Haslanger C. O. Kransdorfer Hiber sein Bruder Rorm Dienstman von Werd, Eh. Lange Burger zu Augspurg, Ulrich Zohlner zu Achach, und ander mer glaubwürdig. Dat. Ingolstatt ao. Dni tausent zweyhundert drey und achtzigsten Jahr quarto jndict. January.

Lenkenberg.

Landgraf Fridrich von Lenkenberg hat verer Pfalzgraf Ludwigen verkauft die hernach benenten Dörffer: und Güter, die Weyl. Landgraf Gebhardt sein Brueder demselben Fridrichen versezt und verpfendt hat mit Namen Hartwergshouen das Dorff doch darin zwey Lehen aufgenommen, Vogtey der Kürchen Cassten. Vogtey zu Drusan: und churnben gesesse.

Rinznig kürchenpingart
Alten Pingart
Chunreit
Hönelin
Grueb
Tennrent
Ahornsperg
Pleßberg

} die Vogteyen.

Penn-

Pennruit, Dobrin, Großmanschwerch, Bornbach, Lenan acht Gütter, Chulmen am Hofe: und am Lehen, Regelsreith, dann ganz Dorf, Waldengruelle zwen Höfe, Techangesässe ain Hof, Pulernit am Gnet. Halben Thail des Walts Welrunszehls darzue gehören 6 Dörffer. Zu Koszin halben theil Zeidlwaide, zu Obergutenberch ain Hofe. Alborn Rekt das ganz Dorf. Asmanneßberg ain Hof, Chubach zwey Gütter. Dieser Brieff ist geben zu Regenspurg ao. Dni tausent zweyhundert, drey und achtzig am Sontag Invocavit.

Nota. Bey diesen obangezeigt Briefflichen Urkundten ist auch ain alts Lateinisch Brieff umb die Landstrass der Grafschafft Lenkenberg. Darin Kayser Fridrich der Ander König zu Jerusalem: und Sicilien ꝛc. ꝛc. bekent, daß der Landgraf von Lenkenberg mit recht von ihme erlangt hab, daß Er haben sul durch sein Grafschaft das gefert der Wägen, wie seine Vorfahrer solches gehebt haben, darauf der Kayser gepeut, daß niemand den Landgrafen an solchem Gefert verhintern noch beleidigen soll. Dat. bey Landam ao. Dni M. CC. und XXX den Sibenten des Monaths Decembr. judictione undecima.

Provi

Provisorische Executionsordnung für den Kayserl. Königl. Antheil Bayerns und der Obern Pfalz, nach welcher sich alle und jede, welchen die Eintreibung der Hofanlagen und Steuern obliegt, genauest, und unter eigener Dafürhaftung zu richten und zu benehmen haben.

Da dermalen das Ziel St. Georgii herbey rücket, an welchem die versessene Lichtmeß- als auch die laufende Georgiisteuer, folglich zwo Steuern nebst den Hofanlagen zu entrichten kommen, und weil die Lichtmeßsteuer und Hofanlagen nicht gleich in dem sonst gewöhnlichen Ziel eingetrieben worden, folglich dem Unterthan, Landmann und jedermann auf solche Art eine wahre Wohlthat geschehen, daß man ihm bis zu Georgii nachgewartet, nebst dem derselbe, und jedermann eine vorhero hier niemals bekannt anderweitige Wohltat genossen, daß ihm nicht nur der Vorspann des Kayserl. Königl. Militaris, und was er an Mehl und Fourage hergegeben, im marktgängigen Preis, ja sogar für den im Quartier gehabten Soldaten pr. Kopf der Schlafkreutzer baar und richtig bezahlet worden; so sollte man nicht den geringsten Zweifel hegen, daß beyderley ihm von seinem Höchsten Landesfürsten geldeintragenden Wohlthaten, der Unterthan sich

beei-

beeifern und im Stande seyn werde, bey herannahendem Ziel Georgii die schuldige Steuern und Hofanlagen, deren ein Theil schon zu Lichtmeß hätte bezahlt seyn sollen, nunmehro sowohl in re & Tempore mit dankbarem Gemüth für all diese ihm erzeigte höchste Gnaden abzuführen.

Sollten sich doch einige stützige Restantiarii und Renitenten finden lassen, oder einige Unterthanen wirklich so erarmet seyn, daß sie außer Stand wären, entweder ihre ganze, oder einen Theil der Schuldigkeit an Steuern und Hofanlagen zu entrichten: so werden die das Steuerwesen respicirende Beamten, bis eine förmliche Executionsordnung nach Beschaffenheit des Landes vorgeschrieben werden kann, sich provisorie folgendermaßen verhalten:

1mo. Wenn der Unterthan 8 Tage nach dem vermög Patent oder Mandat festgesetzten Termin oder Ziel seine Schuldigkeit, wie sie immer Namen hat, nicht abführet, ist gleich den 9ten Tag von dem am nächsten liegenden Kayserl. Königl. Officier ein Soldat zur Execution anzuverlangen, und dem Unterthan in das Haus zu legen, welchem der Unterthan nebst Dach und Fach 4 Kr. täglich in hiesiger Wehrung zu bezahlen hat.

2do. Wenn in einem Dorf oder Gemeinde mehrere Restantiarii sind, so kann ein Mann auch für mehrere Exequenten gelten, nur, daß er von jedem Restantiario die Gebühr pr. 4 Kr. täglich erhält, und kann der Mann auch von einem Hause in das andere gelegt werden.

3tio. Wenn

3tio. Wenn die Restantiarii oder Renitenten 8 Tage die Execution gehabt, und doch ihre ganze Schuldigkeit nicht entrichten, so wird wiederum den 9ten Tag anfangend die Execution doppelt, das ist: wenn genugsames Militare bey Handen ist, dem Unterthan zwey Mann Execution eingeleget, wenn aber nicht genug Militare da wäre, wird dem einen Soldaten statt 4 Kr. täglich 8 Kr. von jedem Restantiario bezahlet, und wenn mehrere Renitenten da sind, zahlet in den zweyten 8 Tagen jeder 8 Kr. täglich.

4to. Sind nun diese zweymal 8 Tage verflossen, und der Renitent hat ungeachtet der verdoppelten Execution noch nicht bezahlet; so wird derjenige Beamte, der die Steuern und Anlagen zu erheben hat, sich ad locum verfügen, dort ohne alle Partheylichkeit und Nebenabsicht untersuchen, ob der Unterthan zu zahlen im Stande sey? das ist: ob er über den Fundum instructum an Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Getreid, Viehe, oder anderen Fahrnissen und Mobilien etwas besitze. Findet er etwas über den Fundum instructum, so wird er es gleich auf die Seite legen, dem Meistbiethenden baar bezahlenden so weit verkaufen, bis er das Quantum der Schuldigkeit herausbringt, jedoch nicht mehr, als was die Schuldigkeit beträgt. Zum Beyspiel: der Unterthan ist 10 Fl. an Steuern und landesfürstl. und landschaftl. Anlagen schuldig, er hat zwey Stück junges Vieh über den Fundum instructum, deren jedes um 12 Floren verkauft werden kann; so sollen nicht beyde verkauft werden, son-

dern nur eines, weil die Schuld pr. 10 Fl. mit einem bezahlt werden kann; sondern es müssen dem Unterthan die übrigen 2 Fl. noch baar herausgegeben werden.

5to. Damit man aber wisse, was der Fundus instructus heiße, so ist all jenes ad Fundum instructum gehörig, ohne welchem der Unterthan seine Wirthschaft nicht forttreiben kann. Es muß ihm also an Getreid all jenes gelassen werden, was er bis zur künftigen Erndte zum Saamen und täglichen Brod für sich und sein Gesind oder Ehehalten, und an Fütterung, was er zu Erhaltung seines nöthigen Viehs unumgänglich bedarf. An Zugvieh, das ist, an Pferd und Ochsen, wird ihm so viel gelassen, als er zu Bestreitung seines Ackerbaues brauchet, jedes Pferd oder Ochs, ohne welchen er seine Wirthschaft beurbaren kann, wird verkauft. An Melk- und anderm Viehe wird ihm alsdenn nur so viel gelassen, als unumgänglich zu seiner und seiner Hausgenossen Erhaltung erforderlich ist. Hingegen sind andere Hausgeräthschaften, besonders wenn von Silber, Zinn, oder derley eiteln Geräthe was vorhanden wäre, die nöthige Kleidung und Bedeckung allein ausgenommen, vor allen licitando auf der Stelle zu verkaufen, weil solches Hausgeräth bey bessern Umständen leichter als Vieh und Getreide angeschaffet wird.

6to. Ist aber über den Fundum instructum an Getreidvorräthen, Viehe, nicht nöthigen Geräthschaften und Fahrnissen nichts vorhanden, folglich der Unterthan wirklich nicht im Stande, die

Steu-

Steuern und Abgaben zu entrichten, und also gänzlich erarmet; so bleibt nichts übrig, als daß von Stund an der Unterthan von allen Privat-Forderungen sowohl seiner Grundjurisdiction, oder andern Obrigkeit, an welche er Gilten, Zinse, Scharwerke, es sey in Geld oder Naturalien, zu entrichten hat, und auch von andern Privat-Schuldnern in so lange befreyet und verschonet bleibe, bis er durch derley Nachsicht im Stand gesetzet ist, seine landesfürstliche und landschafts-Steuern und Abgaben in persesso & currenti zu bezahlen; da Salus Reipublicæ suprema lex est, und ohne Steuern und Anlagen kein Salus Reipublicæ bestehen kann.

7mo. Eben so hat ein solcher wirklich ärmer Unterthan keine, wie immer Namen haben mögende Sporteln, Accidenzien, oder wie derley Abgaben heißen, an die Beamten und Amtleute durch diese Zeit zu bezahlen, noch weniger aber ist solcher mit Geldstrafen zu belegen, sondern die Justitz ist ihm wie einem wahren Armen gratis zu administriren und alles zu expediren. Wie denn auch, wenn es mit der Zeit hervorkäme, daß von einem solchen Unterthan unter was für Vorwand, von wem es immer sey, etwas abgefordert worden, alles von dem, der es empfangen hat, vierfach ohne Nachsicht und Ansehen ersetzet werden soll; gegen die Kayserl. Königl. Beamten und Amtleute aber wird noch eine besondere den Umständen angemessene Strafe vorbehalten.

8vo. Damit aber auch durch diese, ob zwar höchstnöthige Schonung und Befreyung, der Un-

terthan nicht zur Nachläßigkeit und übleren Wirthschaft verleitet werde; so haben ihm seine Vorgesetzten und Obrigkeiten fleißig nachzusehen: ob er eine gute Wirthschaft treibe, und nichts verschwende, ihn auch mit gebührenden nicht unnöthig bekränkenden, oder noch mehr zu Grund richtenden Mitteln dazu anzuhalten, welches dadurch am besten geschehen wird, wenn einem solchen Unterthan ein andrer guter Wirth von seiner Verwandtschaft, oder sonst ein guter wirthlicher Mann aus der Gemeinde gegen eine jährliche kleine Recompens gleichsam zum Sequester gestellet wird, der die ganze Wirthschaft führet, alles anordnet, der Sequestrirte aber selbst, bis er wiederum völlig zu Kräften kömmt, die Stelle des Knechts, sein Eheweib die Stelle der Magd, und die Kinder der übrigen Ehehalten vertreten, und also die Unkosten auf so viele andere Ehehalten ersparet werden: und es wird der Sequestrirte gewiß allen Fleiß anwenden, um aus diesem Stand und dieser Schande durch bessere Wirthschaft bald herauszukommen.

9no. Ist aber der Unterthan nebst den landesfürstl. landschaftl. und Dominicalschuldigkeiten noch an andere Privatos so verschuldet, daß sich gar keine Hoffnung zeige, ihm durch bessere Wirthschaft aufzuhelfen; so ist endlich nichts übrig, als seinen Hof oder Wirthschaft zu verganten, wo sodann die landesfürstl. und landschaftssteuern und Anlagen vor allen Schulden als Res ad Salutem Reipublicæ pertinens den Vorzug haben.

10mo. Die

10mo. Die Militarexecution und ganze Executionsnorma ist aber nur zu gebrauchen, wo es sich um Steuern und Abgaben und Exequirung landesfürstl. Befehle und Verordnungen der Landesadministration handelt, keinesweges aber in Privatforderungen oder Anliegenheiten. Wie denn auch, wenn an einem Ort so vieles Militar zu verlegen nöthig wäre, daß es nicht ohne Unterofficiers, oder gar Herren Officiers abgehen könnte; so hat der Korporal täglich 8 Kr., der Feldwebel aber 12 Kr. täglich zu genießen, die Herren Officiers aber die reglementsmäßige Liefer-Gelder zu beziehen.

11mo. Sind einigen Unterthanen wegen Feuerschaden oder andern Unglücksfällen einige Frey-Jahre verwilliget worden, bey diesen verbleibt es, bis die gnädigst verwilligten Jahre verfließen: nach deren Verfließung aber die Steuer und Hof-Anlagen zu entrichten sind.

12mo. Weil hier im Lande kein Feuer- und Wasserschaden-Fundus bisher stabiliret ist, sondern Nachläße in Steuern gewöhnlich waren, so wird man bis zur Errichtung eines solchen Fundi nach der bisherigen Art auch noch diese Nachläße in so weit gelten lassen, daß 1mo der Schade genau untersuchet, beschworen und richtig sey. 2do Das gewöhnliche Attestat von der Obrigkeit, daß selbe einen Nachlaß an ihren Forderungen gethan habe, eingebracht werde; jedoch mit dem Vorbehalte, nachdem schon hier Klagen vorgekommen sind, daß, wenn von den landesfürstl. und landschaftssteuern und Anlagen ein Nachlaß

geschehen ist, die Obrigkeit hernach dennoch das ihrige ganz ohne Nachlaß von dem Unterthan fodert, eine solche Obrigkeit zur Strafe des falschen Attestati dasjenige, was sie dem Unterthan nachgelassen zu haben vorgegeben, und hernach dennoch eingefodert hat, vierfach ersetzen müsse, von welchem vierfachen Ersatz der Betrag des Nachlaßes an Steuern und Anlagen abgezogen, und in die Cassen eingebracht, das übrige aber dem so behandelten Unterthan zu statten kommen wird, bis ordentliche unterthänige Contributions-Cassen im Lande eingeführet werden können. Gegeben in der Kayserlichen Königlichen Hauptstadt Straubing, den 6. April 1778.

Ex Commissione Cæs. Reg. Aulica

Böhm.

Demnach Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät und Se. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz nichts sehnlicher wünschen, als die Wohlfahrt und den Ruhestand des deutschen Reichs aufrecht zu halten, und daher alle dasjenige sorgfältigst zu entfernen, was diesen patriotischen Gesinnungen entgegen stehen könnte; so haben Sie sich in dieser Absicht veranlaßt gesehen, bey dem sich ergebenen ledigen Falle, daß das Churhaus Bayern in seinem Mannsstamme erloschen ist, wegen der Succeßion in die Bayerischen Lande, in so weit sowohl das Churhaus Pfalz, als auch das

Erz-

Erzhaus Oesterreich, Ansprüche darauf zu haben vermeynen, in eine freundschaftliche Einverständniß zu treten, und sich über nachstehende Punkte verbindlich zu vergleichen.

1) Erklären Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich, Ihre Erben und alle Ihre Nachfolger an der Chur auf das feyerlichste, den von Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät und dem Erzhause Oesterreich, vermöge der vom Kayser Sigismund dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung, gemachten Anspruch auf alle und jede Bayerische Lande und Bezirke, welche vermöge der Theilung von 1353 der Bayerische Herzog Johann besessen hat, als vollkommen begründet anzuerkennen, doch mit dem Vorbehalt, daß es dem Churpfälzischen Hause obliegen werde, bey sich ergebendem Zweifel über die Gränzen dieses Antheils documentirte Beweise vorzulegen.

2) Versprechen daher Ihro Churfürstl. Durchlaucht, bey dem nunmehro erloschenen Wilhelminischen Mannsstamme nicht nur ohne einiges Hinderniß geschehen zu lassen, sondern auch aus allem Vermögen dazu behülflich zu seyn, daß diese Lande ohne alle Ausnahme von Seiten des Erzhauses von Oesterreich in wirklichen Besitz genommen werden mögen.

3) Auf gleiche Weise versprechen auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich, Ihre Erben und Nachfolger, daß die Herrschaft Mindelheim in Schwaben Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät und dem Erzhause Oesterreich, vermöge darauf habender Expectanz und anderer

rechtlicher Ansprüche, frey, ungehindert und ohne einiger, unter was immer für einem Titul, machender Forderung zufallen solle.

4) Erklären Ihro Churfürstl. Durchlaucht, dem rechtsbeständigen Rückfall der Königl. Böhmischen Lehen in der Oberpfalz bey dem dermaligen Ausgang des Churbayerischen Mannsstammes zwar unter keinerley Vorwand widersprechen zu wollen; dennoch aber hoffen Dieselben, daß Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät, zur weitern Ueberlassung dieser Lehen an das Churhaus Pfalz ex nova gratia, auch allenfalls des Dominii directi und superioritatis territorialis über solche Lehen gegen annehmliche Bedingnisse sich geneigt finden lassen dürften.

5) Hingegen geben Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät für sich, Ihre Erben und Nachkommen, die feyerliche Zusage von sich, das Erb- und Lehenfolgsrecht Ihro Churfürstl. Durchlaucht und des gesammten Pfälzisch-Rudolphinischen Hauses in ganz Ober- und Niederbayern, jedoch mit Ausschluß der obgedachten an Oesterreich zurück fallenden Distrikten, aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerben anerkennen, und zum Behuf dieses Churpfälzischen Succeßions-Rechts bey Kayser und Reich, oder wo es sonst nöthig, nach aller Thunlichkeit sich verwenden zu wollen, und dahero auch geschehen zu lassen, daß bey sich ergebenem Abgang des Churbayerischen Manns-Stammes das Churhaus Pfalz von diesen Landen Besitz nehme.

6) Uebrigens behalten sich Ihro Kayſ. Kön. Apoſtoliſche Majeſtät und Ihro Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalz bevor, über einen Austauſch entweder der Ihro Majeſtät und dem Erzhauſe verglichener maaßen unſtreitig zufallenden Diſtrikten, oder des ganzen Complexus, oder aber einiger Theile mit allmähligem Abzug des dießeitigen richtig geſtellten Antheils, nachdem es die beyderſeitige Convenienz erheiſchen werde, einen weitern Vergleich zu treffen. Zu wahrer Urkund dieſes alles ſind zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von beyderſeits bevollmächtigten Miniſtris, unter Vorbehalt allerhöchſt- und höchſter Genehmigung, deren Beybringung und Auswechſelung innerhalb 14 Tagen, von der Unterſchreibung an zu rechnen, oder noch eher, ſtipulirt wird, kraft habender Vollmacht unterſchrieben und mit dem angebohrnen Inſiegel bekräftigt und gegen einander ausgewechſelt worden.

So geſchehen Wien, den 3 Jan. im 1778ſten Jahr.

Kaunitz. Ritter.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Ew. Kayſerl. Majeſtät haben nach der durch das Abſterben des weyland Herrn Churfürſten Maximilian Joſephs Durchlaucht erfolgten Erlöſchung des Bayeriſchen Mannsſtammes eine neue Probe Allerhöchſtdero Reichsoberhauptlich ruhm-

würdigsten Gerechtigkeitsliebe dadurch zu geben geruhet, daß Allerhöchstdieselben allen und jeden, welche in dem von gedachtem Herrn Churfürsten p. M. hinterlassenen erledigten Reichslehenbaren Stücken, Ländern und Gütern rechtmäßig befindende Ansprüche zu haben vermöchten, auf die gnädigste und strecklichste Weise solcherhalben Recht angedeihen zu lassen öffentlich allergnädigst versichert. Mit dem vollkommensten ehrerbietigsten Zutrauen darf ich daher nicht nur die mir und meinem Altfürstl. Gesammthause Mecklenburg auf die zu jenen Lehenstücken gehörige Landgrafschaft Leuchtenberg zum halben Theil aus der von dem Kayser Maximilian I. glorwürdigsten Angedenken, dem weyland Herzog Heinrich I. zu Mecklenburg und dessen Erben im Jahr 1502 aufs bündigste ertheilten Anwartschaft unwidersprechlich zustehende Gerechtsame, Ew. Kayserl. Majestät hierdurch allersubmissest in allerhöchste Erinnerung bringen, sondern auch zugleich die übrigen Ansprüche meines Hauses auf einige andere um Ew. Kayserl. Majestät in dem Reich eröffnete Reichslehen aus dem Grunde einer seit vielen Jahren meinem Herzogl. Hause aus unterschiedenen rechtmäßigen bisher ungetilgt gebliebenen Forderungen gebührenden Entschädigung zur allerhöchsten rechtbilligen Beherzigung und Verfügung aufs unterthänigste vortragen. Das hieneben abgelegte Pro Memoria, dem über beyde Objecte nächstens eine umständliche Deduction folgen wird, enthält einen ganz kurzen Abriß der hierbey förmlich eintretenden beträchtlichen Rechtsgründe und Umstände.

Gerne

Geruhen Ew. Kayserl. Majestät, solchen tief ehrerbietigsten Vortrag Dero erlauchteten Einsicht und gemachten Beyfalls zu würdigen, nach Maaßgabe der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 2. §. 11 und 12 die Sache mit allergnädigster Bezeugung Allerhöchstdero Reichsoberhauptlichen, edlen Neigung, zu einer mir und meinem Hause hievon zu gebenden rechtsbilligen Willfahrung auf dem allgemeinen Reichstag den Churfürstl. und Fürstl. Collegiis, welchen ich daselbst ergebenst geziemenden Vortrag darüber zu machen nicht ermangeln werde, zur Wissenschaft bringen zu lassen, und also mit Beystimmung der competirenden Reichs-Stände mich und mein Fürstl. Gesammthaus zum Genuß unsers wohlgegründeten vollen Rechts, in Ansehung der Landgrafschaft Leuchtenberg, und einiger anderer dem Reiche ledig gewordener Lehen-Stücke, in Reichsgesetzmäßiger Ordnung aufs baldigste zu verhelfen. Solche allerhöchste Kayserl. Gnade und Gerechtigkeit wird die unwandelbare submisseste Gesinnungen der treugehorsamsten Verehrung, wo möglich, noch vermehren, in welcher ich zeitlebens verharre

Ew. Kayserl. Majestät ꝛc.

Schwerin, den 2 März 1778.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg.

Pro Memoria.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalzzweybrücken Hochfürstl. Durchlaucht lassen denen sämmtlichen Hochansehnlichen Herren Bothschaf-

schaftern und Gesandten bey der fürwährenden Reichsversammlung in Höchst Ihro Namen hiermit ohnverhalten; Es seye der Reichsversammlung unterm 20 Jänner von der Hochansehnlichen Principalcommißion Namens Sr. Kayserl. Majestät bekannt gemacht worden, welche sehr beträchtliche Ansprüche Allerhöchstdieselbe und Allerhöchstdero Erzhaus, dann das Königreich Böhmen auf die Churbayerischen Lande und die Böhmischen Lehen in der Obernpfalz zu machen sich berechtiget halten, auch wie Allerhöchstdieselben dieserhalb mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht sich bereits gänzlich einverstanden hätten. Da nun diese gütliche Einverständniß ohne Höchstderoselben als dermaligen nächsten Erbfolgers Mitwirkung geschehen, also auch für Höchstderoselben nicht verbindlich seyn könne; so hegeten Sie zwar das veste Vertrauen zu der weltbekannten Gerechtigkeitsliebe Sr. glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät und der Gnade Ihro der Kayserinkönigin Majestät, daß Allerhöchstdieselben, wann Allerhöchst Ihnen, wie solches unverweilt geschehen würde, die auf die ältesten von Zeit zu Zeit erneuerten Familienverträge, auf Kayserl. Entscheidungen, wiederholte Privilegien, goldne Bulle, Westphälischen Frieden, dann denen Ständen des Herzogthums Bayern wegen der Untheilbarkeit der Bayerischen Lande vielfach ertheilte Kayserl. Privilegien und die im Heiligen Römischen Reiche herkommlichen Lehen- und Succeßionsrechte sich gründende Gerechtsame Ihres Hauses vorgeleget werden würden, Allerhöchstdieselben von selbst aus

Gnade

Gnade und Gerechtigkeit von Allerhöchstdero Ansprüchen abzustehen sich allergnädigst entschließen würden.

Se. Herzogl. Durchlaucht glaubten aber doch neben diesem tiefesten ehrfurchtsvollesten Zutrauen nicht verfehlen zu können, bey einem Dero Fürstlichen Hause so wichtigen Gegenstand Höchst- und Hochdero Mitstände um Dero Höchst- und Hohe Verwendung, Vermittelung und kräftigste Unterstützung ebenfalls geziemend anzugehen.

Höchstdieselben ersuchen also sämmtliche Herren Bothschaftere und Gesandte, bey Dero Höchsten und Hohen Höfen die geneigte und willfährige Anzeige davon zu thun, und solches sich auf das gemeine Reichsständische Band gründende Ansuchen bestmöglichst zu unterstützen. Regensburg, den 16 März 1778.

Jacob Poschinger,

Herzogl. Pfalzzweybrückischer dahier bestellter Legations-Secretarius.

Innhalt einer von der Churſächſiſchen Comitialgeſandtſchaft am 16 März 1778 in Curia mündlich geſchehenen Aeußerung.

Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen könnten, ſo lange nicht wegen derer Höchſtdenenſelben, als alleinigen Allodialerben des ausgeſtorbenen Bayeriſchen Ludovicianiſchen Mannsſtammes, zuſtändigen und auf kundbarem Recht und Herkommen beruhenden Allodialſucceßionsgerechtſamen ein billiges Abkommen getroffen ſey, vermöge des, gemeinen Rechten nach, jedem Allodialerben zuſtehenden Juris Poſſeſſionis & Retentionis, einigen anderen Beſitzſtand an denen von dem abgeſtorbenen Bayeriſchen Mannsſtamme nachgelaſſenen Landen und Gütern keinesweges anerkennen; Höchſtgedachte Ihro Churfürſtl. Durchlaucht hoffeten jedoch zu ſämmtlichen hierbey intereßirten Theilen Gemüthsbilligkeit zuverſichtlich, es werde alles in den Stand geſetzet werden, damit der Weg der Negociation über jeden Theils Rechte und Anſprüche, welche Höchſtdieſelben vorzüglich wünſchten, und mit anzugehen bereitwillig wären, ohne Anſtand eröffnet werden könne: wozu Sie denn auch diejenigen Ihrer Höchſt- und Hohen Reichsmitſtände, welche hierunter etwas beyzutragen vermöchten, ſich zu verwenden, und ſolchen guten Endzweck beſtens befördern zu helfen, angelegentlichſt erſuchten.

Nota.

Nota.

Nachdem Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät Allerhöchstdero wirklichen Kämmerer und Hofrath, Herrn Ludwig, Freyherrn von und zu Lehrbach, zu dem Ende hieher abzuordnen geruher haben, um die Urkunden einzusehen, auf welchen bey ein oder andern Anstand der Beweis wegen der in Besitz genommenen Ortschaften und deren Gränzen beruhen möchte: so haben Se. Churfürstl. Durchl. einigen aus Dero Ministerio, mit Zuziehung des Geheimen Archivarii, den Auftrag gemacht, zuvörderst den Straubingischen Theil-Brief von 1353 nicht nur in Originali dem Herrn Abgeordneten vorlegen, sondern auch hievon eine beglaubte Abschrift nehmen zu lassen, und dies in dem vollkommenen Vertrauen, daß man jenseits auch den von Kayser Siegmund an Herzog Albrecht An. 1426 ertheilten Belehnungsbrief auf gleiche Art zu communiciren, um so mehr sich gefallen lassen werde, als diese beyde Urkunden bey der den 3. Januar geschlossenen Convention zur Grundlage sind genommen worden, und als ein Anhang derselben betrachtet werden dürften.

Wann sich nun bey Einsicht des Originalbriefes veroffenbaren wird, daß in demselben nachstehende Gerichter und Ortschaften, welche doch alle, dem Vernehmen nach, mit Kayserl. Königl. Truppen besetzt seyn sollen, nicht enthalten sind; als:

Jenseits der Donau: Das Gericht Riedenburg, mit dem dazu gehörigen Mautamt Regenspurg, Altmanstein, Stadt am Hof, Weichs,

Wet-

Wetterfeld, Schwarzach, Zwiefel, Weissenstein, Regen, Diesenstein, Bernstein, Bergamt Bodenweiß.

Und diesseits der Donau: Das Gericht Abensperg, Rothenburg, Eckmühl, Reißbach, Teißbach, Bromberg, Osterhofen, Grießbach, und vielleicht noch andere, von welchen man sichere Nachrichten noch nicht erhalten können. So setzet man diesseits auf die weltbekannte Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät das stete Vertrauen und zuversichtliche Hoffnung, daß durch Einsicht des Theilbriefes dieser Irrthum gehoben, und obgemeldete Distrikte Sr. Churfürstl. Durchl. vor allen wiederum eingeräumt werden wollen. Wobey man übrigens sich auch vorbehält, wegen der im Theilbrief dem Namen nach zwar enthaltenen, aber nur mit gewissen bestimmten Gerechtigkeiten zur Sträubingischen Erbschaft gehörig gewesenen Ortschaften, die nothwendigen Erläuterungen ebenfalls gezemend mitzutheilen. München, den 22. März 1778.

Pro

Pro Memoria.

Es hat die Churfürstl. wegen Berichtigung des von der Kayserin-Königin Majestät in Besitz genommenen Antheils ernannte Ministerial-Deputation die Ehre gehabt, dem Kayserl. Königl. anhero abgeordneten Herrn Kämmerer und Hofrath, Freyherrn von Lehrbach, den Herzogl. Bayerischen Theilbrief von 1353 in originali vorzulegen, und von selbigem eine vidimirte Abschrift, sammt beyliegender Nota, in der Hoffnung auszuhändigen, daß hingegen der vom Kayser Siegmund an Herzog Albrecht in Oesterreich An. 1426 ertheilte Lehenbrief ebenmäßig vorgelegt, vor allen aber die in der Nota verzeichnete, und gegen den Theilbrief, vermuthlich aus ungleich beygebrachten Informationen, occupirte 21 Churfürstl. Bayerischen Aemter und Orte an Se. Churfürstl. Durchl. wieder zurück gegeben werden möchten.

Se. Churfürstl. Durchl. sehen einer willfährigen Erfüllung dieser Wünsche um so sehnlicher entgegen, je merklicher Höchstdenenselben und Dero Unterthanen an Beförderung der Rückgabe der schon occupirten 21 Aemter gelegen ist, und jemehr zu besorgen stehet, daß in der Zwischenzeit mit Ausdehnung des Straubingischen Antheils in die diesseitigen Churlande immerhin weiter vorgeschritten werden dürfte, nachdem Bericht eingegangen, daß erst kürzlich der Churfürstl. Beamte in Obernberg in jenseitige Pflichten, und über 300 Höfe, theils im Pfleggericht Uttendorff, theils im Landgericht Ried, sammt der Hofmark St.

Martin, in Besitz sind genommen worden. Gleichwie nun dieses dem in der Convention vom 3. Januar auf das Jahr 1553 bestimmten Straubingischen Besitzstand offenbar entgegen stehet, so werden des Kayserl. Königl. Herrn Ministers Excellenz angelegentlich ersuchet, an dem Kayserl. Königl. Hofe die Sachen dahin einzuleiten, daß die in dem Theilbrief nicht benannte 21 Aemter und Orte, sammt dem obbemeldeten neuerdings besetzten Antheil vom Gericht Ried und Uttendorf, Sr. Churfürstl. Durchl. vor allen wieder eingeräumet, zugleich aber auch der Kayserl. Lehenbrief von 1426 vorgelegt werden möchte, damit auch die Beschaffenheit der übrigen im Theilbrief nahmentlich enthaltenen Ortschaften mit Grunde erörtert werden kann. München, den 11. April 1778.

Unermeßliche, auf den Gränzen von Schlesien gemachte Zurüstungen, setzen Se. Majestät den König von Preußen in die Nothwendigkeit, den größten Theil der bisher im Königreich Preußen gelegenen Truppen nach besagter Provinz marschiren zu lassen. Diese Truppen, die sich bey Graudenz versammlet haben, und ein Corps von 21 Bataillons und 30 Eskadrons, nebst 6 Garnisonbataillons ausmachen, haben den Marsch nach dem Orte ihrer Bestimmung schon angetreten; und da es ihnen unmöglich ist, früh genug daselbst einzutreffen, ohne durch das polnische Gebiet zu gehen, so hat Unterzeichneter einen Expressen von seinem Hofe erhalten, der ihm den Befehl gebracht hat, ohne Zeitverlust Se. Majestät, den König, und die Republik von Pohlen zu ersuchen, nicht nur besagten Truppen den freyen Durchmarsch durch Pohlen zu gestatten, sondern ihnen auch gegen Quittungen die Fourage, die sie auf diesem kurzen Wege nöthig haben möchten, liefern zu lassen. Se. Majestät, der König von Preußen, werden nicht anstehen, für das, was geliefert werden wird, zu bezahlen. Sie verlangen nur, daß alles zu einem billigen Preise angesetzt werde.

Wenn es möglich wäre, daß den Truppen ein Commissär entgegen geschickt würde, der die Lieferungen und Quartiere regulirte; so würde dadurch unfehlbar alle Gelegenheit zu Unordnungen verhütet werden, und Se. Majestät der König von Preußen, dessen Absicht ist, daß es durchaus

keine Klagen geben soll, würden eine Einrichtung, wodurch dergleichen verhütet werden können, mit Vergnügen bemerken.

Uebrigens kann Unterzeichneter nicht umhin, dieses Gesuch mit der Anmerkung zu schließen, daß, da es dem Zwecke nach unschuldig, freundschaftlich in der Art, und zum voraus durch alle die Betrachtungen gerechtfertigt ist, die zugleich seine unumgängliche Nothwendigkeit zeigen, und ihm eine gute Aufnahme verschaffen können, selbiges wohl keine andere Eindrücke machen, noch Wirkungen haben könne, als welche den Gesinnungen eines gegen einen benachbarten, freundschaftlichen Hof freundschaftlich denkenden, benachbarten Staats aufs vollkommenste entsprechen. Warschau, den 13. April.

Blanchot.

Auf die von dem Herrn Residenten Sr. Majestät, des Königs von Preußen, übergebene Note vom 13. dieses hat Unterzeichneter die Ehre, folgendermaßen zu antworten: Die so freundschaftlichen Ausdrücke besagter Note haben den Befehl verursacht, der Unterzeichnetem von dem Könige auf Erachten seines Conseils gegeben ist, den Herrn Residenten auch diesseits von dem aufrichtigsten Verlangen zu versichern, von welchem der König und sein Conseil beständig beseelt werden, um das mögliche beste Vernehmen mit Sr. Preußischen Majestät zu erhalten. Eben diese so freundschaftlichen oben erwähnten Ausdrücke lassen hoffen, daß Se. Majestät der König von Preußen, der an den Reglements der letztern Reichstage in Pohlen so viel Antheil gehabt hat, selbst erkennen wird, daß die Aufmerksamkeit des Königs und seines Conseils vor allem dahin habe gerichtet seyn müssen, zu untersuchen, wie weit sich die ihnen durch die Constitution verliehene Macht erstrecke. Da das Resultat dieser Untersuchung den König und sein Conseil überzeugt hat, daß sie nicht authorisirt sind, den verlangten Durchmarsch der Truppen durch das Gebiet der Republik zu bewilligen; so hat Unterzeichneter den Befehl bekommen, den Herrn Residenten von obigem zu benachrichtigen, und ihn zugleich an alle die Gründe von allerley Art, die ihm Unterzeichneter bereits mündlich vorgelegt hat, zu erinnern, welche bey dem Könige und seinem Conseil den lebhaften Wunsch erregen, daß es Sr. Preußi-

schen Majestät gefallen möge, dem Marsch Dero Truppen eine andere Richtung zu geben, damit sie nicht durch die Staaten der Republik gehen, welches um so viel leichter scheint, da besagte Truppen durch einen kleinen Umweg von nur einigen Meilen eben so gut aus Preußen nach Schlesien kommen können. Je mehr die Bewegungs-Gründe dieser Vorstellung dem Herrn Residenten bekannt sind, um desto mehr schmeichelt sich Unterzeichneter, daß sie Se. Preußische Majestät überzeugen werden, daß, bey diesem, wie bey allen andern Anläßen, der König und sein Conseil nur durch die Pflicht geleitet werden, und nur bemüht sind, allen Nachtheil und Schaden von dem ganzen Körper der Republik sowohl als von jedem seiner Unterthanen insbesondere abzuwenden. Warschau den 15. April 1778.

Mlodziejowski.

Recen-

V.

Recenſionen.

Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph rückgelassene Länder und Güter. 1778. gr. 4. S. 146.

Es ist zwar diesem zweyten Stücke eine Staats-Schrift von Wort zu Wort beygefügt: Betrachtungen über der Bayerischen Erbfolge, welche alle Scheingründe des Verfassers in ihrer Blöße darstellt, und alle die Wendungen aufdeckt, welche man macht, um ungültige Ansprüche zu vertheidigen: so daß ein kurzer Auszug die Stelle einer Recension vertreten könnte, aber man will auch hier dem Herrn Verfasser, dem Herrn F. F. Schrötter, Kayserl. würklichem Rath, dem wir übrigens historische Kenntnisse so wenig, als die Geschicklichkeit, eine schlimme Sache gut zu vertheidigen, absprechen, folgen. „Weder „ein ordentlicher Beruf, noch weniger aber ein Auf„trag, verleitet mich zu dieser Arbeit. Nur ein pa„triotisches Gefühl, für welches ich dem Himmel dan„ke, setzet meine Feder in Bewegung, standhaft und „ohne Nebenabsichten meine Gedanken über diese höchst„wichtige Angelegenheit meinen Mitbürgern mitzuthei„len. Noch zur Zeit sind die verschiedenen Ansprüche, „welche bey dieser Sache zusammen fließen, durch öf„fentliche Schriften nicht aus einander gesetzet, noch „weniger hinlänglich aufgeklärt worden. Nur einige „theils durch den Druck theils in Abschriften bekannt „gewordene kleine Brochüren und Aufsätze haben hier „und da einen Gegenstand dieser Sache berühret. Aber „die darinnen enthaltenen Grundsätze sind gröstentheils „so unterschieden, verworren und unstatthaft, als wenn „unser Deutschland keine Reichsverfassung und Staats-

„Gesetze mehr hätte, und als wenn die Kenntniß der „Geschichte von dem Eigendünkel heutiger Raisonneurs „ihre Bestimmung erhielte.“ Nach einem Lobspruch, welchen der Herr V. dem Herrn Moser macht, den er aber gewiß zurück nehmen würde, wenn dieser mit der gehörigen Freyheit sein Urtheil sagen dürfte, versichert er nochmals, daß er eine Privatperson sey, und daß man seine Arbeiten aus keinem andern Gesichtspunkte beurtheilen solle. Die öftern Versicherungen des Verfassers von patriotisme, von ihm als einer Privat-Person, und daß er zu dieser Arbeit keinen Beruf gehabt, scheinen dem Recensenten eben so zuverläßig zu seyn, als der öftere Gebrauch von dem Wort Ehre in dem Munde derjenigen Personen, an deren Ehre man am meisten zu zweifeln hat. Gegenstände, bey welchen entweder eine hinlängliche Erläuterung noch ermangelt oder einige Streitschriften bereits erschienen sind, sollen diese seyn:

1) Ueber die Frage: Welche Chur, die Bayerische oder Pfälzische, dermalen den fünften Platz unter den Churfürsten einnehme?
2) Erläuterung des Oesterreichischen Patents bey der Besitznehmung einiger Bayerischen Lande.
3) Die dagegen in das Publicum ausgestreueten Einwürfe und deren Beantwortung.
4) Untersuchung, was es mit den Königl. Böhmischen in der Obernpfalz gelegenen Lehen für eine Beschaffenheit habe.
5) Widerlegung der Einwürfe, welche gegen die in dem vorstehenden Hauptstücke enthaltenen Sätze gemacht werden wollen, nebst einer Erläuterung des Art. IV. des Westphälischen Friedens wegen der Schuld von 13 Millionen und der Grafschaft Cham.
6) Erläuterung des Oesterreichischen Anspruches auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben.
7) Wem die Allodialverlassenschaft zufalle, und ob hier ein Regredienzerbrecht statt finde.

8) Ob

8) Ob die Angabe der Bayerischen Landstände gegründet sey, daß diese Lande niemals getrennet werden können.

9) Ob Churpfalz befugt gewesen sey, über diese Succeßionssache einen Vergleich mit dem Durchlauchtigsten Erzhause einzugehen.

Das erste Hauptstück untersuchet im 11. §. die erste Frage. Recensent denket hierbey völlig mit dem Verfasser übereinstimmend, daß nemlich in dem Westphälischen Frieden die Rede sey, daß Pfalz seine ehemalige Chur wieder erhalten solle, und daß selbige nach den Zeiten des sogenannten Interregnum immer bey Churpfalz geblieben. Allein zwey Anmerkungen will Recensent beyfügen: Nach dem Tode Kayser Friedrichs des Zweyten, und da also schon Churfürsten waren, kömmt nicht allein der Pfalzgraf am Rhein, sondern auch der Herzog von Bayern als Churfürst vor. Den Beweis kann der Herr Verfasser, um eine Recension und keine Schrift zu schreiben, in der vortreflichen Streitschrift, welche der gelehrte Wilhelm Hoffmann auf der Universität Frankfurth im Jahr 1736 unter dem Titel: *Jus publicum quod magni interregni temporibus in Germania obtinuit*, antreffen. Wenn dieses der Verfasser von der Schrift: Gedanken eines Bayern, gewußt, so hätte er freylich seinem Beweis eine noch kunstreichere Wendung geben können. Die zweyte Anmerkung des Recensenten wird der Verfasser, wenn er ein wahrer Patriot ist, gewiß auch beherzigen, daß wenn nemlich, wie eben so billig als gerecht, der Westphälische Friede, in Ansehung der eröffneten Chur, beobachtet werden soll, ebenderselbe auch in allen übrigen Punkten, welche die Nachfolge in den Bayerischen Landen betreffen, genau beobachtet und erfüllet werden müsse! — Das zweyte Hauptstück zergliedert im 16. §. die zweyte Frage, und soll vorzüglich die Rechte des Hauses Oesterreich auf Niederbayern bestätigen. Nachdem der V. bemerkt, wie er bey Lesung der Worte beym Struv in Corpore historiæ germani-

manicæ, Periodus IX. Sect. 9. §. 32. auf diese Begebenheit sey aufmerksam gemacht worden: so habe er bey seinem Aufenthalt zu Wien die zwey merkwürdigen Urkunden, welche Struv anführet, und die bisher unbekannt gewesen, in der Kayserlichen Büchersammlung aufgefunden und erhalten, von welchen die Originalien in dem Archiv sich befinden sollen. Er redet also zuerst von den Theilungen mit den Bayerischen Landen, und will beweisen, daß der Vertrag zu Pavia ein Zeitvertrag gewesen, daß er durch Nichtbeobachtung sey aufgehoben worden, und daß er nicht auf Niederbayern gehe. Allein so viel Zeilen, so viel falsche Sätze, und wir wollen die hinreichenden Widerlegungen, welche sich in den Betrachtungen u. s. w. befinden, nicht noch einmal wiederhohlen. Hierauf wird der Todesfall Herzogs Johann von Niederbayern zu Straubingen von 1424 angezeigt: und nunmehr werden die Gründe angegeben, aus welchen der Oesterreichische Anspruch auf Niederbayern seine Gültigkeit erhalten soll. Der erste Grund ist (wie der Herr B. glaubt): Niederbayern sey dem Reiche eröffnet gewesen. Der zweyte Grund soll der Lehnbrief Kayser Sigismunds vom 10 März 1426, der dritte Grund soll der Vertrag seyn, welchen Kayser Sigismund den 21 März 1426 mit dem Herzog Albrecht geschlossen; und endlich der vierte der Urtheilsspruch Sigismunds von 1429, und nahmentlich die Worte: Doch nehmen wir: hirinnen aus clärlich aller ander Leuth Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meinen zu haben. Allein wie kann der V. glauben, daß Niederbayern dem Reiche damals eröffnet gewesen! Hier widerspricht ihm die ganze damalige Geschichte, und die eigentlichen ungerechten Wendungen, die damals Kayser Sigismund vorgenommen: wie die ganze Belehnung des Herzogs von Oesterreich eine im Dunkeln und Verborgenen geschehene Handlung gewesen, wie Sigismund nur bey diesem Bayerischen Successions-Fall, so wie Maximilian bey dem Landshutischen

(wel-

(welches ein dem Hause Oesterreich sehr günstiger deutscher Geschichtslehrer, der H. G. J. R. Häberlin in seinem sogenannten Auszuge der allgemeinen Welthistorie bemerkt) habe im Trüben fischen wollen. Alle diese historischen Umstände sollen dem Herrn V. in einer eignen Abhandlung, die man dem dritten Stücke beyfügen wird, aus unwidersprechlichen Gründen bewiesen werden. Die richtigen Einwendungen wider den Belehnungsbrief selbst und wider den Vertrag hat der V. der Betrachtungen u. s. w. beygebracht. Recensent will für den V. der Wiener Schrift nur noch diese einzige Anmerkung beyfügen: daß nemlich der Ausspruch Sigismunds von 1429 zu Preßburg, und vorzüglich die letzten Worte: doch nehmen wir hierinnen aus u. s. w., der in sehr vielen Sammlungen stehet, und auch in einigen Schriften, wo man ihn nicht leicht aufsuchen sollte, viele Varianten enthalte: Varianten, die dem Herrn Verf. nicht angenehm seyn werden. Und wenn man nun auch alle diese Gründe für ächt und wahr annehmen wollte, ob sie es gleich nicht sind; so muß der V. beweisen, daß Niederbayern ein Weiberlehen sey: und kann er dieses beweisen; so kömmt niemanden die Nachfolge zu, als dem Königl. preußischen — Churbrandenburgischen Hause, wie eine den Betrachtungen u. s. w. beygefügte genealogische Tabelle sonnenklar ausweiset.

Im dritten Hauptstück wiederlegt der V. in 14. §§. einige Staatsschriften, welche wider die Gültigkeit des Oesterreichischen Anspruchs herausgekommen, als: Freye Betrachtungen über den Successionspunkt von dem Churhaus Bayern u. s. w., ferner das *Mémoire tendant à démontrer que les prétentions de l'Impératrice Reine sur la succession de Baviere ne sont pas fondées*, und endlich: Unbestand des in der Churbayerischen Erbfolgssache abgenöthigten Vergleichs; welche wir diesem Theile ganz eingerücket haben. Bisweilen streitet unser H. V. mit seinen vorhergehenden falschen Gründen, und also mit sehr schwachen Waffen. Bis-

weilen

weilen hat er sich glücklicher wenden können, nachdem dieser oder jener Verfasser die Gegenstände nicht aus ihrem wahren Gesichtspunkte beurtheilet hat. Diese Gründe aber, die der V. S. 60 anführet, warum Oesterreich nicht 1706 seine Ansprüche auf Nieder-Bayern ausgeführet, kamen damals in keine Betrachtung. Es strebte dieses Haus allerdings schon damals nach diesem Besitz, wie aus glaubwürdigen Geschichts-Büchern der damaligen Zeit erhellet: warum es aber nachher abstund, dis hatte seine sehr guten Gründe. Wenn sie der Verfasser zu wissen verlanget, so können selbige bey anderer Gelegenheit angezeiget werden. Das vierte Hauptstück erläutert in 11. §§. die vierte Frage. Ohne die Gegengründe, welche in den Betrachtungen u. s. w. stehen, anzuführen, stellt der Rec. dem Herrn V. folgenden wichtigen Grund dargegen: Wenn in dem Westphälischen Frieden nur von der Oberpfalz, welche Rechsleben ist, die Rede war, wie konnte wohl Kayser Ferdinand der Dritte in dem Lehenbriefe vor Churfürst Ferdinandus Maria in Bayern vom Jahr 1652 die Worte setzen lassen: wie auch die ganze Oberpfalz mit allen ihren Ein- und Zugehörungen; wie selbige beym Haus Bayern Kraft des jüngst zu Münster und Osnabrück getroffnen Friedensschlusses bleiben soll. Hier sagt ja der Kayser mit klaren Wo ten, daß in dem Westphälischen Frieden von Uebertragung der ganzen Pfalz die Rede sey: wie wird der V. mit seiner dem Westphälischen Frieden widersprechenden Distinction, von der Oberpfalz als Reichsleben und als Böhmisch Leben wohl weiter fortkommen: der Kayser konnte alsdenn schwerlich sagen: die ganze Oberpfalz kraft des Westphälischen Friedens; sondern er mußte sagen: die Oberpfalz in wie weit sie Reichsleben ist. Es ist demnach allerdings der Rückfall: die Oberpfalz, von der ganzen Pfalz im Westphälischen Frieden zu erklären; und nicht bloß von dem Theile: der Reichsleben ist. Denn der Kayser erkläret es selbst also in diesem

Lehn-

Lehnbriefe, und der muste wohl, als Hauptcontrahent, die wahre, die authentische Auslegung ertheilen können. Die Worte im Westphälischen Frieden, Art. IV. §. 3. und §. 9. bestätigen es außerdem: und auf eben diese Art zeiget es der ganze Lehnbrief, der im Zusammenhang gelesen werden muß. Bey Beantwortung der fünften Frage, sollen nun vorzüglich die Einwürfe gehoben werden, welche dem Verfasser wegen der Obern Pfalz entgegen stehen: alles läuft aber zuletzt da hinaus, wenn ausgemacht ist, daß in dem Westphälischen Frieden von der ganzen Oberpfalz die Rede ist, und dieses ist kurz zuvor dargethan, und weitläuftig in der Schrift: Erklärung des vierten Artikels des Westphälischen Friedens, erwiesen worden; so kann keine Eröffnung der Böhmischen Lehen in der Oberpfalz Statt finden. Das sechste Hauptstück betrift die Herrschaft Mindelheim: (§. 1—14.) wenn aber (welches jedoch hier der Ort nicht ist) aus reinen historischen Quellen die nähern Umstände gezeiget werden können, wie Mindelheim, bloß eine Allodialherrschaft des deutschen Reichs sey; wie der eigentliche Inhalt des vom Georg von Freundtsberg zurückgelassenen Testaments sey; wie sich die Oesterreichische erneuerte Anwartschaft gar nicht mit dem Bayerischen Lehnbrief von 1618 vereinigen lasse: wie Churfürst Max. 1641 in seinem Testament Mindelheim für ein freyes Eigenthum erkläret; und endlich also unter welchen Bedingungen Bayern zum Besitz von Mindelheim gekommen, so wird die Ungültigkeit auch dieses Anspruchs erhellen. Im siebenten Hauptstück nimmt der V. ein Regredienzrecht in Ansehung der Allodialverlassenschaft an, und will also dem Hause Oesterreich abermals dieselbe erzwingen; was aber dawider mit Recht eingewandt werden kann, so wie wider die Gültigkeit des Vertrags mit dem Churfürsten von Pfalz, welche der V. im neunten Hauptstück §. 1—9. erweisen will, hat der Verfasser der Betrachtungen mit starken und unwidersprechlichen

Grün-

Gründen bereits gezeigt. Das achte Hauptstück, ob die Bayerischen Lande getrennet werden können, (§. 1—7.) welches der V. behauptet, erfordert eine eigne und nähere historische Untersuchung, als daß diese Frage in den wenigen Paragraphen des V. hinreichend hätte erörtert werden können.

Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge. 1778. 2 Bogen 4. nebst einer Geschlechtstafel.

Diese Schrift ist wegen ihrer Merkwürdigkeit und Richtigkeit auch Stärke der Gründe ganz eingerücket worden. Ist auch französisch unter dem Titel: Considérations sur le Droit de la Succession de Baviere. 1778. 2 Bogen 4. herausgekommen.

J. J. Mosers fortgesetzte Anmerkungen über das Absterben des Churfürstlichen Hauses Bayern, in so ferne es die hinterlassene Erbschaftsstücke betrifft. Frankfurth am Mayn 1778. S. 48. 4.

Der ehrwürdige Greis kann leider nicht mit derjenigen edlen und ihm angebohrnen Freymüthigkeit schreiben, die ihn vor vielen andern Publicisten unterscheidet. Er übergeht also ganz die gegenwärtigen Ansprüche auf den Bayerschen Nachlaß, und zeigt nur die Schicksale der einzelnen Lande und Herrschaften, aus welchen derselbe besteht. Es sind großentheils Auszüge aus seinen größern Werken zum deutschen Staatsrecht.

Einige

Einige erhebliche Zweifel über jenes, was in der Druckschrift: Erklärung des vierten Artikels des Westphälischen Friedens u. s. w., und zwar in dem 9. §. enthalten ist. 1778. S. 14.

Der V. hatte noch nicht einmal die Schrift, sondern nur eine Recension derselben gelesen, und dennoch schrieb er die Zweifel nieder: Er will die 13 Millionen, welche den Allodialerben, von Rechtswegen, da die Oberpfalz an die Pfälzische Linie zurückfällt, bestreiten, und zwar weil dieses im Westphälischen Frieden nicht bestimmt ausgedrückt ist; ich glaube daß: Actiones und Beneficia, welche der Westphälische Friede den Allodialerben auf diesem Fall einräumt, die Forderungen hinreichend bestimmen, und wünschte nur, daß der Westphälische Friede überall so bestimmt redete, als bey dieser Forderung. Ueberhaupt wird unser Herr V. keine große Ketzereyen im deutschen Staatsrechte und der Reichsgeschichte machen.

De Ducum Bajoariæ Jure Regio, Authore M. A. Bergmann. MDCCLXXVIII. S. 23.

Warum man diese schon im Jahr 1754 geschriebene Streitschrift wieder aufgelegt hat: sehe ich nicht ein. Es war vermuthlich der Einfall des Druckers: welcher sich Wunderdinge von ihrem Inhalt träumete.

Unbestand des in der Churbayerischen Erbfolgssache abgenöthigten Vergleichs. 1778. S. 134.

Ist diesem zweyten Stück ganz eingerückt, weil sie verbothen, und also in einigen Gegenden Deutschlands selten ist. An den Ausdrücken nehme ich keinen

Antheil, werde sie auch nie billigen: Freymüthigkeit aber verlangt nothwendig unsre deutsche Reichsverfassung.

Beweis daß das Churhaus Bayern nicht erloschen ist, der Löblichen Landschaft gewidmet von R. 1778; noch kein Bogen.

Ist ganz eingerückt, weil sich so wenige Blätter nicht wohl außerdem in der Zukunft erhalten.

Auszug eines Schreibens an einen gelehrten Freund u. s. w. 1778. ½ Bogen.

Hier tritt völlig das vorhergehende Urtheil ein.

Sammlung von Staatsschriften, welche nach Absterben des Churfürsten von Bayern zum Vorschein gekommen. Erstes Stück 1778. 4.

Wenn sie nicht wichtiger in der Folge wird, als das erste Stück ist: so möchte sie keine lange Dauer haben. Sie enthält einige, nicht einmal alle Declarationen und Pro Memoria, die in den öffentlichen Blättern gestanden; von Privat-Staatsschriften aber: Auszug eines Schreibens u. s. w. Einige erhebliche Zweifel u. s. w. von welchen wir kurz vorher geredet haben: Freye Betrachtungen über den Successionspunkt von dem Churhause Bayern der Löbl. Landschaft gewidmet von R. Anno 1778. Der V. dieser Schrift behauptet mit Recht, daß die alleinige Nachfolge in der Oberpfalz und in ganz Bayern niemanden als dem Churfürsten von Pfalz zukomme: aber in Ansehung der Churwürde und der Allodialerben macht er einen wunderbaren Mischmasch! Die Samm-

lung

lung kömmt zu Nürnberg bey Hauffe heraus. Ob an diesem Orte viele interessante und verbotene Schriften können eingeschaltet werden, muß man erwarten. Das erste Stück bestätiget nicht mein Urtheil; daß unsere deutsche Staatsverfassung nothwendig die Freymüthigkeit verlange. Es wird aber auch in einer Reichsstadt gesammlet.

Gedanken eines Bayern über einige Stellen der letzthin in Druck erschienenen Anmerkungen, über das Absterben des Churfürstlichen Hauses Bayern 1778. S. 8. 4.

Geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern, über einige Stellen der letzthin im Druck erschienenen Anmerkungen über das Absterben des Churfürstlichen Hauses Bayern. 1778. 4.

Herr Moser hat in seinen Anmerkungen ganz richtig gesagt: daß Pfalz seine ehemalige Chur wieder erhalten, und die Achte erlösche. Der V. der ersten Schrift will ihn widerlegen, und zeigen, daß die Bayerische Chur fortdauere. Der V. der zweyten Schrift ist der Moserischen Meinung, und widerlegt also den ersten Verfasser. Beyde Herren müssen wohl denken, es sey jetzo nicht von Land und Leuten, sondern von Worten die Rede: ob nach Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes die von Pfalz erlangte Churwürde, die Bayerische oder Pfälzische heißen sollte! Wer Kenntnisse in der Reichsgeschichte und dem deutschen Staatsrecht sich erworben: kann jetzo von ganz andern Gegenständen schreiben, als von Worten. Dieß mögen beyde Herren für die Zukunft beherzigen, und sich in der Güte vergleichen.

Anmerkungen über die Kayserl. Königl. Gesandtschaftsäußerung in Curia vom 10. April 1778. S. 16. 4.

Ist ganz eingerückt, da außerdem der Zusammenhang keinen Auszug erlaubt.

Briefwechsel. *XV*. Heft. 1778. Von Hrn. P. Schlözer. 8.

In selbigen steht von Materialien, die Bayern betreffen; ein historischer Extract von der Deduction des Mecklenburgischen Hauses, und ein anderer aus den vertrauten Briefen über eine unerhörte Pockencur.

Ohnpartheyische historische Prüfung der Hauptsätze, welche in dem K. K. Patent *d. d.* Wien, den 15 Jenner 1778 enthalten sind. Gegen verschiedene Zweifel gerettet. S. 46. 4.

Die historischen Umstände von der Nachfolge in den Bayerischen Landen werden aus neuern Schriftstellern erzählt, und Churpfalz der sämmtliche Besitz zuerkannt.

Aufklärung der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen, welche das Absterben des höchstseligen Churfürsten Maximilian Josephs im deutschen Reiche nach sich gezogen hat. Meinen deutschen

Landsleuten zur Privaterbauung gewidmet. S. 164.

Der V. zeigt: daß der Churfürst von der Pfalz vermöge der Abstammung, des Vertrags von Pavia, und in gewisser Absicht des Westphälischen Friedens, in dem ganzen Bayerischen Nachlaß nachfolgen müsse; nur die Allodialgüter ausgenommen, welche dem Churhause Sachsen, als wahrem und nächstem Allodialerben, sollen abgetreten werden. Die Fortsetzung dieser Schrift von 2 Bogen, welche sehr wichtig, und aller Wahrscheinlichkeit nach an vielen Orten verboten werden wird, habe ich großentheils von Wort zu Wort in der Staatsschrift: Entdeckung einiger ganz besondern Umstände u. s. w. mitgetheilet.

Vertraute Briefe über eine ganz unerhörte und nachtheilige Pockencur, herausgegeben im Jahr 1778. S. 56. 8.

Tagebuch von der letzten Krankheit Maximilian des Dritten, Herzogen und Churfürsten in Bayern. Frankf. 1778. 4 Bogen. 8.

Beyde sehr merkwürdig: doch das Tagebuch, in Ansehung vieler historischen Umstände, merkwürdiger als die Briefe; die Briefe haben überhaupt mehr medicinischen Inhalt, als das Tagebuch. In den Hauptumständen, in der Anklage wider D. Sänftl und Brankart stimmen beyde genau überein; der V. des Tagebuches klagt aber noch den dritten an, den Protomedicus, Edlen von Wolter. Ob diese drey Herren Doctores gleichgültig bey diesen Anklagen und harten Vorwürfen bleiben wollen: muß man erwarten. Das Tagebuch hat mehr Stoff der Begebenheiten, als

die vertrauten Briefe: in Nebenumständen gehen beyde Verfasser sehr von einander ab, und dennoch scheint mir der Verfasser des Tagebuches, wo nicht selbst Augenzeuge, doch ein getreuer und sehr zuverläßiger Erzähler zu seyn.

Die Rechte der Todttheilung in ihrer Wirkung auf das jüngsthin erledigte Herzogthum Niederbayern, in einem Sendschreiben eines deutschen Rechtsgelehrten an seinen Freund entworfen, sub dato 16ten März 1778. Frankf. und Leipzig 1778. S. 55. 4.

Wenn auch der Herr Verfasser nicht gesaget hätte, daß er verdrüßliche Sollicitaturgeschäfte habe; so zeiget schon seine Schrift auf jeder Seite und in jedem Ausdruck, daß er häufig Sollicitaturaufsätze zu verfertigen habe. Ernsthaft zu reden, der Verfasser will den Anspruch Oesterreichs auf Niederbayern vertheidigen. In dieser Absicht wendet er die Todttheilung, welche in den mittlern Zeiten in einigen deutschen Häusern üblich war (unser Verfasser redet sehr historisch bestimmt, wenn er sagt: In selbigen Zeiten und noch ein paar Jahrhundert hernach), auf Bayern an. Wenn auf alle diese Umstände etwas ankommen könnte: so wollten wir wohl dem Herrn Verfasser zeigen, wie wenig alle seine Beyspiele beweisen (der Zeugnisse aus den Schriftstellern der mittlern Zeiten ohnerachtet), wie wenig sie auf diesen Succeßionsfall passend sind und überhaupt auf Niederbayern. Der Verfasser siehet auch selbst dieses ein; es beunruhiget ihn daher ein ganz anderer Zweifel: Wie können weibliche Descendenten, und also das Haus Oesterreich, in einem Reichsmannlehn, welches Niederbayern ist,

die Nachfolge verlangen? Hier ist er aber mit drey Worten fertig. Er sagt: Das Haus Oesterreich ist ein solches Haus, daß wenn ihm der Kayser die Anwartschaft auf ein Mannlehn ertheilet hat, so bekömmt selbiges alsbald die Natur eines Weiberlehns. Auf einen Schriftsteller, der so spaßhafte Einfälle hat, kann man nicht böse werden. Wenn aber der gute in Sollicitaturgeschäften arbeitende Herr Verfasser gewußt hätte, daß, wenn Niederbayern ein Weiber-Lehn sey, niemand nachfolgen könne, als das Königl. Preußische und Churbrandenburgische Haus, wie sollte er alsdenn die Wendung wohl genommen haben! Uebrigens hat er dieses ganz neue und herrliche Privilegium des Hauses Oesterreich, nach welchem sich Mannslehn in Weiberlehn verwandeln sollen, so dictatorisch, so zuversichtlich in drey Zeilen entschieden, und diesem Erzhause die Nachfolge zugesaget, als wie der Advocat seinem Clienten die Gewinnung des Processes. Der gute Mann hat in Ansehung dieses Privilegii Lauten gehört, und nicht Zusammenschlagen!

Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

des Jahres 1778.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Des ersten Theils viertes Stück, nebst einem Register.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1778.

Gedanken und Erfahrungen

zum

neuen Deutschen

Vorbericht.

Mit diesem vierten Stücke beschließe ich den ersten Band dieser Sammlung. Die Fortsetzung wird mit eben der Ordnung und Genauigkeit geliefert werden. Denn da man weiß, daß bey Sammlungen von dieser Art die Wißbegierde der Leser nicht zeitig genug befriediget werden kann: so wird man, so weit es die Gründlichkeit der Bearbeitung selbst erlaubt, die einzelnen Stücke ohne Verzögerung auf einander folgen lassen. Die hier zuerst in einer deutschen Uebersetzung mitgetheilten Staatsacten, welche die Unterhandlung der Wiener und Berliner Höfe so vortreflich erläutern, sollen in dem folgenden Stücke ohne Verzug beendiget werden. Sie sämmtlich diesem Stücke beyzufügen, hat

der vorgesetzte Plan nicht erlaubt. Da nunmehr nicht allein Staatshandlungen, sondern auch die Verrichtungen der Armeen, und die glorreichen Thaten der Helden, den Innhalt dieser Sammlung ausmachen: so wird ihr Innhalt überhaupt für das lesende deutsche Publicum unterhaltend und lehrreich werden.

Den 20. Julius 1778.

I.

Geschichte.

Einleitung.

Geschichte der Staatsunterhandlung zwischen den Höfen zu Wien und Berlin vom 20 Januar 1778 bis den 3ten Julius eben dieses Jahres, über die Nachfolge in den Bayerischen Landen, nach Absterben des Churfürsten Maximilian Josephs ohne Erben *).

Am 20sten Januar überreichte der Staats-Canzler von Oesterreich, der Fürst von Kaunitz-Rittberg, dem Preußischen Gesandten zu Wien, dem Freyherrn von Riedesel, so wie allen fremden Gesandten, die sich an diesem Hofe aufhielten, eine Erklärung über den von dem Hause Oesterreich ergriffenen Besitz einiger zu dem Herzogthum Bayern gehörigen Lande, und über den Einmarsch der Oesterreichischen Truppen in diesen Besitz. Es hieß in selbiger: Der Wiener Hof trage kein Bedenken, alsbald diejenigen Rechte anzuzeigen, welche derselbe unwidersprechlich auf

*) S. *Exposé des Motifs qui ont engagé Sa Majesté le Roi de Prusse à s'opposer au demembrement de la Bavière. Juillet 1778.*

einen Theil der Bayerschen Lande habe. Diese Rechte beträfen:

Den Rückfall der Böhmischen Lehen, mit welchen die männlichen Erben der Wilhelminischen Linie wären belehnt gewesen; die Herrschaft Mindelheim in Schwaben, vermöge einer Anwartschaft vom Kayser Mathias im Jahre 1614, welche die nachfolgenden Kayser bestätiget, und endlich einige Districte in Nieder-Bayern, vermöge einer Belehnung, die der Kayser Sigismund dem Hause Oesterreich ertheilet hätte. Der Churfürst von Pfalz habe die Gültigkeit aller dieser Ansprüche erkannt, da er aber nachher während der Unterhandlung Besitz von allen Bayerischen Landen ergriffen; so sey die Vermuthung entstanden, daß derselbe die Rechte des Wiener Hofes nicht habe erkennen wollen, und dieserwegen sey nothwendig gewesen, ein Corps Truppen nach Bayern zu senden. Nachdem jedoch alles Mißverständniß gehoben, und ein freundschaftlicher Vergleich zwischen diesem Churfürsten und dem Hause Oesterreich sey geschlossen worden: so habe man gleich den Befehl wieder aufgehoben, mehrere Truppen in Marsch zu setzen, und habe nur diejenigen abgesendet, welche die in Ansprache genommenen Lande hätten besetzen sollen *).

Der König nahm diese Erklärung mit Gesinnungen der Achtung und Freundschaft auf, welche er dem Wiener Hofe seit dem Hubertusburger Frieden 1763 so oft bezeiget hatte, ließ aber durch sei-

nen

*) Pieces justificatives No. 1. S. 1.

nen Gesandten am 7 Februar einige Zweifel vorstellen, die theils bey Lesung der österreichischen Ansprüche, theils bey Lesung einiger Erklärungen des Wiener Hofes an den Reichstag, entstanden waren. Man konnte nemlich von Seiten des Königes nicht einsehen, wie die Krone Böhmen einige Lehen als eröffnet betrachten könne, welche Theile der Oberpfalz ausmachten, deren Rückfall der Pfälzischen Linie, nach Erlöschung der Bayerschen in dem Westphälischen Frieden ausdrücklich vorbehalten sey; wie eine Kayserliche Anwartschaft, gegeben ohne Einwilligung des Reichs, ein großes Herzogthum und Churfürstenthum, das allen Linien des Hauses Pfalz gehöre, und welches, nach dem 25sten Artikel der goldnen Bulle, und nach allen Hausverträgen unzertrennbar, zersplittert werden könne; wie der Churfürst von Pfalz einen den übrigen Pfälzischen Linien und den Allodialerben nachtheiligen Vertrag habe schlüßen können, der ausserdem mit den Reichsgesetzen und der ganzen Reichsverfassung sich nicht vereinigen lasse. Wenn ferner der Kayser verschiedene Bayerische Herrschaften, unter dem Titel als eröffnete Reichslehen besetze: so habe er nach dem eilften Artikel seiner Wahlcapitulation, hierüber ohne Einwilligung des Reichs gar keine Verfügung treffen können. Der König könne daher als Churfürst, Reichsstand, und als Einer der vorzüglichsten Theilhaber der Reichsgesetze und des Westphälischen Friedens, die im 19ten Artikel des Hubertusburger Friedens bestätiget worden wären, bey allen diesen Veränderungen, die das ganze Gleichgewicht

der deutschen Reichsverfassung aufheben, nicht gleichgültig bleiben. Der König erwartete übrigens von der Gerechtigkeit und Großmuth des Wiener Hofes, daß derselbe solche freundschaftliche Erläuterungen geben würde, nach welchen die ganze Streitigkeit den Reichsgesetzen gemäß ihre Beendigung erhalten könnte *).

Der Fürst von Kaunitz übergab hierauf dem Freyherrn von Riedesel unter dem 16 Februar eine Antwort, welche die Zweifel heben, und die nöthigen Aufklärungen ertheilen sollte. Außer dem hohen Ton, in welchem sie abgefaßt war, sollte selbige eine Art von Widerlegung aller gemachten Zweifel enthalten. Man behauptete, daß in dem Westphälischen Frieden nur von demjenigen Theile des Herzogthums Ober-Pfalz die Rede sey, welcher Reichslehn wäre; man vertheidigte die Gültigkeit des Lehnbriefes Kayser Sigismunds, und den mit dem Churfürsten von Pfalz unter dem dritten Januar errichteteten Vergleich **). Der König konnte durch die in dieser Antwort angeführten Gründe so wenig überzeugt als beruhiget werden. Er ließ daher unter dem 9ten März durch seinen Gesandten dem Wiener Hofe eine abermalige Vorstellung überreichen. In selbiger war der Anspruch des Wiener Hofes aus einander gesetzet, und die Ungültigkeit desselben nach allen, sowohl historischen Umständen, als auch nach der Beschaffenheit der ganzen Deutschen Reichsverfassung,

*) Pieces justificatives No. II.

**) Pieces justificatives No. III.

fassung, gezeiget. Die ganze Vorstellung, welche überall in den gelindesten Ausdrücken abgefaßt, und voll von Hochachtung und Freundschaft für den Wiener Hof war, endigte sich mit diesen Worten: Daß wenn die Königinn alles in den vorigen Stand gesetzet; so könne man eine Unterhandlung anfangen, um die ganze Streitigkeit auf eine solche Art beyzulegen, wie es die Reichsgesetze und die Ansprüche der übrigen Pfalzgrafen, des Churfürsten von Sachsen, und der Herzoge von Mecklenburg verlangten *). Diese Fürsten hatten sich an den König gewendet, und seine Vermittelung und Beystand verlanget.

Dies hatte eine abermalige Vorstellung des Königs vorzüglich veranlasset. Auf diese letzte Vorstellung unter dem 9ten März antwortete der Wiener Hof am 1ten April mit solchen Ausdrücken, daß dessen Antwort einer Kriegeserklärung ähnlicher sahe, als der Beantwortung eines Hofes, der mit dem andern noch in der völligen freundschaftlichen Verbindung stehet. Die Königinn erklärte, daß Sie niemals von ihrem rechtmäßig erlangten Besitz abgehen, daß sie denjenigen Gerechtigkeit erweisen wolle, die sie verlangen könnten, daß Sie aber niemals zugeben würde, daß der dritte Reichsstand sich zum Richter und Vormund seiner Mitstände aufwerfe: daß sie Mittel habe, sich zu vertheidigen, und selbst denjenigen angreifen würde, der sie in diese Nothwendigkeit setzte; daß sie inzwischen sich bemühen wollte, die allge-

*) Pieces justificatives No. IV.

allgemeine Ruhe zu erhalten *). Der König bezeigte die außerordentlichste und größte Mäßigung. Erst unter dem 22ten April ließ er dem Wiener Hofe vorstellen, daß er die Vorwürfe nicht verdiene, welche man ihm mache, als ob er sich zum Richter und Vormund seiner Mitstände aufwerfen wolle; daß er aber als Reichsstand die Verbindlichkeit habe, gegen die Zersplitterung von Bayern und einen unrechtmäßigen Besitz Vorstellungeu zu machen; daß er nichts so sehr wünsche, als die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und die Fortsetzung der Freundschaft zwischen beyden Höfen: daß er jedoch eine Erklärung vom Wiener Hofe, der sich in den streitigem Besitz gesetzet, erwartet hätte, welche Mittel dieser Hof für bequem halte, die ganze Streitigkeit zu beendigen **). Der Fürst von Kaunitz beantwortete diese Vorstellung durch eine anderweitige Erklärung vom 7ten May, welcher zugleich eine Analyse oder Wiederlegung der beyden Vorstellungen des Königlichen Preußischen Hofes vom 9ten März und 22sten April, beygefüget war. In der Erklärung wurde behauptet: daß des Kayfers Majestät in der Bayerschen Sache nichts widerrechtliches gethan hätten, daß Seine Churfürstl: Durchlaucht zu Pfalz den Vergleich nicht anföchten; daß die Kayserinn Königinn den Ansprüchen des Churfürsten von Sachsen und der Herzoge von Mecklenburg sich nicht widersetzten; und daß, ob schon der

*) Pieces justificatives No. V.

**) Pieces justificatives No. VI.

der Herzog zu Zweybrück nicht eher ein Recht haben könne, Ansprüche zu machen, als nach Erlöschung der Sulzbachischen Linie, man ihn doch einladen wolite seine Beschwerden anzubringen, damit seine Rechte zugleich mit den Ansprüchen der Kayserinn Königinn untersuchet, und der darüber entstandene Streit durch einen rechtlichen Ausspruch entschieden und abgethan würde. *) Mit dieser Erklärung waren, so befriedigend sie auch dem äußerlichen Ansehn nach scheinen könnte, zwey Schwierigkeiten verbunden. Die Beschwerden blieben immer eben dieselben, so lange die Königinn in dem streitigen Besitz blieb, und so lange nicht angezeigt wurde, von welchen unpartheyischen Richtern die Streitigkeit ihre Entscheidung erhalten sollte. Denn der Kayser konnte in seiner eignen Sache nicht Richter seyn. Unterdessen hatte der König schon einige Zeit zuvor, um den Endzweck einer gütlichen Beylegung der Bayerschen Erbschafts-Angelegenheit desto eher zu erreichen, die Reichsstände durch eine mündliche Aeußerung ihrer Reichstagegesandtschaft zu Regensburg ersuchen lassen, mit Ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, der Königinn über die sonderbaren Vorgänge in Bayern Vorstellungen zu thun, um Höchstdieselbe dahin zu vermögen, daß diese wichtige Sache in solche Mittel und Wege, die mit der Reichsverfassung und mit den Rechten der hohen Interessenten übereinstimmen,

ein-

*) Pieces justificatives No. 7. und 8.

eingeleitet würde *) Allein auch dieser unschuldige und sehr wohl gemeinte Schritt muste eine sehr ungleiche Auslegung erfahren. Die Kayserliche Königliche Gesandtschaft zu Regensburg legte den 10ten April eine zugleich im Druck herausgegebene Aeußerung ab, in welcher man dem König harte Vorwürfe machte, die Einwürfe gar nicht beantwortete, sondern vielmehr durch Nebenfragen, wovon gar nicht die Rede war, dem ganzen Geschäfte eine andere Wendung zu geben suchte. **) Der König beantwortete weder diese Aeußerung, noch auch die Vorstellung des Wiener Hofes vom 7ten May, und die derselben beygefügte Analyse, weil man hoffete, daß die ganze Streitigkeit auf eine gütliche Art durch die Unterhandlung würde gehoben werden, welche unterdessen auf folgende Art entstanden war: So wie der König bey der Armee in Schlesien, der Kayser aber in Böhmen eingetroffen war; so erließ Derselbe den 13ten April ein Schreiben an den König, in welchem der Entwurf eines Vergleichs vorgeschlagen und mitgetheilt wurde. Es wurde darauf zwischen beyden Monarchen vom 13ten bis zum 21sten April ein Briefwechsel geführet durch welchen Sie endlich übereinkamen, daß eine Vergleichs-Unterhandlung zu Berlin zwischen dem K. K. Gesandten Grafen von Cobenzl und den Königlichen Preußischen Ministern vom Departement der aus-

*) S. selbige im ersten Stück dieser Abhandlungen S. 86.

**) S. selbige am angeführten Orte S. 95.

auswärtigen Angelegenheiten, angestellet werden sollte. Der Graf von Cobenzl machte in der ersten Conferenz den Antrag zur Schlüssung eben derjenigen kurzen Convention, welche der Kayser bereits dem Könige zugeschicket hatte, und nach welcher der König sich anheischig machen sollte, die Gültigkeit der am 3ten Januar zwischen der Kayserinn und dem Churfürsten von Pfalz geschlossenen Convention, und den rechtmäßigen Besitz der Distrikte von Bayern, welche Höchst-Dieselbe nach solcher Convention eingenommen, anzuerkennen, und diejenigen Vertauschungen, welche die Kayserinn mit dem Churfürsten zu Pfalz über ganz Bayern, oder über einige Theile treffen möchten, ruhig geschehen zu lassen; dagegen die Königinn die Gültigkeit der künftigen Vereinigung der Länder Anspach und Bareuth mit der Churlinie des Hauses Brandenburg anerkennen, und diejenigen Vertauschungen, welche der König in Ansehung dieser Länder zu treffen für gut finden möchte, geschehen lassen wollte. Um diese Vorschläge zu unterstützen, suchte man gewisse allgemeine Grundsätze von angeblicher Billigkeit und Convenienz geltend zu machen, daß nehmlich ein Hof sich an die Stelle des andern setzen, und nichts verlangen sollte, welches wider sein Interesse und sein Ansehn sey, und das er nicht für sich selbst in einem ähnlichen Falle fordern würde. Die Anwendung von diesen Grundsätzen wurde dahin gemacht: daß da der König sich jetzo der Vergrößerung des Hauses Oesterreich aus dem Grunde seiner politischen Convenienz widersetzte,

das

das Haus Oesterreich aus eben dem Grunde sich der Vergrößerung des Hauses Brandenburg, wenn solches mit der Zeit die Länder Anspach und Bareuth mit der ersten Linie vereinigen werde, widersetzen würde; daß, damit man sich nicht ohne Noth im Wege sey, man vielmehr suchen müsse, diesen Widerstand des beyderseitigen Interesse durch den vorgeschlagenen Vertrag zu heben. Die Königlich Preußischen Minister gaben dem Kayserlichen Gesandten hierauf zu erkennen: daß der König sich der Trennung von Bayern bloß dieserwegen widersetzte, weil er dafür hielte, daß selbige eines Theiles mit der Gerechtigkeit, und andern Theiles mit der Sicherheit des deutschen Reichs streite: daß der König weit entfernet wäre, einer jeden andern gerechten Erwerbung des Hauses Oesterreich zuwider zu seyn; es sey nicht billig, eine gegenwärtige und nicht gegründete Erwerbung des Hauses Oesterreich, mit einer andern entfernten und ohnstreitigen Erwerbung zu vergleichen und zu compensiren; der König könnte also einen Vergleich nicht annehmen, durch welchen der Endzweck ihres Widerspruchs in der Bayerschen Succeßionssache gänzlich verfehlet würde, und der die billige Wiedereinsetzung des Hauses Pfalz in Bayern, und die Genugthuung des Churhauses Sachsen in völliger Ungewißheit lasse. Da indessen der K. K. Hof schlechterdings keine andre mehr bestimmte Vorschläge thun wollte, und auf dießseitige Vorlegung eines Gegenprojekts zu dringen fortfuhr; so übergab das Königliche Preußische Ministerium dem Grafen von Cobenzl den 20ten

May

May einen Entwurf einer allgemeinen Auskunft über die Bayersche Erbfolge, welche folgendes enthielt: Zu Erhaltung der Ruhe wolle man suchen, das Haus Pfalz dahin zu vermögen, daß es dem Wiener Hofe zwey bestimmte Districte von Bayern, an der Donau und am Inn-Flusse, die an Böhmen und Oesterreich stoßen, abtrete, die Königinn möchte dagegen dem Churfürsten zu Pfalz alles übrige was sie von Bayern in Besitz genommen, zurückgeben, und für den Theil, den Sie behielt, einiges Aequivalent in Schwaben, oder durch die Herzogthümer Limburg und Geldern abtreten, um den Churfürsten zu Pfalz in den Stand zu setzen, daß er den Churfürsten von Sachsen in Ansehung seiner Allodial-Forderungen, durch gewisse Abtretungen und Vertauschungen, worüber man sich zu vereinigen suchen würde, befriedigen könne; daß, nun diese allgemeine Auskunft zu erleichtern, der Kayser dem Churfürsten zu Pfalz die in Bayern erledigten Reichslehne zuwenden, und die Königinn sich derjenigen Lehnrechte begeben möchte, welche sie als Königinn von Böhmen, über einige Districte der Oberpfalz, von Sachsen, und Bareuth habe, auch nach höchst Deroselben eigenen Erbieten der künftigen Vereinigung der Brandenburgischen Lande in Franken mit der Churlinie des Hauses Brandenburg, und den Vertauschungen, welche dieses Haus etwa mit seinen Nachbarn treffen könnte, nicht zuwider seyn möchte. Der Wiener Hof nahm inzwischen weder diesen Plan an, noch that derselbe andre deutliche und bestimmte Vorschläge. Der Graf

von Cobenzl übergab den Königlich Preußischen Ministern in der Conferenz vom 6ten Junii ein Schreiben des Fürsten von Kaunitz, in welchem mit Wiederholung der Grundsätze von Billigkeit und Gleichheit, von neuen angetragen wurde, folgende Präliminarien des Vertrages fest zu setzen: Der Berliner Hof wird sich der Acquisition, welche der Wiener Hof würklich in Bayern besitzt, nicht widersetzen; der Wiener Hof will aber auch allem Widerspruch gegen die künftige Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Bareuth mit der Brandenburgischen Churlinie entsagen: die beyden Höfe sollten einander nicht zuwider seyn, wenn sie freywillige Vertauschungen mit ihren Nachbarn unternehmen; Sie wollen beyde gemeinschaftlich ihre guten Dienste anwenden, um einen billigen Vergleich zwischen den Churfürsten von Pfalz und Sachsen über die Allodialansprüche des letztern zu vermitteln, die Königinn wird daher Sachsen einige Vortheile bewilligen; (hierunter verstund man die Entsagung der Lehnshoheit über einige Gegenden) und endlich wird die Königinn das Haus Pfalz durch einen freywilligen Austausch, unter sehr anständigen Bedingungen, vollkommen befriedigen. *) Das Königliche Preußische Ministerium übergab hierauf dem Grafen von Cobenzl eine neue Vorstellung, in welcher man zeigte, wie unbestimmt, dunkel und unzureichend die letztern Eröffnungen des Wiener Hofes wären, und zugleich verlangte man

über

*) Pieces justificatives No. IX.

über folgende vier Punkte eine deutliche Erklärung: was der Wiener Hof von Bayern zu behalten, und wieder zu geben gemeynet sey; was für Aequivalente und Vortheile er dem Churfürsten zu Pfalz und Sachsen versichere, und ob er sich gefallen lassen wolle, die ganze Bayersche Erbfolge in Ansehung der Churfursten zu Pfalz und Sachsen und der Herzoge von Zweybrücken und Mecklenburg, mit Seiner Königl. Majestät von Preußen zu reguliren, da Höchstdieselben vermöge ihrer Freundschaft und Verbindung mit den meisten dieser Fürsten, als ein Mitglied des Reichs, und in so vielen andern Absichten so viel Recht als Interesse hätten, an der rechtmäßigen Vertheilung dieser Erbfolge Antheil zu nehmen. *) Der Freyherr von Riedesel übergab eben dasselbe Memoire zu Wien an den Fürsten von Kaunitz, und verlangte auf Befehl des Königes eine deutliche und befriedigende Antwort, bey welcher Gelegenheit er noch verschiedene Vorstellungen that, um eine Veränderung des Entschlusses, und die Annehmung einer gütlichen Auskunft zu bewirken. Der Fürst von Kaunitz übergab hierauf diesem Gesandten unter dem 24ten Junius eine andere und zwar die letzte Beantwortung Diese muste auch der Graf Cobenzl unter dem Namen einer mündlichen Antwort in Berlin überreichen. **) In selbiger wurde, anstatt neue Vorschläge zu eröffnen, der Ent-

*) Pieces justificatives No. X.

**) Pieces justificatives No. XI.

wurf des Berliner Hofes zu einem Vergleich erniedriget, der Entwurf aber des Wiener Hofes erhoben, und zuletzt diese Erklärung beygefügt: daß wenn man den Entwurf des Wiener Hofes nicht zum Grunde eines Präliminartractats annehmen wolle, so sey alle gütliche Auskunft ohnmöglich, und alle weitere Aufklärung überflüßig. Mit diesen Worten brach der Wiener Hof alle weitere Unterhandlung von selbst ab, und dem Könige blieb nichts übrig, wofern er sein Ansehn, und seine Rechte als Reichsstand, und Paciscent der Reichsgesetze nicht aufopfern wollte, als diesem Beyspiel zu folgen, ebenfalls die Unterhandlung abzubrechen, und die äußersten Mittel zu erwählen. Diese letzte Erklärung des Königes wurde unter dem 3ten Julius dem Grafen Cobenzl übergeben. *)

*) Pieces justificatives No. XII.

Deut=

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1778. *)

Nachdem der Kayserliche Hof unter dem 24. Junius die seit dem April zu Berlin angestellte Staatsunterhandlung wegen der Nachfolge in den Bayerschen Landen zuerst abzubrechen für gut befunden hatte: so zeigten sich nunmehr die Folgen von allen bisher erzählten Begebenheiten. Am vierten Julius erfolgte nach einer allgemeinen Vorrückung und Bewegung der Königlichen Armee in der Grafschaft Glaz, der Einmarsch des Königes nach Böhmen. Stadt und Schloß Nachod im Königinngrätzer Kreyse, wurde besetzt, eine starke Kayserliche Königliche Avantgarde von Husaren am 7ten Julius von dem Major von Probst Ziethenschen Husarenregiments, alsbald zurück getrieben, und eine Anzahl Gefangene gemacht. Der König rückte weiter vor, und am 13ten Julius stund die Armee bey Jaromirz. Eben so erfolgte bey der Armee, welche unter den Befehlen des Prinzen Heinrichs in den Marken Brandenburgs, in dem Herzogthum Magdeburg und in den Fürstenthümern Anhalt bisher gestanden, eine allgemeine Bewegung und Vorrückung. Die Avantgarde, über welche der Generallieutenant von Möllendorff den Befehl führt, rückte am 31sten

*) S. das zweyte und dritte Stück.

Junius von Cottbus nach Dresden: Am 1sten Julius brachen alle übrigen Colonnen ebenfalls in diese Gegend auf. Die Colonne unter höchst eigner Anführung des Prinzen gieng über Luckau; die Colonne unter dem Befehl des Fürsten von Anhalt-Bernburg über Eulenburg; die Colonne endlich des Generallieutenant von Platen über Besekow und Storkow. Das Haupt-Quartier des Prinzen war am 11ten Julius im Plauischen Grunde bey Dresden. Schon am 6ten Julius hatten sich auch die sächsischen Generals zu ihren Regimentern verfüget; der General-Lieutenant Graf zu Solms übernahm den Hauptbefehl über die sächsische Armee; unter ihm führet den rechten Flügel der Generallieutenant von Bennigsen, und den linken der Generallieutenant Graf von Anhalt, an. Diese Armee übernahm der Prinz Heinrich am 10ten Julius. Die Kayserliche Königliche Armee unter Anführung des Kayserr und des Feldmarschalls Graf von Lascy und Freyherrn von Laudon, stund im Königinngrätzer Kreyse, und am 25sten Junius war das Hauptquartier in der Gegend Soborhka. Alle noch in Mähren gestandene Truppen hatten sich bis auf einige Tausend, mit selbiger vereiniget; die aber aus den Niederlanden erwartete 6000 Mann lagen am 24sten Junius noch zwischen Ulm und Donauwärth stille, weil sie wegen allzu großen Wassers nicht weiter kommen konnten. Das besondere Corps unter dem Befehl des Fürsten von Lichtenstein machte sehr viele Befestigungen bey dem Posten Gabel, und

einzelne

einzelne abgesendete Partheyen näherten sich der Stadt Zittau in der Oberlausitz.

Anhang.

Einige, wegen des von dem Churfürsten von der Pfalz in Besitz genommenen fünften Platzes in dem Churfürstlichen Collegio, auf dem Deutschen Reichstage am 30sten März, 2ten und 6ten April 1778 vorgefallne merkwürdige Umstände.

Am 30sten März erfolgte über das den 10ten Februar dictirte Kayserliche Commissions-Decret folgender Schluß im Churfürstlichen Collegio: „Als man im Kuhrfürstlichen Collegio „das den 10ten Hornung dictirte, den dermaligen „Eintritt Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu „Pfalz in die fünfte Kuhrstelle betreffende Höchst-„zuverehrende Kaiserliche Commissions-Decret in „Vortrag gestellet, und dabey in Erwägung gezo-„gen hat, daß durch die unlängst erfolgte Erlö-„schung des Bayerschen Mannsstammes sich derje-„nige Fall ereignet, in welchem die Anordnung des „Westphälischen Friedens in Vollzug zu bringen „ist, vermöge welcher nach Abgang der Bayeri-„schen Wilhelminischen Linie Se. Kuhrfürstliche „Durchlaucht zu Pfalz, als das dermalige Haupt „der Rudolphinischen Linie in die alte Pfälzische „Kuhr (welche vermöge der Bestimmung der gol-

„denen Bulle die fünfte in der Ordnung ist, und „unmittelbar nach Kuhr Böhmen und vor Kuhr „Sachsen den Platz hat) und in das damit ver„knüpfte Erztruchsessen Amt wieder eintreten; wo„bey denn das Kuhrfürstliche hohe Collegium in „der Zahl vermindert, und dermalen mit Einschluß „der nach den Zeiten des Westphälischen Fri dens „errichteten Braunschweig-Lüneburgischen Kuhr, „anstatt der bisherigen 9 aus 8 Kuhrstellen beste„hen wird; So ist hierauf dafür gehalten worden, „daß dem vorhabenden Rücktritte Sr. Kuhrfürstli„chen Durchlaucht zu Pfalz in die alte Pfälzische „Kuhr und das damit verknüpfte Erztruchsessen„Amt, und was solchem anklebet von Seiten des „Kuhrfürstlichen Collegii alle Beförderung her„kommlicher Maßen zu geben, mithin nach derma„len wirklich berichtigten Schema Sessionum et Vo„tantium, auch geschehenen übrigen Vorbereitun„gen die Immission des Kuhr-Pfälzischen Herren „Gesandtens Excell. nach vorgängiger desselben Le„gitimation Namens seines Höchsten Herren Prin„cipalen in die dem hohen Kuhrhause Pfalz vorhin „nebst dem Erztruchsessen-Amt zugestandene, und „jetzo wieder einräumende fünfte Kuhrstelle vorzu„nehmen und Er des Endes erster Tagen in das „Kuhrfürstliche Collegium zu erfordern sey.“ *)

Am

*) S. aber die hierbey von der Königlichen Preußischen und Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft gemachte Erinnerung, im ersten Stücke dieser Sammlung S. 30.

Am 2ten April erfolgte die wirkliche Einführung des Kuhrpfälzischen Gesandtens zu dem im Kuhrfürstlichen Collegio einzunehmenden fünften Platz.

Die Anrede des Kuhrmaynzischen Directorialis gieng im Haupt-Satze dahin: daß Kuhr-Pfalz in die alte dem Kuhrhause Pfalz nebst dem Erztruchsessen-Amt durch die goldene Bulle angewiesene fünfte Churstelle wiederum eintrete. Hierauf erfolgte eine Danksagungs-Rede des Kuhrpfälzischen Gesandten, wonach das hierüber geführte Protocoll mit diesen Worten beschlossen wurde: daß bey dieser Gelegenheit auch dem ehemaligen Kuhrbayerischen und nunmehr Kuhrpfälzischen legitimirten Gesandtschafts-Secretaire der Platz per Secretarium Moguntinum angewiesen worden. Diesem Protocoll wurde noch eine eigne Pro Nota beygefüget. Als der von Kuhr-Maynz geschehene und zum Protocoll gegebne Vortrag, sodann die von der vortrefl. Kuhr-Pfälzischen Gesandtschaft erfolgte Danksagung verlesen wurde, sind, so oft die Benennung, Ihrer Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz vorgekommen, von Electoralibus die Häupter entdecket; bey Benennung Ihro Kaiserlichen Majestät aber die Hüte tiefer abgethan und heruntergenommen worden. So hatte demnach der Churfürst von Pfalz die fünfte Stelle erhalten: Allein am 6ten April las die Churpfälzische Gesandtschaft in der Rathssession eine Erklärung und respective Reservation aus einem Kuhrfürstlichen Rescript von diesem Inhalte vor: „Daß wir durch „diese Legitimation an den Uns wegen der mit den

„Pfälzischen dermalen wieder vereinigten Bayeri-
„schen Lande competirenden Juribus electoralibus
„etwas zu vergeben nicht gemeinet wären, sondern
„solche um so mehr vorbehalten haben wollten, als
„dergleichen Reservation schon in denen successive
„ertheilten Kayserlichen Lehnbriefen allzeit gesche-
„hen, und disfallsige Gerechtsame neben andern
„auch dadurch genugsam sicher gestellet ist.“

II.

Abhandlungen

aus

dem neuern deutschen Staatsrechte

und der Reichsgeschichte.

Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten vom Jahre 1426 bis 1429, aus Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern ausgearbeitet, nach welcher weder die Richtigkeit des vom Kayser Sigismund am 10. März 1426 dem Herzoge von Oesterreich, Albert dem Fünften, ertheilten Lehen-Briefes, noch auch, (da dieser der alleinige Beweis) die Gültigkeit des vom Wiener Hofe nach Absterben des letzten Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, auf Nieder-Bayern gemachten Anspruches weiter bestehen kann. 1778.

§. 1.

Einleitung.

Bey den meisten Materien des deutschen Staatsrechts, vorzüglich aber auch bey An- und Zusprüchen der deutschen Reichsstände entweder auf Land und Leute, oder auf andere Rechte, Freyheiten und Gerechtsamen: giebt die Reichsgeschichte zur Beurtheilung der rechtlichen Gültigkeit, oder gesetzwidrigen Anmaßung, die alleinige Aufschließung. Wenn also in unsern Tagen, nach Absterben des letzten Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, die sehr wichtige Frage ist: Hat das Durchlauchtigste Haus Oesterreich auf das Herzogthum Niederbayern gegründete Ansprüche gemacht,

oder

oder nicht; so können wohl ohnmöglich diese oder jene und noch darzu verstümmelte Urkunden, die Aufschließung und Entscheidung einer so wichtigen Frage ertheilen: sondern es kömmt hierbey auf viel mehrere in den Jahren 1425 bis 1429 sich zugetragene Begebenheiten, und deren wahren Zusammenhang an. Der Herr Geheime-Justizrath Pütter sagt zwar in seinen: Historischen und Litterarischen Erläuterungen des ehemaligen Successionsfalls der mit Herzog Johannes von Bayern erloschenen Straubingischen Linie; daß von den Geschichtschreibern der mittlern Zeit Andreas Presbyter, Arnpeck und Staindelius allein von diesem Successionsfalle Nachricht geben, und daß die übrigen Geschichtschreiber der mittlern Zeit selbigen übergangen. Allein diese Abhandlung wird zeigen, daß dieses der Wahrheit nicht gemäß, und daß mehrere, selbst zum Theil gleichzeitige und sehr glaubwürdige Geschichtschreiber von dieser wichtigen Begebenheit Nachricht gegeben haben. Dieses Urtheil eines so berühmten deutschen Geschichtslehrers hat wahrscheinlich andere Schrift-Steller, welche den Anspruch des Hauses Oesterreich auf Niederbayern vertheidiget haben, verleitet, daß sie keine so große Aufmerksamkeit den historischen Untersuchungen gewidmet, noch vielweniger in den Sammlungen der deutschen Geschichtschreiber, alle die Nachrichten aufgesuchet haben, welche hätten aufgesuchet werden sollen, und die bey dieser so wichtigen Frage viele Entscheidung ertheilen. Selbst der Verfasser der

Wiener Schrift a) führet bey dem Hauptbeweis für Oesterreichs gerechten Anspruch auf Nieder-Bayern, keinen einzigen historischen Umstand aus einem gleichzeitigen Schriftsteller an: sondern verläßt sich allein auf die von Ihm zuerst herausgegebenen verstümmelten Urkunden, und auf einige Actenstücke beym Senkenberg in der: Sammlung von ungedruckten und raren Schriften. Da also diese Nachrichten in den Geschichtschreibern der mittlern Zeit nicht so bekannt sind, als zur Beurtheilung der Oesterreichischen Ansprüche erforderlich ist; bey diesen Geschichtschreibern aber, wie bekannt, alles auf Glaubwürdigkeit ankömmt, so ist nothwendig, um die folgende Erzählung desto mehr zu bestätigen, von allen diesen Schriftstellern eine genaue und prüfende Nachricht zu geben.

§. 2.

Von den Urkunden, die sich auf diesen Successionsfall beziehen.

Außer dem Lehnbriefe des Kayser Sigismund vom 10. März 1426, und dem Successionsverträge vom 21. März 1426, welche der Herr Verfasser der Wiener Schrift zuerst, aber beyde sehr verstümmelt herausgegeben, treten folgende Urkunden ein, und verdienen Aufmerksamkeit:

a) Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph hinterlassene Länder und Güter. 1778. 4.

keit: Die Urkunde Kayser Sigismunds gegeben zu Plindenburg am St. Kilianstage 1426; es stehet zwar selbige beym Senkenberg in Corpore Juris feudalis S. 538, wie der Herr Verfasser der Wiener Schrift bemerkt, allein dieß ist ein neuerer Abdruck, und man findet sie viel genauer beym Londorp *b*), Lünig *c*) und Horn *d*); die Urkunde gegeben zu Ofen am St. Lucastage 1426 nicht allein beym Lünig *e*) sondern vorzüglich auch beym Londorp *f*) der Ausspruch Kayser Sigismunds gegeben zu Preßburg 1429 *g*); endlich eine Urkunde von 1485 *h*).

§. 3.

Von Schriftstellern, die von diesem Successionsfall Nachricht geben.

Die ältern, und zum Theil gleichzeitigen Schriftsteller, welche von den Begebenheiten der Jahre

---

b) Acta publica Tom. I. S. 34.

c) Corpus Juris feudalis Tom. I. S. 198.

d) Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren. Leipzig, 1733. 4. In Codice Fridericiano. S. 925.

e) c. l. S. 194.

f) l. c. S. 35.

g) Von Senckenberg in der Sammlung von ungedruckten und raren Schriften. Frankfurth am Mayn 1. Theil 1745, 8.

h) Senckenberg l. c. S. 58.

Jahre 1425 bis 1429 Nachrichten hinterlassen haben, sind: Andreas Presbyter i), Vitus Aren-

i) Andreas Ratisponensis, gebohren gegen den Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts, und also diesen Begebenheiten gleichzeitig. Nicht aber nur gleichzeitig, sondern er legte sich mit besonderm Fleiß auf Geschichte und Genealogie, und wurde vom Herzog Ludewig von Bayern nicht allein zur Beschreibung der Bayerischen Geschichte aufgemuntert, sondern erhielt auch selbst von diesem Herzog 1427 Subsidien und Hülfsmittel. Ja er schrieb zu der Zeit, als der Niederbayerische Succeßionsstreit 1425 entstanden war, auf Befehl dieses Herzogs eine Bayerische Genealogie. Von diesem Schriftsteller besitzen wir (in wie weit sich seine Schriften auf diese Begebenheiten beziehen): *Chronicon generale a Christo nato usque ad sua tempora*; selbiges haben zu gleicher Zeit 1723 Johann Georg Eccard in Corpore Historiæ medii ævi N. XXV. S. 1931. und Bernhard Pez in Thesauro Anecdotorum novissimo Tom. IV. P. III. p. 373. herausgegeben. Die Ausgabe des Eccard ist vollständiger, des Pezen seine aber genauer und richtiger. Pezens Ausgabe hört mit dem Jahre 1422 auf; Eccards Ausgabe aber mit dem Jahre 1438. Eccard hat zwar geglaubt, daß Johannes Chrafft ihn von 1422 bis 1438 fortgesetzt habe; und daher sagt er: *Andreæ Ratisponensis Chronicon a Johanne Chraffi, Prædicatore Cambensi, interpolatum & usque ad annum MCCCCXC continuatum.* Allein es ist dieses irrig, und des *Andreæ* Arbeit geht bis 1438. Wie Eccard zu diesem Irrthum ist verleitet worden; zeiget *Andreæ Felicis Oefelii Commentatio prævia de Vita & Scriptis Andreæ Ratisponensis in Tomo I. Scriptorum Rerum Boicarum.* Augustæ Vindelicorum 1763. fol. S. 1. Daß in diesem Chronico Nachrichten von diesem Succeßionsfall vorkommen, haben schon andere

Arenpeckius k), das *Chronicon Mellicense* l), der *Abbas*

bemerkt, z. B. Pütter in seinen historischen und litterarischen Erläuterungen u. s. w.; allein diese Nachrichten in dem Chronico sind nicht sehr erheblich. Wir besitzen jedoch von eben diesem Schriftsteller, von diesem *Andreas Ratisponensis*, eine andere Schrift, welche eigentlich die Begebenheiten von diesem Succeßionsfall enthält. Diese Geschichte haben die Schriftsteller vom gegenwärtigen Succeßionsfall, und eben also Pütter in seinen litterarischen Anmerkungen außer Acht gelassen. Es ist auch diese Schrift vorher in keiner Reichs-Historie, nicht einmal von dem in Allegationen sehr vollständigen Häberlin, Theil V. seines Auszuges aus der Welthistorie, bey diesen Begebenheiten angeführet worden. Die Schrift ist folgende: *Andreæ Ratisponensis Diarium sexennale Annum Christi MCCCCXXII cum quinque sequentibus complectens.* Dieses *Diarium* enthält vorzüglich die Bayerischen Begebenheiten, wie auch den Succeßionsstreit wegen Niederbayern von 1422-1427; und wie wichtig selbiges sey, wird diese Schrift zeigen. Es hat dieses *Diarium* zuerst *Oefelius* Tom. I. Scriptorum Rerum Boicarum herausgegeben.

k) *Viti Arnpekhii, Presbyteri sæcularis ac Sixti Episcopi Frisingensis Capellani, Chronicon Bajoaricum.* Er war gebohren 1441 und hat dieses Werk mit dem Jahre 1495 geendigt. Er ist einer von den vorzüglichsten Schriftstellern Bayerns, und aus ihm haben Aventin, Hund, Brunner, Adelsreuter einen großen Theil ihrer Nachrichten genommen. Seine Glaubwürdigkeit ist übrigens entschieden. Weitläuftig handelt von ihm Pez in Thesauro Anecdotorum novissimo, T. III. Augustæ Vindelicorum 1721. in Dissertatione isagogica p. 23.

l) *Chronicon Monasterii Mellicensis ab Anno primo Aeræ Christi ad Annum ejusdem MDLXIV.* beym Pez in

Abbas Formbacenſis m). und Johannes Staindelius *n).*

Tomo I. *Scriptorum Rerum Auſtriacarum.* Lipſ. 1721. S. 162. Dieſes Chronicon iſt vom erſten Jahre nach Chriſti Geburth bis 1041 eine Compilation, vorzüglich aus dem Hermannus Contractus; doch findet man bey einigen Stellen andere Lesarten, als in dem Abdruck des Hermanni Contracti in den bekannten Sammlungen. Von 1041 bis 1123 hat ein Unbekannter dieſes Chronicon zuſammen getragen; von dieſem Jahre aber an bis 1564 haben es immer gleichzeitige Mönche des Kloſters mit Genauigkeit und Glaubwürdigkeit fortgeſetzt.

m) Angeli Rumpleri, Abbatis Formbacenſis Ordinis Sti Benedicti, Calamitatum Bavariæ Libri VI. beym *Oefelius* l. c. Tom. I. S. 87. Er war gebohren 1462 und war einer der vornehmſten Landsſtände in Bayern. Seine Glaubwürdigkeit und Freymüthigkeit machen ihn zu einem der vorzüglichſten Schriftſteller. S. *Oefelius de vita & ſcriptis Angeli Rumpleri, Abbatis Formbacenſis, Commentatio prævia* l. c. S. 88. In dieſer ſeiner Geſchichte, die von niemanden bey gegenwärtigem Succeſſionsfall bemerkt worden iſt, kommen ſehr merkwürdige hiſtoriſche Umſtände zu den Jahren 1425 bis 1429 vor.

n) Joannis Haindelii, Presbyteri Patavienſis, Chronicon generale ab O. C. ad A C. MDVIII. Er trug dieſes *Chronicon* 1486 zuſammen, und war gleichzeitig dem *Angelus Rumplerus.* Daſſelbe iſt aus andern Schriftſtellern, die er aber nicht anführt, und von welchen verſchiedene verloren gegangen, zuſammen getragen. Dieſes *Chronicon*, welches auch bey Gelegenheit der Oeſterreichiſchen Anſprache auf Niederbayern iſt angeführet worden, ſteht beym *Oefelius* l. c. T. I. S. 420. Ladislaus Sunthemius in: *Familiæ Germaniæ Prin-*

§. 4.

Fortsetzung.

Weder in den im Druck herausgegebenen Sammlungen von Urkunden, sowohl zu der allgemeinen Geschichte Deutschlands, als auch der besondern deutschen Provinzen, kann man, alles Nachforschens ohnerachtet, keine einzige Urkunde, die angeführten ausgenommen, weiter entdecken, welche die Begebenheiten von 1425 bis 1429 aufklärte. Eben also übergehen alle gleichzeitige und spätere Schriftsteller zur allgemeinen deutschen Geschichte, und zur besondern Staatengeschichte, als Oesterreichische, Böhmische, Ungarische u. s. w. diese Begebenheiten; so daß also die angeführten allein dieser wichtigen Staatsveränderung eine Erläuterung ertheilen. Die ganz neuen Schriftsteller, welche diese Begebenheiten von 1425 bis 1429 erzählen, übergehe ich, da sie bereits Pütter angeführet hat, als Struv u. s.

---

cipum illustratæ, vom *Oefelius* l. c. T. II S. 557. zuerst herausgegeben, erzählt allein den Todesfall des Herzogs Johannis von Niederbayern, und die Eröffnung des Landes, ohne ein Wort beyzufügen. Er war übrigens Geschichtschreiber Kayser Maximilian des Ersten, und wurde von ihm zur Abfassung dieser Schrift aufgemuntert. Den Aventinus Annal. Boic. L. VII. c. 24. n. 41. S. 786. und den Adlzreiter Ann. Boic. Part. II. L. VII. n. 67 übergehe ich. Beyde Schriftsteller haben pütter und andre angeführt; doch sind nicht alle vom Adlzreiter angeführte historische Umstände benutzet worden.

u. s. w. und füge nur noch zwey bey, die er übersehen, den Nicolaus Serarius o) und den Jacob Paul Gundling p)

§. 3.

Geschichte des Jahres 1425, in wie ferne sich die Begebenheiten auf den Successionsfall beziehen, und zwar nach Absterben des Herzog Johannis von Nieder-Bayern.

In dem Jahre 1425 am 6. Januar starb Johannes, Herzog von Niederbayern, Graf von Hennegau, Holland und Seeland, Herr von Frießland, an Gift: ohne Kinder zu hinterlaßen q). In Oberbayern regierten zu dieser

o) *Moguntiacarum Rerum Libri V.* Mog. 1604. 4. und von neuem abgedruckt und fortgesetzt in Vol. I. *Rerum Moguntiacarum, cura G. J. C. Joannis*, Francof. ad Mœn. 1722. fol. *in vita Conradi III.* §. 4. 32 und 52. S. 741. 743.

p) Leben Friedrichs des Ersten. Halle 1715. 8. 10te Abhandlung. §. 10. S. 278. 280. 282.

q) Daß er an Gift gestorben, hiermit stimmen alle Schriftsteller überein: das Sterbejahr und den Tag, den 6 Januar 1425, bestimmen also die glaubwürdigsten Schriftsteller, als: Andreas Presbyter in Diario sexennali l. c. S. 28. Ebenderselbe in Chronico ad h. a. l. c. Der einzige *Vitus Arenpeckius* l. c. Lib V. c. 56. S. 362. nimmt das Jahr 1424 an, und ihm folget Aventinus Lib. VII. Annal. Bojorum S. 819.

Zeit als Herzoge zu Ingolstadt Ludewig, zu Landshut, Herzog Heinrich; zu München die zwey Brüder Herzog Ernst und Wilhelm gemeinschaftlich r). Mit diesem Absterben eröffnete sich damals eine weitläuftige Successions-Streitigkeit.

§. 6.

Rechte der Niederbayerischen Landsstände.

No. I. Nicht lange nachher am 21. Januar versammleten sich die Stände von Niederbayern, der Adel, die Prälaten und Städte; und nach angestellten Berathschlagungen faßten sie den Schluß, daß das Herzogthum Niederbayern durch gewisse geistliche und weltliche Personen verwaltet werden solle: damit sich unterdessen die Herzoge von Oberbayern, zu Ingolstadt, Landshut und München, als welchen, die Nach-

octavoque Idus Januarias Anno Christi MCCCCXXIV. Diesem sind nachher verschiedene neuere Schriftsteller gefolgt, z. B. Joannis in den Anmerkungen zu *Danielis Parei Historia Bavarico-Palatina.* Francof. ad M. 1717. 4. L. II. S. III. S. 84. Es ist aber dieses offenbar irrig, denn die folgende Geschichte widerspricht der Jahrzahl 1424. In der Wiener Schrift steht auch (vermuthlich) durch einen Druckfehler 1424.

r) Da alle andere historische und genealogische Umstände in den neuesten Schriften, bey Gelegenheit der Oesterreichischen Ansprache auf Niederbayern, sind hinreichend aus einander gesetzet worden, so werden sie hier übergangen.

Nachfolge nach Erbrecht in Niederbayern allein zukomme, über die Theilung vergleichen könnten.

§. 7.

Erste Unterhandlung zu Straubingen wegen Niederbayern.

Am Sonntag vor den Margarethentag 1425 kamen in der Stadt Straubingen die Herzoge Ludewig von Ingolstadt, Ernst von München, und Heinrich von Landshut zusammen. Sie unterhandelten über die Theilung Niederbayerns drey völlige Wochen, konnten aber nicht zu Stande kommen, sondern wurden einig, wegen dieser Theilung am Michaelis-Fest eben dieses Jahres eine neue Zusammenkunft zu Straubingen anzustellen f).

§. 8.

Zweyte Unterhandlung zu Straubingen 1425.

Keiner von diesen genannten Herzogen kam am Feste Michaelis für seine Person nach Straubingen, soudern allein ihre Gesandten, und Wilhelm der Bruder des vorgenannten Herzog Ernst, wie auch der Sohn dieses Ernst, der Herzog Albert. Es hatte ferner der No. II.

f) Andreas Presbyter Diarium sexennale l. c. S. 24. ad annum 1425.

Herzog Albert von Oesterreich zu dieser Versammlung seine Gesandten geschicket, und zwar dieserwegen, weil er war der Sohn der Schwester des Herzog Johannis. Allein auch diese Zusammenkunft war ohne Erfolg.

§. 9.

Fortsetzung, und vorzüglich Betragen Kayser Sigismunds.

Die Streitigkeit zwischen den Herzogen, wegen welcher die Zusammenkünfte fruchtlos waren, war eigentlich diese: Ludewig, Herzog von Ingolstadt, wollte, als der älteste, sich nach dem Recht der Erstgeburth die alleinige Nachfolge in ganz Niederbayern anmaßen, und gegen den Willen seiner Vettern, die Italiänischen, Spanischen uud Französischen Rechte einführen; er berufte sich hierbey unter andern auch auf die Goldne Bulle Kayser Carl des Vierten, nach welcher die Fürstenthümer nicht getheilt werden sollten. Allein die andern Herzoge wendeten ein, daß die fremden Rechte in Deutschland nicht gültig wären, daß also auch das Recht der Erstgeburth nicht beobachtet werden könne; sondern, da sie alle einander gleich wären, so müßten sie auch in gleichen Theilen nachfolgen *z*). Noch ehe die

z) *Joh. Adlzreitter Annal. Boicæ gentis Partes III. cum præfatione G. W. Leibnitii*, Francof. 1710. fol. P. II. L. VII. S. 154. 155.

die zweyte Zusammenkunft zu Straubingen erfolgt war, hatte sich Ludewig, Herzog von Bayern-Ingolstadt, zum Kayser Sigismund begeben: und daß dieser ihm schon damals die alleinige Belehnung von Niederbayern versprochen, ist gar keinem Zweifel unterworffen *u*).

§. 10.

Begebenheiten von 1426, das Churhaus Brendenburg, namentlich Friedrich der Erste, entscheidet den Successionsstreit wegen Niederbayern.

Das in der Stille von Kayser Sigismund dem Herzog von Bayern-Ingolstadt Ludewigen gethane Versprechen wegen der alleinigen Belehnung, war die wahre Ursache von der ganzen Streitigkeit über die Nachfolge in Nieder-Bayern. Der Kayser Sigismund, und die zu Wien versammleten Reichsstände übertrugen hierauf die Entscheidung dieser Successionsstreitigkeit dem großen Churfürsten von Brandenburg, Friedrich dem Ersten *v*), welcher nebst dem Churfürsten von der Pfalz Johannes und dem Grafen Ludewig von Oettingen einen schiedsrichterlichen Ausspruch fällen sollten. Dieser erfolgte am 6 May 1426 zu Nürnberg. Nach selbigem sollte Niederbayern in drey Theile

u) Diarium sexennale l. c. S. 23.
v) Londorp T. I. S. 36.

getheilet werden, und die drey Häuser Ingolstadt, München und Landshut sollten jedes einen Theil bekommen *w*).

§. 11.

1426: Folgen dieses schiedsrichterlichen Ausspruches.

Da die Herzoge von Bayern diesen schiedsrichterlichen Ausspruch nicht annehmen wollten: so hielten Johann, Churfürst von der Pfalz, Johann, Bischoff von Eichstädt, und Ludewig, Graf von Oettingen, dafür, man solle die Entscheidung der Streitigkeit, da sie ein Reichs-Mannlehn betreffe, dem Kayser überlassen. Sigismund war damals mit viel andern Gegenständen beschäftigt, und übertrug hierauf dem Churfürsten von Maynz, Conrad dem Dritten, ein Reichsmanngericht zu halten, und vor selbigem die Streitigkeit untersuchen und entscheiden zu lassen *x*). Er wiederholte dieses sein Verlangen in einer andern Urkunde an den Churfürsten von Maynz am 18ten October eben dieses Jahres *y*).

§. 12.

---

w) Gundling l. c. S. 281.

x) Es geschahe dieses im Julius 1426. Londorp l. c. T. I. S. 96.

y) Londorp l. c. S. 34.

§. 12.

Allgemeiner Innhalt dieser Urkunden, in wie weit sie eine Beziehung auf die Nachfolge in Niederbayern haben.

Wenn die Herzoge von Bayern sich dem schiedsrichterlichen Ausspruch des Churfürsten von Brandenburg, Friedrichs des Ersten, unterworfen; wenn der Churfürst von der Pfalz, der Bischoff von Eichstädt und der Graf von Oettingen dem Kayser nicht die Veranlassung gegeben hätten: so würde er wohl schwerlich in die Urkunden diese Worte gesetzt haben: Nachdem und wir auch meynen, Recht zu demselben Niederland zu haben, und in unser eygen Sach nit Richter geseyn möcten. In der zweyten Urkunde redet Sigismund ebenfalls von seinen eigenen Ansprüchen auf das Niederland in Bayern.

§. 13.

Wahre Erklärung dieser Worte.

Der Kayser mochte wohl ganz vergessen haben, daß er bereits Ludewigen, Herzogen von Bayern-Ingolstadt, die alleinige Belehnung versprochen hatte: ferner, daß weder er selbst, noch auch die Versammlung der Reichsstände zu Wien von diesem seinem Anspruch die geringste Kenntniß gehabt. Ein Schriftsteller giebt eine Erläuterung zu den Gründen dieses seines An-

No. III. spruches: Sigismund habe es geglaubt, sagt er, aber diese seine Meynung geändert. In dem Urtheil von 1429, welches Senkenberg fehlerhaft heraus gegeben, meldete sich zwar im Namen des Kayſers, als Intervenienten, der Reichserbmarschall, Haupt der Zweyte von Pappenheim, und behauptete, daß die streitigen Niederbayerischen Länder dem Kayſer und Reich verfallen wären, weil die Herzoge von Bayern und ihre Vorfahren ohne Vorwissen und Einwilligung der Kayſer, als obersten Lehnsherren, verschiedene Landestheilungen eigenmächtiger Weise vorgenommen.

Keine Ursache von der Welt konnte ungegründeter seyn, als diese! Hatte denn der Kayſer Si-

No. IV. gismund, hatte der Herr Reichserbmarschall vergessen: daß die Vorfahren des Herzogs Johannis von Niederbayern nach dem Willen und Verlangen der Kayſer sich getheilet hatten; und wenn beyde dieses nicht wußten, so konnte sich doch wohl Kayſer Sigismund erinnern, daß er die Herzoge von Bayern auf der Kirchenversammlung zu Costnitz am 8ten April 1417 mit ihren getheilten Landen feyerlich belehnt, und also diese Theilungen, die außerdem seine Vorfahren im Reich befohlen, bestätiget hatte z).

Kann

z) *Rerum Concilii Constantiensis, cura Hermanni von der Hardt, Tomus V.* S. 182 und folg.

Kann nun wohl ein Grund, warum Nieder-Bayern hat eingezogen werden sollen, lächerlicher seyn, als dieser!

§. 14.

Von den Ansprüchen des Herzog Albert des Fünften von Oesterreich auf Niederbayern; noch immer: Aufklärung der Begebenheiten von 1426.

Kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller sagt ein Wort, daß Herzog Albert von Oesterreich Ansprüche auf Niederbayern gemacht oder gehabt. Andreas Presbyter in seinem *Diario sexennali* meldet allein: daß er Gesandten nach Straubingen gesendet, weil er ein Sohn von der Schwester des verstorbenen Herzogs Johannis in Niederbayern gewesen *a*). Wenn man nun erwägen will, daß eben dieser Schriftsteller von der Nachfolge in Niederbayern die Hauptbegebenheiten sehr umständlich angiebt; daß derselbe, ehe er die Ankunft der Oesterreichischen Gesandten in Straubingen meldet, ausdrücklich saget: Daß denen Herzogen von Oberbayern Niederbayern nach Erbrecht zugekommen und gehöret; so kann höchstens bey dieser Stelle die Vermuthung entstehen, daß Albert auf den Allodialnachlaß Ansprüche gemacht. Und dennoch

a) L. c. S. 25.

noch ist diese Auslegung eine bloße historische Muthmaßung. Denn folgt wohl aus der Begebenheit: weil er Gesandten als ein Anverwandter nach Straubingen sendet, daß er hat auch Ansprüche machen müssen? Können denn nicht eine Menge von andern Vermuthungen hier eintreten?

§. 15.

Daß sich, nach den Zeugnissen eines glaubwürdigen Schriftstellers, der Anspruch des Herzogs Albert des Fünften von Oesterreich nicht einmal denken lasse.

Ein glaubwürdiger Schriftsteller, der *Abbas Formbacensis*, sagt ausdrücklich: daß die Herzoge von Bayern, Stephan, Friedrich und Johann, bey den Theilungen ihrer Länder 1392 selbige mit einem Fideicommiß belegt, nach welchem, wenn der eine ohne männliche Erben mit Tode abgehe, sein Antheil den übrigen noch Lebenden zufallen: daß aber niemals das weibliche Geschlecht und ihre Descendenten in einem Antheil von Bayern nachfolgen, sondern auf immer ausgeschlossen seyn sollten. Er sagt ferner, daß die Herzoge diesen Succeßions- und Familienvertrag mit einem Eyde beschworen, und daß selbiger für alle und jede Nachkommen des Bayerischen Hauses verbindlich seyn solle.

No. V.

§. 16.

§. 16.

Ein ähnlicher Successionsfall in Bayern von 1503, und rechtliches Urtheil Kayser Maximilian des Ersten vom Jahre 1504.

Am 29 November 1503 starb Georg der Reiche, Herzog vor Bayern-Landshut. Er hinterließ eine einzige Tochter, die Elisabeth, welche mit des Churfürsten Philippi Ingenui von der Pfalz zweytem Sohne, mit Pfalzgraf Rupert, vermählet war. Dieser verlangte wegen seiner Gemahlin die Nachfolge. Nach diesem Absterben Georgs versammleten sich die Lands-Stände von Bayern, um über die Nachfolge zu berathschlagen. Rupert, Pfalzgraf am Rhein, die Herzoge von Bayern, Albert der Vierte und Wolfgang, wie auch der Kayser Maximilian der Erste, hatten Gesandten zu dieser Versammlung geschicket. Die Gesandten der Herzoge von Bayern führten folgende Gründe wider die Nachfolge Ruperts an: Sie saaten, daß in Bayern gar keine weibliche Nachfolge Statt finden könne; daß alle Familienverträge zwischen den Herzogen von Bayern eine wechselsweise Nachfolge feste gesetzt, und alle und jede Nachfolge des weiblichen Stammes in Bayern ausdrücklich ausgeschlossen hätten; daß selbst Kayser Sigismund, welcher anfangs geglaubt, daß Niederbayern ihm 1425 sey eröffnet worden, dieses zuletzt eingesehen, und die ältern Familienverträge bestätiget hätte. No. VI.

hätte. Diese Versammlung der Bayerischen Landsstände dauerte bis in Januar 1504, und den 24 April eben dieses Jahres sprach Kayser Maximilian der Erste, aus eben den angeführten Gründen der Bayerischen Gesandten, folgendes Urtheil: Er könne als oberster Lehnsherr niemanden anders für rechtmäßige Nachfolger in dem Bayerisch-Landshutischen Antheil erkennen, als die Herzoge Albert und Wolfgang, welchen er demnach die Belehnung ertheilen wolle. Mit diesem Urtheile bestätigte Maximilian abermals die Bayerischen Familienverträge, nach welchen in den gesammten Landen (da es Reichsmannlehn) keine weibliche Descendenz nachfolgen kann. Der Schriftsteller b), welcher alle diese Wahrheiten aufgezeichnet hat, war ein Bayerischer Landsstand, und wohnte selbst den Versammlungen, wo die Successionsstreitigkeit ausgemacht wurde, bey. Seine Erzählung ist also in gewisser Absicht eben so viel als Urkunde! Bey so klaren Beweisen muß sich wahrhaftig jeder der mittlern deutschen Geschichte kundige Patriot wundern, wie das Haus Oesterreich in unsern Zeiten nur den Gedanken hat haben können, Ansprüche auf Niederbayern zu machen.

§. 17.

b) *Abbas Formbacenſis.*

§. 17.

Worauf sich also der Anspruch Herzog Albert des Fünften von Oesterreich gründen soll, und bescheidne Zweifel wider die Authenticität des Lehnbriefes.

Da also die vorhergehende, gleichzeitige und spätere Geschichte diesem Anspruche theils offenbar widerspricht, theils selbigen mit Stillschweigen übergeht; so soll sich selbiger auf einen verstümmelten Lehnbrief Kayser Sigismunds, welchen der Verfasser der Wiener Schrift, zweytes Hauptstück §. 10. S. 28, zuerst mitgetheilet hat, gründen. Allein wider die Authenticität dieses Lehnbriefes habe ich mehr als einen gegründeten Zweifel, von welchen ich jetzo nur einige mittheilen will; mehrere sollen nachfolgen, wenn ich den Urtheilsspruch Kayser Sigismunds, Preßburg 1429, herausgeben und beurtheilen werde.

Der Lehnbrief ist am 10 März 1426 gegeben, und am 6 May eben dieses Jahres entscheidet der Churfürst von Brandenburg, Friedrich der Erste, nach dem Verlangen Kayser Sigismunds und der Reichsstände, zu Nürnberg den Bayerischen Successionsstreit, und eignet Niederbayern den Herzogen von Oberbayern zu. Dieß sind historisch ausgemachte Wahrheiten, nicht allein nach den Nachrichten des Adlzreiters und des Gundlings (obgleich beyde aus dem Archiv schrieben), sondern selbst auch nach der Ur-

kunde Kayser Sigismunds c). Wie lassen sich diese Umstände wohl mit einander vereinigen? Doch es giebt ganz andere Zweifel!

§. 18.

Aufklärung der Begebenheiten von 1427, nach welcher erwiesen wird, daß wenn der herausgegebene Lehnbrief vom 10. März 1426 richtig ist, so hat Kayser Sigismund binnen Jahres Frist nicht einmal, sondern dreymal Belehnungen über Niederbayern ertheilt.

Da sich die Herzoge von Oberbayern dem schiedsrichterlichen Ausspruch des Churfürsten von Brandenburg, Friedrich des Ersten, nicht hatten unterwerfen wollen; da die Schiedsrichter die Streitigkeit an den Kayser Sigismund zurück verwiesen; und dieser nunmehr in seinen Briefen an den Churfürsten von Maynz von seinen und des Herzogs Alberts von Oesterreich Ansprüchen auf Niederbayern Meldung that: so reisten die Herzoge Wilhelm und Heinrich zum Kayser Sigismund, wahrscheinlich noch im Jahre 1426. Und hier gab er ihnen das Herzogthum Niederbayern, jedoch ganz in der Stille und im Geheimen, zur Lehn. Nicht lange nachher 1427 reiste auch Lude-

c) Londorp l. c. S. 36.

Ludewig, Herzog von Bayern-Ingolstadt, bey Regenspurg vorbey zum Kayser Sigismund, und dieser ertheilte ihm vor dem Thron, mittelst der Fahne öffentlich, und mit aller Feyerlichkeit die Belehnung über das Herzogthum Niederbayern Straubingen. No. VII.

Dieß sind ganz unwidersprechliche Wahrheiten! Was soll man nun von allen diesen Belehnungen urtheilen? Einmal (wenn wir den Lehn-Brief als authentisch annehmen) belehnt Sigismund seinen Schwiegersohn Alberten von Oesterreich 1426, nicht lange nachher belehnt er in der Stille die Herzoge von Bayern Wilhelmen und Heinrichen, und bald hierauf ertheilt er 1427 Ludewigen von Bayern-Ingolstadt eine alleinige öffentliche und feyerliche Belehnung über Niederbayern Straubingen. Kann bey dieser dreyfachen heimlichen und öffentlichen Belehnung der herausgegebene verstümmelte Lehnbrief wohl den geringsten Beweis für die in unsern Tagen gemachte Ansprache des Hauses Oesterreich auf Niederbayern enthalten?

§. 19.

Fortgesetzte Aufklärung der Begebenheiten von 1427.

In eben diesem Jahre 1427 nahmen die Herzoge von Bayern Ernst, Wilhelm und Heinrich, das Herzogthum Niederbayern in Besitz, nachdem sie sich am St. Paulus Bekehrungstage

zu Straubingen versammlet hatten. Herzog Ludewig von Bayern Ingolstadt war in Ungarn bey Kayser Sigismund, und am bestimmten Termine nicht erschienen. Es erfolgte demnach an obenbenannte Herzoge von Bayern, die Huldigung von den Prälaten, Grafen, Vasallen und Städten des Herzogthums Niederbayern; jedoch ausdrücklich mit Vorbehaltung der Rechte Ludewigs, Herzogs von
No. VIII. Bayern-Ingolstadt. Wie konnte denn der Kayser Sigismund, wenn er seinen Schwieger-Sohn Albertum rechtmäßig belehnet hatte, bey diesem von Niederbayern genommenen Besitz, und erfolgten Huldigung einen ruhigen und gelaßenen Zuschauer abgeben!

§. 20.

Begebenheiten von 1428 und 1429.

In keinem einzigen Schriftsteller kömmt bey dem Jahre 1428 eine Nachricht vor, welche den damaligen Niederbayerischen Successionsfall aufklärte; die Geschichte aber des Jahres 1429 werde ich in einer eigenen Abhandlung aufhellen, da ich denn vorzüglich auch das Urtheil Kayser Sigismunds von 1429 herausgeben und erläutern will.

§. 21.

Schlußanmerkung für den Verfasser der Wiener Schrift und für den Leser.

Wunderbar muß es einem jeden der mittlern deutschen Reichsgeschichte Kundigen vorkommen, daß

daß der Herr Verfasser der Wiener Schrift von den von mir erwiesenen historischen Umständen, fast keinen einzigen beygebracht, und daß er die wichtigsten übergangen hat. Entweder er hat sie nicht gewußt *d*); wie er aber alsdenn den Oesterreichischen Anspruch hat vertheidigen können, ist unbegreiflich, oder nicht wissen wollen.

Wenn eine einzige herausgegebene verstümmelte Urkunde, noch darzu angenommen, daß sie authentisch ist, alle andere gleichzeitige Urkunden, alle Zeugnisse glaubwürdiger Geschichtschreiber, alle aus dem Staats- und Lehnrechte herfließende Verbindlichkeiten über den Haufen werfen kann: welche neue Wahrheiten werden in der Geschichte entstehen: welche Schicksale werden unsere deutsche Reichslande zu erwarten haben, und welche erschreckliche Zerrüttung steht unserm ganzen deutschen Reichssystem bevor!

---

d) Dieses sollte man fast glauben, wenn die in den öffentlichen Blättern gestandene Nachricht wahr ist, daß man nunmehr allererst in Wien den Nutzen der mittlern Geschichte einsehen lerne, und daß Vorlesungen über selbige gehalten werden sollen. Hätte man doch eher sich um die mittlere Geschichte bekümmert und sie nach den Quellen studiret: so würde gewiß der ungültige Anspruch auf Niederbayern in ewiger Vergessenheit geblieben seyn, und so würde unser deutsches Vaterland nicht abermals unter dieser Kayserlichen Regierung, so wie unter der vorigen, in neue Drangsale und neues Verderben gestürzt werden.

No. I. *Andreas Ratisponenſis Diarium ſexennale* l. c. S. 23.

Anno Domini MCCCCXXV. VIII. Idus Februar. hoc eſt in die Epiphaniæ Domini Joannes Dux in Strawbing tenens Hollandiam ibidem a Magiſtro curiæ ſuæ veneno interfectus obiit, unde Nobiles, Prælati & Civitates inferioris Bavariæ Dominica in octava S. Agnetis convenientes deliberatione præhabita ordinarunt principatum uſque ad medium quadrageſimæ tunc ſequentis, per certas Eccleſiaſticas & ſæculares perſonas gubernari, in hunc finem, ut interim Principes Bavariæ ad quos dictus Principatus hæreditario jure pertinebat, de ordinatione ſive diviſione Ducatus illius ſimul convenirent.

No. II. Ebenderſelbe S. 25.

Anno MCCCCXXV. Item in Feſto S. Michaelis nullus ſupradictorum Principum perſonaliter venit in Strawbing, ſed ſolum Conſules eorum & Wilhelmus frater Erneſti Ducis præfati ejusdemque Erneſti filius Dux Albertus. Miſit etiam Albertus Dux Auſtriæ ad Congregationem iſtam Ambaſiatores ſuos eo, quod ipſe eſſet filius ſororis Joannis Ducis ſupradicti.

No. III. *Angelus Rumplerus, Abbas Formbacenſis: Calamitatum Bavariæ.* Liber II. l. c. S. 108.

Accedit tertio loco Cæſaris Sigismundi exemplar quod oſtendebant, ubi credit Cæſar, & qui Judicio præſidebant, relictam partem ex morte hæredis Domino Feudi cedere. Veruntamen ne diſſenſio oriretur, vel ut primam ex liberalitate diviſionem aliam fecit hanc imperiali autoritate confirmavit.

No. IV. *Chronicon Salisburgense a Primo Anno Aeræ christianæ ad MCCCXCVIII.* beym Pez Scriptores Rerum Austriacarum Tom. I. S. 410. Es ist dieses das älteste und ein sehr glaubwürdiges Chronicon unter allen Salzburgischen Chronicken, im zwölften Jahrhundert abgefasset, und immer von gleichzeitigen Schriftstellern bis auf das vierzehnte Jahrhundert fortgesetzt. S. Pez Observationes Præviæ l. c.

MCCCXXXI. Bawaria Inferior tribus Principibus, id est, Heinrico Seniori, Ottoni fratri suo, & Heinrico Juniori, Imperatore Ludwico suadente, quod prius nunquam contigit, est divisa.

No. V. *Angelus Rumplerus Abbas Formbacensis.* Lib. I. S. 105.

Hi totam Bavariam, quam hæreditario jure possidebant, in tres diviserunt partes, ut indicant litteræ, ubi non mediocre juramentum emiserunt, quod si quis ex eis prior mortem obiret, singula quæ possideret cæteris cederet, quæ res etiam posteritatem omnem tangebat, verum tamen fœmellæ excluſæ, nam his XXXII talenta ratione dotis concessa sunt.

No. VI. *Abbas Formbacensis* Lib. II. S. 108.

Deinde accesserunt Oratores Alberti Ducis, quorum præcipuus Doctor Pleininger legere fecit singulos articulos in scheda, offerebat litteras post litteras. Harum antiquiores concordiam tradebant; fuerunt etiam, quas Sigismundus Rex præbuerat. Legere fecit primum Stephanum Ducem tres post se reliquisse filios: hic totam Bavariam pleno jure possedisse traditur. Quo defuncto tres filii eam in tres partes diviserunt Bavariam, quod ut verum asseveraret, ostendit quoddam exemplar, ubi manifestabatur: quod si quis e Ducibus moreretur, nec filios post se relinqueret, tum tota regio & semen virile & nomen sequeretur. Nulla in eis

fœmina jus habet. Secundo eandem concordiam esse renovatam inter Ludovicum Ducem & Albertum, hujus Alberti patrem: item inter Ludovicum Ducem & Albertum Joannem, Sigismundum, Bolfgangum & Christophorum asseveravit. Earum concordiarum Exemplar plenes se habuit. Accedit tertio loco Cæsaris Sigismundi Exemplar quod ostendebat, ubi credit Cæsar, & qui judicio præsidebant, relictam partem ex morte hæredis Domino Feudi cedere. Veruntamen ne dissensio oriretur, vel ut primam ex liberalitate divisionem aliam fecit hanc imperiali auctoritate confirmavit.

No. VII. *Andreas Ratisponensis Diarium sexennale* l. c. S. 25.

Item Feria quinta post Invocavit Ludovicus Dux de Ingelstat descendens ad Regem Sigismundum, extra civitatem super fossatum pertransivit equitando Ratisponam. Rexque Romanorum Sigismundus sibi Principatum in Straubing sub vexillo & imperiali Majestate residens contulit. Et eum quidem principatum prius ad jura sua contulerat Wilhelmo & Henrico Ducibus Bavariæ sed tamen in loco privato.

No. VIII. Eben dieses *Diarium sexennale* l. c. S. 27.

Item anno Domini MCCCCXXVII. Ernestus & Wilhelmus fratres, item Heinricus, Duces Bavariæ cum habitæ essent variæ dilationes propter Ludwicum Ducem qui erat in partibus Ungariæ apud Sigismundum Regem Romanorum & Ungariæ ipseque memoratus Ludwicus non venisset in Strawbing in termino præfixo scilicet die conversionis S. Pauli, prædicti tres Principes, scilicet Ernestus, Wilhelmus & Heinricus, Principatum inferioris Bavariæ cujus capitalis civitas erat Strawbing, acceperunt in Possessionem præstita ipsis fidelitate a Prælatis, Comitibus, Militibus, Civitatibus &c. Salvo tamen jure ipsius Ludovici memorati.

III.

Staatsakten,

und zwar

Uebersetzung der zwischen den Höfen zu Wien und Berlin vom 20. Januar bis zum 3ten Julius gewechselten Staatsschriften, welche in französischer Sprache Ihro Königl. Majestät von Preußen und Churfürstlichen Durchlaucht von Brandenburg Erklärung an ihre hohen Mitstände des deutschen Reichs u. s. w. beygedruckt sind.

I.

Note des Fürsten von Kaunitz, überreichet am 20 Januar 1778 dem Freyherrn von Riedesel.

Da der Churfürst von Bayern, als der letzte von seinem Hause und der Wilhelminischen Linie gegen das Ende des vorigen Jahres ohne männliche Erben mit Tode abgegangen ist; so hat der Churfürst von der Pfalz kein Bedenken getragen, Maaßregeln wegen seiner Ansprüche auf den Bayerischen Nachlaß zu ergreiffen, welche sich auf seine Abstammung von einem gemeinschaftlichen Anherrn beziehen.

Der Wiener Hof seiner Seits hat Ihm ohne Zurückhaltung die unwidersprechlichen Rechte vorgestellet, welche dem Hause Oesterreich auf einen Theil dieses Nachlasses zukommen, als:

1) Der Rückfall der Böhmischen Lehne in der Oberpfalz, mit welchen die männliche Erben der Wilhelminischen Linie belehnt waren.

2) Die Herrschaft Mindelheim in Schwaben, welche dem Hause Oesterreich durch die Anwartschaft des Kayſers Matthias vom Jahr 1614 ist ertheilt worden; eine Anwartschaft, welche die nachmaligen Kayſer bestätigt haben.

3) Einige Gegenden von Bayern, vermöge einer Belehnung, welche der Kayſer Sigismund dem Hause Oesterreich gegeben.

Se. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz erkannten gar bald die Gültigkeit dieser Ansprüche des Hauses Oesterreich. Man verstund sich demnach zu einer freundschaftlichen Unterhandlung, nach welcher mehr besagte Rechte erkannt wurden. Da man aber während dieser Unterhandlung erfuhr, daß der Churfürst nach dem Inhalt seiner Patente von allen und jeden Bayerschen Landen Besitz nehmen wollte, so konnte man nicht anders vermuthen, als daß derselbe den Ansprüchen und Rechten des Hauses Oesterreich Hindernisse erregen würde — Dieserwegen war nothwendig die nöthige Vorsicht anzuwenden, und eine hinreichende Anzahl Truppen nach Bayern marschiren zu lassen. Da jedoch nicht lange nachher alles Mißverständniß gehoben, und ein freundschaftlicher Vergleich mit diesem Prinzen geschlossen wurde; so hob man den Befehl wegen der weitern Vorrückung der Truppen alsbald wieder auf, und ließ nur diejenigen nach Bayern rücken, welche von den in dem Vertrage mit Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz erlangten Gegenden und Oertern Besitz nehmen sollten.

Man hat die Ehre, den Freyherrn von Riedesel, ausserordentlichen und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen von allen diesen Vorfällen zu benachrichtigen, damit Er eine genaue Kenntniß von allen in dieser Angelegenheit vorgefallenen Umständen erhalte, und Er wird gebeten, seinem Hofe davon Nachricht zu geben.

Wien, den 20sten Januar 1778.

Kaunitz-Rietberg.

II. Note

II.

Note des Freyherrn von Riedesel an den Fürst Kaunitz, überreicht den 7 Februar 1778.

Endes unterzeichneter säumte nicht, dem Könige seinem Herrn die Note einzusenden, welche ihm der Fürst von Kaunitz in Betreff der Bayerschen Succeßion am 20sten Januarii zustellen ließ. Er erhält so eben den Auftrag, dem Herrn Hofkanzler zu erkennen zu geben, daß Ihro Majestät diese freundschaftliche Eröffnung von der Kayserinn Königinn Majestät mit vollkommener Erkenntlichkeit empfangen haben, und dieselbe als ein neues Merkmahl Ihrer Freundschaft und Ihres Vertrauens betrachten. In gerechter Erwiederung dieser Gesinnungen glauben Ihro Majestät sich der Kayserinn Königinn Majestät mit der nehmlichen Freymüthigkeit zu eröffnen, und Ihnen einige Zweifel und Betrachtungen mittheilen zu dürfen, welche sich Ihnen bey Durchlesung der oben angeführten Note, und der drey Erklärungen, die Ihro Kayserliche Majestäten auf dem Reichstage zu Regenspurg ablegen liessen, nothwendig darbiethen mußten. Man hat Mühe zu begreiffen, wie die Krone Böhmen solche Gerechtsame, welche Bestandtheile der Obernpfalz ausmachen, und deren Rückfall an die Pfälzische Linie nach Erlöschung der Bayerschen im Westphälischen Frieden ausdrücklich bestimmet ist, als hinfällige Lehen betrachten könne? Wie eine vom Kayser ohne Einwilligung des Reichs verlie-

hene

hene Anwartschaft ein großes Herzogthum und Churfürstenthum zerstückeln könne, welches allen Linien des Pfälzischen Hauses angehöret, auf dem ein unveräußerliches Fideicommiss durch den Vertrag von Pavia haftet, und dessen Untheilbarkeit in dem 25sten Artikel der goldenen Bulle begründet ist? Wie Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz sich über dergleichen Gegenstände vergleichen, und einem fremden Hause einen so wichtigen Theil des alten Stammgutes Ihres Hauses, zum Nachtheil der Pfälzischen Nebenlinien und der Allodialerben, überlassen können? Es würde eben so schwer mit den Reichssatzungen und der Reichs-Verfassung zu vereinbaren scheinen, wenn Ihro Kayserliche Majestät auf diese Art durch einen einseitigen Betrag außer dem rechtlichen Wege, und ohne Beytretung des Reichs und der theilhabenden Partheyen, mit einem der größten und ältesten Churfürstenthümer schalten, selbiges so beträchtlich zerstückeln wollten, und daß Sie angefangen haben, dasselbe durch eine mächtige Armée in Besitz nehmen zu lassen. Da man eben vernommen hat, daß des Kayserς Majestät jene Zugehörungen von Bayern haben einziehen lassen, welche als heimfällige Reichslehen betrachtet werden, so hoffet man, daß Ihro Majestät nicht gemeynet seyn werden, fortzufahren, diese Lehen durch Truppen Ihres Stammhauses besetzen zu lassen, noch mit denenselben anders als mit Beytretung der Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs, in Gemäßheit des IIten Artikels ihrer Wahlcapitulation, zu schalten, und jedem sein Recht, denen Reichs-

Satzungen gemäß, wiederfahren lassen. Bey einer so critischen Ereigniß, und beym Anblicke so vieler Unternehmungen, welche durch ihre Folgen die Verfassung der ersten Churfürstenthümer, und das ganze Gleichgewicht im Reiche übern Haufen werfen könnten, kann der König unmöglich ganz gleichgültig seyn. Ihro Majestät glauben hieran als Churfürst und Mitglied des Reichs, wie auch als Theilhaber und Garant des Westphälischen Friedens und aller Reichssatzungen, welche in dem 19ten Artikel des Hubertsburger Friedens ausdrücklich bestätiget worden, Theil nehmen zu müssen. Es schmeicheln Sich Dieselbe, daß Ihro Kayserliche Majestäten diese freymüthige und vertrauliche Eröffnungen bloß dem aufrichtigen Verlangen zuschreiben werden, von dem Sie belebet sind, sich über einen so wichtigen Gegenstand mit Denenselben einzuverstehen, und Ihro Majestät versprechen sich vielmehr von der Großmuth, Gerechtigkeit und Freundschaft Ihrer Kayserl. Königl. Majestäten, daß Sie zu weiteren freundschaftlichen und vertraulichen Aufklärungen bereit seyn werden, um solche Mittel zu finden, durch welche diese wichtige Nachfolgssache des Hauses Bayern auf eine Art geschlichtet werden könnte, welche denen Gerechtsamen der verschiedenen theilhabenden Partheyen, wie auch denen Reichssatzungen gemäß wäre, und wodurch die Ruhe und Zufriedenheit des Reichs versichert werden könnte.

Wien, den 6ten Febr. 1778.

Riedesel.

III.

Note des Fürsten von Kaunitz an den Freyherrn von Riedesel, vom 16 Februar 1778.

Ihre Majestät, die Kayserinn Königinn, hat aus der Note, die dem Fürsten von Kaunitz-Rittberg durch den Baron von Riedesel am 7ten dieses Monats zugestellet worden, mit Widerwillen ersehen, daß die simpelste Sache von der Welt, in den Augen Ihrer Majestät des Königs von Preußen, eine verworrene Sache sey. Dem ungeachtet freuete es Ihro K. K. Majestät, daß Ihro Majestät der König von Preußen sich mit Vertrauen wegen einiger Zweifel über diese Sache, und die, im Fall solche gegründet wären, als sie verdrießlich sind, das gute Verständniß, welches bisher glücklicherweise unter beyden Höfen geherrscht hat, wirklich hätten beunruhigen können. Ihre K. K. Majestät schreiben diesen Schritt Ihrer Majestät von Preußen einzig und allein der lobenswerthen Absicht zu, durch freundschaftliche Erklärungen jedem Mißverständniß zwischen beyden Höfen zuvor zu kommen; und da nun auch Dero Absichten in diesem Stücke von eben dieser Beschaffenheit sind, so beantworten Ihro K. K. Majestät mit einer gleichen Freymüthigkeit die Freymüthigkeit, mit welcher Ihro Majestät der König von Preußen sich gegen Sie erklärt hat.

„Ihro K. K. Majestät betrachten es als eine feste Wahrheit, daß Niemand ohne die größte Ungerechtig-

rechtigkeit es übel nehmen könne, wenn irgend eine Macht ihre Rechte, die sie für ganz gegründet hält, geltend zu machen sucht. Nach der Constitution des deutschen Reichs kennen Ihro K. K. Majestät nur zwey gesetzmäßige Arten, Ihre Rechte geltend zu machen; nemlich einen freundschaftlichen Vergleich mit der interessirten Parthey, oder eine solenne Entscheidung des Kayſers und des ganzen Reichs. Ihro K. K. Majestät glauben, daß man keinem Staate des Reichs die Freyheit, sich mit einem andern wegen gegenseitiger Anforderungen zu vergleichen, streitig machen könne, insoferne dieser Vergleich weder das Recht eines dritten, der in der Sache mit interessirt ist, noch das Recht des Kayſers und des ganzen Reichs geschmälert. Ihro K. K. Majestät halten aber dieses unstreitige Recht aller Stände des Reichs für umgestoßen, wenn jeder einzelne Stand berechtiget wäre, Unterhandlungen, deren Gegenstände ihm ganz fremd sind, Hindernisse in den Weg zu legen. Zufolge dieser Grundsätze haben sich Ihro K. K. Majestät bey Gelegenheit der Bayerschen Erbfolge an des Churfürsten von der Pfalz Durchl. als den einzigen rechtmäßigen Haupterben gewandt, und Dero Anforderungen und die gesetzmäßigen Beweise, worauf solche gegründet sind, demselben vor Augen gelegt. Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. solche nach Gefallen untersucht und deren Gültigkeit erkannt hatten, bestimmte man durch eine feyerliche Convention die Theile dieser Erbschaft, die einem und dem andern der beyden Höfe zufallen sollten, und welche

sie zufolge dieser Theilung jetzt wirklich besitzen. Die Anforderungen Ihrer K. K. Majestät rechtfertigen sich also in den Augen desjenigen, der solche einzig und allein sollte streitig machen können. Und da solcher seine freye Einwilligung in allem, was nachher geschehen ist, gegeben, so dünkt Ihnen, es könne nun kein rechtmäßiger Widersprecher mehr auftreten, und daß das ebengesagte genug sey. Dem ungeachtet wollen Ihro K. K. Majestät das Vertrauen, mit welchem Ihro Majestät der König von Preußen Denenselben die bemeldeten Zweifel und Reflexionen über diesen Gegenstand mittheilen lassen, durch Erläuterungen und Erklärungen aufs freundschaftlichste beantworten. In der Note des Barons von Riedesel heißt es:

1) „Man kann nicht begreifen, wie die Krone Böhmen Districte, die mitten in der Ober-Pfalz liegen, und deren Rückfall durch den Westphälischen Frieden der Pfälzischen Linie nach dem Absterben der Bayerschen ausdrücklich versichert worden, als ihr zugefallene Lehne betrachten könne." Nichts ist indessen leichter zu begreiffen, so bald man nicht den irrigen Satz, daß die Lehne der Krone Böhmen eigenthümliche Theile der Oberpfalz sind, zur Basis des Schlusses macht; ein Satz, der der Natur der Sache und der Historie aller Zeiten förmlich widerspricht. Die Lehne in der Oberpfalz, welche von der Krone Böhmen abhängen, sind Güter, welche diese im Jahr 1353 für baares Geld gekauft hat. Im Jahre 1465 wurden diese Lehne den Pfalzgrafen am

Rhein

Rhein von selbiger verliehen. Kayser Ferdinand der Erste, als König von Böhmen, ertheilte darüber im Jahre 1559 die feyerlichste Investitur; und diese Investitur ist seitdem immer erneuert worden, de casu ad casum. Unbegreiflich ist es also, daß man die Lehne als einverleibte Theile der Ober-Pfalz betrachten kann. Außerdem hat der Westphälische Friede nie das Recht noch den Willen gehabt, der Krone Böhmen ihr unstreitiges Recht auf die mehrgedachten Lehne zu rauben. Kayser Ferdinand II. ertheilte 1628 die Oberpfalz dem Hause Bayern; aber nicht Lehne der Krone Böhmen. Erst 1631 bewilligte derselbe auf des neuen Churfürsten besonderes Ansuchen deren Investitur. Als 1706 der Churfürst von Bayern in den Reichsbann gethan wurde, wurde das Churfürstl. Pfälzische Haus nicht in den Besitz der besagten Lehne als Pertinenzien der Oberpfalz gesetzt; wohl aber durch eine nachherige besondere Acte. In der bemeldeten Note heißt es: 2) „Es ist unbegreiflich, wie eine ohne Einwilligung des ganzen Reichs gegebene Kayserliche Anwartschaft, ein großes Herzogthum und Churfürstenthum, welches allen Zweigen des Pfälzischen Hauses zugehört, und welches durch den Tractat von Pavia mit einem immerwährenden Fideicommiß, als auch durch den 25sten Artikel der goldenen Bulle, mit der Unzertrennlichkeit behaftet ist, zertheilen kann." Auch dieses ist leicht zu begreifen, wenn man folgende drey unstreitige Wahrheiten nicht aus dem Gesicht verliert. Zu Zeiten des Kayserś Sigismund war noch durch keine Capitulation die

Gewalt der Kayser begränzt. Die Einwilligung des Reichs war ihm also keinesweges nöthig, dem Hause Oesterreich, so wie er es that, nicht allein die Anwartschaft, sondern auch die wirkliche Investitur deswegen zu ertheilen.

Dieser nämliche Kayser übertrug, ohne die geringste Entscheidung des Reichs, die Mark und das Churfürstenthum Brandenburg dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg. Konnte er also mit Recht das eine thun, so war er das andre zu thun nicht weniger berechtigt. Bayern war nie ein Churfürstenthum; auch kein unertrennliches Herzogthum. So lange vorher als nach den Zeiten des Kayserś Sigismund das Haus Bayern seine Staaten getheilt hatte, ist Bayern unter verschiedene Linien dieses Hauses vertheilt gewesen, welche selbst auf dem Reichstage verschiedene Stimmen ausmachten. 1588 wurde erst das Vorrecht der Erstgeburt eingeführt. In dem Tractat von Pavia, auf den im Ganzen betrachtet viel zu sagen wäre, ist niemals ein immerwährendes Fideicommiß vestgesetzt. Auch scheint die goldene Bulle hier nicht gut angebracht werden zu können; denn es ist hier von keinem Churfürstenthum die Rede, auch bleiben die wiederholten Theilungen von Bayern notorisch. Zuletzt heißt es in der übergebenen Note des Barons Riedesel: „Man „begreift nicht, wie Ihro Churfürstl. Durchlaucht „von der Pfalz in Ansehung eines solchen Gegen„standes so nachgebend seyn, und einem fremden „Hause einen so wichtigen Theil ihres väterlichen „Erbguts zum Nachtheil der Pfälzischen Neben-

„Linien

„Linien und Allodialerben abtreten könne. Eben „so schwer würde es mit den Constitutionen und „dem System des Reichs zusammen zu reimen „seyn, wenn Ihro Kayserl. Königl. Majestät „durch eine Privatunterhandlung mit einem der „größten und ältesten Churfürstenthümer nach „Ihren Gefallen schalten und walten, und solches „ohne gerichtliche Stimme, ohne die Meynung „des Reichs und der interessirten Partheyen so „beträchtlich zergliedern, und solches, wie schon „der Anfang damit gemacht, durch eine mächtige „Armee besetzen wollten".

Der Hauptsatz, worauf die in dieser Periode angegebenen Zweifel gegründet sind, ist in der That unbegreiflich. Nichts, als die Unmöglichkeit, daß ein Reichsstand das Recht habe, sich mit einem andern Reichsstande wegen gegenseitiger Anforderungen zu vergleichen, würde daraus entspringen. Es ist in allen Fällen unwahrscheinlich, daß einer von ihnen dergleichen Machtsprüche billigen würde. Bis jetzt hat noch niemand dieses den Reichsständen gehörige gemeinschaftliche Recht in Zweifel gezogen.

Und es scheint, als gehöre es nur den interessirten Partheyen, über die Schwierigkeiten, die sich bey den unter ihnen obwaltenden Unterhandlungen ereignen könnten, zu urtheilen und zu entscheiden. In solchen Fällen kommt es weder auf die Vermittelung des Reichs, noch auf irgend eine gerichtliche Stimme, noch vielweniger aber auf die Entscheidung eines Dritten an. Was die Besitznehmung durch eine mächtige Armee betrift, so bleibt zu be-

 merken,

merken, daß die Gerüchte, die davon gelaufen, keinesweges richtig sind. Diese Besitznehmung gieng vor keinem freundschaftlichen Vergleiche mit Ihro Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz her; sie fand hingegen als eine nothwendige Folge desjenigen, worüber man mit einander eins geworden, erst alsdann Statt, als die Convention von dem Herrn Churfürsten unterzeichnet und ratificirt war. Es scheint demnach, daß auf dieses Factum wenig zu sagen seyn kann; zumalen, da man bekannte Exempel von Besitznehmungen unter dem Namen von Wiedererlangung kennt, welche man, um seine Rechte zu sichern, für nothwendig hielt, und die sogar in Ausführung gebracht wurden, ehe man seine Anforderungen zu erkennen gegeben hatte. Und was endlich die Besitznehmung, welche Ihro Kayserl. Königl. Majestät, der Kayser, von denen dem Reiche zugefallenen Lehen durch Oesterreichische Truppen, in der Qualität als Kayserl. und Kreistruppen, hat nehmen lassen, anlangt, so lassen Ihro Majestät, der König von Preussen, der Denkungsart Ihrer Kayserl. Königl. Majestät Gerechtigkeit wiederfahren, und hoffen zugleich, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät Absicht nicht sey, über diese Lehne ohne die Meynung der Chur- und Reichsfürsten, als dem XI Artikel der Reichs-Capitulation zuwider, zu gebieten, sondern, daß Dieselben einem jeden das ihnen nach den Constitutionen zukommende Recht zugestehen würden. Ihro Kayserl. Königl. Majestät wünschen, daß die Wirkung der in dieser Note enthaltenen Bemerkungen und Erläuterungen ihrer Absicht völlig

entspre-

entsprechen möge, und dadurch das gute Verständniß beyder Höfe erhalten werde; Ihro Kayserl. Königl. Majestät trauen dem Berliner Hofe eben die Wünsche, eben die Gesinnungen zu; und in dem Falle einer solchen billigen Erwiederung der Gesinnungen und Proceduren können Ihro Majestät, der König von Preussen, sich fest darauf verlassen, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät, die Kayserinn, in Vereinigung mit Ihro Kayserl. Königl. Majestät, dem Kayser, allezeit bereit seyn werden, bey jeder Vorfallenheit mit Ihro Preußischen Majestät sich aufs freundschaftlichste zu verstehen, und daß in den wesentlichsten Proben von Freundschaft und guten Willen, welche Selbige Ihro Königl. Majestät von Preussen bey Begebenheiten und Umständen zu erkennen geben könnten, Dero wahres Vergnügen bestehen würde.

Wien, den 16ten Februar 1778.

Fürst von Kaunitz-Rietberg.

IV.

Note des Freyherren von Riedesel an den Fürst von Kaunitz, vom 9 März 1778.

Ihro Majestät, der König von Preußen, haben die Erklärungen, welche Ihro Majestät, die Kayserinn Königinn, wegen der Anfoderungen an der Bayerschen Verlassenschaft Denenselben

durch die Note des Fürsten von Kaunitz-Rietberg unterm 16ten Februar haben geben wollen, mit der vollkommensten Erkenntlichkeit empfangen. Ihro Majestät haben daraus mit vorzüglichem Vergnügen ersehen, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät Denenselben Gerechtigkeit wiederfahren lassen, indem Selbige die in der ersten Note vom 1sten Februar geäußerten Zweifel Ihrer Majestät, des Königs von Preußen, wegen dieses Gegenstandes, der Absicht, durch freundschaftliche Erklärungen alle mögliche Mißverständnisse zwischen beyden Höfen zu vermeiden, zuschreiben. In der That war auch nichts anders der Endzweck dieses erstern Schritts, aus keinem andern Bewegungsgrunde sehen Sich Ihre Majestät der König von Preußen bewogen, diese Erklärung zu wiederholen, und Ihro Majestät der Kayserinn die Gründe vorzustellen, weshalb Sie glauben: daß die Note vom 16ten Febr. anstatt ihre erstern Zweifel zu heben, selbige nur noch mehr befestigt, ja selbst in Wirklichkeit verwandelt hat. Der Vergleich, den der Herr Churfürst von der Pfalz mit Ihro Kayserl. Königl Majestät getroffen hat, ist weiter nichts, als ein Accessorium, dessen Gültigkeit einzig und allein von der ursprünglichen Natur der Anforderungen Ihrer Kayserl. Königl Majestät auf die Bayersche Verlassenschaft abhängt. Diese Anforderungen sind den auswärtigen Ministern in einer Circularnote, und in den in Bayern bekannt gemachten Patenten dergestalt angekündigt, als betäfen dieselben 1) Einige Districte von Bayern, worüber dem Hause Oesterreich im Jahr 1426 die

Investi-

Investitur durch den Kayser Sigismund ertheilet; 2) Die in der Oberpfalz belegenen, zur Krone Böhmen gehörigen, und an selbige zurückfallenden Lehne. 3) Die Allodialerbschaft des verstorbenen Churfürsten von Bayern soll, laut einer dem Herrn Churfürsten zu Sachsen ertheilten Antwort, ein Gegenstand seyn, an welchem Ihro Majestät die Kayserinn Königinn mit der verwittweten Churfürstinn von Sachsen, unter dem Titul von Regredienz, als eine Descendentin vom Kayser Ferdinand II. und Seiner Gemahlin Maria Anna, Tochter Wilhelms V. Herzogs von Bayern, gemeinschaftlichen Anspruch machen. Die erste Anforderung ist die wichtigste, und so wesentlich, daß von deren Entscheidung alles übrige abhängt. Diese Entscheidung scheint indessen aus der Successionsordnung der Herzoge von Bayern, und in einer kleinen Anzahl von Factis, welche sich darauf beziehen, und die man hier anzuführen sich genöthigt sieht, sich von selbst darzubiethen. Otto, Pfalzgraf von Wittelsbach, erhielt das Herzogthum Bayern als ein Reichsmannslehn, 1180 vom Kayser Friederich I. nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern. Otto, der Erlauchte, Sein Enkel, vereinigte die Pfalz am Rhein mit Bayern; beyde Länder wurden auch von Seinem Sohne Ludewig dem Strengen besessen. Die beyden Söhne Ludwigs des Strengen, Rudolph und Ludwig, welcher Letztere nachmahls Kayser wurde, theilten 1310 die Staaten ihres Vaters. Diese Theilung wurde durch die 1329 zu Pavia geschlos-

sene berühmte Convention erneuert. Kayser Ludewig behielt Oberbayern, und Rudolphs Söhne bekamen die Unterpfalz, oder die Pfalz am Rhein, und die Oberpfalz. Sie versicherten einander gegenseitigen Beystand, die Succeßion zu der Churfürstl. Würde, und allen ihren Staaten; versprachen sich, niemals etwas davon abzutreten, zu verkaufen noch zu veräußern. Stipulationen, wodurch sie in der That ganz Bayern und die Ober- und Unterpfalz mit einem immerwährenden und unzertrennlichen Fideicommiß, als jemals eines gewesen, beschwerten, obgleich solches in der Note vom 16ten Febr. in Zweifel gezogen wird. Diese Convention von Pavia, die von einem Kayser selbst veranstaltet, und alsbald durch die Einwilligung der Churfürsten bestätigt wurde, hat beyden Familienpacten, welche diese beyden Zweige von Zeit zu Zeit, und namentlich 1425, 1524, 1724, 1746 und 1766 erneuert haben, allezeit zur Grundveste gedienet; und diese geht folglich in ihren Stipulationen nicht allein Obersondern auch Niederbayern an, welches Kayser Ludewig 1340 mit seiner Linie vereinigte, und ist eine pragmatische Sanction und Grundgesetz dieser gemeinschaftlichen Familie, welches keiner von ihren Zweigen, so wenig als selbst der Kayser, umstoßen kann. Die Convention von Pavia ist ausserdem nichts als eine Folge des Lehns- und allgemeinen Systems von Deutschland, nach welchem Mannslehne, die durch einen gemeinschaftlichen Vater und Erwerber zweyer Zweige eines Hau-

ses erworben sind, weder durch die Frauen, noch durch die Disposition eines Kayſers, so lange als noch ein männlich Glied dieſes Hauſes exiſtiret, demſelben genommen werden können. Es sind auch die verſchiedenen Zweige der Herzoge von Bayern, welche ſich ehemals bis ins Unendliche getheilt haben, nach dieſem Grundſatz bey Auslöſchung des einen auf den andern bis zum Ende des letzten Churfürſten, in der Succeßion gefolget. Dieſe häufigen Theilungen, deren man in der Note vom 16ten Februar gedenkt, ſind in dem Hauſe Bayern ſelbſt geſchehen, und autoriſiren keine Trennung noch Veräußerung zum Vortheile eines fremden Hauſes. Als die Linie der Herzoge von Niederbayern, die man auch die Linie von Straubingen und von Holland nennt, welche von Albert, einem Sohne des Kayſers Ludwig, abſtammte, 1425 durch den Tod des letzten Herzogs Johann erlöſchte, und die vier Herzoge von Oberbayern wegen dieſer Succeßion mit einander im Kriege lagen, ſoll Kayſer Sigismund ſeinem Schwiegerſohn Albert, Herzog von Oeſterreich, deſſen Mutter eine Schweſter von dem Herzoge Johann von Bayern war, eine wirkliche Inveſtitur über Niederbayern ertheilt haben. Der Kayſer aber konnte mit keinem Rechte ein Mannslehn, wie Nieder-Bayern war, währender Exiſtenz der Nebenlinien des Hauſes Bayern, weder zu den Domainen des Reichs ſchlagen, noch ſelbiges einem fremden Hauſe zuwenden. Und dieſer Grundſatz galt auch damals ſo viel, daß Kayſer Sigismund 1429 zu Presburg in einer Verſammlung von Fürſten und Schiedsrichtern

richtern ein Endurtheil, welches noch ganz existirt, fällete, durch welches er ganz Niederbayern den vier Herzogen von Oberbayern, ohne auf den Anspruch des Oesterreichischen Hauses, welches auch nichts darwider zu sagen hatte, übertrug. Man kann also nicht gut begreifen, wie der Wiener Hof, nach Verlauf von 350 Jahren, und da das Bayerische Haus noch in den 3 Pfälzischen Linien da ist, sich auf eine verjährte Investitur berufen kann, die er vorher nie hervorgebracht, die, seinem eigenen Geständniß nach, ohne die Einwilligung des Reichs gegeben worden, welches doch dem Herkommen gemäß und nothwendig war, selbst ehe die Capitulationen der Kayser eingeführet waren; die ursprünglich dem Feudalsystem und den unwidersprechlichen Rechten und Verträgen des Hauses Bayern zuwider war, die durch einen nachherigen Rechtsspruch, der von eben demselben Kayser, der die Investitur gegeben hatte, nach untersuchter Sache feyerlich aufgehoben wurde, und die endlich, wenn sie jemals eine Gültigkeit gehabt hätte, sie durch die Erlöschung der männlichen Descendenten des Herzogs Albrecht von Oesterreich, in der Person des Kaysers Carls VI. verlohren haben müßte. Man kann es auch nicht vermeiden, hier demjenigen zu widersprechen, was Vergleichungsweise in der Note vom 16ten Februar angeführt worden, daß nämlich der Kayser Sigismund die Investitur von Bayern ohne Einwilligung des Reichs eben so gut habe geben können, als er ohne einen Reichsschluß das Churfürstenthum Brandenburg an Friedrich, den Burggrafen von Nürnberg, übertragen können.

nen. Man kann vielmehr im Gegentheil durch das Originaldiplom von Sigismund, das auf dem Concilio zu Costnitz 1415 ausgefertigt worden, und durch die Einwilligungsbriefe aller Churfürsten beweisen, daß die Uebertragung des Churfürstenthums für eine sehr äquivalente Summe und mit Bewilligung aller Churfürsten und Fürsten des Reichs geschehen, auch daß Sigismund sich den Wiederkauf für niemand anders als für sich, seinen Bruder Wenzeslaus, und ihre männlichen Abkömmlinge vorbehalten; eine Bedingung, die dadurch aufhörte, daß beyde Prinzen ohne männliche Erben starben. Dieses ist eine zweyte Bemerkung, die man hier machen muß, um einen irrigen Grundsatz nicht mit Stillschweigen zu übergehen, der in einem besondern Memoire angenommen ist, auf welchen man übrigens sich zu antworten enthält, um dem löblichen Beyspiel des Hauses Oesterreich zu folgen, in gegenwärtige Untersuchung keine fremde Gegenstände zu mischen. Die zweyte Prätension betrifft die Lehen der Krone Böhmen in der Oberpfalz, die Ihro K. K. Majestät als an diese Krone durch die Erlöschung der Wilhelminischen Linie zugefallen, betrachten, und worüber in der Note vom 16ten Februar folgendes als zur Aufklärung gesagt wird: „daß es Güter wären, die die Krone Böhmen gekauft, und darauf als Lehen an die Pfalzgrafen gegeben; sie machten keine zur Pfalz eigentlich gehörende Theile aus; der Westphälische Friede hätte sie den Königen von Böhmen nicht absprechen wollen oder können, und diese hätten eine besondere Investitur dem Herzoge von Bayern 1631

und dem Pfalzgrafen 1708 darüber gegeben." — Alle diese Argumente, die nicht einmal den Satz beweisen, verlieren ihre Stärke, wenn man folgende Umstände erwägt Die Territoria, die in der Folge Böhmische Lehne geworden sind, haben zu jeder Zeit unstreitig zu dem alten Patrimoniodes Hauses Wittelsbach gehört. Sie sind ausdrücklich in dem Tractat von Pavia 1329 genannt und folglich zu dem beständigen und nicht zu veralienirenden Fideicommiß, das dadurch errichtet worden, zugeschlagen. Wie sie in der Theilung mit der Oberpfalz der Pfälzischen Linie beygelegt worden, so sind sie, wie die Oberpfalz selbst, ein wesentlicher Theil des Churfürstenthums Pfalz geworden, und haben dadurch die Eigenschaft untheilbar und unzertrennlich zu seyn erhalten, die in der goldnen Bulle diesem Churfürstenthum beygelegt worden. Wenn die Krone Böhmen sich nachher Rechte über diese Länder erworben, so bestehen dieselben allein in der Lehens-Oberherrschaft oder dem Dominio directo; ihr Besitz ist jederzeit bey dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böhmen ist verbunden, diese Lehen allen Descendenten des Hauses Pfalz zu ertheilen, so lange es da ist. Die Achtserklärung des Churfürsten Friedrich V, der Verkauf der Oberpfalz an den Herzog von Bayern 1628, und die 1631 und 1708 gegebenen besondern Investituren, zeitige und nicht bleibende Handlungen, und selbst der Westphälische Friede, haben in dieser Verbindlichkeit keine Abänderung machen können. Das Haus Pfalz hat dadurch nichts als den Besitz dieser Lehen, so lange die Wilhelminische Linie dauerte, eingebüßt.

büßt. Da nach dem Inhalt des 4ten Art. des Westphälischen Friedens die ganze Oberpfalz nach Ausgang der Wilhelminischen Linie an die Rudolphische Linie zurück fallen soll, ohne daß der Kayser Ferdinand III, König von Böhmen, der vornehmste contrahirende Theil bey dem Westphälischen Frieden, dabey die mindeste Ausnahme macht; so muß sie natürlicher Weise an diese Pfälzische Linie zurück fallen, wie sie die Wilhelminische Linie und sie selbst vorher im Besitz gehabt, und folglich mit den Böhmischen Lehen, die, wie oben gezeiget worden, einen unzertrennlichen Theil der Oberpfalz und von dem alten Patrimonio des Pfälzischen Hauses, ausmachen. Ihro Kayserliche Majestät, die Königinn von Böhmen, als Descendentin Ferdinands III, können also weder diese Lehen zu Dero Staaten schlagen, noch sie dem Hause Pfalz streitig machen, dem eine Investitura simultanea schon von der durch die deutlichen Ausdrücke besagten Artikels des Westphälischen Friedens versichert worden. Der dritte Anspruch, wodurch Ihro Majestät, die Kayserinn Königinn, unter dem Namen von Regredienz, und als eine Descendentin von einer Bayerschen Prinzeßinn, mit der verwitweten Frau Churfürstinn von Sachsen bey der Erbschaft der Bayerschen Allodialgüter zu gleichem Theil gehen wollen, scheint dem beständigen Herkommen des Bayerschen Hauses und ganz Deutschlandes, welches jede Allodialerbschaft der nächsten Erbin und Verwandtin des letzten Besitzers mit Ausschließung jedes Andern versichert, geradeswe-ges zuwider zu seyn. Wollte man diesem Grund-

satze

satze einen andern entgegen setzen, so könnten alle Häuser, die durch die Prinzeßinnen von dem Bayerschen Hause abstammen, z. E. die von Frankreich und Würtenberg, dies Recht der Regredienz gelten zu machen suchen, und Ihre Kayserl. Königl. Majestät hätten also die Bayerschen und Sächsischen Häuser als Abkömmlinge der Prinzeßinnen Töchter Josephs I. von der Allodialsuccesion des Hauses Oesterreich nicht ausschließen können. Nach alle dem, was man hier ganz klar vor Augen gelegt hat, scheint es, daß auch der geringste Theil von den Anforderungen Ihro Majestät der Kayserinn Königinn keine Statt haben könne. Hat gleichwohl der Herr Churfürst von der Pfalz solche durch einen besondern Vergleich anerkannt, so haben sie dadurch nicht mehr Gültigkeit, als sie vorher hatten, erhalten. Es braucht nicht ausgemacht zu werden, ob dieser Prinz freywillig zu diesem Schritt bewogen werden, obgleich das Gegentheil aus verschiedenen Umständen und besonders daraus hervorleuchtet, daß dieser Prinz von ganz Bayern, nach dem Inhalte seines ersten Patents, Besitz genommen; auch erklärten Ihro Kayserl. Königl. Majestät selbst in der Circular-Note vom 20sten Januar, daß Sie durch diesen Schritt gezwungen worden wären, ein hinlängliches Corps Truppen gegen Bayern anmarschiren zu lassen; woraus hernach der Vergleich entsprungen, durch welchen der Herr Churfürst von der Pfalz den Anspruch des Hauses Oesterreich anerkannt haben soll. Auf welche Weise dieser Prinz nun es gethan haben möge, so hat er es doch auf

keine

keine gültige und verbindliche Weise, weder für seine Lebenszeit, noch für die Zukunft, noch für den Rest der Pfälzischen Familie thun können. Er konnte nicht für sich allein die Hälfte des Herzogthums Bayern, das mit einem ewigen Fideicommiß beschweret ist, noch einen großen Theil der Oberpfalz, der nach dem Westphälischen Frieden einzig und allein dem Pfälzischen Hause rückfallen muß, der an das Churfürstenthum von der Pfalz gehört, und dadurch zu einem unzertrennlichen Theile des Churfürstenthums geworden, zergliedern und abtreten. Eine solche ihrem Namen und Ursprunge nach ungültige und den Ansprüchen Ihrer Majestät der Kayserinn Königinn so angemessene Cession, und die dem Hause Bayern den größten Theil seiner Lehne und Allodialgüter nimmt, konnte nicht zum Schaden und ohne die Einwilligung aller Prinzen des Pfälzischen Hauses, aller Allodialerben und des ganzen Reichs, geschehen. Die Rechte des Dritten, oder die Rechte aller seiner Theile, sind in gegenwärtigem Fall zu sehr interessirt, um die allgemeinen Grundsätze, die man im Anfange und am Ende der Note vom 16ten Februar über das Recht Ihrer Kayserl. Königl. Majestät, ohne fremde Dazwischenkunft mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz solchen Vergleich zu treffen, geltend zu machen sucht, hier angebracht zu sehen.

Es haben nicht allein die Pfälzischen Prinzen, nicht allein die Allodialerben und andere Prinzen, die auf einige Theile der Bayerschen Verlassenschaft Anspruch haben, die stärksten Gründe, sich wider

eine Einrichtung, welche alle ihre Rechte und gerechten Anforderungen übern Haufen werfen, sondern alle Stände und Glieder des Reichs, wie auch alle andre Mächte, die an dessen Erhaltung Theil nehmen, haben eben so viel Recht als Interesse, bey einem Umstande sich zu verwenden, der nichts weniger als zwey der größten Churfürstenthümer, ohne das mindeste Recht und auf eine Art, deren Folgen dem Gleichgewichte und der Sicherheit des ganzen Deutschen Reichs gefährlich werden könnten, zu zergliedern, zur Absicht hat. Ihre Majestät, der König von Preußen, glauben, der Delicatesse Ihrer Kayserl. Königl. Majestät nicht zu nahe zu treten, wenn Sie Dero Vorstellungen nochmal wiederholen, und die Gerechtigkeit und Mäßigung Ihrer Kayserl. Königl. Majestät in einer so wichtigen Sache reclamiren. Ihro Preußische Majestät bitten Dieselben recht inständigst, die Sache wieder in den nämlichen Stand, in welchem sie vor dem Tode des letzten Churfürsten von Bayern waren, zu setzen, und sich zu Unterhandlungen zu verstehen, durch welche die Bayersche Erbfolge auf eine Art, die dem Gleichgewichte des Reichs, dessen Constitutionen, dem Westphälischen Frieden, den Rechten und dem Interesse des Herren Churfürsten von Sachsen, der Herren Pfalzgrafen, der Herren Herzoge von Mecklenburg, und eines jeden Andern, der an dieser Succeßion Theil haben könnte, nicht nachtheilig sey, festgesetzt werden möge. Ihro Königl. Majestät von Preußen versichern auf das festeste, daß nur die Nothwendigkeit und das aufrichtige

richtige Verlangen, welches Sie erfüllt, alles, was von Ihnen abhängt, zur Erhaltung des guten Verständnisses zwischen beyden Höfen anzuwenden, und Ihro Kayserl. Königl. Majestät von dem ganzen Umfange Ihrer vollkommenen, aufrichtigen Freundschaft und Achtung zu überzeugen, Dieselben zu diesem neuen Schritte vermocht hat. Wien, den 9ten März 1778.

Riedesel.

V.

Note des Fürsten von Kaunitz, dem Freyherrn von Riedesel, den 1 April 1778 übergeben.

Nachdem mittelst der Note, welche am 7ten Hornung durch den B. v. Riedesel eingehändiget ist worden, Se. Preußische Majestät der Kayserinn Königinn einige Zweifel eröffnet haben, womit Ihnen die bayersche Erbfolge schien behaftet zu seyn, und da Dieselben eine freundschaftliche Erläuterung hierüber verlangten, haben Ihro K. K. Majestät diesem Verlangen ohne Schwierigkeit ein Genügen geleistet, und Sie würden auch mit der nämlichen Bereitwilligkeit auf das Memoire antworten, welches der B. v. Riedesel dem Fürsten von Kaunitz so eben zugestellet hat, wenn dessen Inhalt darnach beschaffen gewesen wäre.

Da aber unter andern auch folgendes enthalten ist, daß die Gründe, die man Sr. Preußischen

Majestät vorgeleget hat, anstatt die ersten Zweifel zu heben, dieselben nur noch mehr bestärken, und wohl gar wirklich machen; und zugleich auch, daß keine von den angerühmten Foderungen Ihrer K. K. Majestät nur in dem geringsten Theile Bestand haben könne, so befinden sich Ihro Majestät in dem Falle, in keine fernere Untersuchung sich mehr einlassen zu können; und folglich können Dieselben noch weniger einwilligen, von einer Besitznehmung abzustehen, die so gesetzmäßig erlangt ist worden, um die Sachen in den Stand zurückzusetzen, in welchem sie bey dem Tode des letzten Churfürsten von Baiern waren.

Nichts destoweniger haben sich sämmtliche Interessenten bey der baierischen Erbfolge darauf sicher zu verlassen, daß ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren soll, die sie mit Grunde verlangen können, und alle Fürsten und Stände von Deutschland können versichert seyn, daß Ihre K. K. Majestät weit entfernet sind, irgend was zu fodern, oder auch unterstützen zu wollen, was in der That den Artikeln des westphälischen Friedens, oder denjenigen eines jeden andern Reichsgesetzes entgegen seyn könnte.

Zu gleicher Zeit aber müssen Ihro K. K. Majestät erklären, daß Dieselben nicht glauben, daß Se. Preußische Majestät weder als Churfürst, noch als einer der ersten Reichsstände das Recht haben, sich als Richter oder Vormund seiner Mitstände aufzuwerfen, eben so wenig, als jemanden, wer es immer sey, die Freyheit anzustreiten, durch jede Mittel und Wege, in so ferne sie durch die Stände und Gesetze des Reichs gut geheißen sind,

Erwer-

Erwerbungen zu machen; und daß Ihro K. K. Majestät in Kraft dieses unläugbaren Grundsatzes natürlicher Weise nicht zugeben können, noch jemals zugeben werden, daß ein anderer Reichsstand einer solchen Gewalt weder gegen Dieselben, noch gegen einen andern aus ihren Mitständen, sich anmassen dürfe.

Und wenn zu folge dessen sich jemand wollte einfallen lassen, Ihro K. K. Majestät in gegenwärtiger Lage aus Haß einiger Erwerbung anzugreifen, die so gut gegründet, und durch die Reichsgesetze berechtiget ist, so werden Sie einer so augenscheinlichen Verletzung des öffentlichen Friedens nicht nur alle Mittel einer gerechten Vertheidigung entgegensetzen, sondern Sie werden vielmehr glauben, sogar bemüssiget zu seyn, den ersten von ihren Mitständen, so sich in diesem Falle befinden sollte, zu bekriegen.

Nichts destoweniger wünschen Ihro K. K. Majestät recht aufrichtig, dessen überhoben zu seyn, und Dieselben werden mit Vergnügen alle zuläßige Mittel ergreifen, welche man für dienlich erachten wird, sowohl die allgemeine Ruhe, als insonderheit das gute und erwünschte Verständniß zwischen Ihnen und Sr. Preußischen Majestät zu erhalten.

VI.

Note des Freyherrn von Riedesel, übergeben dem Fürst von Kaunitz, den 22 April 1778.

Die Antwort, welche der Fürst von Kaunitz-Rittberg am ersten April dem Baron von Riedesel auf sein letztes Memoire gegeben hat, ist in Ausdrücken, und nach Grundsätzen abgefaßt, welche so wenig mit den Gesinnungen, welche der König in seiner freundschaftlichen Vorstellung geäußert hat, übereinstimmen, daß man sie vielmehr für einen Beweis ansehen muß, daß man hiemit alle fernere Unterhandlung abschneiden wolle. Ob sich nun gleich der König darüber, als über etwas sehr unerwartetes, befremden sollte: so machen sich doch Se. Majestät kein Bedenken, sich noch aufs neue über den Inhalt dieses Memoire zu erklären, um ja nicht den mindesten Zweifel übrig zu lassen, daß Ihre Gesinnungen, und Ihr Verfahren in Rücksicht der baierischen Erbfolge, blos auf Gerechtigkeit und Mäßigung abzielen.

Se. Majestät glauben nichts gethan zu haben, was der Freundschaft und der Hochachtung, welche Sie der Würde Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn schuldig sind, entgegen wäre, wenn Sie Ihr mit Freymüthigkeit, wiewohl in den gemäßigsten Ausdrücken, den offenbaren Unbestand Ihrer Ansprüche auf die bemeldte Erbfolge vorstellten, und Sie ersuchten, die Sachen in Baiern wieder

in

in den vorigen Stand zurückzusetzen, und jene Wege einzuschlagen, nach welchen man gewohnt ist, Geschäfte dieser Art mit andern theilnehmenden Partheyen auf eine freundschaftliche, und den Rechten eines jeden, und den Capitulationen des Reichs angemessene Art abzuhandeln, und in Ordnung zu bringen. Dies sind Grundsätze, die auf Recht und Billigkeit beruhen, und diejenigen Stände, welche anders die Gerechtigkeit handhaben wollen, und sich in einer solchen Gesellschaft befinden, als der deutsche Staatskörper ist, können sie unmöglich außer Acht lassen.

Ohne die Bewegursachen zu untersuchen, warum man in der Note vom ersten April so sehr zu den Beweisgründen geschwiegen habe, welche in der vorher erschienenen Erinnerung den verschiedenen Ansprüchen des Wiener Hofes auf Bayern, und zwar, wie es scheint, bis zur Ueberzeugung entgegengesetzt sind worden, so könnte man zwar die allgemeine Versicherung, welche Ihro K. K. Majestät den mitinteressirten Theilen zu machen geruhet haben, für hinlänglich ansehen, dieselben zu beruhigen; allein es liegt nun an diesem, daß diese Versicherung einmal in Erfüllung gebracht werde, und daß man Wege öffne, welche zu einem so sehr gewünschten Ziele hinführen.

Dieß ist alles, worüber Se. Preußische Majestät bisher Vorstellungen gemacht, und was Sie verlangt haben. Dieselben haben Sich niemal zum Richter und Schutzherrn ihrer Mitstände aufzuwerfen gesucht; allein Sie glauben, daß jeder Fürst und Reichsstand, und besonders ein Chur-

fürst, welcher ohne Widerspruch ein Mitcontrahent des westphälischen Friedens und aller Reichssatzungen ist, und dessen Vermittelung auch vorher schon von den beleidigten Mitständen in diesem Vorfalle gefodert wurde, nicht nur allein befugt und bevollmächtiget, sondern seinen Pflichten gemäß sogar verbunden sey, sich einer unbilligen und gewaltsamen Unternehmung im Reiche engegen zu setzen, und hauptsächlich in einem so wichtigen Fall in's Mittel zu treten, wo eines der vornehmsten Churfürstenthümer und Herzogthümer zertheilet wird, und das auf eine so bedenkliche Art, ohne den mindesten anscheinenden Titel, bloß durch einen Vergleich, welchen man einem Fürsten abgedrungen hat, der die klaresten und heiligsten Rechte seines Hauses aufopfern muß, und der gleichwohl nur der Depositarius derselben ist; in einem Falle, wo die Zertheilung vorgenommen wurde, ohne die Art, welche die Gesetze vorschreiben, zu beobachten, wo sie eine offenbare Verletzung der goldenen Bulle, des westphälischen Friedens, und der kaiserlichen Capitulationen ist, und zum unersetzlichen Nachtheil der höchsten Häuser Deutschlands gereichet; in einem Falle endlich, wo der Oberste des Reichs, welcher nicht der unbeschränkte Herr, sondern nur das erste Mitglied desselben ist, diese ungerechte Zertrümmerung Baierns zu Gunsten seines eigenen Hauses bestättiget, wo er einen großen Raum der wesentlichen Theile des Herzogthums von besondern Truppen besetzen läßt, sie aus eigner Vollmacht als erledigte Lehen erkläret, mit denselben ohne Beytritt des Reichs, wider den Inhalt

des

des dritten und eilften Artikels seiner eigenen Capitulation nach Willkühr handelt, und wo man nach so vieler verflossenen Zeit nicht das geringste gewahr wird, daß man Vorkehrungen mache, die beträchtliche Erbfolge von Baiern bey dem Reichstag in Ordnung zu bringen, oder ihr die gesetzmäßige Wendung zu geben.

Ihro K. K. Majestäten können es unmöglich vor sich selbst verbergen, welchen empfindlichen Eindruck diese eigenmächtigen Unternehmungen, welche auf die Sicherheit, die Freyheit, und die ganze Verfassung des deutschen Staatskörpers einen so wesentlichen Einfluß haben, auf das ganze Reich, und selbst auf ganz Europa gemacht haben, und Se Majestät versprechen sich von höchst Ihrer Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung, daß Höchst-Dieselben ein ernstliches Augenmerk auf diese Umstände werfen, daß Sie sich bemühen werden, jenen Folgen zuvor zu kommen, welche natürlicher Weise daraus entspringen müssen, und daß Sie mit einer freundschaftlichern Art diese Vorstellungen annehmen werden, welche Ihnen Se. Majestät zu erneuern für nöthig erachtet haben.

Se. Majestät sind hier nicht gesonnen, jene zu heftigen Ausdrücke des Memoire, welches der Fürst Kaunitz Seinem Minister zugestellet hat, rege zu machen; Dieselben wollen sich lieber an diejenigen halten, womit die Note beschlossen worden, und Sie glauben, daß Sie können und müssen erwarten, daß der Wiener Hof, welcher sich in den Besitz streitiger Länder gesetzt hat, sich ein-

mal erkläre, welche Mittel er für zuläßig ansehe, um der baierischen Erbfolge die gesetzmäßige Wendung geben zu können, und ob solche Mittel vorhanden seyen, die sich mit dem Gleichgewichte des Reichs, mit den gerechten Foderungen des Churfürstl. Sächsischen Hofes, mit den Rechten der Pfalzgrafen, und benanntlich des Herzogs von Zweybrücken sowohl, als des Herzogs von Mecklenburg, vertragen. Se. Majestät werden sich ein Vergnügen daraus machen, Beweise an den Tag zu legen, daß Denenselben die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und besonders das gute Verständniß zwischen den beyden Höfen nicht minder, als Ihren K. K. Majestäten, am Herzen liege.

VII.

Note des Fürst von Kaunitz dem Baron von Riedesel am 7 May 1778 überreicht.

Ihre Majestät die Kayserinn Königinn hat in der Note, welche am 1sten April dem Freyherrn von Riedesel ist übergeben worden, erklärt: daß Sie mit Vergnügen alle diejenigen Mittel annehmen werde, welche Sie für bequem finde, die allgemeine Ruhe zu erhalten, und daß alle und jede, welche bey der Bayerschen Nachfolge interessirt seyn, sich darauf verlassen könnten, daß ihnen von Ihrer

Seite

Seite alle diejenige Gerechtigkeit wiederfahren soll, die sie nur immer verlangen können.

Da Ihre Majestät solche Gesinnungen bezeigen, so hätten Sie nicht geglaubt, daß man Ihre Antwort von der Seite betrachten würde, als solle selbige alle Unterhandlung aufheben, vielmehr haben Sie im Gegentheil geglaubt, Ihre Bereitwilligkeit zu einer Auskunft nach allen Umständen ausgedrücket zu haben, wenn nur selbige weder Ihre Würde noch auch die Gerechtigkeit der Sache beleidigen.

Ihre Majestät haben nicht für gut befunden, sich in eine weitere Untersuchung Ihrer Rechte einzulassen. Denn ob Sie gleich anfangs bereit waren, über die freundschaftlich gemachten Zweifel Erklärungen zu geben, so wurde es Ihnen doch von dem Augenblicke an unmöglich, darauf zu antworten, da man Ihnen selbige als Entscheidungen vorlegen wollte. Sie konnten selbige, wenn Sie Ihr Ansehen nicht beleidigen wollten, darum nicht annehmen, weil Sie nicht glaubt:

Daß weder Ihre Würde als Churfürst noch auch als Reichsstand Ihr können das Recht geben, sich zum Richter über einen ihrer Mitstände aufzuwerfen.

Ihre Preußische Majestät scheinen unterdessen noch eine bestimmtere Antwort auf Ihre vorletzte Vorstellung zu erwarten, und erklären zugleich in der letzten:

Daß Sie nicht verlangen, sich zum Richter und Vormund Ihrer Mitstände aufzuwerfen.

Ihre

Ihre Majestät die Kayserinn Königinn sind daher bereit, dem König eine genauere Antwort mitzutheilen, welche alsbald verfertiget wurde, als man Ihre vorletzte Vorstellung erhielt, deren Mittheilung man nur aus angezeigten Gründen verschoben hat.

Man glaubt in der Analyse der vorletzten Vorstellung Seiner Preußischen Majestät hinreichend bewiesen zu haben, daß der ganze Inhalt, (so wie derselbe auch in der letzten Vorstellung wiederholet ist) von der Ungültigkeit der Ansprüche des Hauses Oesterreich, von den ungerechten und gewaltsamen Besitznehmungen, von dem erzwungnen Vertrage, von den offenbaren Uebertretungen der güldnen Bulle, und des westphälischen Friedens, auf solchen Gründen beruhe, die weder mit der That noch mit dem Rechte bestehen.

Von eben der Beschaffenheit ist der Inhalt der letzten Vorstellung:

Daß das Oberhaupt des deutschen Reichs nach bisher unbekannten Grundsätzen des deutschen Staatsrechts nur das erste Mitglied des Reiches seyn solle.

Daß dieses Oberhaupt die ungerechte Zersplitterung von Bayern zum Vortheil seines Hauses zugelassen.

Daß selbiger durch seine Haustruppen ganze Districte von diesem Herzogthum habe besetzen lassen.

Daß er selbige aus eigner Macht für erledigte Reichslehn erkläret habe.

Daß er über selbige ohne Beystimmung des Reichs und wider die Wahlcapitulation Art. 3 und 11 Verfügungen getroffen u. s. w.

Ihre Kayserliche und Königliche Majestäten haben bey diesen Beschuldigungen nicht unempfindlich können bleiben, welche den Gesinnungen, die Sie bisher von Ihrer Preußischen Majestät erwartet haben, so sehr zuwider sind. Sie sind weit entfernt von diesen Grundsätzen und von dieser Art zu denken, und glauben jederzeit Beweise davon gegeben zu haben; Sie werden daher diese Beschuldigungen blos mit Wahrheiten und mit ausgemachten Begebenheiten beantworten.

Jederman weiß, daß die goldne Bulle die Churfürsten namentlich berechtiget, Reichslande an sich zu bringen, es sey durch Kauf oder auf eine andre Art, ohne daß hierzu eine besondre Einwilligung des Kayfers erfordert werde.

Jedermann weiß, daß alle Stände des Reichs ohne Widerspruch das Recht haben, Verträge über sich ereignende Succeßionsfälle zu schließen.

Seine Majestät der Kayser haben demnach als Oberhaupt des Reichs die Unterhandlung der Kayserinn Königinn mit dem Herrn Churfürsten von Pfalz gar nicht verhindern können.

Im Patent vom 16ten Januar dieses Jahrs ist nicht von den Bayerschen Landen die Rede, sondern allein von den neu erlangten Reichslehen, und da Seine Majestät der Kayser von selbigen

nicht mit seinen Haustruppen, sondern mit den Truppen des Kreyses Besitz genommen; so haben Sie den 11ten Artikel ihrer Wahlcapitulation erfüllt. Es haben auch Ihre Kayserliche Majestät diese Lande nicht aus eigner Macht für erledigte Reichslehen erklärt, ob sie es gleich ganz offenbar in dem Augenblick des Absterbens des letzten Churfürsten von Bayern nach den Begebenheiten, und nach dem Rechte geworden sind. Selbst der Herr Churfürst von der Pfalz hat sie für erledigt gehalten, indem er seine übrigen Mitstände ersucht, sich für ihn bey der neuen Belehnung zu vermitteln; und selbst auch Ihre Preußische Majestät haben diese Districte gewiß aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, da Sie ja Ihre freundschaftlichen Dienste bey dem Druck einer Deduction angewendet, die zu Schwerin am 28ten Februar unter dem Titel: Vorläufige Darstellung des Rechts des Durchlaucht. Herzoglichen Mecklenburgischen Hauses, von dem, durch das Absterben des Durchlaucht. Churfürsten und Herrn Herrn Marimilian Joseph zu Bayern gegenwärtig erledigten, und dem Reich eröffneten Lehnen, eins oder das andre, in specie die Landgrafschaft Leuchtenberg von Seiner Kayserlichen Majestät Allerhöchst und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen, abgedruckt worden ist.

Der Kayser endlich hat in keiner Betrachtung mit den erledigten Reichslehen ohne Einwilligung des Reichs und also wider seine Capitulation Art 3.

und

und 11. Verfügungen getroffen, vielmehr hat Derselbe in seinem Patent vom 16ten Januar und in einem besondern Rescript an seinen Principal-Commissarius auf dem Reichstage vom 17ten Januar erkläret: daß der von ihm vermöge der Wahl-Capitulation von den eröffneten Reichslehen ergriffene Besitz, niemanden, welcher auf selbige Ansprüche habe, auf irgend eine Art nachtheilig seyn solle.

Alle Vorstellungen, welche man beantwortet hat, scheinen daher Folgerungen von Begebenheiten und Rechten zu seyn, die man für richtig gehalten, die es aber nicht sind.

Da nun Ihro Majestät die Kayserinn aufrichtig wünschen, daß dieser verdrüßliche Unterschied der Meinungen, welcher von diesen Begebenheiten entstund, vereiniget werden könne, so will Sie, um diese Absicht zu erreichen, noch einmal den wahren Zustand der Sachen und ihre Gesinnungen vorstellen.

Der Durchlauchtigste Churfürst von der Pfalz macht wider den Vertrag, den er mit Ihro Majestät geschlossen, keine Einwendung.

Die Ansprüche des Churfürsten von Sachsen, welchen sich Ihro Majestät gar nicht widersetzen, können Sie blos in so weit betreffen, als sie etwan sich auf einen Theil des Bayerschen Nachlasses beziehen, welcher Ihnen in dem Vertrage mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz ist abgetreten worden. In dieser Betrachtung werden Ihre Majestät ihm nichts übrig lassen zu wünschen und zu verlangen, nach allen Proben, die nur immer ge-

geben werden können. Uebrigens, was Ihn nur betrift, als erblichen Agnaten von dem ersten Anherrn, so wird Ihre Majestät, die Königinn, alle Ihre Bemühung zu einem freundschaftlichen Vergleiche anwenden; welchen einzugehen Ihre Churfürstliche Durchlaucht von Sachsen nach Ihren Erklärungen ausserdem bereit sind. Dieß ist in der That alles, was man bey diesem Fall von der Königinn nur immer erwarten kann!

Das Haus Meklenburg verlangt verschiedene durch das Absterben des letzten Churfürsten von Bayern erledigte Reichslehne; es verlangt also nichts, und kann auch nichts verlangen von der Kayserinn Königinn. Ihro Majestät werden freywillig alles das unterschreiben, was Kayser und Reich diesem Hause bewilligen werden; es herrscht demnach zwischen Ihnen und diesem Hause nicht die geringste Streitigkeit.

Es bleibt also niemand übrig, als der Herr Herzog von Zweybrücken. Es ist ohnstreitig, daß dieser Prinz gegenwärtig kein Recht hat, und daß sich selbiger mit seinen Ansprüchen nicht eher melden kann, als bis das Haus Pfalz-Sulzbach erloschen, welches gegenwärtig über seine Besitzungen Verträge schließen kan, wenn nur selbige den Reichsgesetzen nicht widersprechen.

Seine Majestät haben dem ohngeachtet schon auf dem Reichstage feyerlich erklärt, daß es Ihnen gar nicht zuwider, wenn dieser Einspruch gegenwärtig untersucht und nach den Gesetzen entschieden werde. Und damit man auf keine Art nicht

zweifeln

zweifeln könne, daß dieses Ihre wahre Absicht sey, so ladet Sie selbst den Herrn Herzog von Zweybrücken ein, diejenigen Gründe und Rechte, welche er glaubt zu haben, hervorzubringen, damit selbige, so wie die Ansprüche Ihrer Majestät, können nach Vorschrift der Reichsgesetze untersucht und entschieden werden, und damit die Vollziehung dieser Entscheidung dem Kayser und dem Reich, und selbst auch der Garantie derjenigen fremden Mächte, welche man darum ersuchen will, kann übertragen werden.

Von allem diesem ist demnach die Folgerung:

Daß der Herr Churfürst von der Pfalz dem Vertrage nicht widerspricht, welchen er einmal zu schließen für gut befunden.

Daß man sich gar nicht einem billigen Vergleich mit dem Herrn Churfürsten zu Sachsen wegen seiner Allodial-Anforderungen widersetze.

Und daß die Streitigkeit und Einsprüche, welche der Herr Herzog von Zweybrücken zu erheben für gut befunden, durch eine gesetzmäßige Entscheidung beendiget werden können; und es scheint demnach, daß, da alle Mittel zu einem Vergleiche eröffnet und gezeigt worden sind, man hoffen könne, daß der verdrüßliche Unterschied der Meinungen, welchen man bisher angenommen, mit allen Folgen aufhören werde.

Ihre Majestät schmeichelt sich und wünscht es um so viel mehr, daß die Versicherung, welche der König ihr gegeben, daß die Erhaltung der allge-

meinen Ruhe und insonderheit der Freundschaft zwischen beyden Höfen, Ihn nicht weniger bekümmere als Sie, vollkommen mit Ihren Wünschen und Absichten übereinstimme.

Wien, den 7ten May 1778.

Kaunitz Rietberg.

IV. Re

IV.

Recenſionen.

Exposé des motifs, qui ont engagé Sa Majesté le Roi de Prusse, à s'opposer au Demembrement de la Baviere. Juillet 1778. S. 80. gr. 4.

Deutsch,

jedoch mit einigen wichtigen Veränderungen, und also so unentbehrlich, als das *Exposé* u. s. w.

Seiner Königl. Majestät von Preussen und Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Erklärung an Ihre Hohe Mitstände des teutschen Reichs über die Bayerische Succeßions-Angelegenheit und über die Ursachen, welche Höchst Dieselben nöthigen, sich der widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern zu widersetzen. Nebst Beylagen und Beweisschriften. Berlin, den 3ten Julii 1778.

Zuerst ist die Geschichte der Unterhandlung erzählet, aus welcher wir in der Einleitung den Auszug mitgetheilet haben. Nachher sind die Gründe näher bestimmt, welche den König bewogen, sich dem angemaßten Besitz von Bayern zu widersetzen. Die erwiesene Ungültigkeit des Anspruchs an sich; die Verbindlichkeiten, welche der König, als Compaciscent aller Reichsgesetze, vorzüglich des Westphälischen Friedens und der Wahlcapitulation hat, die Verfassung des teutschen Reichs sowohl überhaupt, als auch die beleidigten

und unterdrückten Rechte seiner Mitstände zu erhalten: Dies sind die Gründe, die ihn bewezen, da alle andre und wiederholte gütliche Vorstellungen fruchtlos gewesen, einer ungerechten Vergrößerung entgegen zu gehen.

Wir theilen keinen Auszug mit, da ausserdem jeder Kenner, und jeder deutsche Patriot dieses Meisterstück von einer Staatsschrift lesen wird.

Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge. 1778. S. 119. 4.

Nachdem die Vertheidiger der Ansprüche des Hauses Oesterreich auf Niederbayern, mit dem Lehnbrief, und allen übrigen Waffen dergestalt in die Enge getrieben sind, daß sie sich gar nicht mehr zu helfen wissen: so haben sie endlich fast alle ehmals gebrauchten Beweise hinweggeworfen, und die Vertheidigung aus einem ganz neuen Gesichtspuncte unternommen. Den Anfang machte der Verfasser jener Schrift: Die Rechte der Todttheilung in ihrer Wirkung u. s. w; die wir im vorigen Stücke angezeigt haben. Ihm folgte der K. K. R. R. Schrötter in eben jetzo angezeigter Beantwortung nach. Denn da ihm seine erste Vertheidigung in den Unpartheyischen Betrachtungen u. s. w. sehr mißlungen; so hat er sich nunmehr neue Waffen von dem Schriftsteller über die Todttheilungen geborget. Daß beyde Schriftsteller, der Verfasser der unpartheyischen Betrachtungen, und der Verfasser der Beantwortung, Eine Person sey, diese Person aber niemand anders, als der Herr R. R. Schrötter, zeiget nicht allein die altmodische und sich sehr ähnlich gebliebene Schreibart, sondern vorzüglich auch die Unvorsichtigkeit des Herru Verfassers, nach welcher er seine übrigen herausgegebenen Schriften dem Publicum sehr fleißig empfohlen hat. Die Schrift: Betrachtungen u. s. w. ist auf der einen Seite, und die Widerlegung des Herrn Verfassers (wie er wenigstens

nigstens glaubt) gegen über auf der zweyten abgedruckt. Da der Lehnbrief Kayser Sigismunds ungültig, ja, da man ihn, nach dem Bericht einer sehr neuen Schrift, im Wiener Archiv gar nicht finden kann; da Sigismund nicht einmal, sondern dreymal eine Belehnung mit Niederbayern unternommen; da man endlich dieser Belehnung immer, wenn man sie auch zugeben will, diesen Zweifel entgegen gesetzt hat: Wie könnte Sigismund Niederbayern als ein eröffnetes Reichslehn betrachten, da Agnaten vorhanden waren, die Herzoge von Oberbayern, welchen die Nachfolge zukam: so haben nun, des Kayſers widerrechtliche Einziehung von Niederbayern zu vertheidigen, die Privatschriftsteller des Hauses Oesterreich vorzüglich zwey Beweise vorgebracht. Der eine ist gewesen: weil die Herzoge von Bayern ihre Lande ohne Einwilligung der Kayser getheilet hätten. Daß aber dieses eine offenbare historische Unwahrheit sey, daß sie vielmehr ihre Lande nach dem Willen und auf Verlangen der Kayser unter sich getheilet, ist historisch zuverläßig erwiesen worden, in der Abhandlung: Aufklärung der Begebenheiten u. s. w., welche der Herr V. in diesem Stücke nachlesen kann. Eine Wiederholung dieser historischen Beweise würde daher überflüßig seyn. Ihr zweyter Beweis ist von den Rechten der Todttheilungen in den mittlern Zeiten hergenommen; welche Todttheilungen mit Zwang und Gewalt auf die Bayerschen Lande angewendet werden. Hier den V. auf den rechten Weg zu führen, müßte man eine Schrift, keine Recension schreiben. Und es ist auch in andern Schriften bereits erwiesen, daß dergleichen Todttheilung im Bayerisch-Pfälzischen Hause nie gewesen, und daß der im Jahr 1348 zu Ingolstadt geschlossene Vertrag gerade das Gegentheil bestätiget.

Eben so wenig hat der Herr V. den Anspruch des Königl. Preußischen Hauses auf Niederbayern, wenn selbiges ein Weiberlehn, entkräftet; denn aus der an sich ganz widerrechtlichen Theidigung erhellet, daß darinne erstlich die Herzoginn Elisabeth, hernach die

Erben derselben, und denn die Erben Herzogs Albrecht ohne Unterschied des Geschlechts, die männlichen nur vorzüglich, die weiblichen aber nach denselben dazu berufen worden, und also Niederbayern offenbar zu einem vermischten Weiberlehn gemacht werden wollen. Da nun der erste Fall der Theidigung eingetroffen, daß Elisabeth und Albrecht einen Sohn und zwey Töchter hinterlassen, und daß der Sohn Ladislaus ohne Leibes-Erben abgegangen, so ist doch wohl dem Sinn der Theidigung und der natürlichen Erbordnung gemäßer, daß in diesem einmal zu einem Weiberlehn gemachten Lande die Erben und Töchter der Herzogin Elisabeth, und nicht der sie gar nicht angehende weit entfernte männliche Collateralstamm Herzog Albrechts, nachfolgen müssen. Man müßte denn annehmen wollen, daß die Freyheits-Briefe des Hauses Oesterreich bald dem männlichen, bald dem weiblichen Geschlechte dieses Hauses den Vorzug vor allen andern, auch nähern Erben eines jeden Fürstlichen Hauses geben, je nachdem es die Convenienz erfordert, diese Freyheitsbriefe auf die eine oder andere Art auszulegen. Bey dem Anspruche des Hauses Oesterreich auf die Distrikte in der Oberpfalz, welche Böhmische Lehne sind, wiederholet der H. V. alle die Gründe, welche er in seinen unpartheyischen Gedanken vorgebracht hat. Da nun aber der Schriftsteller der Betrachtungen selbige mit unwidersprechlichen Gegengründen in ihrer armseligen Blöße dargestellet, so siehet man nicht ein, warum er sie noch einmal wiederholet hat. Alle historische Umstände, die er für die Convention vom 3ten Januar zwischen Churpfalz und Oesterreich anführet, und nach welchen er beweisen will, daß selbige mit keinen Drohungen sey erpresset worden, sind falsch und erdichtet. Wie kann er hoffen, daß das deutsche Publicum so leichtgläubig, so wenig aufmerksam auf vorgefallene Begebenheiten sey! Die Unterhandlung soll lange vorher zwischen beyden Höfen seyn angestellet worden: der Herr Churfürst von der Pfalz aber sich vor dem Anmarsch der gewaffneten Zeugen schon von der Gerechtig-

keit des Oesterreichischen Anspruches überzeuget; aus bloßem Mißverständniß soll derselbe nach dem Patent vom 30 December sämmtliche Bayersche Lande in Besitz genommen haben. Wann man nun auch dem V. den letzten Umstand einräumen will, warum hat denn eben dieser Herr Churfürst bey aller Ueberzeugung im Januar 1778 wider die Einrückung der Oesterreichschen Truppen nach der Oberpfalz und Bayern, feyerlich protestiret? Diese Protestation lehrt sein Patent; wie kann der Hr. V., wenn er ein wahrer Patriot ist, auf eine so lächerliche Art seine Mitpatrioten hintergehen wollen? Wie weit aber der Parthiengeist unsern Herren Patrioten verblendet hat, ersiehet man unter andern hierans, wenner Paciscenten eines Vertrags, für keine Guarants desselben halten will. Die Vertheidigung der Handlungen des Kayſers, als Kayſers, bey diesem Succeßionsfall was Reichsgesetze und Wahlcapitulation verlangen, was sie verbieten: will Recensent mit Stillschweigen übergehen. Sehr schwach sind auch die Gründe des Verfassers wider den Meklenburgischen Anspruch auf Leuchtenberg. Wer hat jemals eine Anwartschaft auf diese Art ausgeleget, wie der Hr. V.? Wahrscheinlich wird eine Kayserliche Auslegung bey dem V. einiges Gewicht haben; und da muß man ihm denn sagen, daß die Kayser Maximilian der Zweyte, Ferdinand der Zweyte und Ferdinand der Dritte; daß ihr Reichshofrath die Anwartschaft auf eben die Art erkläret haben, wie sie in der Meklenburgischen Deduction ist erkläret worden. Doch der V. hat noch andere Gründe wider diese Meklenburgische Ansprache auf Leuchtenberg: es habe sich dieses Haus weder um seine Ansprache gemeldet, noch auch, da Bayern Besitz genommen, gehörig protestiret. Daß dieses alles grundfalsch sey, daß der V. sich besser in der Geschichte hätte umsehen sollen, ehe er diese Urtheile niedergeschrieben: dies kan ihm die zweyte und dritte Abhandlung über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg im zweyten Stücke dieser Sammlung ohnwidersprechlich zeigen. Sein letzter Grund ist:

daß der Reichshofrath 1708 die Meklenburgische Ansprache für ungültig erkläret. Die aber damals vorgefallenen historischen Umstände, und wie gesetzwidrig der Reichshofrath geurtheilet habe, kann der V. zu seiner Belehrung am angeführten Orte nachlesen. Wegen Mindelheim und der Anwartschaft des Hauses Oesterreich, macht Herr S. wunderbare Wendungen gegen den Herrn V. der Betrachtungen; und da es mit ihm und allen Gegenbeweisen auf keine Art fort will, so sagt er: es kann dasjenige nicht unbekannt seyn, was Anno 1705 geschehen ist, wo das Erzhaus im Angesicht und ohne Widerspruch des gesammten Reichs diese Herrschaft kraft der besagten Anwartschaft eingezogen, und dem Herzoge von Marlborugh als ein Afterlehn übergeben hat. Ich wünschte nicht, daß der Hr. V. die Bayerischen Begebenheiten aus diesem Jahrhunderte anführen möchte; denn wenn das Durchlauchtigste Erzhaus bey gegenwärtiger Nachfolge mit den Bayerischen Landen auf diese Art verfahren will, wie dessen Vorfahren 1705 und 1706 bey der damaligen allgemeinen Zersplitterung gethan haben: so möchte wohl dem Herrn Churfürsten von der Pfalz vom ganzen Bayerschen Nachlaß am Ende gar nichts übrig bleiben. Diese damalige Geschichte ist für einen Wiener Patrioten eben nicht vortheilhaft, daß er Ursache hat, sich so getrost, wie unser H. V., auf selbige zu berufen. Von der weitschweifigen Schreibart unsers H. V. würde ich nicht ein Wort sagen, wenn er nicht die gedrungene und doch dabey sehr fliessende und deutliche Schreibart dem H. V. der Betrachtungen in der Vorerinnerung sehr unbillig vorgeworfen hätte.

Wahrhaftig, wenn man seine Antwort liest, so glaubt man eine verstümmelte Urkunde von den Zeiten Kayser Sigismund zu lesen. Ein dunkler weitschweifiger Vortrag, Perioden von funfzehn Zeilen, altmodische Worte, als: für dermalen, der Beyrath, die Lande emzugeben, hindangeben; die Argumente umwenden, derley Zweifel Maaßnehmungen einschlagen,

die

die Einwendungen hintangewiesen, die Garanten u. s. w. Die lateinischen Wörter und Formalen wollen wir dem H. V. schenken. Ueberhaupt würde man von der Schreibart nicht ein Wort gesagt haben, wenn nicht der H. V. von andern guten Schriftstellern einen eben so altmodischen Ausdruck verlangt hätte. Wundern muß man sich aber, daß an einem Orte, wo ein Freyherr von Gebler in einer Staatsbedienung stehet, und ein von Sonnenfels lehrt, Staatsschriften in einer so zierlichen Schreibart abgefasset werden, die zuversichtlich niemand verstehet, ausser wer der Sachen vollkommen kundig ist. Vielleicht hat man jedoch Gründe, daß sie zwar jeder lesen, aber nicht verstehen soll.

Lettre à un Ami en Pays étranger sur les Droits de la Maison d'Autriche à quelques Parties de la Succession de Baviere, avec la Refutation du Mémoire succinct sur la succession de l'Electeur de Baviere, publié dans le 36 du Courier polit. & litter. de Londres 1778. S. 794.

Der V. hat sich vortrefflich mit aller Rüstung des Verfassers der unpartheyischen Gedanken ausgeschmückt; besitzt aber noch viel größere Gabe des Vertrauens und der Dreustigkeit, als dieser, fügt eine Menge von historischen Umständen bey, die gar nicht zur Bestimmung der Streitigkeit gehören, und führt Schriften auf folgende Art an, als Siehe: Senkenberg in mehrern Schriften, Kramer in den Wezlarischen Nebenstunden, (in dem ersten oder im 114ten Theile?) Estor deutsche Rechtsgelahrheit, Moser Familien-Staatsrecht u. s. w. Ja unser Hr. V. berufet sich sogar auf die Wiener Archive, und auf die Reichscanzley, woraus, wie er sagt, der Verfasser der Unpartheyi-

theyischen Gedanken Auszüge mitgetheilet hat. Aus den Handschriften der Kayserlichen Bibliothek hat dieser V. verstümmelte Urkunden mitgetheilet. Fast glaube ich, dieser französische Schriftsteller hält Wiener Hausarchiv, Kayserliche Bibliothek und Reichsarchiv für eine und eben dieselbe Sache! Wenn man ihn nach der Beschaffenheit des Reichsarchives fragen sollte, und ob mehr als eines sey, was er wohl antworten würde? Doch wer wollte sich mit ihm, der unsere Reichsverfassung gar nicht kennt, noch einen Augenblick länger aufhalten?

Zweyte und dritte Fortsetzung der Schrift, betitelt: Aufklärung der wichtigen u. s. w.

(Siehe das zweyte und dritte Stück dieser Sammlung) 4 Bogen, 4.

Zuerst eine historische Untersuchung über die Belehnung des Herzog Albert von Oesterreich. Der V. hat aus des Andreas presbyter Diarium Sexennale viele historische Umstände sehr gut aufgehellet, und stimmet mit der Abhandlung: Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten u. s. w. völlig überein. Wenn ihm die übrigen in der Abhandlung aus einem andern glaubwürdigen Schriftsteller angeführten Stellen gerade auch beygefallen wären; so würde er noch mehr haben aufhellen können. Man hat zwar in eben genannter Schrift gesagt, daß kein Schriftsteller an das Diarium Sexennale gedacht; dieses aber wird er dem Verfasser um desto eher verzeihen, weil derselbe seine Fortsetzung nicht eher erhalten, als da die Abhandlung schon im Drucke war. Der ganze Zusammenhang der historischen Erzählung bestätiget diese Wahrheit. Den nichtigen Beweis, welcher von den Todttheilungen hergenommen wird, hat der V., so wie die übrigen Ansprüche auf die Lehne in der Oberpfalz und auf Mindelheim, kurz, aber mit sehr starken Gründen widerleget und völ-

lig

lig entkräftet. Man muß diese Schrift im Zusammenhang lesen, und sie verdient es wegen ihrer Brauchbarkeit.

Zusätze zu den unpartheyischen Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph rückgelassenen Länder und Güter. Erstes Heft 1778. S. 18. 4.

Sie sind von dem Herrn R. R. Schrötter. Nachdem er einen Vorfall, der sich am 6ten April auf dem Reichstage zugetragen, und welchen wir in diesem Stücke ebenfalls beschrieben haben, erzählet hat; so führt er neue Gründe zu seiner schon in den unpartheyischen Gedanken vorgetragenen Meinung: Daß Bayern kein Churfürstenthum gewesen, bey.

Auszug aus einem von einem berühmten Staats = Rechts = Gelehrten gestellten rechtlichen Bedenken 1774. S. 12. klein Folio.

Ist wegen seiner Merkwürdigkeit in dieser Sammlung abgedruckt worden.

Berichtigung des Tagebuchs von der letzten Krankheit Sr. Höchstseligen Durchlaucht Maximilian des Dritten, Herzogs und Churfürsten in Bayern. Frankfurth 1778. S. 56. 8.

Wir glaubten, daß dieses eine Vertheidigung der Aerzte enthalten würde; aber nein, von Sänfftel

und

und von Branca sind so hart angeklagt als in dem Tagebuch: nur Wolter wird in etwas vertheidiget. Historische Umstände kommen weniger vor, als im Tagebuch, und die Berichtigungen betreffen großen Theils Kleinigkeiten, z. E. nicht Brankart heißt der zweyte Medicus, sondern von Branca. Für den Mediciner ist vielleicht die Berichtigung des Tagebuchs wegen der Menge der Recepte und wegen des Berichts von der Section sehr lehrreich. Wollen denn die Herren von S. und von B. bey allen diesen Anklagen ein ewiges Stillschweigen beobachten, was wird, soll und kann die Nachwelt urtheilen?

Weitere Erklärungen der Wiener und Berliner Höfe. 1778.

Es ist die Duplic des Wiener Hofes vom ersten April, und die Antwort des Berliner Hofes auf selbige. Beyde sind bereits bekannt.

Kleine Anmerkungen über die Unpartheyischen Gedanken, und zwar über den §. 7. des neunten Hauptstücks.

Ist ganz abgedruckt: denn solche Blätter verlieren sich bald.

Rechtfertigungs-Schreiben des Verfassers der Druckschrift: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion u. s. w.

Ist aus eben der Ursache ganz abgedruckt worden.

Beylage.

Schreiben eines Officiers von dem Aufbruch und den Bewegungen der Preußischen Armee, unter dem höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Heinrich, vom 7ten bis 16ten Julius.

Am 7ten Julius brach das ganze Möllendorfische Corps aus den Dörfern disseits Dreßden auf, und versammlete sich um halb 8 Uhr vor der Stadt. Zwischen 8 und 9 Uhr marschirten Cavallerie und Infanterie en Parade vor dem Churfürst und Churfürstinn, und der ganzen sächsischen Generalität, vorbey. Der Zug ging in folgender Ordnung: Das Regiment von Usedom Husaren machte die Avant-Garde, alsdenn folgten Pomeisky Dragoner. Hinter diesen folgte die Infanterie, wie folget: Der Lieutenant von Manteufel von unserm Regiment machte mit 60 Grenadiers die Avantgarde, auf ihn folgte die ganze schwere Artillerie, sodann das Grenadierbataillon von Grollmann, dann Herzberg, das Regiment von Möllendorf, Prinz Leopold, und von Zastrow zuletzt. Den Zug beschloß ein Officier von Zastrow mit 60 Mann als Arrieregarde. In diesem Aufzuge marschirte das ganze Corps durch die Stadt bis zum Willsdorfer Thore hinaus, von da ein jedes Bataillon und Regiment den nächsten Weg nach seinem ihm angewiesenen Dorfe marschirte. Alle diese Regimenter rückten

also am 7ten Julius bis jenseit Dreßden, auf die benachbarten Dörfer. Das Hauptquartier des General von Möllendorf kam nach Koschütz, eine halbe Meile von Dreßden. In diesen Dörfern stehen wir fast noch alle insgesamt, ausser bis auf einige Regimenter und Bataillons, die theils ins Lager gerückt seyn, theils ihr Quartier verändert haben, und zum Theil detaschirt werden.

Den 8ten Julius kam der Prinz Heinrich mit seiner Colonne von Berlin aus, und der Prinz von Bernburg mit seiner Colonne aus dem Magdeburgischen und Dessauischen hier disseits Dreßden an. Der Prinz Heinrich nahm sein Hauptquartier in dem Dorfe Plauen, eine halbe Meile von Dreßden, woselbst er auch noch gegenwärtig ist. Den 8ten Julius gegen Mittag bezog das ganze erste Treffen ein Lager disseits Dreßden im Plauischen Grunde, worunter auch das Grenadierbataillon von Grollmann ist. Das Lager fängt bey Plauen der rechte Flügel an, und der linke Flügel geht bis nach Dreßden heran. Die Cavallerie campiret hinter der Infanterie auf demselben Platz. Das ganze zweyte Treffen und alle Corps de Reserve cantoniren zur Zeit noch in den Dörfern im Plauischen Grunde. Den 9. Julius ritt der Prinz Heinrich nach den Cantonirungsquartieren der Sachsen, und hat das Commando der sächsischen Armee übernommen. Den 10ten Julius ist der General von Podogursky mit seinem Husarenregiment und 5 Escadrons von Owstin, und der Oberste von Teufel mit der Infanterie, als: Regiment von Nassau-Usingen, Grenadierbataillon von Bähr, und dem sächsischen

sischen Regiment Prinz von Sachsen-Gotha von hier wieder über die Elbe zurückgegangen. Dieses Corps ist darum detaschirt, um die Lausnitz für den Einfällen der Feinde zu sichern: es ist dasselbe bis nach der Gegend von Zittau gerücket. Auch ist das zweyte Bataillon von Hessen-Cassel, und das zweyte von Brietzke in Torgau stehen geblieben, um das dortige Magazin zu decken. Von unserer Armee sind 4 Bataillons Freywillige errichtet. Das erste commandirt der Oberstlieutenant von Kleist, vom Regiment von Kalkstein, und es besteht aus den 4 Regimentern von Kalkstein, Prinz Ferdinand, von Wunsch, von Saldern. Das zweyte commandirt der Obristlieutenant von Schlieben, von Bevern, und besteht aus den 4 Regimentern von Bevern, von Hacke, von Sobeck und von Wolffersdorf. Das 3te commandirt der Major von Klinkoffström von Steinwehr; es besteht aus den 4 Regimentern: Erbprinz von Braunschweig, von Steinwehr, von Knobelsdorf, Prinz Leopold von Braunschweig. Das 4te commandirt der Major von Klücks von Bernburg, und besteht aus den 4 Regimentern von Bernburg, von Petersdorf, von Loßow und von Zastrow. Ein jedes Regiment von diesen sechzehn haben jedes 2 Officiers, 5 Unterofficiers, 2 Tambour, 1 Feldscheer, und 100 Gemeine gegeben, also jedes Bataillon ist 400 Mann stark. Das Bataillon von Kleist, Freyregiment von Hordt, nebst 400 Husaren von Zettritz, sind den 13ten Julius unter des erstern Befehl nach der Gegend von Freyberg und Chemnitz gerücket, um den Feind von dieser Seite zu

beobachten. Das Freywillige Bataillon von Klücks, die Grenadierbataillons von Herzberg, von Retzdorf, von Bandemer, die Regimenter von Bernburg, von Loßow, von Zastrow, alles Infanterie, und das Dragonerregiment von Posadowsky sind den 15ten Julius früh um 5 Uhr von hier unter dem Befehl des Generallieutenant von Platen aufgebrochen; wohin? ist ein Geheimniß. Bey Dreßden bleibt ein Corps stehen, um die Festung und die Magazine zu decken. In der Nacht zwischen den 14 und 15ten Julius ist die allererste Feindseligkeit vorgefallen. Der Sächsische Dragonerlieutenant Herr von Moringson vom Churländischen Regiment ist auf dem Spitzberg bey Dippoldswalde von einem Detaschement Oesterreicher überfallen, und derselbe nebst 30 Gemeinen gefangen genommen worden. Heute den 16ten Julius empfängt die ganze Armee die Geldverpflegung pro August, desgleichen auf 9 Tage Brod und 3 Tage Fourage. Die schlechten Kranken sind heute von der Armee nach Dreßden ins Lazareth gebracht worden. Folglich ist es ganz gewiß, daß wir entweder heute Abend noch oder Morgen früh mit der Armee nach Böhmen aufbrechen. Cantonirungsquartier zu Potschappel, den 15ten Julius 1778.

Register.

Abhandlungen: erste, über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg, erstes Stück, S. 33; zweyte und dritte, zweytes und drittes Stück, S. 39 — 76. Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten vom Jahre 1426 — 1429 u. s. w. viertes Stück, S. 29 bis 56.

Armee, Churbrandenburgische, unter dem Churfürst Friederich dem Großen 1698, erstes Stück, S. 19; Königlich Preußische und Churbrandenburgische 1778 unter dem König Friedrich dem Zweyten, zweytes und drittes Stück, S. 36.

Aeusserung, mündliche auf dem Reichstage; Königliche Preußische, erstes Stück, S. 86. Kayserlich-Königliche, ebendaselbst, S. 95. Churfächsische, zweytes und drittes Stück, S. 190.

Brief, des Fürsten von Kaunitz-Rittberg, erstes Stück, S. 73.

Convention, zwischen der Königin von Ungarn und dem Churfürsten von der Pfalz vom dritten Januar 1778, zweytes und drittes Stück, S. 182.

Executions-Ordnung, Kayserlich-Königliche für Niederbayern und die Oberpfalz, zweytes und drittes Stück, S. 175.

Kaufbriefe, drey über Leuchtenberg, zweytes und drittes Stück, S. 171.

Maximilian Joseph, Churfürst von Bayern, stirbt, erstes Stück, S. 20. Besondere Nachrichten von seiner Krankheit und Absterben, zweytes Stück, S. 3 — 32. Materialien zu seinem Leben, erstes Stück, S. 24.

Note, Königlich-Preußische, an den König und die Republik Polen, zweytes und drittes Stück, S. 195. Antwort auf selbige, ebendas. S. 198.

Promemoria, Churfächsisches, auf dem Reichstage vom 16 März 1778, erstes Stück, S. 84; vom 31 März, ebendaselbst, S. 89. Herzoglich-Zweybrückisches, zweytes und drittes Stück, S. 187. Churpfälzisches, ebendaselbst, S. 192 — 194.

Recensionen, erstes Stück, S. 105 — 112. Zweytes und drittes Stück, S. 199 — 215. Viertes Stück, S. 101 — 110.

Reichs-

Reichstag; einige Nachrichten, was auf selbigem am 2ten und 6ten April vorgefallen, viertes Stück, S. 23.

Reichshistorie, deutsche, erstes Stück, S. 20; zweytes und drittes Stück, S. 33; viertes Stück, S. 21.

Staatsacten; Tractat von Pavia 1329, erstes Stück, S. 45. Des Hauses Meklenburg Anwartschaft von 1502 auf Leuchtenberg, ebendaselbst, S. 59. Haustractat zwischen Bayern und Pfalz von 1724, ebendaselbst, S. 59. Patent des Churfürsten von Pfalz, Carl Theodor, ebendaselbst, S. 69. Pfälzische Protestation, ebendaselbst, S. 75. Kayserliche Erklärung wegen der Besitznehmung einiger eröffneten Reichslehne, ebendaselbst, S. 76. Kayserlich-Königliche, wegen der Besitznehmung von Nieder-Bayern, der Oberpfalz und Mindelheim, ebendaselbst, S. 80 — 85. Staatsacten, welche die Unterhandlung des Wiener und Berliner Hofes vom 4 April bis den 3ten Julius erläutern, viertes Stück, S. 59 — 98.

Staatsschriften, zweytes und drittes Stück, Seite 79 — 168.

Staatssystem, Churbrandenburgisches, von 1692 bis 1778, erstes Stück, S. 3.

Unter-

Unterhandlung; Geschichte der Unterhandlung zwischen dem Wiener und Berliner Hof über die Nachfolge in den Bayerischen Landen, viertes Stück, S. 1.

Vorstellung, Herzoglich-Meklenburgische, zweytes und drittes Stück, S. 187.

Ende des ersten Theils.

welche bei Uebe

S. 2. Z. 2. Von de

S. 22. Z. 5. Man d
S. 23. Not. e. lin. u
S. 25. Zeile 10.
S. 29. Not. e.
S. 38. Zeile 16.

S. 40. lin. penult.
S. 55. §. 49. Zeile 4
S. 58. Not o.
S. 61. — t. Zeile
S. 66. — z. Zeile
—— §. 67. Zeile
—— Not. a.
S. 82. Zeile 7.
S. 90. Zeile 6.
S. 93. =
S. 94. Zeile 18.
S. 106. Zeile 7.
S. 116. Not. s.
S. 130. Zeile 22.
S. 153. §. 118. Zeil
S. 156. §. 120. Zeile
S. 157. Zeile 9.
S. 172. sind die
S. 188. Zeile 2.
S. 205. lin. ult.

—

S. 34. Z. 26. Fidei
S. 35. Z. 18. Gehei
S. 43. Z. 23. debiti
S. 44. Z. 11. und E
—— Z. 13. die Tä
S. 45. lin. antepenult
S. 47. Z. 6. Traue
S. 48. lin. antepenult
—— lin. ult. als
S. 52. Z. 11. Notari
S. 53. Z. 7. colum
—— Z. 13. obviv
S. 66. Z. 20. selbig
S. 58. Z. 10. abrop
—— Z. 13. 14. nach
S. 59. Z. 2. die
———— Burg
—— Z. 7. und
—— Z. 29. habe
S. 60. Z. 2. 3. Pen
—— Z. 18. belei
S. 73. Z. 21. mer
S. 74. Z. 13. die
S. 78. Z. 25. vns
S. 89. Z. 8. vnd
S. 81. Irer
S. nd
S. u
S.
S.
S. 6
—
—

U r

comm
men

stett
ber
n
de
unz h
ius
puis
ire
en
irt
ben
Zest
und
haget
n, u
it uni
ben f
ar
Besa
hint
nicht
Lan
wie
en,
Erbe
enen
d

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778 ([T. 4:]... des Jahres 1779) Seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs
Bd.: Theil 1.

Berlin und Leipzig (1778)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.542(1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083574-2
VD18 80224970-001